

730

Vordruck 730/2019

BESTEUERUNGSZEITRAUM 2018

UNENTGELTLICHER VORDRUCK

VORDRUCK 730/2019 ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

▶ I. EINLEITUNG	2
1. Weshalb der Vodr. 730 von Vorteil ist	2
2. Vorausgefüllter Vordruck 730	2
3. Ordentlicher Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)	5
4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit	5
5. Wer den Vodr. 730 einreichen kann	6
6. Wer muss den Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen vorlegen	7
7. Die gemeinsame Erklärung	8
8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen	8
▶ II. ALLGEMEINE ASPEKTE	8
1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen	8
2. Was ist neu	9
3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IR-PEF	9
4. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	11
5. Berichtigung des Vordrucks 730	12
6. Mit dem Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen zu erklärende Einkommen	13
7. Andere nützliche Informationen	13
▶ III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG	15
1. Informationen über den Steuerpflichtigen	15
2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige	17
3. Angaben des Steuersubstituten	19
4. Unterzeichnung der Erklärung	19
5. Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	19
6. Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten	21
7. Übersicht C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte	29
8. Übersicht D - Sonstige Einkünfte	36
9. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	45
10. Übersicht F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben	76
11. Übersicht G - Steuerguthaben	82
12. Übersicht I - Zu verrechnende Steuern	87
13. Übersicht K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses	
14. Übersicht L – Sonstige Daten	89
▶ IV. ANHANG	90
Katastercodes der Gemeinden	I-XVII

. EINLEITUNG

1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

2. Vorausgefüllter Vordruck 730

Für wen wird der Vordruck bereitgestellt?

Ab dem 15. April stellt die Agentur der Einnahmen Arbeitnehmern und Rentnern den vorausgefüllten Vordruck 730 auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung.

Welche Informationen enthält der Vordruck?

Für die Abfassung des vorausgefüllten Vordrucks 730 verwendet die Agentur der Einnahmen folgende Informationen:

- Die in der Einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Angaben, die von den Steuersubstituten an die Agentur der Einnahmen gesendet wird: zum Beispiel die Angaben der zu Lasten lebende Familienangehörigen, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit oder Rente, die Irpäf-Steuerbehalte, die Einbehalte der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, das Steuerguthaben APE, die Vergütungen aus gelegentlichen, selbstständigen Tätigkeiten die Angaben der Kurzzeitmiete;
- Die abzugsfähigen oder absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahme mitgeteilt werden, wie Gesundheitsausgaben und die entsprechenden Rückerstattungen; passive Zinsen auf Kredite, Versicherungsprämien, Vorsorgebeiträge, an Zusatzvorsorgeformen gezahlte Beiträge, für Hausangestellte bezahlte Beiträge, Ausgaben für den Besuch von Kindergärten und entsprechende Erstattungen, Universitätsspesen und entsprechende Erstattungen, Bestattungsspesen, Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für erdbebensichere Maßnahmen, für die Einrichtung von sanierten Immobilien und für Maßnahmen zur Energieeinsparung (Überweisungen für Maßnahmen an einzelnen Wohneinheiten und Ausgaben für Maßnahmen an gemeinsame Teilen von Mehrfamilienhäusern), Ausgaben für Maßnahmen zur Ordnung des Grünen;
- Einige Informationen aus der Steuererklärung des Vorjahres: zum Beispiel Angaben über Grundstücke und Gebäude, Aufwendungen, die zu einem Abzug berechtigen, der auf mehrere Jahresraten aufzuteilen ist (wie Ausgaben, die in den Vorjahren für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, Einrichtung der sanierten Immobilien und Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden), die Steuerguthaben und übertragbare Überschüsse;
- Andere Angaben, die in der Steuerdatei vorhanden sind: zum Beispiel die Informationen aus den Immobiliendatenbanken (Kataster und Urkunden des Registers), die Zahlungen und Ausgleichszahlungen, die mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden.

Die wichtigsten Quellen, die für die Abfassung der Übersichten im Vordruck 730 verwendet werden, sind in der nachfolgenden Übersicht aufgelistet:

TITELSEITE	Einheitliche Bescheinigung und Steuermeldebescheinigung
ÜBERSICHT ÜBER ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken
ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäuden	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken und Einheitliche Bescheinigung - Kurzzeitmiete
ÜBERSICHT C - Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT D - Sonstige Einkommen	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Ausgaben	Mitteilungen abzugsfähiger Belastungen und absetzbarer Aufwendungen, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Abzüge, Überschüsse, und sonstige Daten	Einheitliche Bescheinigung, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Zahlungen und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24
ÜBERSICHT G - Steuerguthaben	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24 und Einheitliche Bescheinigung

Wie man den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält

Der vorausgefüllte Vordruck 730 wird dem Steuerzahler ab dem 15. April in einem gesonderten Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung gestellt.

Um auf diesen Bereich Zugriff zu nehmen, muss der Steuerzahler einen PIN-Code besitzen, die folgendermaßen beantragt werden kann:

- *online*, auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it, wobei bestimmte persönliche Daten einzugeben sind;

- *in der Dienststelle*, durch Vorlage eines Antragsformulars samt einem Ausweisdokument.

Der Zugang zum vorausgefüllten Vordruck 730 kann auch unter Verwendung:

- einer SPID- Identität („Öffentliche System der digitalen Identität“);
- der vom Inps zugeteilten Zugangsdaten;
- eine nationale Servicekarte erfolgen.

In dem für den vorausgefüllten Vordruck 730 vorgesehenen Bereich der Internetseite kann Folgendes angezeigt werden:

- Der vorausgefüllte Vordruck 730;
- eine Übersicht mit einer zusammenfassender Angabe der Einkünfte und Ausgaben, die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthalten sind, sowie die für die Ausarbeitung der Erklärung verwendeten Hauptquellen (z. B. die Daten des Substituts, der die einheitliche Bescheinigung übermittelt hat, oder die Daten der Bank, die die Passivzinsen auf das Darlehen mitgeteilt hat). Wenn die Informationen im Besitz der Agentur der Einnahmen unvollständig sein sollten, so werden diese nicht direkt in die Erklärung eingefügt, sondern sind in der dafür vorgesehenen Übersicht ausgewiesen, um es dem Steuerzahler zu ermöglichen, diese unvollständigen Daten zu prüfen und sie eventuell im vorausgefüllten Vordruck 730 anzugeben. Beispielsweise kann aus dem Steuerregister ein Kaufvertrag für ein Gebäude hervorgehen, dessen Verwendungszweck aber unbekannt ist (unvermietet, leihweise überlassen usw.). In selbiger Übersicht sind auch die Informationen ausgewiesen, die nicht übereinstimmen und demnach durch den Steuerzahler überprüft werden müssen. Zum Beispiel werden in den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht die von der Bank mitgeteilten Passivzinsen angegeben, wenn diese einen höheren Betrag aufweisen als jene, die in der Erklärung des Vorjahrs angegeben wurden (denn in der Regel sinken gezahlte Passivzinsen für Hypothekendarlehen im Lauf der Jahre);
- das Ergebnis der Abrechnung: Die Rückerstattung, die vom Steuersubstitut ausgezahlt wird und/oder die Summen, die in der Lohnbescheinigung einbehalten werden; Das Ergebnis der Abrechnung ist nicht verfügbar, wenn ein wesentliches Element fehlt, wie zum Beispiel die Zweckbestimmung der Immobilie. Das Endergebnis der Erklärung wird nach der Vervollständigung des Vordrucks 730 zur Verfügung stehen;
- der Vordruck 730-3 mit genauer Aufstellung der Ergebnisse der Abrechnung.

Der Steuerzahler kann die eigene vorausgefüllte Erklärung auch über seinen Substitut, der den Steuerbeistand leistet, oder über ein Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. einen befähigten Freiberufler erhalten. In diesem Fall muss er dem Substitut oder dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

Wann wird der Vordruck eingereicht?

Die Frist für die Einreichung des vorausgefüllten Vordrucks 730 ist:

- bis zum 23. Juli im Fall einer direkten Einreichung bei der Agentur der Einnahmen oder bei dem Steuerbeistandszentrum („Centro assistenza fiscale“, kurz CAF) oder bei dem Freiberufler;
- bis zum 7. Juli im Fall einer Einreichung beim Steuersubstitut.

Fristen, die auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen, werden bis zum nächsten Werktag verlängert.

Wie wird der Vordruck eingereicht?

• **Direkte Übermittlung**

Wenn der Steuerzahler den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen einreichen will, ist Folgendes zu beachten:

- Es sind die Daten des Steuersubstituts anzugeben, der den Ausgleich vornimmt;
- das Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF ist auszufüllen, auch wenn keinerlei Auswahl getroffen wird;
- die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthaltenen Daten müssen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

Wenn der Vordruck 730 nicht korrigiert oder ergänzt werden muss, kann der Steuerzahler ihn ohne Änderungen annehmen.

Sollten bestimmte Daten im Vordruck 730 falsch oder unvollständig sein, ist der Steuerzahler gehalten, den Vordruck 730 zu ändern oder zu vervollständigen, z. B. wenn ein nicht enthaltenes Einkommen hinzugefügt werden muss. Zudem kann der Steuerzahler die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen hinzufügen, die nicht in der vorausgefüllten Erklärung enthalten sind, wie beispielsweise Ausgaben für sportliche Aktivitäten der Kinder. In diesen Fällen werden die Daten bearbeitet, und dem Steuerzahler wird jeweils ein neuer Vordruck 730 und 730-3 zur Verfügung gestellt, in denen die Ergebnisse der erfolgten Abrechnung nach den vom Steuerzahler vorgenommenen Änderungen enthalten sind.

Nachdem der Vordruck 730 angenommen oder geändert wurde, kann dieser direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Nach der Übermittlung der Erklärung wird dem Steuerzahler im selben Bereich der Internetseite die Bescheinigung über die erfolgte Übermittlung zur Verfügung gestellt.

Sollte der Steuerzahler nach der Übermittlung des vorausgefüllten Vordruck 730 feststellen, dass er fehlerhafte Daten angegeben hat, so sind die Berichtigungen nach den Modalitäten vorzunehmen, die im Abschnitt „Berichtigung des Vordrucks 730“ beschrieben sind.

• **Übermittlung durch den Steuersubstitut, das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. durch den befähigten Freiberufler**

Alternativ zur direkten Übermittlung über die Internetseite kann der vorausgefüllte Vordruck 730 auf folgende Weise übermittelt werden:

- Beim eigenen Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn dieser innerhalb von 15 Tagen mitgeteilt hat, den Steuerbeistand zu leisten;
- bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler (Unternehmensberater im Personalwesen, Steuerberater, Rechnungsführer oder Sachverständige im Handelswesen, Berufsgenossenschaft).

Der Steuerzahler muss dem Steuersubstitut, dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem Freiberufler eine entsprechende Vollmacht

für den Zugriff auf seinen vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

Einreichung beim Steuersubstitut

Wer die Erklärung bei seinem Steuersubstitut einreicht, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Es kann auch ein normaler Briefumschlag verwendet werden, der mit der Angabe „Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF“, dem Vor- und Nachnamen und der Steuernummer des Erklärs versehen ist.

Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Bei einer gemeinschaftlichen Erklärung müssen die Formulare für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF der Ehepartner in zwei getrennten Umschlägen enthalten sein. Auf jedem Umschlag werden die Daten des Ehepartners angegeben, der die Wahl trifft. Der Steuersubstitut übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall bis zum 7. Juli eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Übersicht der Abrechnung, den Vordruck 730-3 mit Angabe der zu zahlenden Rückerstattung und der einzubehaltenden Summen. Es wird empfohlen, die vom Steuersubstitut abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

Einreichung beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler

Wer sich an ein Zentrum CAF oder an einen befähigten Freiberufler wendet, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Der Steuerzahler muss dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler die notwendigen Unterlagen vorlegen, um die Übereinstimmung der in der Erklärung gemachten Angaben zu prüfen. Der Steuerzahler bewahrt die Originalunterlagen, das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler hingegen bewahrt eine Kopie auf, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen übermittelt werden kann. Die wichtigsten vorzulegenden Dokumente sind:

- Die einheitliche Bescheinigung und sonstige Bescheinigungen, in denen die Steuereinbehalte belegt sind;
- die Kassenzettel, Steuerbelege, Rechnungen und Quittungen, welche die getragenen Aufwendungen bestätigen. Der Steuerzahler muss weder die Unterlagen über die abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstitut bereits anerkannt hat, noch die Belege über die abzugsfähigen Aufwendungen vorlegen, die vom Steuersubstitut bereits berücksichtigt wurden, als er die Steuern berechnet und den Steuerausgleich vorgenommen hat, wenn sich diese Unterlagen bereits im Besitz des Steuersubstituten befinden;
- die Belege für die Steuerzahlungen, die mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden;
- die Erklärung einheitlicher Vordruck im Fall von Guthaben, für die der Steuerzahler den Übertrag in die nächste Steuererklärung verlangt hat.

Generell muss der Steuerzahler alle Dokumente vorlegen, die das Recht auf Abzüge und absetzbare Beträge nachweisen, die in der Erklärung gefordert werden. Die Dokumente in Bezug auf die Erklärung in diesem Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2024** aufbewahrt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Steuerbehörde diese Dokumente anfordern.

Die Steuerbeistandszentren (CAF) bzw. die befähigten Freiberufler sind verpflichtet, zu überprüfen, dass die angegebenen Daten im Vordruck 730 mit den vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten übereinstimmen (und zwar in Bezug auf die absetzbaren Aufwendungen und die zustehenden Steuerabzüge, die Saldo- und Vorauszahlungsbeträge oder die Rückerstattungen). Sie stellen für jede Erklärung ein **Bestätigungsvermerk** (bzw. einen Nachweis über die Korrektheit der Daten) aus. Wenn das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. der befähigte Freiberufler ein unzutreffendes Bestätigungsvermerk anbringt, ist das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der Freiberufler gehalten, eine Summe in Höhe des Betrags für die Steuer, das Bußgeld und die Zinsen zu zahlen, die dem Steuerzahler nach formellen Kontrollen durch die Agentur der Einnahmen auferlegt worden wären (im Sinne von Artikel 36-ter des D.P.R. Nr. 600/1973), vorausgesetzt, dass das unzutreffende Bestätigungsvermerk nicht auf vorsätzliches oder schwerwiegendes schuldhaftes Verhalten des Steuerzahlers zurückzuführen ist. Vorausgesetzt, die Korrektheit des Beglaubigungsvermerks wurde nicht schon durch eine Mitteilung von Unregelmäßigkeiten angefochten, kann das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler eine berichtigende Erklärung des Steuerzahlers übermitteln, oder, wenn der Steuerzahler keine neue Erklärung einreichen möchte, kann er eine Mitteilung der zu berichtigenden Daten übermitteln. In diesem Fall entspricht der vom Steuerbeistandszentrum oder von Freiberufler geschuldete Betrag nur der Höhe der Sanktion.

Das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall

- bis zum 29. Juni für die vom Steuerzahler bis zum 22. Juni eingereichten Erklärungen;
- bis zum 7. Juli für die vom Steuerzahler vom 23. bis zum 30. Juni eingereichten Erklärungen;
- bis zum 23. Juli für die vom Steuerzahler vom 1. bis zum 23. Juli eingereichten Erklärungen

eine Kopie der Erklärung und die Abrechnungsaufstellung sowie den Vordruck 730-3, die auf der Grundlage der Daten und der vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten abgefasst wurden. In der Abrechnungsaufstellung sind die eventuell eingetretenen Änderungen nach den vom Steuerbeistandszentrum (CAF) oder vom befähigten Freiberufler vorgenommenen Kontrollen ausgewiesen sowie die vom Steuersubstitut zu zahlenden Rückerstattungen sowie die einzubehaltenden Summen angegeben.

Es wird empfohlen, die vom Zentrum CAF oder dem befähigten Freiberufler abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

Vorteile in Bezug auf die Kontrollen

Wird der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne durchgeführte Änderungen direkt über die Internetseite der Agentur oder beim Steuersubstitut eingereicht, werden die Kontrollen der Unterlagen über die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden, nicht durchgeführt. Dagegen können die Kontrollen der Unterlagen die Daten betreffen, die von den Steuersubstituten mit der Einheitlichen Bescheinigung mitgeteilt wurden. Die vorausgefüllte Erklärung gilt als angenommen, auch wenn der Steuerzahler Änderungen vornimmt, die keinen Einfluss auf die Berechnung des Gesamteinkommens oder die Steuer haben (z. B. wenn die Daten des Wohnsitzes geändert werden, ohne die Gemeinde des Steuerwohnsitzes zu ändern wenn die Daten des Subjekts angegeben oder verändert werden, welches den Ausgleich durchführt, oder wenn die Steuernummer des steuerlich nicht zu tragenden

Ehepartners angegeben oder verändert wird).

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 mit oder ohne Änderungen beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler eingereicht wird, werden die Kontrollen der Unterlagen gegenüber diesen durchgeführt, und zwar auch im Hinblick auf abzugsfähige Belastungen und absetzbare Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden.

Die Agentur der Einnahmen kann in jedem Fall vom Steuerzahler die notwendige Dokumentation verlangen, um das Bestehen der subjektiven Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen zu prüfen.

Beispielsweise kann die tatsächliche Zweckbestimmung der als Hauptwohnung dienenden Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Kauf überprüft werden, wenn Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Erstwohnung in Abzug gebracht wurden.

3. Ordentlicher Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält, ist nicht verpflichtet, diesen auch zu nutzen. Er kann eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen (unter Verwendung des Vordrucks 730 oder des Vordrucks EINKOMMEN).

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält, aber andere Einkünfte bezieht, die nicht mit dem Vordruck 730 erklärt werden können (z. B. Unternehmenseinkünfte), darf er den vorausgefüllten Vordruck nicht verwenden, sondern muss eine Erklärung mit dem Vordruck EINKOMMEN einreichen.

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht erhalten hat (weil er beispielsweise nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist) muss eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen, wobei, wenn möglich, der Vordruck 730 oder der Vordruck EINKOMMEN zu verwenden ist, vorausgesetzt, er fällt nicht unter die Befreiungen, die in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben sind.

Wo der Vordruck einzureichen ist

Der gewöhnliche Vordruck 730 kann beim **Steuersubstitut**, der den Steuerbeistand leistet, oder beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht werden.

Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut, der den Ausgleich vornehmen kann, müssen den Vordruck 730 beim Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler einreichen.

Wann und wie der Vordruck einzureichen ist

Der ordentliche Vordruck 730 ist:

- bis zum 7. Juli beim eigenen Steuersubstitut;
- bis zum 23. Juli bei dem Steuerbeistandszentrum oder dem zugelassenen Freiberufler einzureichen.

Bei der Vorlage beim Steuersubstitut muss der Steuerzahler den normalen Vordruck 730 bereits ausgefüllt übergeben.

Bei der Vorlage beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler könnten zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung die Daten über den Wohnsitz des Erklärs gefordert werden. Die formelle Kontrolle erfolgt gegenüber dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder gegenüber dem befähigten Freiberufler.

In Bezug auf den Bestätigungsvermerk gelten die oben beschriebenen Bestimmungen für den vorausgefüllten Vordruck 730.

4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerzahler muss überprüfen, ob er verpflichtet ist, die Steuererklärung - Vordruck 730 oder Vordruck EINKOMMEN - einzureichen oder ob er von dieser Pflicht befreit ist.

Der Steuerzahler hat die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, wenn er im Jahr 2018 Einkünfte bezogen hat und nicht unter die Befreiungsfälle gemäß der nachfolgenden Tabellen fällt (die in den Tabellen genannte Hauptwohnung samt Zubehör ist jene, für die im Jahr 2018 keine IMU entrichtet werden muss). In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordr. 730 vorlegen kann oder ob er den Vordruck EINKOMMEN gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss.

Die Erklärung **muss auf jeden Fall vorgelegt werden**, wenn die Zusatzsteuern zur Irpef nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Die Erklärung **muss auch dann vorgelegt werden**, wenn ausschließlich Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden erzielt wurden, hinsichtlich derer für die definitive Ertragsteuer optiert wurde.

Die Erklärung **kann** auch im Fall einer Befreiung **eingereicht werden**, um eventuell getragene Aufwendungen anzugeben, Abzüge zu nutzen oder Rückerstattungen für Guthaben oder Überschusszahlungen zu verlangen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus Vorauszahlungen für 2018 stammen.

5. Wer den Vordr. 730 einreichen kann

Die Steuerzahler, für die im Jahr 2019 Folgendes zutrifft, können den Vordruck 730 verwenden:

- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
- Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (z.B. Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätszulage);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Personen;
- Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der auf höchstens ein Jahr befristet ist. Diese Steuerpflichtigen müssen bei der Agentur der Einnahmen den Vordruck 730 direkt einreichen oder sich wenden an:
 - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2019 dauert;
 - ein CAF für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler, wenn das Arbeitsverhältnis wenigstens von Juni bis Juli 2019 dauert und die Daten des Steuersubstituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
- Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das bei der Agentur der Einnahmen den Vordruck 730 direkt einreicht oder sich an einen Steuersubstituten, an ein Steuerberatungszentrum (Caf-Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2018 bis Juni des Jahres 2019 hat;
- Arbeitnehmer, die zumindest in dem Zeitraum zwischen dem Monat Juni und dem Juli 2019 nur Einkommen aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c-bis des TUIR) besitzen und die Daten des Substituts kennen, das den Ausgleich durch Vorlage des Vordrucks 730 vornehmen muss. Diese können bei der Agentur der Einnahmen den Vordruck 730 direkt einreichen oder sich bei einem CAF-Baschaefftigen oder bei einem zugelassenen Freiberufler wenden;
- Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Die oben aufgeführten Steuerzahler können den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 einreichen, auch wenn sie **keinen Steuer-substitut** haben, der zum Ausgleich verpflichtet ist. Der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut wird direkt bei der Agentur der Einnahmen bzw. beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht. Der normale Vordruck 730 ohne Substitut wird beim Zentrum CAF oder beim befähigten Freiberufler eingereicht. In beiden Fällen ist unter den Informationen über den Steuerzahler der Buchstabe „A“ im Kästchen „730 ohne Substitut“ anzugeben. In der Übersicht „Daten des Steuersubstituts, der den Ausgleich vornimmt“ muss das Kästchen „Vordr. Arbeitnehmer ohne Substitut“ angekreuzt werden. Wenn aus der Erklärung ein Guthaben hervorgeht, erfolgt die Rückerstattung durch die Agentur der Einnahmen. Wenn aus der Erklärung hingegen ein geschuldeter Betrag hervorgeht, muss die Zahlung mithilfe des Vordrucks F24 vorgenommen werden.

Den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 können die **Steuerzahler** verwenden, die **im Jahr 2018 folgende Einkünfte bezogen haben**:

- Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

Wer die Erklärung für **rechtsunfähige** Steuerzahler (einschließlich der **minderjährigen** Personen) einreicht, kann den Vordruck 730 verwenden, wenn die beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind.

Die o. g. Steuerzahler, die sich für die Verwendung des Vordrucks EINKOMMEN entscheiden, müssen diesen auf dem telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

BEFREIUNGSFÄLLE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpef-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss.

ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Befreite Einkommen. Beispiele: <i>ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen (die sich von den Subjekten, die der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen unterliegen, unterscheiden) Beispiele: <i>Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Einkommen, die dem Quellenabzug als Steuer unterliegen. Beispiele: <i>Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	

(*) Die Befreiung wird nicht angewendet, wenn das unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung liegt. Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss.

BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENZE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpef-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss.

ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENZE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude (einschließlich Hauptwohnung und Zubehör (*))	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien (**)	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen.
Rente + andere Einkommensstypologien (**)	8000	<i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und Zubehör (*) (Garage, Keller usw.)	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien (**)	8.000	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien (**) <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	8.000	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. <i>Beispiel: für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	30.658,28	
(*) Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss (**) das Gesamteinkommen muss berechnet werden, ohne die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu berücksichtigen.		

ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:

Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:

Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	

(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach dem Abzug für die Hauptwohnung und ihr Zubehör berechnet.

6. Wer muss den Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen vorlegen

Die Steuerzahler, die sich in den folgenden Situationen befinden, müssen den Vordruck EINKOMMEN für natürliche Personen 2019 vorlegen und können nicht den vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730 verwenden:

- Subjekte, die 2018 folgende Einkünfte bezogen haben:
 - Einkünfte aus der Produktion von „Agroenergie“ über die im Gesetzesdekret Nr. 66 vom 24. April 2014 vorgesehenen Grenzwerte hinaus;
 - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, auf die zum Zweck der Einkommensteuern der Art. 50 des Tuir zur Anwendung kommt (Gesellschafter von Handwerkskooperativen);
 - „andere“ Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
 - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
 - aus „Trust“ herrührenden Einkommen als Begünstigter;
- im Jahre 2018 und/oder 2019 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten „Bedingungen, um als ansässig zu gelten“);
- Steuerpflichtige, die auch eine der folgenden Erklärungen vorlegen müssen: MwSt., IRAP, Vordr. 770 (Steuersubstituten);
- verwenden Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen, die sich von denen gemäß Zeile G4 unterscheiden;
- Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen.

7. Die gemeinsame Erklärung

Wenn beide Ehegatten nur Einkünfte aus dem vorhergehenden Abschnitt „Wer den Vordruck 730 einreichen kann“ besitzen und zumindest einer der beiden den Vordruck 730 verwenden kann, können die Ehegatten den Vordruck 730 gemeinsam einreichen. Die Erklärung darf nicht in gemeinsamer Form eingereicht werden, wenn sie für rechtsunfähige, einschließlich minderjährige Personen, eingereicht wird. Auch beim Ableben eines Ehepartners vor Einreichen der Steuererklärung ist die gemeinsame Form der Erklärung nicht möglich. In der gemeinsamen Erklärung ist als „Erklärer“ der Ehepartner anzugeben, der einen Steuersubstitut hat, bei dem die gemeinsame Erklärung eingereicht wird, bzw. der Steuersubstitut, der für den Steuerausgleich in den anderen Fällen gewählt wurde.

8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen

Ab **Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt für den in diesem Monat gezahlten Lohn bzw. Rente die Rückerstattungen für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen zahlen oder jene Summen bzw. Raten (insofern eine Ratenaufteilung beantragt wurde) einbehalten, die als Saldo oder erste Akontozahlung der IRPEF und der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die regionalen und kommunalen IRPEF-Zusatzsteuern, die Vorauszahlung von 20% auf bestimmte Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, sowie als Akontozahlung für die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer geschuldet werden.

Der Steuersubstitut nimmt keine Zahlung des geschuldeten Betrags bzw. keine Rückerstattung des Guthabens für jede einzelne Steuer oder Zusatzsteuer vor, wenn sich der aus der Erklärung ergebende Betrag auf 12 Euro oder weniger beläuft.

Für **Rentner** werden diese Vorgänge ab den **Monaten August und September** erfolgen (auch wenn eine Ratenaufteilung verlangt wurde).

Wenn die im Monat ausgezahlte Vergütung nicht ausreichen sollte, wird der Restbetrag, zzgl. des Zinssatzes, der im Fall einer unzureichenden Summe vorgesehen ist, in den Folgemonaten bis zum Ende des Steuerzeitraumes einbehalten.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Agentur der Einnahmen binnen vier Monaten ab der für die Übermittlung der Erklärung vorgesehenen Frist, oder ab dem Datum der Übermittlung, wenn diese nach der genannten Frist erfolgt, Vorkontrollen am eingereichten Vordruck 730 ausführen.

Die zustehende Rückerstattung, die sich am Ende der Vorkontrollen ergibt, wird von der Agentur der Einnahmen innerhalb des sechsten Monats nach dem für die Einreichung der Erklärung vorgesehenen Frist, bzw. ab dem Datum der Übermittlung, falls diese nach der genannten Frist erfolgt ausgezahlt (und zwar mit den gleichen und nachfolgend beschriebenen Modalitäten wie für den Vordruck 730, der von Steuerzahlern ohne Steuersubstitut eingereicht wird).

Im **November** werden die geschuldeten Summen für die zweite oder einzige Rate der IRPEF-Akontozahlung und die Vorauszahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen einbehalten. Falls der Steuerzahler beabsichtigt, dass die zweite oder einzige Rate der Akontozahlung für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen in einem geringeren Ausmaß einbehalten wird, als in der Abrechnungsübersicht angegeben (weil er zum Beispiel viele Ausgaben absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern im nächsten Jahr geringer sein werden), bzw. dass die Vorauszahlung überhaupt nicht entrichtet wird, muss er dies dem Steuersubstitut bis zum **30. September** schriftlich mitteilen, wobei er eigenverantwortlich auch den Betrag angeben muss, den er als geschuldet erachtet.

Beim vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730, der ohne einen Steuersubstitut eingereicht wird:

- Wenn aus der eingereichten Erklärung ein **geschuldeter Betrag** hervorgeht, wird das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler:
 - Den Vordruck F24 auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen übermittelt;
 - oder alternativ dazu dem Steuerzahler den ausgefüllten Vordruck F24 bis zum zehnten Tag vor Ablauf der Zahlungsfrist übergeben. Die Zahlung muss der Steuerzahler dann bei einem beliebigen Schalter der vertragsgebundenen Banken, Postämter oder Steuererhebungsstellen tätigen oder über die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen oder des Bank- oder Postsystems telematisch vornehmen. Die Zahlungen müssen mit den gleichen Modalitäten und innerhalb derselben Fristen erfolgen, wie sie für die Einreichung des Vordrucks EINKOMMEN für natürliche Personen vorgesehen sind.

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut im Bereich der Internetseite für den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird, muss der Steuerzahler die Zahlung *online* vornehmen oder den Vordruck F24 ausdrucken, um die Zahlung mit den gewöhnlichen Modalitäten zu tätigen;

- Wenn aus der Erklärung ein **Guthaben** hervorgeht, wird die Rückerstattung direkt von der Finanzverwaltung ausgezahlt. Wenn der Steuerzahler bei der Agentur der Einnahmen die Koordinaten seines Bank- oder Postgirokontos (IBAN) angegeben hat, wird die Rückerstattung auf dieses Konto überwiesen. Der Antrag auf Gutschrift kann mithilfe der Sonderapplikation auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it online gestellt werden (wer bereits für die telematischen Dienste registriert ist, kann dies über den Kanal *Fisconline tun*) oder bei jeder Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorgelegt werden. Wenn die Koordinaten des Bankgirokontos nicht angegeben wurden, wird die Rückerstattung mit anderen Verfahren ausgezahlt, die von der einzunehmenden Summe abhängen: Bei Beträgen unter 1.000 Euro, einschließlich Zinsen, erhält der Steuerzahler eine Aufforderung, bei einem beliebigen Postamt vorstellig zu werden, wo er sich die Rückerstattung in Bargeld auszahlen lassen kann. Bei Beträgen ab 1.000 Euro erfolgt die Rückerstattung durch die Ausstellung einer Geldanweisung der Banca d'Italia.

II. ALLGEMEINE ASPEKTE

1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

A) VORDRUCK 730 BASISDATEN

■ Titelseite

Informationen in Bezug auf den Steuerpflichtigen (vor allem Steuernummer, meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuerdomizil), Daten der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuersubstituten.

■ Unterzeichnung der Erklärung

■ Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)

Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.

■ Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)

Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.

■ Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)

Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und Daten über den IRPEF-Bonus.

- **Übersicht D (sonstige Einkommen)**
Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben bezogene Einkommen).
- **Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)**
Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).
- **Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)**
Anzahlungen bezüglich der Irpef, der kommunalen Zusatzsteuer und der definitiven Ertragsteuer auf Mieteinkünfte. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen.
- **Übersicht G (Steuer Guthaben)**
Steuer Guthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteuerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiedergängung der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzo heimgesuchten Immobilien, Art-bonus und für Verhandlung und Schiedsverfahren.
- **Übersicht I (Zu verrechnende Steuern)**
Verwendung des Steuer Guthabens aus dem Vordruck 730/2019 für die Zahlung mit dem Vordr. F24 der für das Jahr 2019 zu zahlenden IMU und der anderen Steuern, für die die Zahlung mit dem Vordr. F24 vorgesehen ist.
- **Übersicht K (Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses)**
Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen und Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie im Fall einer Wiedergewinnung der Bausubstanz.
- **Übersicht L (Sonstige Daten)**
Informationen bezüglich der von den in Campione d'Italia Wohnsitzern in Euro erzielten Einkünfte

B) VORDRUCK 730-1

Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF.

C) VORDRUCK 730-3

Abrechnungsaufstellung mit dem buchhalterischen Ergebnis der Erklärung. Er enthält die Berechnung der IRPEF, der Zusatzsteuern und der anderen Steuern, die vom Steuersubstituten einbehalten oder erstattet werden.

2. Was ist neu

Die wichtigsten Neuigkeiten im Vordruck 730/2019 sind folgende:

- **Abzüge der freiwilligen Spenden zu Gunsten von ONLUS, OV und APS:** das Gesetzbuch des dritten Sektors sieht vor, dass die freiwilligen Spenden als Geld- oder Sachleistungen, die zu Gunsten der nicht gewerblichen Einrichtungen des dritten Sektors bezahlt werden, aus dem Gesamtbruttoeinkommen des zahlenden Subjekts innerhalb der Grenze des 10% des erklärten Gesamteinkommens abgezogen werden können. Soll der Abzug die Höhe des erklärten, nach allen Abzügen resultierenden Gesamteinkommens übersteigen, kann der Überschuss zur Erhöhung des abzugsfähigen Betrags vom Gesamteinkommen der nachfolgenden Steuerjahre bis zum vierten Jahr verrechnet werden, bis der volle Betrag erreicht ist.
- **Weitere Ausgaben, für welche der Abzug in Höhe von 19% zusteht:** man kann von der Irpef-Steuer die Ausgaben für Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel, deren Betrag 250 Euro nicht übersteigt, die Ausgaben für Versicherung gegen Naturkatastrophen, die Ausgaben zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lehrschwierigkeiten (DSA) für den Erwerb von Ausgleichsanlagen und technische und informatische Hilfsmittel abziehen;
- **Abzüge der freiwilligen Spenden zu Gunsten von ONLUS, APS:** man kann 30% der Belastungen abziehen, die für freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistungen zu Gunsten von Onlus und Vereinen für Sozialförderung ertragen wurden, deren Gesamtbetrag in jedem Steuerjahr 30.000 Euro nicht übersteigt. Der Abzug ist um 35% der vom Steuerzahler ertragenen Belastungen erhöht, wenn die freiwilligen Spenden zu Gunsten von Freiwilligenverbänden ist.
- **Abzüge der Mitgliedsbeiträge für Gegenseitigkeitsgesellschaften:** die Grenze der Abzüge der Mitgliedsbeiträge für Gegenseitigkeitsgesellschaften ist um 1.300 Euro erhöht.
- **Ordnung des Grünen:** man kann von der Irpef-Steuer die Ausgaben abziehen, die zur Ordnung des Grünen von Immobilieneinheiten und für Maßnahmen ertragen wurden, welche den gemeinsamen äußeren Teilen der Eigentumswohnungen angewandt wurden.
- **Ausgaben für Maßnahmen zur Energieeinsparung:** neue Arten von Maßnahmen wurden eingeführt, die mit einem Satz von 65% oder mit Sätzen von 80% oder 85% abziehbar sind.
- **Steuer R.I.T.A.:** ab diesem Jahr hat der Empfänger eines zeitweiligen Vorbezugs die Möglichkeit, die ordentliche Besteuerung anstatt der vom zahlenden Subjekt angewandten Ersatzbesteuerung bei der Erklärung in Anspruch zu nehmen.
- **Abzug der Prämien und Beiträge, die der Zusatzvorsorge für öffentliche Bediensteten gezahlt wurden:** ab dem 1. Januar 2018 werden den Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen dieselbe Verschreibung, die für private Bediensteten bezüglich der Abziehbarkeit von Prämien und für die Zusatzvorsorge bezahlten Beiträgen vorgesehen werden.
- **Renovierungen:** ab dem 21. November 2018 ist die Mitteilung der ENEA für einige Maßnahmen durchzuführen.

3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF

Jeder Steuerzahler kann ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden. Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des Irpef-Aufkommens dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke;
- zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei.

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher kön-

nen alle drei Möglichkeiten gewählt werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vordr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht. Auch Steuerzahler, die keine Erklärung einreichen müssen und im vorangegangenen Abschnitt 4 im Teil „I - Einleitung“ können einen Anteil von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF zuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formular als Anlage zur Einheitlichen Bescheinigung 2019 oder zum Vordruck EINKOMMEN für natürliche Personen 2019 zu verwenden, wobei die diesbezüglichen Anweisungen zu beachten sind.

Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef

Der Steuerzahler kann einen Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages folgenden Einrichtungen zusprechen:

- An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die Gemeinschaft christlicher Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten (für soziale, unterstützende, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von Ländern in der Dritten Welt);
- an die Evangelische Waldenser Kirche (Kirchliche Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser) für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Zwecke, die direkt durch die Evangelische Waldenser Kirche über Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören, oder über Vereinigungen und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene verwaltet werden;
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderem Bezug auf kulturelle Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen).
- an die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern sowie für philanthropische, unterstützende, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland realisiert werden);
- an die Apostolische Kirche in Italien (für soziale, kulturelle und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von ausländischen Staaten);
- an den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland);
- an den Bund der Buddhisten in Italien (für kulturelle, soziale und humanitäre Maßnahmen, auch zugunsten anderer Länder, sowie für Hilfsmaßnahmen und die Förderung des Kults);
- an den Bund der Hinduisten in Italien (für die Unterstützung der Geistlichen, Glaubensanforderungen und religiöse oder geistliche Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und unterstützende Hilfsmaßnahmen, auch eventuell zugunsten anderer Länder);
- dem Italienischen Buddhistischen Institut Soka Gakkai (IBISG) (für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 130 vom 28. Juni 2016 angegebenen Tätigkeiten sowie für soziale und humanitäre Maßnahmen in Italien und im Ausland, für Initiativen zur Förderung des Friedens, des Respekts und zum Schutz des Lebens in allen existierenden Formen und für den Umweltschutz).

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, und proportional den Versammlungen Gottes in Italien und der apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im Vordruck 730-1 getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Artikel 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter (Subjekte laut Art. 2, Absatz 2 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 28. Juli 2016);
- e) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- f) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009).
- g) Förderung der Schutzgebietsverwaltungen;

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in dem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der Irpef direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

Wahl der Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF an politische Parteien

Der Steuerzahler kann einen Anteil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz

Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „Garantiekommission für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden. Auf der vorletzten Seite der Anweisungen ist in der Tabelle „Für die freiwillige Zuwendung von zwei Promille der IRPEF als Begünstigte zugelassene politische Parteien“ das Verzeichnis mit den Codes für die Parteien aufgeführt.

4. Informationsschreiben über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679

Durch dieses Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie sie die gesammelten Daten verwendet und welche Rechte dem Bürger im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 für den Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der G.v.D. Nr. 196/2003 für den Schutz der personenbezogenen Daten.

Zweck der Datenverarbeitung

Steuer verarbeitet. Die in dieser Erklärung angegebenen Daten, einschließlich die Daten bezüglich der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft, können auch zur Anwendung des Systems des sogenannten „redditometro“ verarbeitet werden. Die zur Anwendung des „redditometro“ verarbeiteten Daten werden keinem äußeren Subjekt mitgeteilt und die Agentur der Einnahmen ist der einzige Inhaber derselben. Auf der Webseite der Agentur der Einnahmen steht das vollständige Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Verhältnis zu dem „redditometro“ zur Verfügung.

Mitteilung der Daten

Die geforderten Daten müssen obligatorisch zur Inanspruchnahme der Auswirkungen der Bestimmungen im Bereich der Steuererklärung angegeben werden.

Die Angabe unwahrer Daten kann zu verwaltungsrechtlichen Strafen oder, in einigen Fällen, zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Die Angabe einer Telefon-, Handy- oder Faxnummer und der E-Mail-Adresse ist wahlfrei: dadurch kann man kostenlos von der Agentur der Einnahmen Informationen und aktualisierte Angaben über Fristen, Neuigkeiten, Anforderungen und Dienstleistungen empfangen.

Im Sinne des Art. 9 der EU-Verordnung 2016/679 bringt die Benutzung der einheitlichen Übersicht zur Wahl der Bestimmung der 8, er 5 und der 2 Promille der Irpef-Steuer die Mitteilung von besonderen Arten von personenbezogenen Daten mit.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 8 Promille der Irpef-Steuer ist wahlfrei und sie wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der folgenden Gesetze zur Ratifizierung der Vereinbarungen mit den Religionsgemeinschaften gefordert.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 5 Promille der Irpef-Steuer ist wahlfrei und wird im Sinne des Art. 1, Abs. 154 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 gefordert.

Die Durchführung der Wahl zur Bestimmung der 2 Promille zu Gunsten der politischen Parteien ist wahlfrei und wird im Sinne des Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28. Dezember 2013, mit Änderungen durch das Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13 vom 21. Februar 2014 umgewandelt, gefordert.

Auch die Angabe der Gesundheitsausgaben unter den abziehbaren Belastungen oder denjenigen, für welche ein Steuerabzug vorgesehen ist, ist wahlfrei und sie fordert die Mitteilung von besonderen Daten.

Speicherdauer der Daten

Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, welcher zur Erfüllung der Ziele nötig ist, für die sie gesammelt wurden und sie werden innerhalb der Friste verarbeitet, die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, das heißt sie werden bis zur Frist für die Bestimmung von möglichen Rechtsverfahren oder für die Beantwortung auf Ersuchen der Rechtsbehörde gespeichert.

Was die Daten bezüglich der Wähle zur Bestimmung der 8 Promille, der 5 Promille und der 2 Promille betrifft, werden sie für den Zeitraum gespeichert, welcher von der Agentur der Einnahmen zur Durchführung der Kontrollen bei den Vermittlern und/oder bei den Steuersubstituten, die Steuerbeistand leisten, bezüglich der richtigen Übermittlung der entsprechenden Informationen benötigt wird. Sie werden weiter für den nötigen Zeitraum gespeichert, um dem Empfänger die Wahl und dem Steuerzahler/in, welcher die Wahl durchführt, die Ausübung seiner/ihrer Rechte zu erlauben: dieser Zeitraum fällt mit der zehnjährigen Frist der ordentlichen Verjährung zusammen, welche ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Wahl gilt.

Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden auch mit automatisierten Geräten verarbeitet, nur so lang sie den Zwecken dienen, wofür sie gesammelt wurden. Die Agentur der Einnahmen trifft geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung, dass die angegebenen Daten gemäß den Zielen ihrer Verwaltung verarbeitet werden; die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung geeigneter organisatorischen, technischen und physischen Sicherheitsmaßnahmen, um die Verfälschung, die Zerstörung, den Verlust, den Diebstahl oder eine unrechtmäßige oder nicht gesetzmäßige Nutzung der Informationen zu vermeiden. Der Vordruck kann den vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuerberatungsstellen, Berufsgenossenschaften und Freiberufler) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen verarbeiten. Ausschließlich bei der Übermittlung gelten die Vermittler als „Inhaber der Datenverarbeitung“, insofern die Daten ihnen zur Verfügung und unter ihrer Kontrolle stehen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zwar nicht weitergegeben. Sie können aber – wenn erforderlich – übermittelt werden:

- An Subjekten, gegenüber welchen die Mitteilung der Daten zum Erfüllung einer von einem Gesetz, von einer Ordnung oder von einer europäischen Norm vorgesehenen Verpflichtung bzw. zur Erfüllung einer Anordnung der Justizbehörde durchzuführen ist;
- An von dem Rechtsinhaber bestimmten Subjekten, in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche, bzw. an Personen, di zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ermächtigt sind, welche unter der direkten Behörde des Rechtsinhabers oder des Verantwortlichen;
- An anderen eventuellen Dritten, in den von dem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, bzw. wenn die Mitteilung zum Schutz der Agentur vor Gericht benötigt wird, im Sinne der geltenden Normen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Inhaber der Datenverarbeitung

Inhaber der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Agentur der Einnahmen, mit Sitz in Rom, via Cristoforo Colombo 426 c/d – 00145.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Die Agentur der Einnahmen bedient sich der So.ge.i. A. G., in ihrer Eigenschaft als technologische Partnerin, die mit der Verwaltung des elektronischen Systems der Steuerbehörde betraut ist, welche dafür als Verantwortliche für die Datenverarbeitung.

Verantwortliche für den Datenschutz

Der Kontakt des Verantwortlichen für den Datenschutz der Agentur der Einnahmen ist: entrate.dpo@agenziaentrate.it

Rechte des Steuerzahlers

Die betreffende Person kann jederzeit auf die eigenen personenbezogenen Daten zugreifen und/oder ihre Verwendung überprüfen. Er/sie kann auch innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen die unwahren oder unvollständigen personenbezogenen Daten berichtigen oder ergänzen. Diese Rechte können durch einen entsprechenden Antrag an die Agentur der Einnahmen, via Cristoforo Colombo 426 c/d – 00145 Rom E-Mail-Adresse: entrate.updp@agenziaentrate.it ausgeübt werden. Sollte die betreffende Person halten, dass die Verwaltung der Daten ungeachtet der Verordnung und dem G.v.D. 196/2003 erfolgt habe, kann er/sie sich dem Garanten der Privacy im Sinne des Art. 77 derselben Verordnung wenden. Weitere Informationen über ihre Rechte im Bereich des Datenschutzes stehen auf der Webseite des Garanten der Privacy unter der Adresse www.garantepriacy.it zur Verfügung.

Zustimmung

Die Agentur der Einnahmen ist als öffentlicher Träger nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen. Die Vermittler sind nicht verpflichtet, die Einwilligung der Steuerzahler zur Datenverarbeitung einzuholen, da dies vom Gesetz vorgesehen ist; sie sind aber verpflichtet, die Einwilligung der Steuerzahler zur Verarbeitung der Daten bezüglich besonderer abziehbaren Belastungen oder jener, für die ein Steuerabzug anerkannt wird, der Daten bezüglich der 8 Promille, der 5 Promille und der 2 Promille der Irfp-Steuer einzuholen, um sie der Agentur der Einnahmen sowie anderen Vermittlern zu übermitteln.

Das gegenständliche Informationsblatt wird im Allgemein für all die obgenannten Inhaber erteilt.

5. Berichtigung des Vordrucks 730

Berichtigter Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

Ergänzender Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

A. Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die im ursprünglichen Vordruck 730 nicht aufgeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordruck 730 fällig war (um z.B. Daten zu korrigieren, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordr. 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordr. 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordr. 730 vom Steuersubstitut geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- Den Vordruck **EINKOMMEN Natürliche Personen 2019** einreichen und dabei die eventuelle Guthabendifferenz verwenden und deren Rückerstattung beantragen. Der Vordruck **EINKOMMEN Natürliche Personen 2019** kann
 - bis zum 30. September (Fristgemäße Berichtigung) eingereicht werden;
 - oder bis zur für die Einreichung des Vordrucks **EINKOMMEN Natürliche Personen 2019** für das folgende Jahr vorgesehenen Frist (ergänzende Erklärung) eingereicht werden;
 - oder bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach jenem Jahr eingereicht werden, in dem die Erklärung eingereicht wurde (ergänzende Erklärung – Art. 2, Abs. 8 des D.P.R. Nr. 322 von 1998). In diesem Fall kann der Betrag des Steuerguthabens im Sinne des Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 von 1997 als Ausgleich verwendet werden, um die Zahlung der Steuerschulden vorzunehmen, die ab dem Steuerzeitraum gereift sind, der auf jenen folgt, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde. In der Erklärung zum Steuerzeitraum, in dem die ergänzende Erklärung eingereicht wurde, wird auch das Steuerguthaben angegeben, das sich aus der geringeren Steuerschuld oder dem höheren Guthaben ergibt, das aus der ergänzenden Erklärung hervorgeht.

B. Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordruck 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

C. Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich

ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordruck 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen "ergänzender Vordruck 730" auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

D. Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 verwenden.

Der Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 kann vorgelegt werden:

- bis zum 30. September (berichtigende Erklärung innerhalb der Fristen). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen (freiwilliger Rücktritt vom Versuch), einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes EINKOMMEN des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des fünften Jahres nach Abgabe der Erklärung (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998). Geht aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervor, muss der Steuerzahler in diesem Fall gleichzeitig die geschuldete Abgabe, die täglich gereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafen der geschuldeten Abgabe in einem niedrigeren Ausmaß zahlen, die in der freiwilligen Berichtigung vorgesehen sind.

Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung hebt nicht die Verfahren auf, die mit der Vorlage des Vordrucks 730 eingeleitet wurden, und entbindet somit den Arbeitgeber oder die Rentenversicherung nicht von der Pflicht, die Rückerstattungen durchzuführen oder die Beiträge einzubehalten, die aufgrund des Vordrucks 730 zu zahlen sind.

6. Mit dem Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen zu erklärende Einkommen

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730/2019 einreichen, müssen außerdem Folgendes vorlegen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019**, falls sie im Jahr 2018:
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
 - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
 - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
 - Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für die eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;
 - Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegen.

Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2018 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist.

- **Die Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019**, falls sie im Jahr 2018 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben. Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2018 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen. Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2016 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);

- **das Formblatt RW des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019**, falls sie im Jahr 2018 Investitionen im Ausland gemacht bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben. Außerdem muss das Formblatt RW von den Steuerpflichtigen vorgelegt werden, die Eigentümer oder Inhaber anderer Sachrechte an Immobilien im Ausland sind oder die finanzielle Tätigkeiten im Ausland besitzen, damit die entsprechenden Steuern (IVIE und IVAFE) berechnet werden können.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck EINKOMMEN 2019 vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 einreichen.

7. Andere nützliche Informationen

Kurzzeitmiete

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnungsimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Das sich aus diesen Kurzzeitmieten ergebende Einkommen stellt den Bodenertrag für den Besitzer der Immobilie oder für den Inhaber eines an-

deren Realrechts dar und er ist in der Übersicht B anzugeben; für den Untermieter oder den Entleiher gilt er hingegen als sonstiges Einkommen und ist in der Übersicht D anzugeben.

Zivilrechtliche Partnerschaften

Gemäß Art. 1, Abs. 20 des Gesetzes Nr. 76 von 2016 müssen die Wörter „Ehegatte“, „Ehegatten“ oder gleichwertige Ausdrücke auch jedem Teil einer zivilrechtlichen Partnerschaft zwischen Personen des selben Geschlechts zugeschrieben werden.

Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien), Imi (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen - GIS) und Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient)

Das Stabilitätsgesetz 2016 schreibt vor, dass die Anordnungen für die Imu bezüglich der Substitution der die natürlichen Personen betreffenden Einkommenssteuer und der bezüglichen Zusatzsteuern ab dem Steuerzeitraum 2014 auch auf die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen (Imi - GIS) und die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient (Imis) anzuwenden sind. Daher gilt die Bezugnahme auf die Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien) in den Anweisungen des Vordrucks 730 auch für die Imi (Gemeindeimmobiliensteuer - GIS) und die Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient).

Einheitliche Bescheinigung 2019

Die Anweisungen im Vordruck 730 beziehen sich auf die einheitliche Bescheinigung, die vom Steuersubstitut ausgestellt wird.

Wurde der Vordruck einer Einheitlichen Bescheinigung 2018 ausgestellt, weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2019 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut dennoch verpflichtet, bis zum 31. März 2019 eine neue Einheitliche Bescheinigung auszustellen, die für die Abfassung des Vordrucks 730 zu verwenden ist.

Auf- und Abrundung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl 50 Eurocent oder mehr beträgt; liegt sie darunter, muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in die der Betrag einzutragen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <http://uif.bancaditalia.it>, Abschnitt Wechselkurse, Steuerwechselkurse eingesehen werden.

Zusätzliche Vordrucke

Wenn der im Vordruck verfügbare Platz nicht für die Daten, die eingetragen werden müssen, ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst und in dem dafür vorgesehenen Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei immer die Steuernummer in dem dafür vorgesehenen Platz angegeben werden muss. Die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke muss in dem Kästchen unten links auf dem vierten Bogen des abgefassten Basisvordrucks angegeben werden.

Wenn z.B. in der Übersicht E (Teil III) die Daten in Bezug auf mehr als vier Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz angegeben werden müssen, kann ein weiteres Formblatt der Übersicht E verwendet werden, auf dem oben rechts die Steuernummer und die Nummer „2“ im Kästchen „Vordr. Nr.“ wiederzugeben sind.

Schließlich ist im Kästchen „Abgefasste Vordrucke“ unten am Ende der vierten Seite die Zahl „2“ anzugeben, um darauf hinzuweisen, dass außer dem Basisvordruck auch ein zweites Formblatt der Übersicht E ausgefüllt wurde.

Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sich beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten „Ersatzeinnahmen und Zinsen“).

Vermögensfonds

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 B.G.B.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen. Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Verwalter eines Mehrfamilienhauses, die einen Steuerbeistand in Anspruch nehmen, reichen die Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses entweder durch Ausfüllen der Übersicht K des Vordrucks 730 ein oder indem sie neben dem Vordruck 730 die Übersicht AC des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 vorlegen, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieses Vordrucks beachten.

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern müssen in der Übersicht K (bzw. in der Übersicht AC des Vordrucks EINKOMMEN) auch die Katasterdaten der

Immobilien wiedergeben, die Gegenstand von Renovierungseingriffen an den Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft sind.

III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

1. Informationen über den Steuerpflichtigen

Das Kästchen „**Erklärende**“ muss vom Steuerpflichtigen angekreuzt werden, der seine eigene Steuererklärung einreicht.

Wenn eine gemeinsame Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der die Ausgleichsvorgänge von seinem Arbeitgeber oder von der Rentenanstalt vornehmen lassen will, die beiden Kästchen „**Erklärender**“ Fälle und „**Gemeinsame Erklärung**“ ankreuzen, während vom Ehepartner das Kästchen „**Erklärender Ehepartner**“ anzukreuzen ist.

Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtunfähigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen „**Vertreter oder Vormundt**“ ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen „**Steuernummer des Vertreters oder Vormunds**“ angeben. In diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen.

Das Kästchen „**Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt**“ muss von dem Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen angekreuzt werden (vgl. das nachstehende Kapitel „Unterhaltsberechtigter Familienangehörige“).

Das Kästchen „**ergänzender Vordruck 730**“ ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der einen ergänzenden Erklärung einreicht (vgl. im Teil II das Kapitel 5 „Berichtigung des Vordrucks 730“) dabei ist anzugeben:

- Der Kode **‘1’**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode **‘2’**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“, gemacht werden;
- der Kode **‘3’**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Wird ein Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt, der den Ausgleich vornehmen kann (vgl. Teil I, „Wer den Vordr. 730 verwenden kann“), ist im Kästchen „**730 ohne Substituten**“ der Buchstabe „**A**“ anzugeben.

Der Steuerpflichtige kann besondere Bedingungen angeben, die die Steuererklärung betreffen, indem er den entsprechenden Kode in das Kästchen „**Besondere Situationen**“ einträgt. Diese Erfordernis kann mit Bezug auf Umstände auftreten, die sich im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmen haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die die Agentur der Einnahmen in Bezug auf von Benutzern gestellten und auf spezifische Probleme bezogene Fragen gegeben hat. Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der besonderen Situation zu verwendenden Kode mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

Das Kästchen „**Übersicht K**“ muss angestrichen werden, wenn der Steuerzahler verpflichtet ist:

- der Steuerdatei jährlich den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen mitzuteilen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, sowie die Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen;
- bei Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz die Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie mitzuteilen.

Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt angeben und das Feld der Provinz frei lassen.

Sollte die Erklärung für eine rechtsunfähige Person, einschließlich des Minderjährigen, eingereicht werden, wird auf den Abschnitt „Erklärung, die von einem Subjekt eingereicht wird, das nicht der Steuerzahler selbst ist“ verwiesen.

Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2018 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angegeben werden:

- die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern folgende Angaben zu machen sind: Gemeinde, Abkürzung der Provinz, PLZ, Typologie (Straße, Allee, Platz usw.), Adresse, Hausnummer, Fraktion, falls vorhanden;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefunden Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, **Handynummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

Steuerwohnsitz für die Zuordnung der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Der Steuerwohnsitz stimmt normalerweise mit dem meldeamtlichen Wohnsitz zusammen. In besonderen Fällen kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen aufgrund eines begründeten Antrags erlauben, dass ein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes festgelegt wird.

Aufgrund des Steuerwohnsitzes kann die Region bzw. die Gemeinde ermittelt werden, an welche jeweils die regionale bzw. kommunale Zusatz-

steuer zu entrichten ist.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2018

Die Zeile „Steuerwohnsitz am 1/1/2018“ ist immer durch Angabe des Wohnsitzes am Tag des 1/1/2018 auszufüllen.

Falls der Wohnsitz geändert hat, wird die Änderung ab dem sechzigsten Tag nach dem Tag wirksam, an dem sie eingetreten ist, weshalb der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1. Januar 2018 an die folgenden Anweisungen halten muss.

Falls die Änderung ab 03. November 2017 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2017 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben. Die Steuerpflichtigen, die im Lauf des Jahres 2018 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben.

Es wird daran erinnert, dass die Steuerpflichtigen den Vordr. 730 nicht benutzen dürfen, die 2018 und/oder 2019 ihren Wohnsitz nicht in Italien haben (vgl. im Anhang "Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können").

Wenn die Wohnsitzgemeinde durch eine vom Jahr 2016 bis zum 1/1/2018 erfolgte Fusion eingerichtet wurde und wenn diese Gemeinde differenzierte Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer für jedes Gebiet der erloschenen Gemeinden beschlossen hat, ist das Kästchen „Gemeindefusion“ durch Angabe des eigenen Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde auszufüllen, der in der Tabelle „Liste der in dem Kästchen „Gemeindefusion“ der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2018“ anzugebenden Identifikationscodes“ im Anhang angegeben ist. Für einige Sonderfälle wird es auf die in der Folge gegebenen Anweisungen hingewiesen.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2019

Die Zeile „Steuerwohnsitz am 1/1/2019“ ist nur auszufüllen, wenn die Gemeinde anders als jene am 1. Januar 2018 ist.

Falls der Wohnsitz geändert hat, muss der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1. Januar 2019 an die folgenden Anweisungen halten.

Falls die Änderung ab 03. November 2018 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2018 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Wenn die Änderung aufgrund der Fusion, auch durch Eingemeindung, von vorherigen Gemeinden erfolgte, ist die Zeile nicht auszufüllen. Wenn die Wohnsitzgemeinde durch eine im Laufe des Jahres von 2016 bis 2017 erfolgte Fusion eingerichtet wurde und wenn die Gemeinde differenzierte Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer für jedes Gebiet der erloschenen Gemeinden beschlossen hat, ist die Zeile auszufüllen und in dem Kästchen „Gemeindefusion“ ist der eigene Identifikationscode der ehemaligen Gemeinde anzugeben, der in der Tabelle „Liste der in dem Kästchen „Gemeindefusion“ der Zeile „Steuerwohnsitz am 1. Januar 2019“ anzugebenden Identifikationscodes“ im Anhang angegeben ist. Für einige Sonderfälle wird es auf in der Folge gegebenen Anweisungen hingewiesen.

Sonderfälle

Umzug von einem Bezirk nach einem anderen innerhalb der selben, sich aus der Fusion von anderen Gemeinden ergebenden Gemeinden, die differenzierte Steuersätze beschlossen hat

Falls der Steuerpflichtige in einer fundierten (sich aus der Fusion von anderen Gemeinden ergebenden) Gemeinde wohnt, der differenzierte Steuersätze für jeden der erloschenen Gemeinden zugeschriebenen Bezirk beschlossen hat, und falls der Wohnbezirk am 1/1/2018 anders als der Wohnbezirk am 1/1/2019 ist, ist sowohl die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2018 durch Angabe, in dem Kästchen „Gemeindefusion“, des Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde, wobei man zu diesem Zeitpunkt wohnte, als auch die Zeile des Steuerwohnsitzes am 01/01/2019 durch Angabe, in dem Kästchen „Gemeindefusion“, des Identifikationscodes der ehemaligen Gemeinde, wobei man zu diesem Zeitpunkt wohnte, auszufüllen.

Neue Gemeinde, die aus der Spaltung von einem oder mehreren Gebieten entstand, welche einer oder mehreren noch existierenden Gemeinden gehörten

Falls der Steuerpflichtige in einer neuen Gemeinde wohnt, die aus der Spaltung von einem oder mehreren Gebieten entstand, welche einer oder mehreren noch existierenden Gemeinden gehörten, ist sowohl die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2018 durch Angabe der Daten der ursprünglichen Gemeinde (wovon ein Teil des Gebiets abspaltete) wie auch die Zeile des Steuerwohnsitzes am 1/1/2019 durch Angabe der Daten der neuen Gemeinde auszufüllen. In der Zeile bezüglich des Steuerwohnsitzes am 1/1/2019 ist das Kästchen „Gemeindefusion“ nicht auszufüllen.

Sonderfälle regionale Zusatzsteuer

Das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ ist mit dem Code 1 ausschließlich von den Steuerzahlern auszufüllen, die ihren Steuerwohnsitz in den Regionen Venetien, Basilicata oder Latium haben und die Voraussetzungen erfüllen, die im Anhang unter dem Punkt „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ angegeben sind, um den begünstigenden Steuersatz in Anspruch nehmen zu können. Nur die Steuerzahler, die ihren Wohnsitz im Venetien oder im Latium haben und die eine Begünstigung für sich selbst beantragen, müssen den Code 2 angeben.

Zur Inanspruchnahme eines begünstigten Steuersatzes ist von den Italienischen oder Europäischen Steuerzahlern, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Ligurien haben, und die sich in den im Anhang als „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ angegebenen Zuständen befinden, das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ mit dem Code 1, wenn sie die Begünstigung für Europäische kinderreiche Familien beantragen, oder mit dem Code 2, wenn sie die Begünstigung für im Jahr 2018 geborene Kinder beantragen, oder mit dem Code 3, wenn sie ihren Wohnsitz in Ligurien im Laufe des Jahres 2018 gewechselt haben, auszufüllen. Der Code 3 wird nur zur Überwachung der Bürger benutzt, die ihren Wohnsitz im Laufe des 2018 umgezogen haben und nur ab dem nachfolgenden Steuerjahr wird daher der Steuerzahler Recht auf einen begünstigten Steuersatz von 1,23% hat.

Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Subjekte, die verpflichtet sind, die Erklärung für eine rechtsunfähige Person, einschließlich des Minderjährigen, einzureichen, können den Vordr. 730 nutzen, vorausgesetzt, der Steuerzahler, für den die Erklärung eingereicht wird, erfüllt die Voraussetzungen, um diesen Vordruck verwenden zu können (siehe Abschnitt „Wer den Vordr. 730 verwenden kann“).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) und die des Vertreters oder Vormunds oder Stützverwalter angeben.

Auf dem ersten Vordr. 730:

- Das Kästchen „Erklärer“ angekreuzt werden;
- Kästchen angekreuzt werden:

- „**Bevormundete Person**“ falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
 - „**Minderjährige Person**“ falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
 - die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.
- Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen **„Vertreter bzw. Vormund“** angekreuzt werden;
- nur das Feld **„meldeamtliche Angaben“** und das Feld **„meldeamtlicher Wohnsitz“** abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder Sachwalters einzutragen sind. Das Feld **„Datum der Änderung“** ist nicht abzufassen und das Kästchen **„Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“** ist nicht anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

2. Unterhaltsberechtigta Familienangehörige

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2018 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Absetzungen von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigta Familienangehörige zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbeistand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigta Familienangehörige sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2018 **ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben**.

Innerhalb der Einkommensgrenze von **2.840, 51 Euro**, die der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, sind auch folgende Beträge anzurechnen, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Das Einkommen der Gebäude, das der definitiven Ertragsteuer auf Mieten unterliegt;
- Die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Missionen, dem Heiligen Stuhl, von diesem und zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche direkt verwalteten Körperschaften gezahlten Vergütungen;
- Der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- Das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011),
- Das Einkommen aus Unternehmenstätigkeit oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer in Anwendung des pauschalen Besteuerungssystems für Subjekte, die Unternehmenstätigkeiten, Künste oder freiberufliche Tätigkeiten ausüben (Art. 1, Abs. 54 bis 89, Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190), unterliegt.

Es können als unterhaltsberechtigt betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:

- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder** (einschließlich der adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zwecken der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie „sonstige Familienangehörige“.

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtigt angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern.

Hat sich im Laufe des Jahres 2018 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.

Die **Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen, können die Abzüge für Unterhaltsberechtigta vollständig, nur zum Teil oder gar nicht vorgenommen werden (siehe im Anhang die „Tabelle 3“ - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die „Tabelle 4“ - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die „Tabelle 5“ - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).

Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Daten in Bezug auf den Ehegatten angeben.

Spalte 1: das Kästchen **‘C’** ankreuzen.

Spalte 4 (Steuernummer): die Steuernummer des Ehegatten angeben.

Die Steuernummer des Ehegatten ist anzugeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtigt ist.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtigt war. ‚12‘ eintragen, wenn der Ehegatte für das gesamte Jahr 2018 unterhaltsberechtigt war. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und tatsächlicher Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2018 ist die Anzahl der Monate einzutragen, in denen der Ehegatte unterhaltsberechtigt war. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2018 geschlossenen Ehe der Absetzbetrag für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine ‚7‘ einzutragen.

Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

Spalte 1: Kästchen „F1“ ist anzukreuzen, wenn der Familienangehörige das erstgeborene unterhaltsberechtigte Kind ist (d. h., das älteste Kind unter den zu Lasten lebenden Kindern). **Kästchen „F“** ist für die weiteren Kinder anzukreuzen (siehe im Anhang unter dem Punkt „Zu Lasten lebende Familienangehörige - Besondere Fälle der Abfassung von Kästchen F1“).

Spalte 2: Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

Spalte 3: das **Kästchen 'D'** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen ‚F‘ nicht angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

Spalte 4 (Steueridentifikationsnummer): Die Steueridentifikationsnummer eines jeden Kindes, außer des zur Adoptionsvorbereitung anvertrauten Kindes, und der anderen zu Lasten lebenden Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden. Außerdem muss auch die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angegeben werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die **Familienzusammensetzung** hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen der Familienangehörige unterhaltsberechtigt war (‚12‘, wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2018 unterhaltsberechtigt war). Wenn er hingegen nur für einen Teil des Jahres 2018 unterhaltsberechtigt war, die Anzahl der entsprechenden Monate angeben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2018 geborenes Kind steht die Absetzung für fünf Monate zu und im Kästchen ist ‚5‘ einzutragen.

Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigte Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2017 geborenes Kind, ‚12‘ in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2018 3 Jahre alt wurde, ‚5‘ angeben.

Spalte 7 (Prozentsatz): der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Die Absetzung für die unterhaltsberechtigten Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden. Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden. Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen

im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu. Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamten Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung. Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
 - Den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.
- Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

- **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**
 - ‚100‘ falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
 - ‚50‘ falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
 - ‚0‘ falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
 - der Buchstabe ‚C‘ in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;
- **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**
 - ‚100‘ falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
 - den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder): das Kästchen muss bei ausschließlichem, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamen oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern“: bei mindestens vier unterhaltsberechtigten Kindern wird eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro** zuerkannt. In diesem ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Im Allgemeinen muss die Absetzung für „kinderreiche Familien“ zu je 50 Prozent unter den Elternteilen aufgeteilt werden, die nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt leben, und es besteht nicht die Möglichkeit, in gemeinsamem Einverständnis eine andere Aufteilung vorzunehmen, wie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen. Ist ein Ehegatte gegenüber dem anderen steuerrechtlich unterhaltsberechtigt, steht die vollständige Absetzung zu. Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigt ist (Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2).

Die Absetzung für „kinderreiche Familien“ gilt nicht für jedes einzelne Kind, sondern es handelt sich um einen Gesamtbetrag, der unverändert bleibt, auch wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

Kästchen „Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die zur Adoptionsvorbereitung überlassen wurden“: die Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder angeben (Zeilen von 2 bis 5, bei denen das Kästchen ‚F‘, ‚F1‘ oder ‚D‘ angekreuzt ist), für die in der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen keine Steuernummer angegeben wurde, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die sich auf sie beziehen.

3. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerzahler ist verpflichtet, die Daten des Steuersubstituts anzugeben, der den Ausgleich vornehmen wird. Steuerzahler, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, eine Rente oder Einkünfte beziehen, die der nicht selbstständigen Arbeit gleichgestellt sind, können dieses Daten der einheitlichen Bescheinigung entnehmen, die ihnen der Steuersubstitut übergeben hat (der Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens muss die Daten über den Sitz der festen Niederlassung in Italien angeben, der die Steuereinbehalte vornimmt).

Die Angaben sind im Abschnitt der einheitlichen Bescheinigung enthalten, der für die „Daten in Bezug auf den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder andere Steuersubstitute“ vorgesehen ist. **Im Kästchen „Kode des Sitzes“ ist der unter Punkt 11 der Einheitlichen Bescheinigungs-Abschnitt „meldeamtliche Daten“ ausgewiesene Kode anzugeben, wenn dieses Kästchen ausgefüllt wurde.**

Wenn der Steuersubstitut, der die Ausgleich vornimmt, nicht dasselbe Subjekt ist, das die einheitliche Bescheinigung ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substitut anzufordern. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist. Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.

Das Kästchen „**Vodr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten**“ muss vom Steuerpflichtigen in folgenden Situationen angekreuzt werden:

- er hat 2018 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und/oder einige Einkünfte bezogen, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- er hat keinen Steuersubstituten, der zum Ausgleich verpflichtet ist;
- er reicht den Vodr. 730 bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF - Arbeitnehmer) oder bei einem zugelassenen Freiberufler ein.

In diesem Fall sind die anderen Felder dieses Abschnitts nicht auszufüllen.

Weitere Informationen finden sich im Teil I, Absatz „*Wer kann den Vodr. 730*“ vorlegen.

4. Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht enthält Folgendes:

- Das Kästchen zur Angabe der Anzahl der ausgefüllten Vordrucke. Wenn weitere Vordrucke außer dem Grundvordruck ausgefüllt wurden, sind die im Teil II im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ gelieferten Anweisungen zu befolgen;
- Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn beantragt wird, dass eventuelle Mitteilungen der Agentur der Einnahmen zu Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der eingereichten Erklärungen an das Steuerbeistandszentrum oder an den zugelassenen Freiberufler weitergegeben werden sollen. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung die eventuelle Wahl von beiden Ehepartnern getroffen werden muss. Derjenige, der die Erklärung im Auftrag von anderen Subjekten einreicht, kann das Kästchen in einem der beiden Vordrucke 730 ankreuzen. Das Steuerbeistandszentrum oder der Freiberufler muss den Steuerzahler davon informieren, ob er diesen Dienst ausführen möchte oder nicht, indem er die entsprechenden Kästchen des Belegs Vodr. 730-2 angekreuzt. In der Abrechnungsaufstellung muss er das obere Kästchen ankreuzen, um diese Entscheidung der Agentur Einnahmen mitzuteilen;
- Der für die Unterzeichnung der Erklärung vorbehaltene Platz.

5. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Diese Übersicht muss derjenige verwenden:

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen „nackten Eigentums“ das Grundstück nicht erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
- der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht durch Eigentum, Erbpacht, Nießbrauch oder ein anderes dingliches Recht besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.

Zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten vgl. im Anhang unter „Landwirtschaftliche Tätigkeiten“.

In dieser Übersicht müssen die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Agroenergie

Die Produktion und Bereitstellung von elektrischer und Wärmeenergie aus erneuerbaren land- und forstwirtschaftlichen Quellen bis 2.400.000 kWh im Jahr und aus erneuerbaren Photovoltaik-Quellen bis 260.000 kWh im Jahr sowie aus Kraftstoffen, die vorwiegend aus angebauten Pflanzen und aus vorwiegend aus dem Boden stammenden chemischen Produkten von landwirtschaftlichen Unternehmern produziert werden, stellen verbundene Tätigkeiten im Sinne von Art. 2135, dritter Absatz des italienischen ZGB und **Produktionstätigkeiten mit Einkünften aus der Lan-**

dwirtschaft dar (Art. 22 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 24/4/2014, wie durch Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31/12/2014 geändert). Daher muss das entsprechende Einkommen in den beschriebenen Fällen in der vorliegenden Übersicht A angegeben werden.

Sollte die Energieproduktion hingegen die o. g. Grenzwerte übersteigen, ist anstelle des Vordrucks 730 der **Vordruck EINKOMMEN natürliche Personen 2019** einzureichen, der gemäß den entsprechenden Anweisungen abzufassen ist.

Von der IMU befreite Grundstücke

Bei unverpachteten Grundstücken ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf das Einkommen auf Grundbesitz, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegt. Daher wird der Steuerbestandsleistende das Einkommen der nicht verpachteten Grundstücke unter alleiniger Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertrags berechnen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die IRPEF zu zahlen. Wenn das nicht verpachtete Grundstück von der IMU befreit ist, ist die IRPEF zu entrichten. Für verpachtete Grundstücke muss sowohl die IRPEF als auch die IMU entrichtet werden. Infolge von Art. 1, Abs. 13 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 kommt seit 2016 die Befreiung von der IMU-Steuer entsprechend den Kriterien, die im Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 9 vom 14. Juni 1993 genannt wurden, zur Anwendung.

Dem Rundschreiben liegt eine nach Provinz unterteilte Liste der Gemeinden bei, auf deren Gebiet landwirtschaftliche Grundstücke jetzt von der IMU-Steuer befreit sind. Einige der dort genannten Gemeinden waren Gegenstand eines Umorganisationsprozesses, der zu ihrer Fusion oder Eingemeindung geführt hat.

Im Fall einer Fusion von:

- **zwei gänzlich steuerbefreiten Gemeinden** sind die in der neuen Gemeinde gelegenen Grundstücke gänzlich steuerbefreit;
- **einer steuerbefreiten und einer nicht steuerbefreiten Gemeinde**, die nicht Teil der dem Rundschreiben Nr. 9 von 1993 beiliegenden Liste ist, gilt die Steuererleichterung nur für die Grundstücke, die auf dem Gebiet der Gemeinde lagen, die vor der Fusion steuerbefreit war;
- **einer steuerbefreiten und einer teilweise steuerbefreiten Gemeinde** gilt die Befreiung von der IMU-Steuer nur für die Grundstücke, die sich auf dem Gebiet der vorherigen steuerbefreiten Gemeinde befinden, und die vor der Gemeindefusion in der teilweise definierten Gemeinde schon steuerbefreit waren;
- **zwei teilweise steuerbefreiten Gemeinden** sind die Grundstücke, für die ein Anrecht auf Steuerbefreiung besteht, nur jene, die auf den zu diesem Zweck in den Gemeinden definierten Gebieten lagen, aus denen die neue Gemeinde gebildet wurde.

Außerdem sind für das Jahr 2018 folgende Grundstücke von der IMU befreit:

- Landwirtschaftliche Grundstücke, deren Eigentümer oder Pächter Landwirte und hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmer sind, die in der landwirtschaftlichen Fürsorgekasse eingetragen sind, unabhängig von ihrer Lage;
- Landwirtschaftliche Grundstücke, die unabänderlich für Land-, Forst- und Weidewirtschaft genutzt werden, die sich im untrennbaren und nicht ersitzbaren gemeinschaftlichen Eigentum befinden, auch wenn sie nicht in Berg- oder Hügelregionen liegen.
- Landwirtschaftliche Grundstücke und jene, die nicht bewirtschaftet werden, die sich in den Gemeinden auf den kleineren Inseln befinden, gemäß Anhang A des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001.

In beiden Fällen ist das Kästchen „Nicht IMU-pflichtig“ (Spalte 9) anzukreuzen.

Neubewertung der Grundeinkünfte

Zur Berechnung der Grundeinkünfte führt der Steuerbeistand eine Neubewertung der Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge wie folgt durch.

Die Grundeinkünfte werden mit 80 Prozent neu bewertet und die landwirtschaftlichen Erträge mit 70 Prozent.

Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft werden um 30% aufgewertet. Die weitere Neubewertung erfolgt nicht für landwirtschaftliche und nicht bewirtschaftete Gebiete, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP) besessen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind (das Kästchen der Spalte 10 ist angekreuzt). Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 beitragen die Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage bezüglich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen der in dem agrarsozialen Sicherungssystem eingeschriebenen (wobei das Kästchen der Spalte 10 angekreuzt wurde) Kleinbauern und der hauptberuflichen Landwirte nicht.

Die Neubewertung von 80 und 70 Prozent wird nicht angewendet, wenn die Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke an junge Unternehmer verpachtet wurden, noch keine 40 Jahre alt sind, sofern die Voraussetzungen laut Anhang zu den „Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer“ vorliegen.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn die durchgeführte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, sind die Anweisungen im Anhang unter "Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke" zu befolgen.

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet.

Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Tuir eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Grundeinkünfte): den Betrag der Grundeinkünfte angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag): den Betrag des landwirtschaftlichen Ertrags angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

Die Neubewertung der Grundeinkünfte und der landwirtschaftlichen Erträge wird vom Steuerbeistand in der Höhe vorgenommen, die im vorstehenden Absatz „Neubewertung der Grundeinkünfte“ beschrieben wurde.

Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

Spalte 2 (Titel): einen der folgenden Codes angeben:

'1' falls Eigentümer des unverpachteten Grundstücks;

'2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);

- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die Grundeinkünfte oder die IRPEF-pflichtigen landwirtschaftlichen Erträge, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die Grundeinkünfte sind in der Spalte 1 und die landwirtschaftlichen Erträge in der Spalte 3 anzugeben;
- '6' falls Teilhaber am landwirtschaftlichen Familienunternehmen, aber nicht der Inhaber. In der Spalte 3 den Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag angeben, der vom Familienunternehmen zugewiesen wurde. Der Teilhaber am Familienunternehmen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist, muss entsprechend den üblichen Regeln den landwirtschaftlichen Ertrag (Spalte 1), die Besitztage und des Prozentanteil des Besitzes angeben;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird;
- '10' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die nicht der IRPEF unterliegenden Einkünfte aus Grundbesitz oder Landwirtschaft, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die jeweiligen Beträge sind in den Spalten 1 und 3 anzugeben. Die Besitztage und der Prozentanteil des Besitzes sind nicht anzugeben.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstücks auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden.

Spalte 4: den **Besitzzeitraum** des Grundstücks in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstücks verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

Spalte 5: den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

Spalte 6 (Vinkulierter Mietpreis): wenn das Grundstück aufgrund einer gesetzlichen Mietpreisregelung (vinkulierter Mietpreis) verpachtet wurde, ist der Mietpreis laut Vertrag im Verhältnis zur Mietdauer laut Spalte 4 anzugeben.

Spalte 7 (Sonderfälle): einen der folgenden Codes angeben:

- '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der Irpef ausgeschlossen;
- '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
- '4' für landwirtschaftliche Zwecke an jüngere Personen verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und eine Qualifikation als selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer aufweisen bzw. diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren ab der Unterzeichnung des Pachtvertrags erwerben, wobei der Pachtvertrag eine Dauer von fünf oder mehr Jahren haben muss. (vgl. im Anhang "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");
- '6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Wenn einer dieser Codes in der Spalte 7 angegeben ist, erkennt der Steuerbeistandsleistende die zustehende Vergünstigung an und teilt sie im Feld mit, das im Vordruck 730-3 für Mitteilungen vorgesehen ist.

Spalte 8 (Fortsetzung): Wenn im Laufe des Jahres 2018 für ein und dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen eingetreten sind (Veränderungen der Besitzanteile, verpachtetes Grundstück, Kauf oder Verlust der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil der Grundeinkünfte verschieden ist vom landwirtschaftlichen Ertrag, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in einigen der Fälle, die im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, müssen zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, ohne das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen.

Spalte 9 (Nicht IMU-pflichtig): Das Kästchen ankreuzen, wenn das Grundstück unter die im Abschnitt „Von der IMU befreite Grundstücke“ beschriebenen Fälle der Befreiung fällt:

In diesen Fällen unterliegen die Grundeinkünfte der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern, wenn das Grundstück nicht verpachtet ist. Wenn die Daten des einzelnen Grundstücks in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist das Kästchen in dieser Spalte nur in der ersten der ausgefüllten Zeilen anzukreuzen, da es sich auf den gesamten Besteuerungszeitraum bezieht.

Spalte 10 (selbstbewirtschaftende Landwirte oder von berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer): das Kästchen ankreuzen, im Fall eines selbstbewirtschaftenden Landwirtes oder eines berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers, der bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben ist. In diesem Fall beitragen die Einkünfte aus Grundbesitz oder Landwirtschaft zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage bezüglich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen nicht. Bezieht sich diese Situation nur auf einen Teil des Jahres, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt (Ausfüllen des Kästchens „Fortsetzung“) und das Kästchen „Landwirt oder landwirtschaftlicher Unternehmer“ nur in Zeile angekreuzt werden, die sich den Zeitraum bezieht, in der diese Situation eingetreten ist. Falls im Steuerjahr für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Situationen eingetreten sind (Änderungen von Besitzanteilen, verpachtetes Grundstück usw.), ist diesen Kästchen in allen Zeilen anzukreuzen, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für die Vergünstigung vorliegen.

6. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten

Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerliches Gesetzbuch);
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art.1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;

- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Bau- renovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensam- mlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Ne- bengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestim- mungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich be- finden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des G.v.D. Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 07. Mai 2004).

Hauptwohnung

Grundsätzlich wird für Hauptwohnungen samt Zubehör (die unter die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 fallen, im Ausmaß von höchstens einer Zubehöreinheit für jede Katasterkategorie) keine IMU geschuldet, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zwecks IR-PEF zum Gesamtein- kommen bei. Dennoch steht ein Abzug vom Gesamteinkommen zu, und zwar maximal bis zum Betrag des Katasterertrags der Immobilieneinheit selbst und des Zubehörs. Andernfalls sind für Hauptwohnungen samt Zubehör, die 2018 der IMU unterliegen (zum Beispiel Wohnungen der Ka- tasterkategorien A/1, A/8 und A/9 „Luxuswohnungen“) keine IRPEF und Zusatzsteuern zu entrichten.

Da der Ertrag der Hauptwohnung nicht zum Gesamteinkommen beiträgt, steht in diesem Fall der entsprechende Abzug nicht zu. In der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben.

Unvermietete Gebäude

In der Regel ersetzt die IMU die geschuldete IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in Bezug auf Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden (Kodes '2', '9', '10', '15' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8), die auf jeden Fall in der Übersicht B anzugeben sind. Der Steuerbeistand wird die Ein- künfte aus Gebäuden berechnen, wobei ausschließlich die zur Miete überlassenen Immobilien berücksichtigt werden (Kodes '3', '4', '8', '11', '12', '14' und '16' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8).

Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- Für bestimmte Kategorien von Immobilien kann eine vollständige Befreiung von der IMU vorgesehen sein. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 1 einzutragen. Seit 2016 darf für Immobilieneinheiten, die Verwandten in direkter Linie bis zum ersten Verwandtschaftsgrad zur Nutzung überlassen werden, und die diese als Hauptwohnsitz verwenden, dieser Code nicht angegeben werden, da er für die Reduktion der IMU-Steuer um 50 % anstelle der vollständigen Steuerbefreiung vorgesehen ist (Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015, Art. 1, Abs. 10);
- Wenn die nicht vermieteten Immobilien zu Wohnzwecken (Katasterkategorien A1 bis A11, ausgenommen A10), die der IMU unterliegen, in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung genutzte Immobilie befindet (auch wenn es sich um ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude handelt), tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bemessungsgrundlage für die IRPEF und die jeweiligen Zusatzste- uern in einer Höhe von 50% bei. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 3 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmit- glieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Kode 1 in Spalte 2).

Vermietungen zu Wohnzwecken - Definitive Ertragsteuer

Für die vermieteten Wohnungen kann das System der **„definitiven Ertragsteuer“** auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesve- rordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zu- satzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen kann auch für Immobilienwohneinheiten in Anspruch genommen werden, die an Wohnbaugenossenschaften zur Vermietung oder an gemein- nützige Körperschaften vermietet wurden, vorausgesetzt, sie sind an Universitätsstudenten untervermietet und den Gemeinden mit Verzicht auf Anpassung der Miete oder Zuweisung überlassen worden. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Irpef Steuersätze zu Pro- gressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Im- mobile hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den folglich Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktua- lisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete regelten Verträge angewandt wird.

Vom Jahr 2014 ist es auch ein **begünstigter Satz von 10%** für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die an- deren Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 oder 12 in der Spalte „Verwendung“ des Anschnitts I der Übersicht B).

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Inanspruchnahme eines begünstigten Steuersatzes von 10% für „nicht besicherte“ Mietverträge mit ve- reinbarter Miete einen Beweis zu erwerben ist, der von den Einrichtungen erteilt wird, die den Vertrag abschließen, welcher Beweis bestätigt, dass der Wirtschafts- und Rechtsetzungsinhalt des Mietvertrags dem Landesabkommen entspricht.

Der vergünstigte Steuersatz wird auch für konventionelle Mietverträge mit vereinbartem Mietzins in den Gemeinden angewandt, für die im Zeitraum

von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 der Notstand ausgerufen wurde. In diesem Fall ist das Kästchen in der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen.

Die Option für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird **bei der Registrierung des Vertrags** vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs. Um das Steuerregime der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen im Fall der Vertragsverlängerung bei Vertragsablauf weiterhin zu nutzen und anzuwenden, muss der Agentur der Einnahmen die entsprechende Option mitgeteilt werden.

Die Wahl wird in der Einkommensteuererklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht B die Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 **„Definitive Ertragsteuer“** angekreuzt werden.

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zu Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).

Kurzzeitmieten für Wohn- und auch Tourismuszwecke



Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website www.agenziaentrate.gov.it die Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011, Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 und Nr. 47/E vom 20. Dezember 2012, den Beschluss Nr. 115/E vom 1. September 2017 und das Rundschreiben Nr. 8/E vom 7. April 2017 konsultiert werden.

KURZZEITMIETEN FÜR WOHN- UND AUCH TOURISMUSZWECKE

Vom 1. Juni 2017 an wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet und die von natürlichen Personen ohne Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Die neue Disziplin gilt sowohl im Fall die Verträge direkt zwischen dem Vermieter (Besitzer oder Inhaber eines anderen Realrechts, Untermieter oder Entleiher) und dem Mieter abgeschlossen wurden, wie auch im Fall sich Subjekte in diese Verträge einschalten, die als Immobilienvermittler auch durch die Leitung von online Portalen handeln, welche Leute verbinden, die Immobilien suchen, mit denen, die über Immobilieneinheiten zur Vermietung verfügen.

Der Kurzzeitmietvertrag kann samt der Zurverfügungstellung der Wohnimmobilie die Bereitstellung der Bettwäsche und die Säuberung der Räume sowie andere Dienstleistungen betreffen, die der Zurverfügungstellung einer Immobilie gehören, wie zum Beispiel Versorgungsleistungen, WLAN und Klimatisierung. Die gegenständliche Disziplin gilt hingegen nicht, sollten samt der Zurverfügungstellung der Wohnimmobilie zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden, die keinen notwendigen Zusammenhang mit dem Wohnzweck der Immobilie zeigen, wie zum Beispiel die Bereitstellung des Frühstücks, die Verabreichung der Mahlzeiten, die Zurverfügungstellung von Mietwagen oder Reiseführern oder Dolmetschern.



Nach der Einführung dieser Regelung verändert sich die Besteuerung der Miete einer Immobilie, die von einem Entleiher für einen Zeitraum vermietet wurde, der 30 Tage nicht überschreitet; in diesem Fall wird die Mieteinnahme dem Entleiher als sonstige Einkünfte besteuert und der Entleiher muss sie daher in der Übersicht D angeben. Der Besitzer der Immobilie muss in der Übersicht B das bloße Katastereinkommen der zur unentgeltlichen Nutzung gewährten Immobilie angeben.

Die neue Disziplin sieht zusätzlich vor, dass - sollten die Kurzzeitmietverträge mit Hilfe von Subjekten, die eine Tätigkeit von Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, abgeschlossen worden sein - die Miete einem Abzug von 21% untergeworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder wenn sie die Mieten oder die Gegenleistungen für die Kurzzeitmietverträge erheben. Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt, wo der Vermittler die Summen dem Vermieter einzahlt.

Die neue Disziplin sieht zusätzlich vor, dass - sollten die Kurzzeitmietverträge mit Hilfe von Subjekten, die eine Tätigkeit von Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, abgeschlossen worden sein - die Miete einem Abzug von 21% untergeworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder wenn sie die Mieten oder die Gegenleistungen für die Kurzzeitmietverträge erheben. Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt, wo der Vermittler die Summen dem Vermieter einzahlt.

Der Abzug wird auf den in dem Kurzzeitmietvertrag angegebenen Betrag der Bruttomiete oder der Bruttogegenleistung angewandt: mögliche Strafen oder Anzahlungen oder Kautionen sind keinem Abzug zu unterwerfen, weil sich es um andere und weitere Geldsummen als die Gegenleistung handelt.

In dem Betrag der Bruttogegenleistung werden:

- die für Kosten von Nebendienstleistungen bezahlten Summen, außer wenn diese Kosten direkt von dem Mieter bezahlt werden oder wenn sie an ihn von dem Vermieter angesichts der tatsächlichen entstandenen Kosten und Verbrauch weitergereicht werden;
- der Betrag der Vermittlungsgebühr, wenn sie vom Vermittler von dem Mietbetrag abgezogen wird, der dem Vermieter nach dem Vertrag geschuldet wird auch eingeschlossen.

Der **Abzug** gilt als Abgabe, im Fall man in der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt hat; sonst gilt er als **Anzahlung**.

Die Vermittler, die den Abzug durchführen, müssen die den Vermietern operierten Abzüge durch die Ausstellung der Einheitliche Bescheinigung bescheinigen.

Diesbezüglich wird es darauf hingewiesen, dass das Liegenschaftseinkommen aus einer im Laufe des Jahres 2018 durchgeführten Vermietung in der Erklärung anzugeben ist, auch wenn die Vergütung im Laufe des Jahres 2017 bezogen wurde und in der Einheitli-

chen Bescheinigung – Kurzmiete 2018 angegeben ist. Dasselbe Liegenschaftseinkommen ist in der Erklärung anzugeben, auch wenn die Gegenleistung noch nicht bekommen wurde oder – wenn schon bekommen – die Einheitliche Bescheinigung noch nicht ausgestellt wurde; wenn hingegen die Gegenleistung im Jahr 2018 bekommen wurde, aber der Vermietungszeitraum im Laufe des Jahres 2019 fällt, ist die Besteuerung auf das Jahr, in dem die Vermietung tatsächlich durchgeführt wurde, zu vertagen.

Das aus einer Untermiete oder aus einer Vermietung von Seite des Entleihers entstehende Einkommen muss in dem Jahr besteuert werden, in dem die Gegenleistung bekommen wird, ohne zu berücksichtigen, wann der Aufenthalt tatsächlich stattfand.

Es wird darauf hingewiesen, dass das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterworfenen Liegenschaftseinkommen zu dem gesamten Einkommen ausschließlich zur Bestimmung des steuerlich zu Lasten Familienstandes, zur Berechnung der Abzüge für Belastungen von Familie, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Rente und für sonstige Einkommen, der Abzüge für Mieten und zur Feststellung der Zuständigkeit oder die Größe der vom Einkommen abhängigen Begünstigungen (z. B. der ISEE-Wert und die Zuwendungen für Familienangehörige) hinzugefügt wird.



Für weitere Erläuterungen und Einblicke in den Kurzzeitmieten kann man auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziadelleentrate.gov.it in der Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12. Juli 2017 und in dem Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 nachschlagen.

SONDERFÄLLE

Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pförtnerstube, die Wohnung des Hauswarts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächer und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden.

Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

In Fall von Kurzzeitmieten muss der Besitzer in seiner Erklärung immer noch die Einkünfte der zur unentgeltlichen Nutzung gewährten Immobilien angeben, während das Einkommen aus der vom Entleiher durchgeführten Vermietungen vom denselben Entleiher in der Übersicht D erklärt werden muss, weil sich es um ein sonstiges Einkommen handelt.

Von einem nach dem Zusammenbruch der Morandi Brücke ergriffenen gewerkschaftlichen Räumungsbeschluss betroffene Gebäude

Was die von einem nach dem Zusammenbruch der Morandi Brücke ergriffenen gewerkschaftlichen Räumungsbeschluss betroffene Gebäude betrifft, tragen die entsprechende Einkünfte zur Bildung des besteuerten Einkommens ab dem völligen Steuerjahr 2018 und bis zum 31. Dezember 2020 nicht bei. Stattdessen, was als „unbenutzbare Immobilie“ im Anhang hingewiesen wird, reicht deshalb für das Steuerjahr 2018 für dieselbe Immobilie aus, dass man eine einzige Zeile ausfüllt, wobei in Spalte 7 der Code „1“ und als „Typologie der Benutzung“ der Code 9 angegeben wird. Die Einkünfte aus von dem Entleiher der Immobilie abgeschlossenen Kurzmietungen, welche in der Zeile D4 mit dem Code 10 angegeben sind, können keine Befreiung in Anspruch nehmen.

„Vorübergehende“ Mietverträge und definitive Ertragssteuer: der reduzierte Steuersatz der definitiven Ersatzsteuer steht auch den vorübergehenden Mietverträgen von 1 bis 18 Monaten unter der Bedingung zu, dass es um einen Mietvertrag mit vereinbarter Miete bezüglich Wohnungen handelt, welche in Gemeinden mit Mangels an Wohnungsverfügbarkeit oder mit hoher Wohnungsnot liegen. Zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes von 10% ist der Code 8 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B7 anzugeben. Im Fall einer ordentlichen Besteuerung steht der Abzug von 30% nicht zu und ist der Code 3 anzuwenden.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B7) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäuden verwendet werden; der zweite (B11) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Pachtverträge verwendet werden.

TEIL I – Erträge der Gebäude

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B7) abzufassen. Falls sich im Jahr 2018 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, bereit gehaltene Wohnung, mit ordentlicher Besteuerung vermietete Wohnung, mit definitiver Ertragsteuer vermietete Wohnung) oder der Besitzanteil geändert hat, oder wenn sie aufgrund einer Naturkatastrophe zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurde, sind mehrere Zeilen abzufassen, d.h. eine Zeile für jede Situation, wobei das Kästchen „Fortsetzung“ von Spalte 8 anzukreuzen ist.

In diesem Abschnitt sind anzugeben:

- die Daten der vermieteten Immobilien sowohl dann, wenn die Einkünfte der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden, als auch dann, wenn für die definitive Ertragsteuer optiert wird;
- die Daten der unvermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, bereit gehaltene oder zur kostenlosen Nutzung überlassene Immobilien).

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

Zeilen B1 bis B7

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Katasterertrag): den Katasterertrag angeben. Die Neubewertung von 5 Prozent des Ertrags wird vom Steuerbeistandsleistenden be-

rechnet. Für die Gebäude, die nicht eingetragen sind oder deren Ertrag nicht mehr angemessen ist, muss der angenommene Katasterertrag eingetragen werden; wenn die Erträge der Gebäude nicht aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte die von der Gesellschaft zugewiesenen Einkünfte und nicht den Katasterertrag angeben, außerdem müssen sie in der Spalte 2 „Verwendung“ den Kode 16 oder 17 eintragen.

Spalte 2 (Verwendung): einen der nachstehend aufgeführten Kodes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

'1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung gilt die Wohnung, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad) sich gewöhnlich aufhalten.

Für die Hauptwohnung steht bis zum Erreichen des Katasterertrags der Wohnung ihres Zubehörs ein Abzug zu, der unter Berücksichtigung des Besitzanteils und des Zeitraums berechnet wird, in dem die Wohnung als Hauptwohnung diente. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Wohnung nur für die Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltsort dient, die dort ihren Wohnsitz haben.

Der Abzug wird vom Steuerbestand berechnet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als seine Hauptwohnung dient und die andere von einem seiner Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzt wird, steht der Abzug daher ausschließlich für die Einkünfte der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige selbst als Hauptwohnung benutzt. Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch dann zu, wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, ist in dieser Spalte der Kode 11 oder 12 anzugeben.

Der Kode '1' für die Hauptwohnung kann auch in folgenden Fällen angegeben werden:

- wenn die Wohnung nur den Familiengehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthalt dient, die dort ihren Wohnsitz haben;
- wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als Hauptwohnung dient und die andere von einem Familienangehörigen benutzt wird, darf der Kode 1 nur für die Immobilie verwendet werden, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung benutzt.

Für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör, die der IMU unterliegen (z. B. unter den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestufte Hauptwohnungen), sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben, und da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, steht der entsprechende Abzug nicht zu.

'2' zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** oder zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene Immobilie, die nicht den Familienangehörigen entsprechen (vgl. Anleitungen zum Kode '10'). Es handelt sich z.B. um eine Immobilie, die zusätzlich zur Hauptwohnung des Besitzers oder seiner Familienangehörigen besessen wird;

'3' eine Immobilie, die **zu Marktpreisen** auch für Zeiträume, die 30 Tage nicht überschreiten, oder durch nicht gesetzlich „geregelte Verträge“ oder zu einem "vereinbarten" Mietzins vermietet ist, falls die in den Anleitungen zum Kode '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt werden. Der Steuerbeistand leistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietfestsetzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt werden. Der Steuerbeistand leistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören). Wenn das Zubehör der IMU unterliegt, ist in Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben;

'8' ■ Immobilie in einer **Gemeinde mit hoher Einwohnerdichte**, die auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf Staatsebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden zur Miete mit einem vereinbarten Mietzins überlassen wird (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998). Bei einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung bringt die Angabe dieser Kennnummer eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich; bei der Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen ist das Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen und der Steuerbeistand leistende wird die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10% berechnen;

- Bei einer Immobilie, die **mit vereinbartem Mietzins mit der Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen vermietet** wurde und in einer der Gemeinden gelegen ist, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen der **Notstand** ausgerufen wurde. In diesem Fall ist das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistand leistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%. Ferner ist das Kästchen von der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen;

'9' wenn die Immobilie keinem der mit den Kodes 1 bis 17 beschriebenen Fälle entspricht. Der Kode '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:

- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
- zur Verfügung gehaltenes Immobilienzubehör;
- Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) verwendet wird;
- Immobilie Eigentum der Eigentümergemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;
- zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene und mit dem neuen System der Kurzzeitmieten wermietete Wohnung oder Zubehör;

'10' wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;

'11' Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen, auch für Zeiträume, die 30 Tage nicht überschreiten, oder durch nicht gesetzlich „geregelte Verträge“ vermietet wird. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen. Der Steuerbeistand leistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21%;

'12' wenn:

- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, ist in einer der-

Gemeinden mit hoher Einwohnerdichte gelegen.

Wenn für die Miteinnahmen die Option einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung gewählt wurde, bringt die Angabe dieser Kennnummer in diesem Fall eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich.

Wenn für die Miteinnahmen die Option der Ersatzbesteuerung auf Miteinnahmen gewählt hat, ist auch das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Miteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;

- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbarten Mietzins überlassen wird, mit der Option Ersatzbesteuerung auf Miteinnahmen, in einer der **Gemeinden** gelegen, **für die der Notstand ausgerufen wurde** (siehe Anweisungen zum Kode '8').

In diesem Fall sind die Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Miteinnahmen“ und der Spalte 13 „Notstand“ anzukreuzen.

Der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;

'14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Hauptwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden. Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden.

Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent.

Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 21%;

'15' in der Region Abruzzen liegende Immobilie, die Personen zur Gebrauchslleihe überlassen wurde, die in Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffen wurden und deren Hauptwohnungen zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurden, so wie vorgesehen von Art. 5 der Ministerialverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009;

'16' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die für die IRPEF zu berücksichtigen sind (vermietete oder von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.

'17' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die nicht für die IRPEF zu berücksichtigen sind (unvermietete, nicht von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.

Spalte 3 (Besitzzeitraum): angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen. Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird. Im Fall die Immobilie teilweise vermietet wurde, sind die Tage, in denen die gleichzeitige Vermietung von Teilen der Immobilie erfolgte, nur einmal zu zählen.

Beispiel

Mehrere Kurzzeitmietverträge von Teilen einer Immobilieneinheit werden abgeschlossen:

Teil A, Vertrag mit Dauer vom 1. August bis 16. August 2018

Teil B, Vertrag mit Dauer vom 10. August bis 20 August 2018

Der in der Spalte 3 anzugebende Gesamtbetrag der Tage ist 20.

Falls der Vermietungszeitraum in zwei Jahren fällt (zum Beispiel vom 24. Dezember 2018 bis zum 7. Januar 2019), sind nur die dem Jahr 2018 gehörenden Tage des Zeitraums anzugeben.

Beispiel

Am 30 Oktober 2018 wird ein Kurzzeitmietvertrag mit Aufenthaltszeit vom 24. Dezember 2018 bis zum 7. Januar 2019 mit der Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Miteinnahmen während der Erklärung abgeschlossen. In der Spalte 3 ist die Nummer 8 anzugeben, die dem Betrag der Tage vom 24. Bis zum 31. Dezember 2018 entspricht.

Spalte 4 (Besitzprozentsatz): den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).

Spalte 5 (Mietpreis): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Codes angeben, die dem Prozentsatz des Mietpreises entspricht, der in der Spalte 6 "Mietpreis" eingetragen ist:

'1' 95% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;

'2' 75% bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn das Gebäude in der Stadt **Venedig** Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;

'3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;

'4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist;

Spalte 6 (Miete): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder zum Teil vermietet wird.

95% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde.



Wenn das Gebäude nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.

Bei Miteigentum ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

Der in dieser Spalte anzugebende Mietbetrag wird bestimmt, indem die eventuelle automatische Neubewertung auf der Grundlage des Indexes Istat und der bei Untervermietung zustehenden Erhöhung berechnet wird. Von dem Betrag sind die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche abzuziehen, wenn diese in der Miete enthalten sind.

Falls die Miete einen Kurzzeitmietvertrag betrifft, für den eine Ersatzsteuer auf Miteinnahmen gewählt wurde, ist der in dieser Spalte anzugebende Betrag in der Höhe von 100% der Bruttogegenleistung; davon sind also die vom Vermieter ertragenen Kosten und die zulasten des Mieters für Nebendienstleistungen als Pauschale verbuchten Summen nicht abzuziehen. Von der Summe sind die Kosten der Nebendienstleistungen abzuziehen, nur wenn sie direkt von dem Mieter ertragen werden oder wenn sie zulasten von ihm von dem Vermieter angesichts der tatsächlich entstandenen Verbräuche verbucht werden

Sollte man über die Einheitliche Bescheinigung 2019 verfügen und sollte der Vermietungszeitraum vollständig im Jahr 2018 ausgegangen sein, ist der Betrag der im Punkt 14 der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebenen Gegenleistung anzugeben, wenn in dem Kästchen 4 das Jahr „2018“ angegeben ist und wenn das Kästchen des Punkts 16 (Vermieter nicht Besitzer) nicht angekreuzt ist. Im Fall das Kästchen des Punkts 4 ausgefüllt ist und wenn das Jahr 2019 angegeben ist, ist der im Punkt 14 angegebene Betrag nicht in der gegenständlichen Erklärung aber in derjenigen anzugeben, die die Einkünfte 2019 betrifft und die im Jahr 2020 einzureichen ist. Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 16 angekreuzt ist, ist der Betrag in der Zeile D4 der Übersicht D unter dem Code 10 der gegenständlichen Erklärung (siehe Anweisungen für die Übersicht D) anzugeben.

Für die im Jahr 2018 erfolgten Vermietungen muss der Betrag der Kurzzeitmiete angegeben werden, auch wenn die Bruttogegenleistung nicht im Laufe des Jahres 2018 erhoben wurde und auch wenn sie in der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2019 nicht erscheint. Wenn der Vermietungszeitraum in zwei Jahren fällt, (zum Beispiel vom 24. Dezember 2018 bis zum 7. Januar 2019), ist nur der Betrag der in der Übersicht Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Bruttogegenleistung anzugeben, der nur die im Jahr 2018 erfolgten Vermietungen betrifft.

Im Fall

Beispiel

Am 30. Oktober 2018 wurde ein Kurzzeitmietvertrag mit einer Aufenthaltszeit vom 24. Dezember 2018 bis zum 7. Januar 2019 abgeschlossen und Option in der Deklaration für die Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen. Der Gesamtbetrag der Bruttogegenleistung ist 980 Euro. Gesamtbetrag der Vermietungstage: 14

Vermietungstage im Jahr 2018: 8

In der Spalte 6 muss das Ergebnis der folgenden Operation angegeben werden: $(980:14) \times 8 = 560$

Im Fall von mehreren, in der „Einkommensbescheinigung-Kurzzeitmieten“ bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten bzw. im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die Daten bezüglich jeder Immobilie anzugliedern, wobei die Beträge zusammengezählt werden müssen, die im Punkt „entsprechende Gegenleistung“ der EB (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegeben wurden, für welche die entsprechenden Kästchen „Vermieter nicht Besitzer“ (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) nicht angekreuzt sind und in dem Kästchen „Jahr“ (Punkte 4, 104, 204, 304 und 404) das Jahr „2018“ angegeben wird. Sollte es einfacher sein, ist es alternativ jedenfalls möglich, die Daten in der Übersicht B für jeden einzelnen Vertrag analytisch anzugeben.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 7 „Sonderfälle“ muss der Code „5“ angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsmietverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist. In diesem Fall unterliegt der Katasterertrag jedoch der Besteuerung.

Wenn sich der **Mietpreis außer auf die Wohnung auch auf ihr Zubehör bezieht** (Garage, Keller usw.) das im Kataster mit einem selbständigen Ertrag verzeichnet ist, ist in dieser Spalte für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Zubehör) der entsprechende Mietanteil anzugeben; letzterer ist dadurch festzulegen, dass der Mietpreis im Verhältnis zum Katasterertrag einer jeden Immobilieneinheit aufgeteilt wird. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

Beispiel

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	450
Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%:	50
Gesamtbetrag des Mietzinses:	10.000
Anteil des Mietzinses der Wohnung:	$\frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$
Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit:	$\frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$

Spalte 7 (Sonderfälle), einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen angeben:

- '1' wenn die Immobilie aufgrund von Erdbeben oder Naturkatastrophen zerstört oder unbewohnbar ist und aufgrund einer Bescheinigung der Zerstörung oder Unbewohnbarkeit durch die Gemeinde (vgl. im Anhang "Unbewohnbare Immobilien") von der Besteuerung ausgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Code „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;
- '3' wenn die Immobilie aufgrund anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde (vgl. im „Unbewohnbare Immobilien“ im Anhang). In diesem Fall muss der Code „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;
- '4' wenn die Immobilie zu Wohnzwecken zur Miete überlassen wurde und die im Vertrag vorgesehene Miete nicht oder nur teilweise bezogen wurden und das Verfahren zwecks gerichtlichen Anordnung der Zwangsräumung wegen Säumigkeit innerhalb des Frist zur Einreichung der Steuererklärung beendet wurde; wenn der Mietpreis nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist in diesem Fall eine einzige Zeile abzufassen und in der Spalte 6 der tatsächlich bezogene Anteil des Mietpreises anzugeben, außerdem ist in Spalte 7 der Code 4 einzutragen. Fall keine Miete bezogen wurde, wird daran erinnert, dass auf jeden Fall der Katasterertrag der Besteuerung unterliegt;
- '5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 6 nur der Anteil des Mietpreises anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;

Spalte 8 (Fortsetzung): das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

Spalte 9 (Gemeindegemeindecode): den Katastercode der Gemeinde angeben, in der sich die Immobilieneinheit befindet; der Code kann der 'Liste der

kommunalen Katasterkodes' am Ende des Anhangs entnommen werden. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katastercode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer): das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 "Verwendung" einer der folgenden Codes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzien gelegenen Immobilie).

Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21% oder von 10% auf das steuerpflichtige Einkommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für einen Mietvertrag bezüglich eines Teils der Immobilieneinheit die Wahl desselben Systems auch für das aus der gleichzeitigen Vermietung von anderen Teilen der Immobilieneinheit entstehende Einkommen vorschreibt.

Spalte 12 (IMU-Sonderfälle): einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen bei der Anwendung der IMU angeben:

- '1' Gebäude, das nicht als Hauptwohnung samt Zubehör dient und vollständig von der IMU befreit ist, oder für die zwar im Jahr 2018 keine IMU zu entrichten ist, aber den Einkommenssteuern unterliegt. In diesem Fall sind auf die Einkünfte aus Gebäuden die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern zu entrichten, auch wenn das Gebäude nicht zur Miete überlassen wird;
- '2' Hauptwohnung samt Zubehör, für die im Jahr 2018 die IMU zu entrichten ist, wie im Fall der Hauptwohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“). Wird dieser Code angegeben, sind für die entsprechenden Einkünfte weder die IRPEF noch die Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt werden. Dieser Code ist auch für das Zubehör anzugeben, das sich auf Hauptwohnungen bezieht, die der IMU unterliegen;
- '3' unvermietete Immobilie für Wohnzwecke, die der IMU unterliegt und in derselben Gemeinde liegt, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet. In diesem Fall tragen die Einkünfte der Immobilie zu 50 Prozent zur Bildung des Einkommens, für das die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Code 1 in Spalte 2). Darin eingeschlossen sind landwirtschaftliche Gebäude, die als Hauptwohnung dienen, vorausgesetzt, sie sind in der Übersicht B enthalten.

Wenn die Daten des einzelnen Gebäudes in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist diese Spalte in jeder Zeile auszufüllen, auf die die Bedingung in Bezug auf den einzelnen Code zutrifft. Z.B. bei einer „Luxus“-Immobilie, die für einen Teil des Jahres als Hauptwohnung dient und danach vermietet wird, ist der Code 2 nur in der ersten der beiden Zeilen anzugeben, in denen die Gebäudedaten eingetragen sind.

Spalte 13 (Notstand): das Kästchen ist im Fall von Mietverträgen anzukreuzen, die mit „vereinbarter“ Miete und mit Wahl der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen in den Gemeinden abgeschlossen wurden, für welche in den letzten fünf Jahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umwandlung des Gesetzesdekrets (28. Mai 2014) nach Geschehen von Naturkatastrophen (Code 8 oder Code 12 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B7) der Notstand beschlossen wurde.

TEIL II – Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss unter Angabe der Registrierdaten der Mietverträge abgefasst werden, nur wenn die Immobilie in der Region Abruzzien liegt und an Subjekte vermietet wurde, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Code 14 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B8).

Zeile B11

Spalte 1 (Nr. Zeile Teil I): die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben wurden. Bei vorübergehender Vermietung mehrerer Portionen derselben Immobilie, der ein einziger Katasterertrag zugewiesen ist, sind mehrere Zeilen des Teils II der Übersicht B abzufassen, wobei in dieser Spalte dieselbe Zeile des Teils I wiederzugeben ist.

Spalte 2 (Vordr. Nr.): die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden.

Spalte 3 bis 6 (Kennnummer der Vertragsregistrierung) sind nur auszufüllen, wenn der Mietvertrag in der Dienststelle registriert und in der Kopie des Antragsformulars des Vertrags, das der Dienststelle zurückerstattet wurde, die Kennnummer des Vertrags nicht angegeben ist.

Wurde der Mietvertrag mit der Software Siria, Iris registriert oder bei Vermietungen oder Verträgen über das Internet oder mithilfe des neuen Vordrucks RLI, ist die Spalte 7 auszufüllen (Kennnummer des Vertrags).

Wenn der Mietvertrag durch Siria, Iris, Locazioni web oder Contratti on line oder durch den neuen Vordruck RLI registriert wurde, kann alternativ dazu die Spalte 7 (Kennnummer des Mietvertrags) ausgefüllt werden.

Spalte 3 (Registrierdatum): den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

Spalte 4 (Serie): den Code der Registriermodalität angeben:

,1T' Registrierung auf telematischem Weg mithilfe einer Amtsperson;

,3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

,3P' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe Siria und Iris;

,3T' Registrierungen auf telematischem Weg mithilfe anderer Applikationen (Locazione Web, Contratti online und Vordruck RLI);

,3A' und ,3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Codes.

Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer): die Registriernummer und die eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Code der Dienststelle): den Code der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website www.agenziaentrate.gov.it in der Tabelle "Codes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

Spalte 7 (Kennnummer des Vertrags), die Kennnummer des Vertrags angeben, die aus 17 Schriftzeichen gebildet wird und sich in der Kopie des Antragsformulars für die Vertragsregistrierung befindet, welche der Dienststelle zurückerstattet wurde oder, bei Registrierungen auf telematischem Weg, in der Empfangsbescheinigung der Registrierung. Wurden die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt, ist diese Spalte auszulassen.

Spalte 8 (Verträge unter 30 Tagen): Das Kästchen im Fall eines nicht registrierten Mietvertrags mit einer Dauer von nicht über insgesamt 30 Tagen pro Jahr ankreuzen (für diese Art von Vertrag ist die Registrierungspflicht nur im Fall einer Benutzung vorgesehen). Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen weder die Spalten 3 bis 6 für die Eckdaten der Vertragsregistrierung ausgefüllt werden, noch die Spalte 7 für die Kennnummer des Vertrags.

Spalte 9 (Einreichungsjahr Erklärung über die Grund- und Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI/IMU) : wenn für die Immobilie die ICI-Er-

klärung oder die IMU-Erklärung vorgelegt wurde, ist das Jahr der Vorlage anzugeben.

7. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Renteneinkünfte und die den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte anzugeben, die im Jahre 2018 bezogen wurden.

Die in der Übersicht C anzugebenden Daten können der vom Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt) ausgestellten einheitlichen Bescheinigung 2019 oder der Bescheinigung entnommen werden, die von dem Subjekt ausgestellt wurde, der nicht als Substitut fungieren kann (z. B. die Privatperson für den Hausangestellten).

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2018 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut auf Anfrage des Arbeitnehmers verpflichtet, neben der EB 2018 bis zum 31. März 2019 auch die Einheitliche Bescheinigung 2019 auszustellen. Für die Abfassung der Steuererklärung müssen die Daten daher in jedem Fall der Einheitlichen Bescheinigung 2019 entnommen werden.

Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung vorlegen muss, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renteneinkünfte anzugeben, auch wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbeistand geleistet hat.



Sollten beim Steuerzahler im Lauf des Jahres mehrere Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit bestanden haben und er den letzten Arbeitgeber ersucht hat, die anderen bezogenen Einkünfte zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die Daten aus der einheitlichen Bescheinigung des letzten Arbeitgebers angeben.

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbeistandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbstständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".

Die Übersicht C besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I:** Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Renteneinkünfte und Einkünfte, die denen aus nichtselbstständigen Arbeit gleichgestellt sind;
- **Teil II:** andere der nichtselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkünfte, die nicht im Abschnitt I anzugeben sind;
- **Teil III:** Einbehalte in Bezug auf die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte vorgenommen wurden;
- **Teil IV:** kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte einbehalten wurde;
- **Teil V:** IRPEF-Bonus.

TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht müssen die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus der Rente oder bestimmte, dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellte Einkünfte angegeben werden, für die ein Steuerabzug im Verhältnis zum Beschäftigungszeitraum zusteht.

Beim Vorliegen der Einheitlichen Bescheinigung 2019 werden der Betrag der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit in Punkt 1 oder 2 und der Betrag der Rente in Punkt 3 übertragen.

Es handelt sich insbesondere um:

- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Vgl. im Anhang den Punkt 2 unter "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- Arbeits- und Renteneinkommen in Euro aus Arbeit und Rente, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d'Italia eingetragen sind;
- die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbstständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitentschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung) die als ergänzende zeitweilige Vorbezüge (RITA) bezogene Summe, falls der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung dieser Summen wählt;
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausbezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Beträge (darunter fallen auch die Beträge, die an Personen entrichtet wurden, die an Plänen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen), falls diese Beträge außerhalb eines nicht selbstständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unter-

liegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden;

- Vergütungen der Priester der katholischen Kirche;
- die Zulagen:
 - die vom Verband der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden;
 - die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt werden;
 - die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen ihrer Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der Italienischen Buddhistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
 - die von der Italienischen Hinduistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufsordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad gezahlt wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen.

Kästchen "Sonderfälle".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

„2“ wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staat-sgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens in dem Jahr, in welchem der Dozent oder Forscher steuerlich wohnhaft in Italien wird, und in den drei folgenden Jahren, sofern ihr Wohnsitz in Italien bleibt, bei.

„4“ wenn in der Erklärung die Steuererleichterung in Anspruch genommen wird, die für aus dem Ausland nach Italien gezogene Beschäftigte vorgesehen ist. Wenn eine der von Art. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147 vom 14. September 2015 und vom Art. 1, Abs. 150 und 151 des Gesetzes Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 vorgesehenen Vorbedingungen vorliegt, tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit zur Bildung des Gesamteinkommens in der Höhe von 50 % bei.

Normalerweise wird die Begünstigung der Codes „2“ und „4“ direkt von dem Arbeitgeber zuerkannt. Dieses Kästchen ist daher ausschließlich in dem besonderen Fall auszufüllen, in dem der Arbeitgeber die Vergünstigung nicht zuerkennen konnte, und in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen direkt in dieser Einkommensteuererklärung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist das Einkommen aus unselbständiger Arbeit in den Zeilen von C1 bis C3 im bereits reduzierten Maß anzugeben (in Höhe von 10% oder 50%). In den Anmerkungen zur einheitlichen Bescheinigung 2019, Code BM für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Code BC für Dozenten und Wissenschaftler und Code BD für zurückgekehrte Arbeitnehmer, wird der reduzierte Betrag angegeben, der zum Einkommen beigetragen hat, wenn die Vergünstigung vom Substitut zuerkannt wurde, bzw. es wird der nicht steuerpflichtige Anteil angegeben, wenn der Substitut den Steuerabzug nicht angewandt hat.

„5“ wenn die absetzbaren Höchstbeträge überschritten werden in Bezug auf die Beiträge für die Zusatzvorsorge, die in mehreren, nicht verrechneten Vordrucken der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen sind. In diesem Fall ist in den Zeilen von C1 bis C3 das Einkommen aus unselbständiger Arbeit zzgl. des abgezogenen Beitragsanteils einzutragen, der über die vorgesehenen Grenzen hinausgeht.

„9“ wenn bei der Erklärung die ordentliche Besteuerung der als zeitweilige ergänzende Vorbezüge (RITA) bezogenen Summen gewählt wird. In diesem Fall in der Spalte 1 der Zeile von C1 bis C3 ist der Code 2 und in der Spalte 3 der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2019 unter dem Code AX angegebene Betrag anzugeben. In der Spalte 1 der Zeile C5 ist die Nummer der Tage anzugeben, die in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2019 unter dem Code AX angegeben wurde, und in der Spalte 2 der Zeile C9 ist der Betrag des Einhalts als Ersatzsteuer anzugeben, der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2019 unter dem Code AX angegeben wurde.

Zeilen C1 bis C3 – Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen

Spalte 1 (Typ): einen der folgenden Codes, die das Einkommen identifizieren, angeben (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

'1' Einkommen aus **Rente**;

'2' Einkommen aus **unselbstständiger** oder gleichgestellter **Arbeit**, sowie integrierende Rentenentschädigungen (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlt);

'3' für gemeinnützliche Arbeiten bezogene Vergütungen im begünstigten System.

Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützliche Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein begünstigtes Steuersystem bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde, werden in der einheitlichen Bescheinigung 2018 sowohl die von der Besteuerung ausgeschlossenen Bezüge (Steuerfreibetrag, Punkt 496) als auch die der Besteuerung unterliegenden Bezüge (Steuersatz, Punkt 497) sowie die vom Arbeitgeber vorgenommenen Steuereinbehalte für die IRPEF (Punkt 498) und die regionale Zusatzsteuer (Punkt 499) angegeben.

In diesem Fall ist anzugeben:

– in der Spalte 3 der Zeilen von C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteil);

– in der Spalte 7 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;

– in der Spalte 8 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 (unbefristet) bzw. 2 (befristet) der Einheitlichen Bescheinigung 2019 und die IRPEF-Steuereinbehalte und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 21 und 22 der Einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2019 und die Steuereinbehalte für die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 11 und 12 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 und/oder 2 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 anzugeben, während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers, abzüglich der Absetzung für die Hauptwohnung samt Zubehör, über **9.296,22 Euro** liegt, so unterliegen die für gemeinnützige Arbeit gezahlten Vergütungen der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, auch wenn das aus der einheitlichen Bescheinigung resultierende vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde (angegebener Kode 3 in Spalte 1 der Zeilen C1 bis C3).

'4' Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in **Grenzgebieten** und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben.

'5' Einkünfte in Euro aus **nicht selbstständiger Arbeit**, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinde von Campione d'Italia eingetragen sind;

'6' **Renteneinkommen** in Euro, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinde von Campione d'Italia eingetragen sind;

'7' **Renteneinkommen** zugunsten von Hinterbliebenen, die an Waisen bezahlt werden;

'8' **Renteneinkommen** zugunsten von Hinterbliebenen, die in Euro an den in den Melderegistern der Gemeinde Campione d'Italia eingetragenen Waisen bezahlt werden.

Spalte 2 (Unbefristet/Befristet): Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, Vergütungen für gemeinnützige Arbeit oder in Grenzgebieten erzeugte Einkommen und Einkünfte in Euro von Ansässigen aus Campione d'Italia, ist der Kode '1' unbefristeter Vertrag aufzuführen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 1 ausgefüllt wurde, und der Kode '2' befristeter Vertrag, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 2 ausgefüllt wurde.

Spalte 3 (Einkommen): Hier ist der unter **Punkt 1 (unbefristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)**, unter **Punkt 2 (befristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)** oder unter **Punkt 3 (Rente)** der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Betrag der bezogenen Einkünfte zu übertragen.

Wenn in Spalte 1 der Kode 3 angegeben wurde (Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten), wird für das Ausfüllen auf den vorherigen Absatz „Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten“ verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils.

Im Einzelnen:

- wenn der **Punkt 455** der Einheitlichen Bescheinigung 2019 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 1 (unbefristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 455 genannte Betrag aufzuführen

- wenn der **Punkt 456** der Einheitlichen Bescheinigung 2019 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 2 (befristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 456 genannte Betrag aufzuführen

Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 7.500 Euro übersteigt.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde (Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit in Euro von Ansässigen aus Campione d'Italia, Grenzgebieten), ist der Gesamtbetrag dieser Einkünfte anzugeben, einschließlich dem Steuerfreibetrag.

Im Einzelnen:

- wenn der **Punkt 457** der Einheitlichen Bescheinigung 2019 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 1 (unbefristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 457 genannte Betrag aufzuführen

- wenn der **Punkt 458** der Einheitlichen Bescheinigung 2019 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 2 (befristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 458 genannte Betrag aufzuführen

Wenn in Spalte 1 der Kode 6 angegeben wurde (in Euro erzielte Einkommen von Einwohnern von Campione d'Italia), ist in Spalte 3 der in **Punkt 459** angegebene Betrag einzutragen.

Wenn in der Spalte 1 der Code 7 (Renteneinkommen zugunsten von Hinterbliebenen, die an Waisen bezahlt werden) angegeben wurde, ist in der Spalte 3 der im **Punkt 461** angegebene Betrag anzugeben. Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 1.000 Euro übersteigt. Wenn in der Spalte 1 der Code 8 (Renteneinkommen zugunsten von Hinterbliebenen, die in Euro an Waisen bezahlt werden, die in der Gemeinde Campione d'Italia wohnhaft sind) angegeben wurde, ist in der Spalte 3 der im **Punkt 460** angegebene Betrag anzugeben. Für die von den Wohnsitzenden in Campione d'Italia in Euro erzielten Einkünfte wird der Steuerbeistandleistende nur den Teil der Einkünfte berücksichtigen, der den nicht besteuerten Anteil übersteigt. In dieser Hinsicht siehe Anhang unter dem Titel „Sonstige Daten“.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2019, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2019, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 2 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

In beiden Fällen ist in der Zeile C5 in Spalte 1 die in Punkt 6 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Anzahl der Arbeitstage von nichtselbstständiger Arbeit zu übertragen, und in Spalte 2 die Anzahl der in Punkt 7 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebenen Rententage.

Bei Vorliegen der einheitlichen Bescheinigung 2019, in der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und Renteneinkünfte ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebenen Beträge zu übertragen sind. In diesem Fall sind in der Zeile C5 in Spalte 1 die Anzahl der Arbeitstage laut Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2019 und in Spalte 2 die Anzahl der Rententage laut Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2019 zu übertragen.

Spalte 4 (ausländische Einkünfte): einen der folgenden Codes angeben, der die ausländische Quelle der Einkünfte identifiziert, welche in den vorigen Spalten angegeben wurden (das Ausfüllen dieser Spalte ist den einzigen in Italien ansässigen Steuerzahlern reserviert, die im Ausland erzeugte Einkünfte beziehen. Bitte siehe „im Ausland erzeugte Vergütungen, Einkünfte und Renten“ im Anhang):

„1“ **Einkünfte aus ausländischer Quelle**, wenn in der Spalte 1 der Code 1, 2, 5 oder 6 angegeben ist;

„2“ **Renten für Hinterbliebene aus ausländischer Quelle**, wenn in der Spalte 1 der Code 1, 6, 8 oder 7 angegeben ist.

Zeile C4 – Summen für Produktivitätsprämien und Betriebswohlfahrt

Diese Zeile ist nur von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag auszufüllen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 Vergütungen für Produktivitätsprämien oder Summen bezogen haben, die in Form von Teilhaberschaft an Unternehmensgewinnen ausgezahlt wurden, und die im Steuerjahr 2017 Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit in einer Höhe von nicht über 80.000 Euro erhalten haben.

Ab dem Steuerjahr 2016 wurde ein begünstigtes Besteuerungssystem für Prämienvergütungen aus Betriebs- oder Gebietstarifverträgen wiedereingeführt, die ab dem Steuerjahr 2017 bis zu einer Gesamthöhe von nicht über 3.000 Euro (in diesem Fall sind die Punkte 571 und/oder 581 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 mit dem Code 1 ausgefüllt) belaufen. Die Grenze von 3.000 Euro wird angewandt, auch wenn der Betrieb laut **nach dem 24. April 2017 abgeschlossen** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen die Arbeitnehmer in der Organisation der Arbeit paritätisch einbezieht.

Wenn der Betrieb laut **bis zum 24. April 2017 abgeschlossen** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen die Arbeitnehmer in der Organisation der Arbeit paritätisch einbezogen hat (in diesem Fall sind die Punkte 571 und/oder 581 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 mit dem Code 2 ausgefüllt), ist die Grenze zur Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung 4.000 Euro.

Dieses System sieht die folgende Auszahlung der Prämienvergütungen vor:

- In Form von Vergütungen für Produktivitätsprämien oder Teilhaberschaft an Unternehmensgewinnen, wobei sie in diesem Fall einer Ersatzsteuer von 10 % unterliegen;
- oder, auf Antrag des Arbeitnehmers und wenn dies von den Vertragsbedingungen zweiten Grades vorgesehen ist, in Form von Benefits, wobei diese Leistungen, Arbeiten, Dienste, die dem Beschäftigten in Form von Sachleistungen oder in Form von Spesenrückerstattung ausgezahlt wurden, Zwecken dienen müssen, die, allgemein gesagt, von sozialem Interesse sind. Benefits unterliegen innerhalb der Grenzen der steuerbegünstigten Prämie keiner Steuer.
- oder, nach Wahl der Arbeiter, in Form von Firmenwagen, Darlehen, verliehenen oder zur Verfügung gestellten Wohnungen oder Gebäuden oder Schienenpersonenverkehrsdiensten. Der Wert dieser Benefits, der gemäß Art. 51 Abs. 4 TUIR bestimmt wird, ist der ordentlichen Besteuerung unterworfen. Sie können nicht der Ersatzsteuer unterworfen werden.

Im Allgemeinen wird die Ersatzsteuer direkt von Steuersubstitut angewandt (in diesem Fall sind die Punkte 572 und/oder 582 „Der Ersatzsteuer unterliegende Produktivitätsprämien“ der Einheitlichen Bescheinigung 2019 und die Punkte 576 und/oder 586 „Ersatzsteuer“ oder 577 und/oder 587 „Ausgesetzte Ersatzsteuer“ ausgefüllt), außer in den Fällen, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich schriftlich verzichtet oder, weil der Arbeitgeber festgestellt hat, dass das ordentliche Steuersystem für den Arbeitnehmer günstiger ist (in diesem Fall sind die Punkte 578 und/oder 588 ausgefüllt).

Demzufolge können folgende besondere Situationen eintreten:

- 1) Der Steuerzahler **hat Produktivitätsprämien von mehreren Arbeitgebern erhalten und ist im Besitz von mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung**, die alle nicht verrechnet wurden oder er ist im Besitz von Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen einige verrechnet wurden und andere nicht. Der Steuerzahler könnte somit die begünstigte Besteuerung für Vergütungen über die vorgesehene Grenze hinaus in Anspruch genommen haben. Bei der Einreichung der Einkommensteuererklärung muss also der Ausgleich der in den verschiedenen Einheitlichen Bescheinigungen des Steuerzahlers angegebenen Beträge vorgenommen werden, um den Betrag der erhaltenen Vergütungen, der die Obergrenze von 3000 Euro übersteigt (bis zu 4000, wenn das Unternehmen laut **bis zum 24. April 2017 abgeschlossen** Betriebs- oder Gebietstarifverträgen seine Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht), der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen.

Falls der Arbeitnehmer auch im Besitz von Einheitlichen Bescheinigungen ist, die von Unternehmen ausgestellt wurden, die ihre Arbeitnehmer paritätisch in Organisation der Arbeit einbezieht, kann die Obergrenze von 4000 € nur angewandt werden, wenn der Betrag oder die Summe der für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen, die in diesen Einheitlichen Bescheinigungen angegeben wurden (Summe der Punkte 572, 573, 578 und 579 der Einheitlichen Bescheinigungen mit Code 2 im Punkt 571 und/oder Summe der Punkte 582, 583, 588 und 589 der Einheitlichen Bescheinigungen mit Code 2 im Punkt 581), höher als 3000 Euro ist.

In diesem Fall wird die begünstigte Besteuerung nur auf die Produktivitätsprämien angewandt, die in den Einheitlichen Bescheinigungen mit dem Code 2 gekennzeichnet sind. Andernfalls kommt die Obergrenze von 3000 Euro zur Anwendung.

Um es demjenigen, der den Steuerbeistand leistet, zu ermöglichen, die jeweils anzuwendende Grenze festzulegen, muss für jede Einheitliche Bescheinigung im Besitz des Steuerzahlers jeweils ein Vordruck ausgefüllt werden.

- 2) Der Steuerzahler hat Vergütungen von einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen und besitzt demnach einen oder mehrere Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung 2019, in dem/in denen die Punkte 571 bis 589 ausgefüllt sind, aber der Arbeitgeber hat mangels der erforderlichen Voraussetzungen für diese Vergütungen die begünstigte Besteuerung angewandt. Zum Beispiel hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2017 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit über 80.000 Euro bezogen und erfüllte somit nicht die Voraussetzungen, um die begünstigte Besteuerung in Anspruch nehmen zu können. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer in der Erklärung die erhaltenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung unterziehen.

Der Steuerzahler kann entscheiden, die vom Substitut angewandte Besteuerung zu ändern, wenn er diese für ungünstiger hält, oder wenn für ihn einer der nachfolgenden Umstände zutrifft:

- a) Es besteht das Interesse, die für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen, für die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer erhoben hat (die Punkte 572, 576, 582 und 586 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 sind ausgefüllt). In diesem Fall wird derjenige, der Steuerbeistand leistet, die genannten Vergütungen als Beitrag zum Gesamteinkommen einfließen lassen und die einbehaltenen Ersatzsteuern wie IRPEF-Einbehalte als Vorauszahlung dabei berücksichtigen.
- b) Es besteht das Interesse, die für Produktivitätsprämien erhaltenen Vergütungen der Ersatzbesteuerung zu unterziehen, für die der Arbeitgeber die ordentliche Besteuerung angewandt hat (der Punkt 578 und/oder 588 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 ist ausgefüllt). Eine notwendige Voraussetzung, um diese Option nutzen zu können, ist ein Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr 2017 unter 80.000 Euro. In diesem Fall schließt derjenige, der Steuerbeistand leistet, die genannten Vergütungen (bis maximal 3.000 oder 4.000 Euro brutto) nicht in das Gesamteinkommen ein und berechnet für diese Vergütungen die Ersatzsteuer in Höhe von 10%.



Eine begünstigte Besteuerung auf die aus Produktivitätsprämien einbehaltenen Summen kann nur gewährt werden, wenn Tarifverträge der zweiten Stufe abgeschlossen wurden, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss auf telematischem Weg bei der zuständigen territorialen Direktion für Arbeit hinterlegt wurden.

Die Angabe der für Produktivitätsprämien bezogenen Summen in Zeile C4 ist obligatorisch, da diese Information die korrekte Ermittlung des IRPEF-Bonus gemäß Zeile C14 ermöglicht. Daher muss diese Zeile immer ausgefüllt werden, wenn eine Einheitliche Bescheinigung 2019 vorliegt, in der der Punkt 571 und einer der Punkte von 572 bis 579 ausgefüllt ist. Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 auch die Punkte von 581 bis 589 ausgefüllt sind, muss eine zweite Zeile C4 ausgefüllt werden, wobei ein weiterer Vordruck der Übersicht C zu verwenden ist



Bei einem Vorliegen von mehreren nicht ausgeglichenen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, oder mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen nur manche ausgeglichen sind, muss für jede Einheitliche Bescheinigung im Besitz des Steuerzahlers jeweils ein Vordruck ausgefüllt werden. Außerdem muss auch dann mehr als ein Vordruck ausgefüllt werden, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung die Punkte 581 bis 589 ausgefüllt sind.

Spalte 1 (Code): Der unter Punkt 571 (oder 581) der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Code ist zu übertragen.

In die Einheitlichen Bescheinigung wird Folgendes eingetragen:

- Der Code 1, wenn die Obergrenze der Produktivitätsprämien mit begünstigter Besteuerung 2000 Euro beträgt;
- Der Code 2, wenn die Obergrenze der Produktivitätsprämien mit begünstigter Besteuerung 2.500 Euro beträgt, weil das Unternehmen seine Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeit einbezieht.

Spalte 2 (Beträge der ordentlichen Besteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 578 (oder 588) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht.

Spalte 3 (Beträge der Ersatzbesteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 572 (oder 582) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht.

Spalte 4 (Einbehalte der Ersatzbesteuerung): Den Betrag angeben, der aus Punkt 572 (oder 582) des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht.

Spalte 6 (ordentlich besteuerte Benefits): den Betrag angeben, der aus dem Punkt 579 und/oder 589 des Vordrucks der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht.

Spalte 7 (Ordentliche Besteuerung) und 8 (Ersatzbesteuerung):

Es kann entweder nur Spalte 7 oder nur Spalte 8 angekreuzt werden. In keinem Fall dürfen beide mit einem Kreuz versehen werden.

Das Ausfüllen eines der beiden Kästchen ist Pflicht, um die Wahl der Besteuerung von bezogenen Summen für Produktivitätsprämien auszudrücken, sowohl wenn man beabsichtigt, die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung zu ändern, als auch, wenn man diese bestätigen will.



Bei einem Vorliegen von mehreren nicht ausgeglichenen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, oder mehreren Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung, von denen nur manche ausgeglichen sind, wird die Wahl der Besteuerung von bezogenen Summen für Produktivitätsprämien nur im ersten ausgefüllten Vordruck ausgedrückt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber für diese Vergütungen die Ersatzsteuer erhoben hat, mit Ausnahme des Falls, in dem der Arbeitnehmer ausdrücklich um die ordentliche Besteuerung gebeten hat oder er festgestellt hat, dass diese günstiger für ihn ist.

Wenn man die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung bestätigen möchte, sind die nachfolgend angegebenen Anweisungen zu befolgen.

- **Spalte 7:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 der Punkt 578 und/oder 588 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen), und deshalb die ordentliche Besteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen bestätigt wird;
- **Spalte 8:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 der Punkt 572 und/oder 582 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der Ersatzbesteuerung unterliegen), und deshalb die Ersatzbesteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen bestätigt wird.

Wenn man die vom Arbeitgeber angewandte Besteuerung ändern möchte, sind die nachfolgend angegebenen Anweisungen zu befolgen:

- **Spalte 7:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 der Punkt 572 und/oder 582 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der Ersatzbesteuerung unterliegen), und deshalb die ordentliche Besteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen, auf die der Arbeitgeber die Ersatzbesteuerung angewandt hat, gewählt wird.
- **Spalte 8:** Das Kästchen ankreuzen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 der Punkt 578 und/oder 588 ausgefüllt ist (Produktivitätsprämien, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen), und deshalb die Ersatzbesteuerung der für Produktivitätsprämien erhaltenen Summen, auf die der Arbeitgeber die ordentliche Besteuerung angewandt hat, gewählt wird.
- **Spalte 9 (Mangel an Forderungen)**

Im Fall man die von dem Arbeitgeber operierte begünstigte Besteuerung ändern möchte, sollte man über die von der Regel vorgesehenen Voraussetzungen nicht verfügen (zum Beispiel, weil Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bekommen wurden, deren Betrag 80.000 Euro überschreitet, oder weil der Arbeitgeber die Begünstigung ohne einen Tarifvertrag der zweiten Stufe oder ohne die telematische Hinterlegung desselben Vertrags, innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss, bei der zuständigen territorialen Direktion für Arbeit angewandt hat), das gegenständliche Kästchen ankreuzen.

Zeile C5 - Arbeitszeitraum

Die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

Spalte 1 (nicht selbstständige Arbeit): die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder ein gleichgestelltes Einkommen, für das der Arbeitgeber die einheitliche Bescheinigung 2018 ausgestellt hat, angegeben wurde, die unter **Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2019** aufgeführte Anzahl von Tagen angeben;
- wenn das einzige im Verhältnis zu dem zeitweiligen Vorbezug bezogene Einkommen angegeben wurde, die in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2019 unter dem Code AX angegebene Nummer der Tage angeben;
- Wenn hingegen der Arbeitgeber keine einheitliche Bescheinigung 2019 ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



Für die Berechnung der Tage in anderen Fällen (zeitlich befristete Verträge, vom INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Entschädigungen oder Beträge sowie Stipendien) vgl. „Arbeitszeitraum – Sonderfälle“ im Anhang.

Spalte 2 (Rente): die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- Falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus **Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2019** hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

TEIL II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

In diesem Abschnitt sind die Einkünfte anzugeben, die denen aus nichtselbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die einen Steuerabzug zusteht, die nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht. Liegt die einheitliche Bescheinigung vor, ist dort der Betrag der Einkünfte unter Punkt 4 oder 5 aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um:

- a) Unterhaltszahlungen vom Ehegatten, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatte bezogen (sog. „Wohnzuschuss“). Davon ausgeschlossen sind jene für den Unterhalt der Kinder nach einer Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe. Sollte gerichtliche Maßnahme den für den Ehegatten bestimmten Anteil der Unterhaltszahlung nicht von dem der Kinder trennen, ist es wichtig, zu wissen, dass der Scheck oder der „Wohnzuschuss“ zur Hälfte ihres Betrags dem Ehegatten angerechnet werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegemeinschaften usw.);
- d) die an die Steuerrichter und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leihrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge.

Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.

- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des TUIR)

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Zeilen C6 bis C8

Spalte 2: Den Betrag des bezogenen Einkommens, der unter **Punkt 4** (andere gleichgestellte Einkommen) oder **Punkt 5** (regelmäßig an Ehegatten bezahlte Zulagen) **der einheitlichen Bescheinigung 2019** aufzuführen. In diesem letzten Fall auch das Kästchen in **Spalte 1** „Zulagen an Ehegatten“ ankreuzen.

TEIL III - IRPEF-Einbehalte und regionale IRPEF-Zusatzsteuer**Zeile C9**

Spalte 1 (IRPEF-Einbehalte): den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben, die aus Teil I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter **Punkt 21 der einheitlichen Bescheinigung 2019** angegeben.

Spalte 2 (Einbehalte Ersatzsteuer RITA): der in den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2019 unter dem Code AX angegebenen Gesamtbetrag der Einbehalte der Ersatzsteuer auf den ergänzenden zeitweiligen Vorbezug angeben. Diese Spalte ist auszufüllen, nur wenn in dem Kästchen „Sonderfälle“ der Übersicht C der Code „9“ angegeben ist.

Zeile C10: den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Teil I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter **Punkt 22 der einheitlichen Bescheinigung 2019** angegeben. Wurden Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf die Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen, sowie vor allem auf den Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten".

TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C11: Die **Akontozahlungen 2018 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit angeben, die in Abschnitt I und II aufgeführt sind.

Der Betrag ist unter **Punkt 26 der einheitlichen Bescheinigung 2019** angegeben.

Zeile C12: Die **Saldozahlungen 2018 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit aufzuführen, die in Abschnitt I und II angegeben sind.

Der Betrag ist unter **Punkt 27 der einheitlichen Bescheinigung 2019** angegeben.

Zeile C13: Die **Akontozahlung 2019 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit aufzuführen.

Der Betrag ist unter **Punkt 29 der einheitlichen Bescheinigung 2019** angegeben.

Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die **Aussetzung der Irpef-Einbehalte** und der regionalen und Kommunalen Irpef-Zusatzsteuer infolge **außerordentlicher Ereignisse** in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der Irpef-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

TEIL V - IRPEF-Bonus

Den Inhabern von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und von einigen gleichgestellten Einkommensarten, deren Steuer höher ist als die für nichtselbständige Tätigkeit vorgesehenen Abzüge, wird ein Guthaben namens „IRPEF-Bonus“ zuerkannt.

Dieses Guthaben beträgt 960 Euro für Inhaber von Gesamteinkommen bis 24.600 Euro. Wird diese Grenze überschritten, nimmt das Guthaben ab und erreicht die Null bei einem Gesamteinkommen von 26.600 Euro.

Die Einkommensfreibeträge, die für Forscher und Hochschuldozenten vorgesehen sind, tragen zur Bildung des Gesamteinkommens zwecks Irpef-Bonus bei.

Der Betrag der Summen, die als integrierender Bestandteil der Entlohnung (Abfindung) ausbezahlt wurden, trägt nicht zur Bildung des Gesamteinkommens zwecks Irpef-Bonus bei.

Das Guthaben wird vom Arbeitgeber in der Lohntüte (maximal 80 Euro pro Monat) ab dem Monat Januar zuerkannt.

Der Steuerbeistand berechnet den Betrag des zustehenden Guthabens unter Berücksichtigung aller erklärten Einkommen und gibt ihn in der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 703-3 an, die er nach Berechnung der Steuern an den Steuerzahler ausstellt.

Hat der Arbeitgeber den IRPEF-Bonus nicht oder nur zum Teil ausgezahlt, erkennt der Steuerbeistand den zustehenden Betrag in dieser Erklärung zu.

Falls sich aus der Berechnung des Steuerbeistands ergibt, dass der Bonus ganz oder teilweise nicht zusteht, wird der vom Arbeitgeber trotz fehlender Voraussetzungen (zum Beispiel bei Gesamteinkommen über 26.600 Euro) zuerkannte Betrag mit dieser Erklärung wieder eingefordert.

Falls der Arbeitgeber nicht die Qualifikation als Steuersubstitut hat, wird das zustehende Guthaben mit dieser Erklärung zuerkannt.

Für nähere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 8/E vom 28. April 2014 und Nr. 9/E vom 14. Mai 2014 verwiesen.



Damit der Steuerbeistand den Bonus richtig berechnen kann, müssen alle Arbeitnehmer (Kode 2, 3, 4 oder 5 in Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3) die Zeile C14 ausfüllen.

Zeile C14 – IRPEF-Bonus

Spalte 1: (Bonus-Kode)

Den unter **Punkt 391 der einheitlichen Bescheinigung 2019** angegebenen Kode aufführen.

In der einheitlichen Bescheinigung wird angegeben:

- **Kode 1**, falls der Arbeitgeber den Bonus zuerkannt und ganz oder teilweise ausgezahlt hat. In diesem Fall wird in Spalte 2 von Zeile C14 der Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus (Punkt 392 der Einheitlichen Bescheinigung 2019) angegeben;
- **Kode 2**, falls der Arbeitgeber den Bonus nicht zuerkannt hat, bzw. falls er ihn zuerkannt aber nicht einmal partiell ausgezahlt hat. In diesem Fall ist Spalte 2 von Zeile C14 nicht auszufüllen.

Falls der Arbeitnehmer (z. B. Haushaltshilfe, Babysitter oder häuslicher Altenpfleger) nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist, weil sein Arbeitgeber nicht über die Qualifikation als Steuersubstitut verfügt, ist in Spalte 1 der Kode 2 anzugeben.

Spalte 2 (ausgezahlter Bonus)

Den Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus angeben, der unter **Punkt 392 der einheitlichen Bescheinigung 2019** aufgeführt ist. Auf keinen Fall darf hingegen im Vordruck 730 der Betrag des zuerkannten aber nicht ausgezahlten Bonus angegeben werden, der unter **Punkt 393 der einheitlichen Bescheinigung** aufgeführt ist.

Spalte 4 (Befreiung Forscher und Dozenten)

Der unter Punkt 467 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag ist zu übertragen, wenn im Punkt 466 der Code 1 angegeben ist. Sollte man sich bei der Erklärung der Begünstigung, die für Dozenten und Forscher vorgesehen wird, bedienen, den in den Anmerkungen der einheitlichen Bescheinigung mit dem Code BC für die Dozenten und Forscher angegebenen Betrag angeben. Wenn in den Anmerkungen der einheitlichen Bescheinigung diese Angabe fehlen, den Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit angeben, der bei der Erklärung nicht angegeben wurde.

Spalte 5 (Anteil der Abfindung)

Der unter Punkt 478 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag ist zu übertragen.

Vorhandensein mehrerer Bescheinigungen

- 1) Falls **mehrere, nicht miteinander ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen** vorhanden sind:
 - Ist in **Spalte 1** Kode 1 anzugeben, falls in wenigstens einem der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 391 der Kode 1 angegeben ist. In Spalte 1 ist jedoch der Kode 2 anzugeben, wenn in allen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung in Punkt 391 der Kode 2 angegeben ist;
 - in **Spalte 2** ist die Summe der Beträge aufzuführen, die unter Punkt 392 der nicht miteinander ausgeglichenen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind;
 - in der **Spalte 4** ist die Summe der Beträge anzugeben, die im Punkt 467 der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind, wenn im Punkt 466 der Code 1 angegeben wird;
 - In die **Spalte 5** ist die Summe der Beträge zu übertragen, die unter Punkt 478 der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind.
- 2) Bei einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der alle vorhergehenden Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung verrechnet werden**, sind in den Spalten 1 bis 5 ausschließlich die Daten anzugeben, die in der Bescheinigung des Substituts aufgeführt wurden, der den Ausgleich durchgeführt hat (Punkte 391, 392, 467 und 478).
In den Spalten 4 und 5 sind ausschließlich jene Daten aufzuführen, die in der Bescheinigung angegeben sind, die von dem Steuersubstitut ausgestellt wurde, der den Ausgleich durchgeführt hat.
- 3) Im Falle einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der nur einige der Vordrucke der einheitlichen Bescheinigungen ausgeglichen werden**, sind für das Ausfüllen der Spalten von 1 bis 5 die oben aufgeführten Anweisungen für nicht ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen zu befolgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bescheinigung, die vom Substitut, das den Ausgleich vorgenommen hat, ausgestellt worden ist, die damit ausgeglichenen Vordrucke ersetzt.

8. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte

Die **Übersicht D** ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

Zeilen von D3 bis D5

Einige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und andere Einkommen (z.B. Vergütung für gelegentliche selbständige Tätigkeiten), die in Übersicht D anzugeben sind, können der vom Steuersubstitut ausgestellten einheitlichen Bescheinigung entnommen werden.

Sonstige Einkünfte aus Kurzzeituntermiete oder aus Kurzzeitmiete von Seite des Entleihers, die in der Übersicht Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegeben wurden, sind in der Zeile D4 anzugeben, wobei in der Spalte 3 der Code 10 anzugeben ist.

In folgender Tabelle sind die Zeilen von Übersicht D angegeben, in denen die Einkommen in Verbindung mit dem „Verwendungszweck“ auszuweisen sind, die unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeiten - aufgeführt sind.

**VERBINDUNGSTABELLE ZWISCHEN EINHEITLICHER BESCHEINIGUNG 2019 – SELBSTÄNDIGE
TÄTIGKEIT UND ZEILEN VON D3 BIS D5 IN ÜBERSICHT D VON VORDRUCK 730/2019**

„VERWENDUNGSZWECK“ UNTER PUNKT 1 DER EINHEITLICHEN BESCHEINIGUNG	ZEILE UND KODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT D	EINKOMMENSART
B	D3 Kode 1	Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und industrieller Erfindungen von Seiten des Urhebers oder Erfinders
C	D3 Kode 3	Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen, falls die Einbringung ausschließlich aus Arbeitsleistung besteht
D	D3 Kode 3	Gewinne, die Gründer- und Gründungsgesellschaftern von Kapitalgesellschaften zustehen
E	D3 Kode 2	Einkünfte aus der von den Gemeindefunktionären ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung
L1	D4 Kode 6	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Subjekten bezogen werden, welche den Nutzungsanspruch entgeltlich erworben haben.
M	D5 Kode 2	Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit
M1	D5 Kode 3	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens
M2	D5 Kode 2	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbstständiger Arbeit, für die eine Pflicht zur Einschreibung in die getrennte Verwaltung ENPAPI (Staatliche Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen für Krankenpfleger) besteht
N	D4 Kode 7	Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen an Spielleiter und an technische Mitarbeiter für nicht professionelle Leistungen von Chören, Musikkapellen und Amateurlaienbühnen, amateursportliche Tätigkeiten.
O	D5 Kode 2	Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
O1	D5 Kode 3	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
V1	D5 Kode 1	Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit

TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte

Einkünfte aus Kapitalbesitz

Nach der mit dem Haushaltsgesetz 2018 (Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, Art. 1, Abs. vom 1003 bis 1006) eingeführten Reform der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalbesitz ist für steuerliche Zwecke der Unterschied zwischen qualifizierten und nichtqualifizierten Beteiligungen nicht mehr relevant, weil beide Arten von Beteiligung demselben Besteuerungssystem unterworfen sind, welches die Durchführung einer Quellensteuer seitens des in der Steuererhebung operierenden Subjekten vorsieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Haushaltsgesetz 2018 einen vorübergehenden Zeitraum vorgesehen hat, in dem den bis zum 31. Dezember 2017 erzeugten Gewinnen, deren Ausschüttung vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen wird, wird das bisherige Gesetz angewandt.

Nach dieser Gesetzesänderung werden die Gewinne und die anderen Erträge aus qualifizierten oder nichtqualifizierten Beteiligungen, welche aus dem Haushaltsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr entstehen, einer Quellensteuer unterworfen und sind daher in der Übersicht D nicht anzugeben.

Der Quellensteuer sind auch die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge aus nicht qualifizierter Beteiligungen aus Unternehmen mit Wohnsitz oder Domizil in Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem unterworfen, deren Wertpapiere zum Handel in geregelten Märkten zugelassen sind.

Die Zeilen D1 und D2 müssen daher verwendet werden, um die folgenden im Jahr 2018 bezogenen Einkünfte zu erklären, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Recht entstanden ist, sie zu beziehen:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

In diesen Zeilen müssen die Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften erklärt werden, die ihren Sitz in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, deren Titel nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Recht auf Beziehung derselben entstanden ist.

Diese Erträge sind in der Gewinnbescheinigung angegeben oder sind aus anderen Dokumenten ersichtlich, die von den betreffenden italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.

In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen. Die Kapitaleinkommen tragen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens bei:

- in Höhe von 49,72 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zum am 31. Dezember 2016 laufenden Haushaltsjahr;
- in Höhe von 40 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden.
- In Höhe von 58,14%, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis zum am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr.

Vollständig zur Bildung des Gesamteinkommens tragen im Gegenteil die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge bei, die aus Unternehmen stammen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem haben, mit Ausnahme von denen, die aus nicht qualifizierter Beteiligungen an Unternehmen entstehen, deren Wertpapiere in regelten Märkten zum Handel zugelassen sind.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730 vorlegen, müssen auch die Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 einreichen, wenn sie im Jahr 2018 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, auf welche die Steuereinhalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen angewandt wurden, oder Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer nicht angewandt worden ist, die von der G.v.D. Nr. 239 vom 1. April 1996 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.



Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.

Zeile D1 - Gewinne und gleichgestellte Erträge

In der Zeile D1 Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeitserbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

- '1' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- '2' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind. Gewinne, die aus dem Besitz direkter Beteiligungen in Gesellschaften stammen, die in privilegierten Staaten oder Gebieten ansässig sind, oder effektive, direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligungen in andere im Ausland ansässige Gesellschaften, mit denen Gewinne aus der Beteiligung in Gesellschaften mit Sitz in privilegierten Staaten oder Gebieten erlangt werden können, und innerhalb dieser Gewinne (Art. 47, Absatz 4, des TUIR (Italienisches Steuergesetz), so wie vom Art. 3, Absatz 1, Buchst. a modifiziert), des G.v.D. vom 14. September 2015, Nr. 147). Die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge, die ab dem Betriebsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Betriebsjahr erzielt wurden, für welche von der Agentur der Einnahmen nach (aufgrund des Art. 167, Abs. 5, Buchst. b) TUIR vorgeschlagener) Interpellation derselben ein positives Gutachten erteilt wurde, müssen hingegen in der Abteilung V der Übersicht RM des Vordr. Einkommen natürliche Personen 2019 angegeben werden;
- '3' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Wenn von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5, Buchstabe b), des TUIR ein positives Gutachten ausgestellt wurde, sind dagegen die Gewinne und Erträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 anzugeben;
- '4' für die gleichgestellten Gewinne und anderen Erträge qualifizierter Art aus Unternehmen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, für die von der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- '5' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden,
- '6' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten qualifizierter Art, die aus Unternehmen stammen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, für die von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Art. 167 Absatz 5 TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde, die ab dem Geschäftsjahr, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- '7' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Kode 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, die am Buchstaben c) des Absatzes 1 Art. 87 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) genannten Bedingungen anzuwenden, falls er nicht den Interpellationsantrag eingereicht hat, der am Buchstaben b), Absatz 5, Art. 167 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) vorgesehen ist, bzw. wenn er ihn eingereicht hat, und eine ablehnende Antwort erhalten hat, die mit Gewinnen bis zum laufenden Geschäftsjahr vom 31. Dezember 2007 gebildet wurden;
- '8' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Kode 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, die am Buchstaben c) des Absatzes 1 Art. 87 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) genannten Bedingungen anzuwenden, falls er nicht den Interpellationsantrag eingereicht hat, der am Buchstaben b), Absatz 5, Art. 167 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) vorgesehen ist, bzw. wenn er ihn eingereicht hat, und eine ablehnende Antwort erhalten hat, die mit Gewinnen ab dem laufenden Geschäftsjahr vom 31. Dezember 2007 gebildet wurden;
- '9' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen bezahlt wurden, deren Sitz in Italien oder in anderen Staaten liegt, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden,

- das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr;
- '10' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die unter dem Code 2 angegeben werden sollten, für welche aber ein positives Gutachten von der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Abs. 5, Buchst. B) TUIR ausgestellt wurde, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr;
- '11' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die unter dem Code 2 angegeben werden sollten, bezüglich deren der Steuerzahler die Erfüllung der Voraussetzungen laut Art. 87, Abs. 1, Buchst. B) TUIR beweisen will, im Fall er die Interpellationsanfrage laut Art. 167, Abs. 5, Buchst. B) TUIR nicht eingereicht hat oder, wenn eingereicht, im Fall er keine positive Antwort bekommen hat, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt.

Spalte 2 (Einkommen)

Wenn in der Spalte 1 **Kode 1 oder 4 oder 7** angegeben wurde, **40 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2018 gezahlt wurden, und die in der Gewinnbescheinigung, die von der betreffenden Gesellschaft ausgestellt wurde, aus den Punkten 28, 31, 34 und 37 hervorgehen;

Wenn in Spalte 1 der **Kode 5 oder 6 oder 8** angegeben wurde, **49,72 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2018 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 32 und 35 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 9 oder 10 oder 11** angegeben wurde, **58,14 Prozent** der Summe der im Jahr 2018 bezahlten Gewinnen und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die aus der entsprechenden Bescheinigung aus den Punkten 30, 33 und 36 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3** angegeben wurde, **100 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2018 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten von 28 bis 37 hervorgehen.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** den Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte eintragen, der dem Punkt 38 der Gewinnbescheinigung zu entnehmen ist.

Wenn mehrere Bescheinigungen über Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode ausgestellt wurden, muss nur eine Zeile D1 ausgefüllt werden, wobei in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben einzutragen ist. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D1 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Zeile D2 - Andere Kapitaleinkünfte

In Zeile D2 sind die anderen im Jahr 2018 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Kodes:

- '1' für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zinsen bis zum Gegenbeweis zu den Fälligkeitsterminen in vereinbarter Höhe als ausbezahlt gelten, und dass die Zinsen - sofern die Fälligkeitstermine nicht schriftlich festgelegt wurden - in der Höhe bezogen wurden, die dem im Laufe des Steuerjahres angelaufenen Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
- '2' für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steueraufgaben die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immervährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
- '3' für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
- '4' für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
- '5' in den folgenden Fällen:
 - für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
 - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
 - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
 - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
 - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
 - Verzugszinsen;
 - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- '6' für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- '7' für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.
- '8' bei Einkommen, die aufgrund der Transparenz von den anderen Immobilienfonds als denen gemäß Absatz 3, des Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, den Beteiligten angerechnet werden, die von den im oben genannten Absatz 3 angegebenen Subjekten abweichen und die am 31. Dezember 2018 - oder falls früher am Ende der Fondsverwaltung - zu mehr als 5 Prozent am Fondsvermögen beteiligt sind.

In dieser Zeile müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere enthalten sind, für die die Kodes 1, 4 und 7 angegeben wurden, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen mehr als fünf Jahre beträgt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Kodes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen bei einer Option für ordentliche Besteuerung).

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** der Einkommensbetrag, der sich auf die in Spalte 1 angegebene Einkommensart bezieht.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D2 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Zeile D3 - Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind

In dieser Zeile sind die Einkommen aus sonstigen Tätigkeiten selbständiger Arbeit anzugeben, die in Ermangelung einiger Besonderheiten der selbständigen Arbeit als gleichgestellte Tätigkeiten gelten.

Für diese Vergütungen sind Abzüge von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit. Diese Einkünfte werden durch den Buchstaben „B“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden. Diese Vergütungen werden durch den Buchstaben „E“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „C“ oder „D“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das im Jahr 2018 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Steuerbeistand vorgenommen wird.

Falls in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde, steht eine pauschale Verminderung von 25 Prozent zu. Wenn der Steuerpflichtige unter 35 Jahre alt ist, beträgt die Verminderung 40 Prozent.

Wurde in der Spalte 1 der Kode 2 angegeben, beträgt die Verminderung 15 Prozent.

In der **Spalte 3 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Die natürlichen Personen, die einen Ausgleich für die Beendigung eines Handelsvertretervertrags erhalten haben, müssen die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 (Heft 2) ausfüllen.

Zeile D4 - Sonstige Einkünfte (für die keine Absetzung vorgesehen ist)**Sonstige Einkünfte – Kurzzeitmieten**

Ab dem 1. Juni 2017 wurde eine eigene Steuerdisziplin für Mietverträge von in Italien liegenden Wohnimmobilien eingeführt, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet, die von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen wurden.

Die neue Disziplin ist ausschließlich den Verträgen anzuwenden, die vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen wurden. Der Vertrag gilt als vom 1. Juni 2017 an abgeschlossen, wenn ab diesem Zeitpunkt der Mieter die Bestätigung der Buchung erhalten hat.

Die Frist von 30 Tagen gilt für jede einzelne vertragliche Vereinbarung; auch im Fall von mehreren im Jahr zwischen den selben Seiten abgeschlossenen Verträgen gilt jeder Vertrag als ein Einzel, wobei aber die Verpflichtungen zur Registrierung des Vertrags erfüllt werden müssen, sollte die Dauer der im Jahr zwischen den selben Parteien laufenden Vermietungen insgesamt länger als 30 Tage sein.

Das neue Steuersystem sieht zwei wichtigste Neuigkeiten für Steuerzahler, die sonstige Einkünfte bekommen.

Die erste besteht darin, dass man sich für die Anwendung einer Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auch für die sonstigen Einkünfte entscheiden kann, die aus der Kurzzeituntermiete oder der Kurzzeitmiete der verliehenen Immobilie entstehen.

Die zweite besteht darin, dass die Kurzzeitmietverträge, die mithilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, einem Abzug von 21% unterworfen sind, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die Mieten oder die aus Kurzzeitmietverträgen entstehenden Gegenleistungen erheben.

Dieser Abzug gilt als Steuer, wenn bei der Steuererklärung oder zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen gewählt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterworfenen Liegenschaftseinkommen zu dem gesamten Einkommen ausschließlich zur Bestimmung des steuerlich zu Lasten Familienstandes, zur Berechnung der Abzüge für Belastungen von Familie, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Rente und für sonstige Einkommen, der Abzüge für Mieten und zur Feststellung der Zuständigkeit oder die Größe der vom Einkommen abhängigen Begünstigungen (z. B. der ISEE-Wert und die Zuwendungen für Familienangehörige) hinzugefügt wird.



Die Einkünfte, die aus den vom Entleiher der Immobilie abgeschlossenen Kurzzeitmietungen stammen, muss vom Entleiher selbst und nicht vom Besitzer der Immobilie angegeben werden.



Für weitere Erläuterungen und Einblicke in die Kurzzeitmieten können die Anweisungen für die Übersicht B oder, auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it, die Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 12 Juli 2017 und das Rundschreiben Nr. 24/E vom 12 Oktober 2017 konsultiert werden.

Die **Spalte 2 (Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen)** ankreuzen, im Fall man die Anwendung der Ersatzsteuer auf die Kurzzeitmieteinnahmen gewählt hat. Das Kästchen kann nur angekreuzt werden, wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wird.

Die Wahl des Systems der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen für einen Mietvertrag bezüglich eines Teils der Immobilieneinheit schreibt die Wahl desselben Systems auch für das Einkommen vor, das aus der gleichzeitigen Vermietung von anderen Teilen der selben Immobilieneinheit stammt.

In der **Spalte 3 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
- '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden. Davon ausgeschlossen sind die Vergütungen für die Veräußerung der Immobilien, die durch Erbfolge erworben wurden, und die Veräußerung städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder Bau und der Veräußerung als Hauptwohnung des Veräußernden oder seiner Familienmitglieder genutzt wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
- '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern; für die Untermieten und für die Miete von verliehenen Immobilien den Code 10 angeben; Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
- '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
- '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden (die nicht denen entsprechen, für die Code 8 gilt);
- '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „L“ oder „L1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
- '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport von dem Ministerium für die Landwirtschafts-, Nahrungsmittel-, Forstwirtschaftspolitik und Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASSI und nachfolgend der ehemaligen Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen - UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen. Diese Summen werden durch den Buchstaben „N“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
– für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.
Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 10.000,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen";
- '8' für Einkünfte aus im Ausland befindlichen nicht vermieteten Gebäuden, für die die IVIE-Steuer geschuldet wird und Einkünften aus als Hauptwohnung dienenden Gebäuden, die in Italien in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft sind.
- '9' für die anderen sich hiervon unterscheidenden Einkommen, die keinem Einbehalt unterzogen wurden, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne durch die Teilnahme an Online-Spielen.
- '10' für die Einkünfte, die aus der Untermiete von Wohnimmobilien für Zeiträume stammen, die 30 Tage nicht überschreiten, deren Verträge von natürlichen Personen außer der Ausübung einer Betriebstätigkeit abgeschlossen sind, und Einkünfte, die aus der vom Entleiher durchgeführten Vermietung der zur Verfügung kostenlos gestellten Wohnimmobilie für die selbe Dauer stammen.

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** das 2018 bezogene Bruttoeinkommen.

Bei im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden:

- für die vermieteten Immobilien (Kode 5 in der Spalte 1 dieser Zeile D4):
 - wenn die Einkünfte aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, ist in dieser Spalte der Betrag des bezogenen Mietpreises anzugeben, der als Pauschalabzug der Kosten um 15 Prozent gemindert wird;
 - wenn hingegen die Einkünfte aus der Vermietung im Ausland zu versteuern sind, ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben Nettobetrag (d.h. nach Abzug der eng damit zusammenhängenden Kosten, die ggf. im Ausland anerkannt wurden), der im ausländischen Staat für 2018 erklärt wurde (oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die im Verlauf der italienischen endet). In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu;
- für die unvermieteten Immobilien, für die die IVIE zu zahlen ist, und für die als Hauptwohnung dienenden Gebäude (Kode 8 in der Spalte 1 dieser Zeile D4), unterliegen die Einkünfte weder der IRPEF noch den Zusatzsteuern. Die Immobilie ist nicht zu erklären, wenn sie im Auslandsstaat nicht zu versteuern ist und der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat; wenn die Immobilie im Auslandsstaat mit einem Schätzungstarif oder ähnlichen Kriterien zu versteuern ist, muss der Betrag angegeben werden, der sich aus der im Ausland vorgenommenen Bewertung ergibt, abzüglich der ggf. anerkannten Aufwendungen.

Falls in der Spalte 3 der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen.

Falls in der Spalte 3 der Kode 7 angegeben wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich eines Freibetrags von **Euro 10.000,00** anzugeben.

Wenn in der Spalte 3 der Kode 10 angegeben wurde, ist der im Punkt 14 der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2019 eingegebene Betrag anzugeben, im Fall das entsprechende Kästchen im Punkt 16 (Vermieter nicht Besitzer) angekreuzt ist.

Im Fall von mehreren Übersichten der „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2019, oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht ausgefüllt sind, ist die Summe der im Jahr 2018 erhobenen Bruttogegenleistungen anzugeben. Es ist jedenfalls möglich, die Daten auch analytisch darzulegen, wobei die Einkünfte bezüglich jeder Vermietung in mehreren Formularen anzugeben sind.

Im Fall von mehreren, in der „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ bewiesenen Beträgen für Kurzzeitmieten, bzw. im Fall von mehreren Bescheinigungen sind die im Punkt „entsprechender Betrag“ der Einheitlichen Bescheinigung (Punkte 14, 114, 214, 314 und 414) angegebenen

Beträge, für denen das entsprechende Kästchen „Vermieter nicht Besitzer“ angekreuzt wurde (Punkte 16, 116, 216, 316 und 416) zusammenzuzählen.

In der die **Spalte 5 (Spesen)** die Spesen, die spezifisch für die Erzielung der Einkünfte getragen wurden, die durch die Kodes 1, 2,3 und 10 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können. Falls in Spalte 3 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 5 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Kode 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.

Die Spalte 5 kann nicht ausgefüllt werden, wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde und wenn die Spalte 2 angekreuzt wurde.

In der **Spalte 6 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 5 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Wenn in der Spalte 3 der Code 10 angegeben wurde, ist der Betrag der bezüglichen Abzüge nicht anzugeben, weil die selbe in der spezifischen Zeile F8 des Abschnitts VII der Übersicht F einzugeben sind.

Zeile D5 - Für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter (gewerblicher oder selbständiger) Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens

In dieser Zeile sind die Einkommen aus Handelstätigkeiten oder aus Tätigkeiten selbständiger Arbeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, oder aus der Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen und Erlauben anzugeben.

Für die in der Zeile D5 anzugebenden Einkommen sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:

‘1’ für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Kode „V1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen, wenn sie sich auf Provisionen für gelegentliche Leistungen beziehen, z.B. an einen Agenten, Handelsvertreter, Vermittler oder Geschäftswerber;

‘2’ für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M“, „M2“ oder „O“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.



Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

‘3’ für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 02. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde). Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M1“ oder „O1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;

‘4’ für die Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20 Prozent unterliegen (Übersicht RM, Teil XV, des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2019). Der Steuerbeistand berücksichtigt diese Einkünfte abzüglich der damit verbundenen Ausgaben ausschließlich für die Berechnung der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2019 (Art. 59-ter, Abs. 5, GD Nr. 1/2012).

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das 2018 bezogene Bruttoeinkommen.

In der **Spalte 3 (Spesen)** die mit der Erzeugung der Einkünfte zusammenhängenden Ausgaben.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte. Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in der Spalte 1 der Code 4 angegeben ist.

TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Zeile D6 - Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In der **Zeile D6** sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2018 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen

worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften, die bis zum 31. Dezember 2017 erzielt wurden; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einbehalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D6 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Vergütungen aus nichtselbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** ist Folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind, und die bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr erzielt wurden. Die Gewinne und die anderen gleichgestellten Erträge, die ab dem Betriebsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Betriebsjahr erzielt wurden, für welche von der Agentur der Einnahmen nach (aufgrund des Art. 167, Abs. 5, Buchst. b) TUIR vorgeschlagener) Interpellation derselben ein positives Gutachten erteilt wurde, müssen hingegen in der Abteilung V der Übersicht RM des Vordr. Einkommen natürliche Personen 2019 angegeben werden;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Art. 167, Absatz 5 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2019, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen (vorgeschlagen auf der Grundlage des Art 167, Absatz 5, des TUIR) angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2018 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2018 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- der **Kode 11** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt und bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde und für Gewinne und andere Erträge, die bis zu dem am 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden.
- der **Kode 13** für Gewinne und andere gleichgestellte Erträge, die von Unternehmen gezahlt wurden, deren Sitz in Italien oder in anderen Staaten liegt, die kein bevorzugtes Steuersystem haben, die mit Gewinnen gebildet wurden, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Kode 14** für Gewinne und andere Erträge, die durch den Code 2 bezeichnet werden sollen, für welche aber ein positives Gutachten von der Agentur der Einnahmen nach einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Abs. 5, Buchst. B) TUIR ausgestellt wurde, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr;
- der **Kode 15** für Gewinne und andere Erträge, die durch den Code 2 bezeichnet werden sollen, für welche der Steuerzahler die Erfüllung der

Voraussetzung laut Art. 87, Abs. 1, Buchst. C) TUIR beweisen will, im Fall er keiner Interpellationsanfrage gemäß Art. 167, Abs. 5, Buchst. B) TUIR eingereicht hat bzw., wenn eingereicht, im Fall er keine positive Antwort bekommen hat, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr folgt und bis dem am 31. Dezember 2017 laufenden Geschäftsjahr.

In **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3 (Jahr)** ist das Jahr der Eröffnung der Erbschaft anzugeben.

Spalte 4 (Einkünfte)

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 1 oder 4** angegeben wurde, 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 28, 31, 34 und 37 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 11 oder 12** angegeben wurde, 49,72% der Summe der 2018 bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 32 und 35 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 13, 14 oder 15** angegeben wurde, 58,14% der Summe der 2018 bezahlten Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 30, 33 und 36 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3 oder 12** angegeben wurde, 100% der Summe der vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten von 28 bis 37 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 5** angegeben ist, die Beträge eintragen, die sich auf andere Kapitaleinkünfte beziehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 6** angegeben wurde, den Betrag der Vergütungen eintragen und den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 7, 8 oder 9** angegeben wurde, den Betrag der Entgelte oder Erträge in Geld oder Sachwerten und auch in Form einer Gewinnbeteiligung vor Abzug der pauschalen Verminderung eintragen und den Gesamtbetrag der Entgelte und Erträge des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 10** angegeben ist, den Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens eintragen, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie ermittelt wurde, der der Verstorbene angehört hat.

In **Spalte 5 (Gesamteinkommen des Verstorbenen)**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6 (Erbschaftssteueranteil)**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7 (Einbehalte)**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

Zeile D7 - Im Jahr 2018 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:

- '1' rückständige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit sowie eventuelle andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten gezahlt wurden, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen;
- '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkommen, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
- '3' Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst bezogen wurden und die im Jahr 2018 Gegenstand einer Steuererleichterung, einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter einschließlich der Steuersubstituten im Rahmen des Steuerbeistandsverfahrens waren;
- '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen bezogen wurden, für die das Recht auf Absetzung vorgesehen ist, und die im Jahr 2018 Gegenstand einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;
- '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und zur Energieeinsparung empfangen wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
- '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen, die als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden (Art. 11, Absätze 5 bis 8, des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991). Die Angabe dieses Einkommens in der Erklärung betrifft nur die Steuerzahler, die quellsteuerpflichtige Beträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den Einbehalt abziehen, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt. Weitere Informationen finden sich im Anhang unter "Enteignungsentschädigung";
- '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

In der **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** das Kästchen ankreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wird. Die Option ist nicht erlaubt, wenn in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde;

In der **Spalte 3 (Jahr)** ist anzugeben:

- das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
- das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
- das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** den Betrag der bezogenen Einkünfte angeben.

Die Beträge gemäß **Kode 3 oder 4** sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der **Kode 5** angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen.

Wenn zum Beispiel im Jahr 2011 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2018 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 abgezogenen Raten)}}{10} = 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

In der Spalte 7 (Einbehalte) den Betrag der Steuereinbehalte in Bezug auf die in Spalte 4 erklärten Einkünfte angeben.

9. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2018 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabsetzung oder zu einer Abzug vom Einkommen berechtigten, anzugeben.

Was ist der Absetzung

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Gesundheitskosten, 50 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt VI dieser Übersicht) für den Abzug auf die Vermietung von landwirtschaftlichen Flächen an Jugendlichen (Zeile E82 der Abteilung VI) und für den weiteren Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder (Zeile 23 des Vordrucks 730-3), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

Was ist die Abzug

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiheitlichen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Abzügen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordr. 730-3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Einige Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der Studiengänge an Oberschulen und Universitäten, die Sozial- und Fürsorgebeiträge, die Ausgaben für Abonnements zum öffentlichen Verkehrsmittel, die Ausgaben zu Gunsten von Kindern, welche unter DSA leiden) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (vgl. die Anleitungen im Absatz 2 „*Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen*“). In diesem Fall steht der Abzug oder die Absetzung auch dann zu, wenn keine Abzüge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige in Anspruch genommen werden, die hingegen vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen sind (in der Übersicht „*Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen*“ sind die Steuernummer des Familienangehörigen und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Monate angegeben, allerdings ist der Prozentsatz des Abzugs gleich null). Das Dokument, das die Ausgabe bescheinigt, muss auf den Steuerpflichtigen oder auf das unterhaltsberechtigte Kind lauten. In letzterem Fall müssen die Ausgaben unter den beiden Elternteilen in dem Maß aufgeteilt werden, in dem sie tatsächlich getragen wurden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden.

Im Allgemeinen steht der Abzug dem Steuerzahler zu, welcher die Ausgabe zum Wohle von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen hat, auch im Fall die Rechnung der Ausgabe auf Name eines anderen Familienangehörigen registriert sind, der auch unterhaltberechtigt desselben, der die Ausgabe ertragen hat, ist, unbeschadet der spezifischen Vorschriften im Bereich des Erwerbs von Behindertenfahrzeugen und der Ausgaben für den Besuch von Kindergärten.

Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

Getragene Kosten für nicht zu Lasten lebende Familienangehörigen mit kostenbefreiten Krankheiten

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigen, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechtigen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahmefähigkeit in der vom nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

Von den Erben getragene Kosten

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des TUIR im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Abzug von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter „Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen“ gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Die Übersicht E besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I (Zeilen E1 bis E10):** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent (zum Beispiel Gesundheitskosten) oder 26 oder 30 Prozent

(freiwillige Spenden an ONLUS oder APS) oder 35% (freiwillige Spenden an OV) zusteht;

- **Teil II (Zeilen E21 bis E33):** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Teil III A (Zeilen E41 bis E43):** Ausgaben, für die der Steuerabzug für Arbeiten zur Rückforderung des Gebäudebestands und für erdbebensichere Maßnahmen zusteht;
- **Teil III B (Zeilen E51 bis E53):** Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten, um die Absetzung in Anspruch zu nehmen und
- **Teil III C (Zeilen E57 bis E59):** **Absetzung** der Steuer von **50 %** für den Ankauf von Möbeln zur **Einrichtung von Immobilien und Mehrwertsteuer** für den Kauf einer Wohneinheit der Klasse A oder B;
- **Teil IV (Zeilen E61 bis E62):** Ausgaben, für die der Absetzung für Eingriffe zur Energieeinsparung zusteht;
- **Teil V (Zeilen E71 bis E73):** Angaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Teil VI (Zeilen E81 bis E83):** Angaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

TEIL I - Ausgaben, für die der Absetzung von 19 oder 26, der 30 oder der 35 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die eine Absetzung von 19 oder 26, 30 oder 35 Prozent zusteht.

In den folgenden Tabellen ist in Bezug auf jede Ausgabe die Zeile angegeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Code anzugeben ist. Letzterer stimmt mit dem in der einheitlichen Bescheinigung überein, wenn der Arbeitgeber die betreffende Ausgabe bei der Berechnung der Steuereinhalte berücksichtigt hat. In diesem Fall sind die unter den Punkten 342, 344, 346, 348, 350 und 352 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Ausgaben dennoch in den Zeilen von E1 bis E10 anzugeben.

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	CODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	E1	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine und -gesellschaften	vom E8 bis E10
2	Gesundheitsausgaben für befreite Erkrankungen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige	E2	22	Mitgliedsbeiträge Für Gegenseitigkeitsgesellschaften	"
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	E3	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung	"
4	Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen	E4	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	"
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	E5	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	"
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	E6	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	"
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	E7	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	"
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	vom E8 bis E10	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	"
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	"	29	Spesen für den Tierarzt	"
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	"	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	"
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	"	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	"
12	Bildungsausgaben, die sich von Universitätsbildungsausgaben unterscheiden	"	32	Ausgaben in Bezug auf Beiträge, die für die Einlösung der Promotionsjahre der zu Lasten lebenden Familienmitglieder gezahlt wurden	"
13	Ausgaben für Universitätsbildung	"	33	Ausgaben für Kinderkrippen	"
14	Spesen für Bestattung	"	35	Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen	"
15	Ausgaben für Pflegepersonal	"	36	Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen	"
16	Ausgaben für Sportaktivitäten für Jugendliche (Turnhallen, Schwimmbäder und andere Sporteinrichtungen)	"	38	Ausgaben für Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung	"
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	"	39	Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	"
			40	Ausgaben für lokales, regionales oder interregionales öffentliches Verkehrsmittel	
			43	Prämien für Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen	
			44	Ausgaben für Minderjährige oder Volljährige mit DSA	
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	"	99	Altre spese detraibili Sonstige abzugsfähige Ausgaben	"
20	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden	"			

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 26 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
61	Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS)	von E8 bis E10	62	Freiwillige Zuwendungen zugunsten politischer Parteien	von E8 bis E10

AUSGABEN, FÜR WELCHE EINE ABSETZUNG VON 30% UND VON 35% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG ABSETZUNG 30%	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG ABSETZUNG 35%	ZEILE
71	Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von ONLUS und APS	von E8 bis E10	76	Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von Freiwilligenorganisationen (OV)	von E8 bis E10

ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4

Erstattete Gesundheitskosten

Es können nicht die im Jahre 2018 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheitsfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von 3.615,20 Euro nicht zur Bildung des besteuerebaren Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge wird unter Punkt 441 der einheitlichen Bescheinigung signalisiert.

Falls unter Punkt 442 der einheitlichen Bescheinigung der Anteil von Gesundheitsbeiträgen angegeben wird, welcher - da die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschritten wurde, zur Bildung von Einkommen beigetragen hat, können die ggf. erstatteten Gesundheitsausgaben proportional zu diesem Anteil angegeben werden. Bei der Bestimmung der Proportion muss man auch das berücksichtigen, was im Punkt 575 und/oder 585 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 eingetragen wird.

Dieselbe Regel gilt im Fall von an Gegenseitigkeitsgesellschaften bezahlten Mitgliedsbeiträgen, welche begrenzt auf 1300 abziehbar sind. Die Ausschüttung der Subventionen seitens derselben Gesellschaften für die Erstattung der von den Mitgliedern ertragenen Gesundheitsausgaben bringt mit, dass diese Ausgaben nicht zu Lasten derselben Mitglieder geblieben sind. Falls die bezahlten Mitgliedsbeiträge den Betrag übersteigen, auf welchen der Abzug berechnet werden kann, können die erstatteten Gesundheitsausgaben als zu Lasten geblieben laut dem Prozentsatz berücksichtigt werden, welches sich aus dem Verhältnis zwischen den die obengenannte Grenze übersteigenden Beiträgen und dem Gesamtbetrag der bezahlten Beiträge ergibt. Das gilt, auch wenn die Mitgliedsbeiträge keine eindeutige Bestimmung zur Erstattung der Gesundheitsausgaben haben. Die im Jahr 2018 ertragene Gesundheitsausgaben, die in den folgenden Jahren erstatten werden, können schon nach Abzug des zu erstattenden Betrags abgezogen werden oder sie können völlig abgezogen werden, wobei dann der empfangene Betrag in der Zeile D Code 4 in der Steuererklärung bezüglich des Steuerjahres, in dem die Erstattung bezogen wird, anzugeben ist.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben angegeben werden, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);
- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten abgeschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Vorhandensein von Prämien, die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für diese Versicherungen eingezahlt worden sind, wird unter Punkt 444 der einheitlichen Bescheinigung angegeben.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können

Wenn die in den Zeilen E1, E2 und E3 angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die 15.493,71 Euro überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.

Die Steuerpflichtigen, die in den vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung der Gesundheitskosten beantragt haben, müssen die Zeile E6 ausfüllen.

Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit

Spalte 2 (Spesen für die Gesundheit): den gesamten Betrag der Gesundheitskosten angeben, die im eigenen Interesse und im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Der Steuerbeistandsleistende wird den Abzug von 19 Prozent nur für den Teil berechnen, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass die Absetzung zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnungen oder Kassenzettel (sog. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, auf denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angebrachte Code (Kennziffer der Arzneimittelleigenschaften) und die Steuernummer des Empfängers wiedergegeben werden müssen.

Im Anhang ist unter "Spesen für die Gesundheit" eine Liste der Ausgaben wiedergegeben, für die der Abzug vorgenommen werden kann, außerdem finden sich dort Informationen über die aufzubewahrenden Unterlagen und über die im Ausland getragenen Kosten.

Ausschließlich für die Jahre 2017 und 2018 können auch die Kosten für den Einkauf von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke abgezogen werden, die im Abschnitt A1 des nationalen Registers gemäß Art. 7 des Dekrets des Gesundheitsministeriums vom 8. Juni 2001, in dem Gesetzblatt Nr. 154 vom 5. Juli 2001 erschienen, eingegeben sind, mit Ausnahme von denen, die für die Säuglinge bestimmt sind.

Der in Zeile E1, Spalte 2 angegebene Betrag hat die Gesundheitsausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 1 aufgeführt sind.

Die Ausgaben für befreite Pathologien, für die die Möglichkeit besteht, dass die zustehende Absetzung höher als die zu zahlende Steuer ist, sind in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben.

Spalte 1 (Ausgaben für freie Pathologien) : die Gesundheitskosten in Bezug auf Pathologien angeben, die von der öffentlichen Gesundheitsau-

sgabe befreit sind.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, für die der Nationale Gesundheitsdienst die Ticketbefreiung in Bezug auf besondere medizinische Versorgungsleistungen anerkannt hat. Eine vollständige Liste bietet die Datenbank des Gesundheitsministeriums, die auf der Website www.salute.gov.it zur Verfügung steht.

Die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben können nicht in den Ausgaben enthalten sein, die in der Spalte 2 dieser Zeile angegeben werden.

Für diese Ausgabe steht eine Vergünstigung zu, die in der Möglichkeit besteht, nicht den Teil der Absetzung zu verlieren, der keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat. Der Überschuss wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Verrechnungübersicht (Vordruck 730-3) angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Inanspruchnahme des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2).

Zeile E2 - Gesundheitsspesen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige mit kostenbefreiten Krankheiten: Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der Teil der Absetzung, der keine Aufnahme in der Steuer des Familienangehörigen gefunden hat, geht aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2019, der sich auf ihn bezieht.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von 6.197,48 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den Zeilen E1 und E2 angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte : Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Als Behinderte gelten Personen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung zu Anderen oder bei der Integration in die Arbeitswelt verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen von der Ärztekommision (eingesetzt im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, als solche anerkannt wurden.

Die Schwerebeschädigten (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingesetzt wurde. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellte Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihren persönlichen Zustand auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notoritätsurkunde, deren Unterschrift nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird).

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E3 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 aufgeführt sind.

Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge: Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter angeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von **18.075,99 Euro** steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von 18.075,99 Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die ohne die Vergünstigung festgesetzt worden wäre, und der vergünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Veräußerung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleichlautende Jahresraten aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4 im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2015, 2016 oder 2017 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2015, 2016 oder 2017 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Zahl der Rate (4, 3 oder 2), die der Steuerzahler für das Jahr 2018 in Anspruch nimmt.

Der Absetzbetrag steht auch für die Reparaturkosten zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmieröle). Diese Ausgaben tragen zusammen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro bei.

Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeuges und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden.

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E4 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 4 aufgeführt sind.

Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes: Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben.

Der Absetzung steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres.

Der Absetzung kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird.

Der in Zeile E5 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der

Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 5 aufgeführt sind.

Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten: Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2015 und/oder 2016 und/oder 2017 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen die Ratenzahlung gewählt haben. Wenn in einer der vorhergehenden Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 unter Verwendung von verschiedenen Vordrucken ausgefüllt werden.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen. Die Nummer der Raten geht von 2 bis 4.

In der **Spalte 2** den Betrag der Ausgaben angeben, für die die Ratenzahlung beantragt wurde.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordr. 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2017 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 136 des Aufstellung 730-3/2018 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2015 und/oder 2016 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2018 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht.

Der in Zeile E6 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 6 aufgeführt sind.

Passivzinsen - Zeile E7 und Kodes 8, 9, 10 und 11 in den Zeilen von E8 bis E10

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2018 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, geben lediglich die Passivzinsen für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrag einen Anspruch auf Abzug.

Falls der Beitrag in einem Steuerzeitraum gezahlt wird, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem der Steuerpflichtige den Abzug für den gesamten Betrag der Passivzinsen in Anspruch genommen hat, muss der Betrag des Beitrags der getrennten Besteuerung als "Rückerstattung für Aufwendungen" unterzogen werden.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, darf jeder Mitinhaber die Absetzung nur für seinen Zinsanteil in Anspruch nehmen.

Die Nebenbelastungen, auf die der Absetzung angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehenvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Aufwendungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta aufgenommenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Kommission, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer zur Eintragung oder Löschung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf geliehenes Kapital), die sogenannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Bearbeitungs-, Notar- und Gutachterkosten, das Strafgeld bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.

Zeile E7 und Kode 8 in den Zeilen von E8 bis E10 müssen die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit den Aufwendungscode 7 und 8 aufgeführt sind.

Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung: Geben Sie die Zinsaufwendungen, Zusatzkosten und Gebühren, von Mitarbeitern Neubewertung Indexklauseln für Hypotheken für den Kauf von Immobilien als Hauptwohnsitz genutzt.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (vgl. im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“) das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

Wurde eine vermietete Immobilie gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anspruch auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzung wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“).

Zeilen von E8 bis E10 - Andere Ausgaben: Die aus dem Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ in der einheitlichen Bescheinigung entnehmbaren Ausgaben angeben, die mit den Codes von 8 bis 39 und 99 gekennzeichnet sind, für die ein Steuerabzug von 19 Prozent zusteht, sowie die mit den Codes 61 und 62 ausgewiesenen Ausgaben, für die ein Steuerabzug von 26 Prozent zusteht.

Um mehr als drei Codes anzugeben, muss ein weiterer Vordruck ausgefüllt werden, entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7.



Die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Codes ist in den Tabellen „Ausgaben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht“; und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 26 Prozent zusteht“, „Ausgaben, für die eine Absetzung von 30% zusteht“ und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 35% zusteht“ am Anfang der Anleitungen zum Teil I der Übersicht E wiedergegeben.

Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Code;
- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Codes, die die Ausgaben identifizieren, für die der **Absetzung von 19 Prozent** zusteht, sind Folgende:

'8' für die **Zinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf anderer Immobilien**. Der Betrag darf nicht über **2.065,83 Euro** liegen für jeden der Darlehensinhaber. Der Abzug betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen, und die vor 1993 aufgenommen wurden.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Infolgedessen müssen in der Zeile E7 oder mit dem Code 8 in den Zeilen von E8 bis E10 die Beträge angegeben werden, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten in Bezug auf die mit der Baugenossenschaft abgeschlossenen und noch ungeteilten Hypothekendarlehen gezahlt wurden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekt der Woh-

nung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde. Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter Poste "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

'9' für die **Zinsen in Bezug auf die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten.**

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund Wertsicherungsklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen), die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden.

Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. lauten die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, zusätzlichen Aufwendungen und Aufwertungsanteile

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Miteigentümer entsprechend dem Eigentumsanteil in Tausendstel zu.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 9 ausgewiesen sind.

'10' für die **Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung.** Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Hypothekendarlehen, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Immobilieneinheit aufgenommen wurden, die als Hauptwohnung dienen soll.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der Betrag hat die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 10 ausgewiesen sind.



Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter Poste "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung"

'11' für die **Zinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen.**

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Anleihen und landwirtschaftliche Darlehen jeglicher Art. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 11 ausgewiesen sind.

'12' für **Ausgaben für die Ausbildung,** die für den Besuch von Kindergärten, Schulen der Unterstufe und der Mittelstufe des nationalen Bildungssystems (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 62 vom 10. März 2000) für einen jährlichen Höchstbetrag von 786 Euro pro Schüler oder Student getragen wurden. Die Absetzung steht für alle sowohl durch die physisch zu Lasten lebenden Familienangehörigen als auch durch den Steuerpflichtigen selbst getragenen Ausgaben zu.

Wenn die Ausgabe mehr als einen Schüler betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 12 und die für den jeweiligen Jugendlichen getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 12 angegebenen Ausgaben enthalten. Die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 12 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.



Dieser Abzug kann nicht mit jenem zusammengelegt werden, der für die freiwilligen Geldzuwendungen für Schulinstitute zur Erweiterung des Ausbildungsangebots vorgesehenen und mit der Kennnummer 31 abgegeben sind

'13' für die **Ausgaben für die Ausbildung,** die für den Besuch einer höheren Ausbildung an staatlichen und nicht staatlichen Universitäten, für die Fortbildung bzw. Spezialisierung an öffentlichen oder privaten, italienischen oder ausländischen Universitäten oder Einrichtungen getragen wurden. Die Kosten können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, einschließlich der Einschreibung nach einer Überschreitung der Regelstudienzeit, und dürfen für nicht staatliche Universitäten in Italien und dem Ausland die jährlichen Kosten, die für jede Universitätsfakultät mit dem Dekret des Ministeriums für Bildung, Universität und Forschung festgesetzt wurden, nicht überschreiten, wobei die Durchschnittsbeträge der den staatlichen Universitäten zu zahlenden Steuern und Beiträge zu berücksichtigen sind.

Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 13 angegebenen Ausgaben enthalten. Die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 13 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

'14' für die **Bestattungsspesen,** die unabhängig von der verwandtschaftlichen Beziehung für den Tod von Personen getragen werden. Der Absetzung steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtig ist. Der Betrag kann in Bezug auf jeden Tod nicht **1.500,00 Euro** übersteigen. Dieser Grenzbetrag bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Bestattungen sind mehrere Zeile von E8 bis E10 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Code 14 und die in jedem Todesfall getragenen Kosten einzutragen sind.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 14 ausgewiesen sind.

‘15’ für die **Ausgaben, die für das Personal zur persönlichen Betreuung** bei Pflegebedürftigkeit getragen wurden.

Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden.

Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht.

Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörige getragenen Kosten zu (vgl. die Liste der Familienangehörigen im Absatz 2 „*Unterhaltsberechtigten Familienangehörige*“).

Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In der Einkommensgrenze muss auch das der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Einkommen der Gebäude angerechnet werden.

Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht 2.100 Euro überschreiten. Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben.

Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Beistandsleistenden enthalten muss. Wenn die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

‘16’ für die **Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen**.

Die Absetzung betrifft die Ausgaben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren (auch wenn dieses Alter im Lauf des Jahres 2018 erreicht wurde, gilt die Absetzung für das gesamte Steuerjahr – Rundschreiben Nr. 34/EG vom 4. April 2008) getragen wurden.

Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden (z.B. Kinder).

Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Wenn die Ausgabe mehr als einen Jugendlichen betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 16 und die für den jeweiligen Jugendlichen getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 16 ausgewiesen sind.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der gezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.

‘17’ für die **Vergütungen** mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, **die an Immobilienvermittler** für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, **bezahlt wurden**.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 17 ausgewiesen sind.;

‘18’ für die **Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten** aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist. Für die Steuerjahre 2017 und 2018 kann die Anforderung des Abstands auch innerhalb der selben Provinz erfüllt werden und sie wird auf 50 Kilometer für die in den Berg- oder benachteiligten Gebieten wohnhaften Studenten reduziert. Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 18 ausgewiesen sind.

‘20’ für die **freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe von jährlich nicht mehr als 2.065,83 Euro zugunsten der von Naturkatastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen**, auch wenn sie sich in anderen Staaten ereignet haben, die ausschließlich folgende Einrichtungen erfolgt sind:

- gemeinnützige Organisationen (Onlus);
- internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;

- anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Kode ‚61‘ in den Zeilen von E8 bis E12 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen. Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 20 ausgewiesen sind.

“21” für die **freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und –vereinigungen vorgenommen wurden**. Der anzugebende Betrag darf die **1.300,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 21 ausgewiesen sind;

“22” für die Mitgliedsbeiträge **freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen**. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die **1.300,00 Euro** nicht überschreiten.



Die mit den Kodes 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.

“24” für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins „La Biennale di Venezia“**. Der Steuerbeistandleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) berechnet den auf einen Betrag von höchstens 30 Prozent des Gesamteinkommens zustehenden Abzug (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 24 ausgewiesen sind;

“25” für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Dokumentation für den Nachweis der Notwendigkeit, die Ausgaben zu tragen müssen, wenn diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, muss aus einer geeigneten Erklärung anstelle der öffentlichen Beweisurkunde hervorgehen.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 25 ausgewiesen sind.



Diese Absetzung kann mit der Absetzung von 50 Prozent für die Renovierungskosten zusammengelegt werden, wobei letztere jedoch um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die die Absetzung beantragt wurde, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.

Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die keine Absetzung mehr in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.

“26” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten**. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 26 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.

“27” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkei-

ten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst). Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 27 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.

“28” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst). Die Höchstgrenze wurde auf 30 Prozent heraufgesetzt für die Beträge, die für folgende Zwecke gezahlt wurden:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei Steuerperioden, die auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgen. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 28 ausgewiesen sind.



Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9

“29” für die **beim Tierarzt getragenen Ausgaben** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden.

Der in der Zeile angegebene Betrag darf nicht höher als 387,34 Euro sein. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet.

Wenn z.B. Tierarztkosten in Höhe von insgesamt 400 Euro getragen wurden, sind in der Zeile 387 Euro anzugeben und der Abzug von 19 Prozent wird für einen Betrag von 258 Euro berechnet.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 29 ausgewiesen sind.

“30” für die **von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten**. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstsursachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tur (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

“31” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitute** ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem (Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000) angehören sowie zugunsten von Fachgymnasien gemäß des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 25. Januar 2008, von Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen und musischen Bildung und der Universitäten, die für die technologische Innovation, den Bau von Schulen und Universitäten und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 31 ausgewiesen sind.

“32” für die **für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge**. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind. Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E21). Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 32 ausgewiesen sind.

“33” für die **von den Eltern zur Zahlung der Tagessätze bezüglich des Besuchs von öffentlichen oder privaten Kinderkrippen getragenen Kosten** bei einem Höchstbetrag von insgesamt 632 Euro pro Jahr für jedes zu Lasten lebenden Kind.

Die Absetzung ist unter den Eltern aufgrund der von jedem Elternteil getragenen Aufwendungen zu teilen. Wenn das Ausgabendokument auf das Kind lautet oder auf nur einen der Ehegatten, kann darauf dennoch der Prozentsatz der Aufteilung angemerkt werden.

Wenn die Ausgabe mehr als ein Kind betrifft, müssen mehrere Zeilen von E8 bis E10 ausgefüllt werden, wobei in jeder der Code 33 und die für das jeweilige Kind getragene Ausgabe einzutragen ist.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 ausgewiesen sind. Die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tur (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden. Wenn man sich im Jahr 2018 eines Kindergarten-Bonus bedient hat, können die im selben Zeitraum ertragenen Kosten nicht angegeben werden

„35“ für die freiwilligen Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen.

Die Absetzung ist zugelassen, wenn die freiwilligen Geldzuwendungen aus Schenkungen oder aus testamentarischen Verfügungen stammen und für die Zwecke des Fonds bestimmt wurden. Der Abschreibungsfonds der Staatsanleihen wurde bei der Banca d'Italia eingerichtet und verfolgt das Ziel, die Konsistenz der umlaufenden Staatsanleihen zu vermindern.

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen diese Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden. Durch ein entsprechendes Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen können weitere Modalitäten vorgesehen werden, um diese freiwilligen Zuwendungen durchzuführen. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 35 ausgewiesen sind.

„36“ für die Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen. Die Absetzung betrifft:

- Für Verträge, die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder verlängert worden sind, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch wenn sie im Ausland oder an ausländische Gesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist zulässig, wenn der Vertrag eine Dauer von mindestens fünf Jahren hat und im Zeitraum der Mindestdauer keine Darlehensgewährung zulässt;
- für Verträge, die ab 01. Januar 2001 abgeschlossen oder bis zu diesem Datum erneuert worden sind, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko oder eine bleibende Invalidität von mindestens 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) ist. Der Betrag darf insgesamt **530,00 Euro** nicht übersteigen und hat auch die Versicherungsprämien zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 36 ausgewiesen sind.

„38“ für Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung entsprechend der Definition von Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, bestätigt von den örtlichen Gesundheitsbehörden durch medizinische Kommissionen gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 295 vom 15. Oktober 1990, zu denen auch ein Sozialarbeiter und ein bei der örtlichen Gesundheitsbehörde diensthabender Experte für den zu untersuchenden Fall hinzuzuziehen ist.

Der Betrag für die Prämien darf insgesamt **750,00 Euro**, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität (Code 36), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit Code 38 angeführt sind. Dieser Betrag muss auch die Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen beinhalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 38 angegeben sind.

„39“ für die Prämien von Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit im Alltag zum Gegenstand haben. Die Absetzung betrifft Prämien für Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit bei der Verrichtung alltäglicher Handlungen zum Gegenstand haben. Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsunternehmen nicht vom Vertrag zurücktreten darf. Mit Dekret des Finanzministeriums wurden unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (ISVAP) die Merkmale festgelegt, denen die Verträge zur Versicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit zu entsprechen haben.

Der Betrag für die Prämien darf insgesamt 1.291,14 Euro, abzüglich der Prämien zur Versicherung des Risikos im Todesfall oder der permanenten Invalidität (Code 36) und abzüglich der Prämien von Versicherungen zum Schutz von Personen mit schwerer Behinderung (Code 38), nicht übersteigen und muss auch die Versicherungsprämien enthalten, die im Abschnitt „Absetzbare Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit Aufwendungscode 39 angeführt sind.

„40“ für die für den Erwerb von Abonnements zum lokalen, regionalen und interregionalen öffentlichen Verkehrsmittel getragenen Kosten. Die Absetzung steht für die sowohl für unterhaltsberechtigten Familienangehörige wie auch für denselben Steuerzahler ertragenen Kosten für einen Gesamtbetrag nicht höher als 250 Euro zu.

Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 40 angegebenen Kosten einschließen. Die im Jahr 2018 ertragenen Kosten, welche im selben Jahr von dem Arbeitgeber anstelle der Prämiengehalte erstattet wurden, und die in der Abteilung „Erstattung von Gütern und Diensten, die der Besteuerung nicht unterworfen sind – Art. 51 TUIR“ (Punkte von 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 40 angegeben wurden, können nicht angegeben werden.

„43“ für die Prämien bezüglich der Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen, die ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden und Wohnimmobilieneinheiten betreffen. Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 43 angegebenen Ausgaben einschließen.

„44“ für die zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA) ertragenen Ausgaben. Die Absetzung steht bis zum Abschluss der Sekundarstufe II für den Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen im Sinne des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010, welche zum Lernen benötigt werden, sowie für die Benutzung von Ausgleichsmitteln, welche die verbale Kommunikation fördern und Abstufung im Lernen der Fremdsprachen gewährleisten, zu. Die Absetzung steht für die Ausgaben zu, die sowohl für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen wie auch für denselben Steuerzahler ertragen werden. Der Betrag muss die in der Abteilung „Abziehbare Belastungen“ (Punkte von 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung unter dem Abgabecode 44 angegebenen Ausgaben einschließen.

„99“ für die sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht.

Der Betrag hat die Summen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 99 ausgewiesen sind.

Die Codes, die in den Zeilen von E8 bis E10 anzugeben sind und die Ausgaben identifizieren, für die die **Absetzung von 26 Prozent** zusteht, sind Folgende:

„61“ für die freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 30.000 Euro zugunsten der nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS) sowie der humanitären, religiösen und laizistischen Initiativen unter der Leitung von Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die durch ein Dekret des Ministerratspräsidenten ermittelt werden, in den Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ‚20‘ in den Zeilen von E8 bis E10 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 61 ausgewiesen sind.

Gegenüber denselben freiwilligen Spenden kann der Steuerzahler nicht die für die Codes 61,71, 76 und für die Zeile E36 vorgese-

hene Begünstigungen und diejenige, die von anderen Gesetzesvorschriften als Absetzung oder Steuerabzug vorgesehen sind, gleichzeitig in Anspruch nehmen.

„62“ für **freigebige Zuwendungen an politische Parteien**, die im ersten Abschnitt des nationalen Registers gemäß Art. 4 des G.D. vom 28. Dezember 2013, Nr. 149, eingetragen sind, für Beträge zwischen 30 und 30.000 Euro. Dieselben Zuwendungen werden weiterhin als abzugsfähig betrachtet, auch wenn die jeweiligen Überweisungen als Schenkungen von Kandidaten und Gewählten öffentlicher Ämter gemäß den reglementarischen oder satzungsmäßigen Voraussichten durchgeführt werden, die von den Parteien oder politischen Bewegungen als Begünstigte dieser Zuwendungen beschlossen wurden. Die Vergünstigung gilt auch für Zuwendungen zu Gunsten von Parteien oder Partei-Fördervereinen, die vor der Eintragung ins Registers und Zulassung zu den damit verbundenen Vergünstigungen getätigt worden sind, unter der Bedingung dass diese Parteien am Ende des Geschäftsjahrs eingetragen und zu den Vergünstigungen zugelassen sind. Die Zuwendungen haben auf dem Bank- oder Postweg oder über andere Zahlungssysteme (zum Beispiel Debit-, Kredit- oder Guthabekarten, Bank- und Barschecks) bzw. mit anderen Methoden zu erfolgen, mit denen die Rückverfolgbarkeit der Vorgänge und genaue Identifikation der Person und Einkommenssituation des Steuerzahlers gewährleistet sind. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ (Punkte 341 bis 352) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 62 ausgewiesen sind.

In den Zeilen von E8 bis E10 ist der folgende Code anzugeben, welche die Ausgaben identifiziert, für welche die Absetzung von 30% zusteht: „71“ für die **freiwilligen Spenden als Geld- oder Sachleistungen, zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) und von Vereinigungen mit sozialen** Zielsetzungen, die in dem nationalen Register eingeschrieben sind, bis zu einem Gesamtbetrag für jedes Steuerjahr von nicht über 30.000 Euro.

Mit dazu geeigneter interministeriellen Erlass werden die Typologien der Sachleistungen identifiziert, die Recht auf die Absetzung geben, und werden die Kriterien und die Modalitäten der Aufwertung der Zuwendungen festgelegt.

In den Zeilen von E8 bis zum E10 ist der folgende Code anzugeben, welche die Ausgaben identifiziert, für die eine Absetzung von 35% zusteht: „76“ für die **freiwilligen Spenden zu Gunsten von Freiwilligenorganisationen**, bis zu einem Gesamtbetrag für jedes Steuerjahr von nicht über 30.000 Euro.

Die durch die Codes 71 und 76 bezeichneten Geldleistungen sind mittels Postüberweisung oder Banküberweisung oder Debit-, Kredit-, Prepaidkarten, Bankschecks und Bankanweisungen durchzuführen. Für die via Kreditkarte durchgeführten freiwilligen Spenden reicht der Besitz und die Ausstellung - im Fall eines eventuellen Antrags seitens der Finanzverwaltung – des Kontoauszugs der Gesellschaft, welche die Karte verwaltet.

Gegenüber denselben freiwilligen Spenden kann der Steuerzahler nicht gleichzeitig die für die Codes 61, 71, 76 für die Zeile E36 vorgesehenen Begünstigungen und diejenige, die von anderen gesetzlichen Vorschriften als Absetzung oder als Steuerabzug vorgesehen werden, in Anspruch nehmen.

Zeile E14 - Ausgaben für Leasing-Zahlungen für eine für den Hauptwohnsitz zu verwendende Immobilie

Den Inhabern von Leasingverträgen auf Immobilieneinheiten, die vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen wurden, steht ein Steuerabzug zu.

Die Absetzung betrifft die Mieten und die entsprechenden Zusatzkosten aus Finanzierungsleasingverträgen auf Immobilieneinheiten, auch solchen, die noch zu bauen sind, die binnen einem Jahr ab der Übergabe als Hauptwohnung zu verwenden sind, die von Steuerzahlern mit einem Gesamteinkommen von nicht über 55.000 € bei Abschluss des Finanzierungsleasingvertrags getragen wurden, die nicht über das Eigentumsrecht an Wohnimmobilien verfügen.

Die Absetzung steht in der Höhe von 19 % und zu denselben Bedingungen zu, die für die Absetzung der Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung gemäß Zeile E7 vorgesehen sind, auf die hier verwiesen wird.

Spalte 1 (Abschlussdatum des Leasingvertrags): Das Abschlussdatum des Finanzierungsleasingvertrags für die als Hauptwohnung zu verwendende Immobilie angeben.

Spalte 2 (Nummer des Jahres): Die Nummer des Jahres angeben, für das man die Steuererleichterung in Anspruch nehmen möchte. Für das Steuerjahr 2018 ist die Nummer 1 anzugeben.

Spalte 3 (Betrag der Leasingzahlung): Die Höhe der im Jahr 2018 gezahlten Leasingzahlungen angeben.

Der Betrag der Leasingzahlungen darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- die Obergrenze von 8000 Euro jährlich, wenn der Steuerzahler zum Abschlussdatum des Leasingvertrags **noch nicht 35 Jahre alt war**;
- die Obergrenze von 4000 Euro jährlich, wenn der Steuerzahler zu diesem Datum **35 Jahre alt oder älter war**.

Spalte 4 (Rückkaufpreis): den Betrag des im Jahr 2018 bezahlten Rückkaufpreises für den Kauf des Eigentumsrechts der als Hauptwohnung zu verwendenden Immobilie angeben, die Gegenstand des Finanzierungsleasingvertrags ist.

Der Rückkaufpreis darf folgende Höhe nicht übersteigen:

- die Obergrenze von 20.000 Euro, wenn der Steuerzahler zum Abschlussdatum des Leasingvertrags **noch nicht 35 Jahre alt war**;
- die Obergrenze von 10.000 Euro, wenn der Steuerzahler zu diesem Datum **35 Jahre alt oder älter war**.

TEIL II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezahlt werden dürfen.



In diesem Teil sind nicht die Aufwendungen und Ausgaben einzutragen, die bereits vom Arbeitgeber bei der Festlegung des Einkommens aus nichtselbständiger oder gleichgestellter Arbeit berücksichtigt wurden. Der Gesamtbetrag dieser Belastungen wird am Punkt 431 der Einheitlichen Bescheinigung angegeben. An den Punkten 432 bis 437 der Einheitlichen Bescheinigung werden die ausführlichen Informationen zur Art der Belastung und dem jeweiligen Betrag gegeben, der bereits vom

Arbeitgeber berücksichtigt wird. Bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen, die unter Punkt 431 der einheitlichen Bescheinigung zertifiziert werden, siehe die Anleitungen in den Zeilen von E27 bis E30.

Zeile E21 - Sozial- und Fürsorgebeiträge

Den Betrag der obligatorischen und freiwilligen, an den zuständigen Rententräger einbezahlten Für- und Vorsorgebeiträge angeben.

Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Aufwendungen für unterhaltsberechtignte Familienmitglieder geleistet worden sind.

Zu diesen Ausgaben gehören auch:

- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - *ehemalige* Scau - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht);
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- gen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte "Hausfrauenrente".

Zeile E22 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

Spalte 1: die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

Spalte 2: Die Unterhaltszahlungen angeben, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatten bezogen (sog. „Wohnzuschuss“), auch wenn nach der rechtlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung oder Annullierung oder der Beendigung der zivilen Auswirkungen der Ehe im Ausland ansässig, so wie in der Maßnahme der Gerichtsbehörde angegeben. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

Zeile E23 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte: Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben. Die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben, die im selben Jahr vom Arbeitgeber als Ersatz für Prämienvergütungen zurückerstattet und im Abschnitt „Rückerstattungen von nicht zu versteuernden Gütern und Dienstleistungen – Art. 51 des Tuir (Punkte 701 bis 706) der Einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 angegeben wurden, dürfen nicht angegeben werden.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

Zeile E24 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen: Die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Italienische Waldenserkirche, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind;
- Orthodoxe Erzdiozese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Italienische Buddhistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen und die Religionsausübung;
- Italienische Hinduistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und die Religionsausübung.
- Italienische Buddhistische Institut Soka Gakkai (IBISG), für die Verfolgung der institutionellen Ziele des Instituts und der in Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 130 vom 28. Juni 2016 angegebenen Tätigkeiten.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, muss durch Banküberweisung oder Postüberweisung, Debit-, Kredit-, Prepaidkarten, Scheck oder Bankanweisung erfolgen und kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Bank oder Posteinzahlung, sowie im Fall einer Bezahlung mit Kreditkarte, mit Debit- oder Prepaidkarte durch den Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden. Es ist weiter nötig, dass aus den Rechnungen, welche die Einzahlung belegen, die Freiwilligkeit der Einzahlung erkennbar ist. Di freiwillige Spenden für die Evangelische Waldensische Kirche, für die Union der Methodisten und Waldenser Kirchen, können auch durch den Nachweis oder die Bescheinigung belegt werden, welche von der Waldenserbehörde auf dazu geeignete, von derselben vorbereitete und nummerierte Formulare ausgestellt wird, die die laufende Nummer des Nachweises oder der Bescheinigung, den Nachname, den Name und die Wohnsitzgemeinde des Schenkers, den Betrag der freiwilligen Spenden und den bezüglichen Verwendungszweck enthalten müssen. Dieselbe Bestimmungen, die für die freiwilligen Spenden zu Gunsten der Waldenser Behörde angegeben wurden, gelten auch für freiwillige Spenden zu Gunsten von der Zentralen Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens, der Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten, für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung, der Christliche-Evangelischen Union der Baptisten in Italien, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien, der Union der italienische jüdischen Gemeinschaften. Für weitere Informationen über die Modalitäten der Einzahlung der freiwilligen Spenden wird es darauf hingewiesen, was in dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 24. April 2018 der Agentur der Einnahmen und in dem Beschluss Nr. 72 vom 19.Juni 2017 präzisiert wird.

Zeile E25 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten: Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invalidität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten.

Für eine Definition der behinderten Personen vgl. die Anleitungen zur Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht.

Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege gelten für folgende Leistungen:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Tagessatz in Abzug gebracht werden, sondern nur der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation ausgewiesen sein muss.

Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Kode (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtig sind, getragen werden:

- den Ehepartner;
- Kinder, einschließlich Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- Eltern (einschließlich Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (sowie die Halbgeschwister);
- Großeltern (einschließlich der leiblichen).



Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen, für Lebensmittel zu besonderen medizinischen Zwecke (mit Ausnahme von denen, die für Säuglinge bestimmt sind) sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebemittel und für die technischen und elektronischen Hilfshilfen zur Erleichterung der Selbständigkeit und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.

Zeile E26 - Sonstige absetzbare Belastungen: Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

Spalte 1: den Code angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

Spalte 2: den gezahlten Betrag angeben

Die in diesen Zeilen anzugebenden Codes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

"6" für die Beiträge, die an Integrationsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes über Gesamtbetrag bis höchstens 3.615,20 Euro gezahlt worden sind.

Mit diesem Code können ausschließlich die Beiträge an Zusatzfonds zum nationalen Gesundheitswesen angegeben werden (Art. 10, Abs. 1, Buchstabe e-ter des Tuir). Für diese Beiträge steht der Abzug auch zu, wenn die Ausgabe für steuerlich zu Lasten lebende Personen getragen wurde (s. Absatz „Zu Lasten lebende Familienangehörige“ des Kapitels „Leitfaden zur Abfassung der Erklärung“), für den Teil, der von diesen letzteren nicht abgezogen wurde. Zur Prüfung des Höchstbetrages von 3615,20 Euro trägt auch der unter Punkt 441 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 mit dem Code „13“ angegebene Betrag bei, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde und daher nicht in dieser Zeile angegeben wird. Der im Punkt 441 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag trägt in gesamter Höhe zur Überprüfung der Obergrenze von 3615,20 Euro bei, auch wenn sich ein Teil davon auf Beiträge für Gesundheitsversorgung bezieht, die an Einrichtungen oder Kassen ausschließlich für Fürsorgezwecke in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Verträgen, Vereinbarungen oder in Betriebsregelungen gezahlt wurden, auch zugunsten von nicht zu Lasten des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen.

Zahlungsweise der von den Codes 7, 8 und 9 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezählten Karten, Bank- und Barschecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.

"7" für die Beiträge, Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO-ONG) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.

Der Steuerbeistand setzt diese Beträge in einem maximalen Umfang von 2 Prozent vom Gesamteinkommen ab (das in diesem Fall auch das Einkommen aus Gebäuden umfasst, das der definitiven Ertragsteuer unterliegt). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbefreienden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden. Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website www.esteri.it eingesehen werden;

"8" für die freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- anerkannter Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannter Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, so wie ermittelt im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 12. Oktober 2016 (italienisches Amtsblatt Nr. 268 vom 16. November 2016).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen.

In der Zeile E26 sind die Summen nicht anzugeben, für welche die von den Codes 61, 71, 76 für die Zeile E36 vorgesehene Begünstigungen und diejenige, welche von anderen Gesetzesbestimmungen als Absetz- oder Steuerabzug vorgesehen werden, in Anspruch genommen wird.

“9” die **freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachte Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.**

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

“12” für **freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und andere unentgeltliche Übertragungen zugunsten von Trusts oder Spezialfonds.**

Diese Zuwendungen können bis zur Höhe von 20 % des erklärten Gesamteinkommens und in jeden Fall bis maximal 100.000 Euro jährlich abgezogen werden, wenn sie zugunsten von folgenden Einrichtungen gezahlt wurden:

- Trusts;
- Spezialfonds die aus Gütern mit festgelegtem Bestimmungszweck bestehen und durch einen Vertrag einer Treuhandübertragung auch zugunsten von als Rechtspersonen anerkannten ONLUS-Vereinigungen geregelt sind, die im Wohltätigkeitsbereich arbeiten. Als Wohltätigkeit wird auch die Gewährung von unentgeltlichen Auszahlungen unter Verwendung von Summen aus Vermögensverwaltung oder eigenen Spendensammlungen an Einrichtungen ohne Gewinnabsichten betrachtet, die vorwiegend in den Bereichen Sozialhilfe und Gesundheitswesen, Gesundheitsbeistand, Wohltätigkeit, Bildung, Schulung und Amateursport und zur direkten Verwirklichung von sozial nützlichen Projekten arbeiten.

“13” für **Beiträge, die direkt von Arbeitnehmern im Ruhestand gezahlt wurden, auch für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige, an Gesundheitsfürsorgekassen, deren ausschließlicher Zweck die Fürsorge ist (Art. 51, Abs. 2, Buchst. a des Tuir), die die Möglichkeit für ehemalige Arbeitnehmer vorsehen, die während des Arbeitsverhältnisses in diese Kassen eingezahlt haben, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin den eigenen vorgesehenen Beitrag ohne Kosten zulasten des Arbeitnehmers einzuzahlen. Diese Zahlungen dürfen einen Gesamtbetrag von 3615,20 Euro nicht übersteigen. Zur Prüfung des Höchstbetrages von 3615,20 Euro trägt auch mit dem Code ‚6‘ angegebene Betrag bei;**

“21” für **die sonstigen absetzbaren Belastungen.**

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Kodes kennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;
- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge. Abzugsfähig sind auch die Pflichtbeiträge in Bezug auf unvermietete Immobilien, deren Einkünfte nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, da die IRPEF durch die IMU ersetzt wird, sofern der Pflichtbeitrag nicht bereits bei der Festlegung des Katasterertrags berücksichtigt wurde. Der Abzug der an die Konsortien zu zahlenden Pflichtbeiträge ist dagegen nicht zulässig in Bezug auf vermietete Immobilien zu Wohnzwecken, für die die definitive Ertragsteuer gewählt wurde (vgl. Beschluss Nr. 44/E vom 4. Juli 2013);
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städtischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterzogen wurden;
- 50 Prozent der amtlich eingetragenen und geschuldeten Einkommenssteuer für die Jahre vor 1974 (ausgenommen der Ergänzungsabgabe), mit deren Einnahme 20178 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 42 vom 4. Februar 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptiveltern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten “Adoption von ausländischen Minderjährigen”);

Zeilen E27 bis E30 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen: In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätzlichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



Der Steuerzahler ist nur dann nicht zum Ausfüllen der Zeilen von E27 bis E30 verpflichtet, wenn er keine ergänzenden Sozialbeiträge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn beim Fehlen weiterer Zahlungen für Beiträge oder nicht abgesetzte Prämien anderer Formen der integrativen Fürsorge unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2019 kein Betrag angegeben ist.

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können bis zum **Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Beiträge absetzen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen.

Zeile E27 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit: Im Rahmen von 5.164,57 Euro die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für Beiträge, die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlt worden sind, müssen – falls unter Punkt 411 der einheitlichen Bescheinigung Kode 1 ausgewiesen ist - die

unter den Punkten 412 und 413 der EB aufgeführten Daten angegeben werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Abzug beantragt wird.

Ab dem Steuerjahr 2018 füllen auch Beamte im öffentlichen Dienst diese Zeile aus, all die Beiträge anzugeben, die an Rentenfonds einschließlich der ihnen reservierten Fonds eingezahlt wurden.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der unter Punkt 412 der einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Besteuerungsgrundlage abgezogen hat. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Fürsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 1 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 412 und Punkt 422 (vom Einkommen abgezogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);
- **Spalte 2:** den Betrag der ergänzenden Sozialbeiträge angeben, für die in der Erklärung der Abzug beantragt wird: Über das Steuersubstitut gezahlte Beiträge, die unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung angegeben sind. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 2 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 413 und Punkt 423 (nicht vom Einkommen abgezogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);
– nicht über den Steuersubstituten an geschlossene Rentenfonds als auch an individuelle Rentenformen gezahlte Beträge.

Zeile E28 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge: Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger waren, können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Rentenkassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Falls unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 der Kode 3 ausgewiesen ist, sind die Daten zur Angabe in dieser Zeile die unter den Punkten 412, 413 und 417 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 aufgeführten.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, die sich aus der Summe der unter den Punkten 412 bis 417 der EB 2019 aufgeführten Beträge ergibt;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2019 aufgeführten Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie individuelle Rentenformen ohne Beteiligung des Arbeitgebers gezahlten Summen angeben.

Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge: Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 Kode 2 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 aufgeführten Daten anzugeben. Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigte Familienangehörige gezahlte Beiträge: Den Teil der für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Falls die Beiträge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder vom Arbeitgeber entrichtet worden sind und somit Punkt 421 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 ausgefüllt wurde, ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der unter Punkt 422 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- in **Spalte 2:** der unter Punkt 423 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

Zeile E32 – Ausgaben für Erwerb oder Bau von Wohnungen zur Vermietung

Inhabern des Eigentumsrechts der Immobilieneinheit, die Wohnimmobilien für die Miete erwerben oder bauen, wird mit Bezug auf den Eigentumsanteil ein Abzug vom Gesamteinkommen anerkannt.

Die Vergünstigung betrifft:

- Den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bis 12. November 2014 unverkauft waren;
- den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die Gegenstand von Umbau-, Renovierungs- und erhaltenden Sanierungsmaßnahmen waren;
- der bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließende Bau von Wohnbauten auf Baugrundstücken, die vor dem Beginn der Arbeiten bereits im Besitz des Steuerzahlers waren oder auf denen bereits Baurechte anerkannt wurden, für die vor dem 12. November 2014 bereits irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Um diese Begünstigung nutzen zu können muss die erworbene Immobilie binnen sechs Monaten ab dem Kauf für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden.

Ist der Kauf vor dem 3. Dezember 2015 erfolgt, beginnt der Zeitraum von sechs Monaten an diesem Datum.

Bei einem Bau von Immobilieneinheiten beginnt der Zeitraum von sechs Monaten mit der Ausstellung des Benutzbarkeitserklärung oder ab dem Datum für die stillschweigende Zustimmung zur Ausstellung dieser Erklärung.

Der Abzug beträgt 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie sowie der gezahlten Zinsen, falls ein Darlehen für den Kauf der Immobilieneinheit aufgenommen wurde, bzw. - im Fall des Baus - der Kosten für die aus den Werksverträgen hervorgehenden Leistungen, welche von der bauausführenden Firma bescheinigt werden. Die Gesamtobergrenze für die Ausgaben beträgt auch im Falle von Kauf oder Bau mehrerer Immobilien 300.000 Euro (inkl. MwSt.).

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt beginnend in dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird. Er darf nicht zusätzlich zu anderen, von anderen gesetzlichen Bestimmungen verfügten steuerlichen Vergünstigungen für dieselben Ausgaben getätigt werden.

Für weitere Informationen zu den erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Abzugs siehe den Anhang des Absatzes „Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zur Vermietung“.

Spalte 1 (Abschlussdatum Mietvertrag): Das Datum angeben, an dem der Mietvertrag für die erworbene oder gebaute Immobilie abgeschlossen worden ist.

Spalte 2 (Ausgaben Erwerb/Bau): Die für den Kauf oder den Bau der anschließend vermieteten Immobilie getragenen Ausgaben bis zur Grenze von 300.000 Euro angeben.

Spalte 3 (Passivzinsen auf Darlehen): Den Betrag der im Jahr gezahlten Passivzinsen für Darlehen angeben, die für den Kauf der Immobilieneinheiten aufgenommen worden sind, welche Gegenstand der Vergünstigung sind.

tenkassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Falls unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 der Kode 3 ausgewiesen ist, sind die Daten zur Angabe in dieser Zeile die unter den Punkten 412, 413 und 417 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, die sich aus der Summe der unter den Punkten 412 bis 417 der EB 2018 aufgeführten Beträge ergibt;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie individuelle Rentenformen ohne Beteiligung des Arbeitgebers gezahlten Summen angeben.

Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge: Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn unter Punkt 411 der Einheitlichen Bescheinigung 2017 Kode 2 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 aufgeführten Daten anzugeben.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge: Den Teil der für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Falls die Beiträge für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder vom Arbeitgeber entrichtet worden sind und somit Punkt 421 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 ausgefüllt wurde, ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der unter Punkt 422 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- in **Spalte 2:** der unter Punkt 423 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

Zeile E32 – Ausgaben für Erwerb oder Bau von Wohnungen zur Vermietung

Inhabern des Eigentumsrechts der Immobilieneinheit, die Wohnimmobilien für die Miete erwerben oder bauen, wird mit Bezug auf den Eigentumsanteil ein Abzug vom Gesamteinkommen anerkannt.

Die Vergünstigung betrifft:

- Den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bis 12. November 2014 unverkauft waren;
- den Kauf; vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die Gegenstand von Umbau-, Renovierungs- und erhaltenden Sanierungsmaßnahmen waren;
- der bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließende Bau von Wohnbauten auf Baugrundstücken, die vor dem Beginn der Arbeiten bereits im Besitz des Steuerzahlers waren oder auf denen bereits Baurechte anerkannt wurden, für die vor dem 12. November 2014 bereits irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Um diese Begünstigung nutzen zu können muss die erworbene Immobilie binnen sechs Monaten ab dem Kauf für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden.

Ist der Kauf vor dem 3. Dezember 2015 erfolgt, beginnt der Zeitraum von sechs Monaten an diesem Datum.

Bei einem Bau von Immobilieneinheiten beginnt der Zeitraum von sechs Monaten mit der Ausstellung des Benutzbarkeitserklärung oder ab dem Datum für die stillschweigende Zustimmung zur Ausstellung dieser Erklärung.

Der Abzug beträgt 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie sowie der gezahlten Zinsen, falls ein Darlehen für den Kauf der Immobilieneinheit aufgenommen wurde, bzw. - im Fall des Baus - der Kosten für die aus den Werksverträgen hervorgehenden Leistungen, welche von der bauausführenden Firma bescheinigt werden. Die Gesamtobergrenze für die Ausgaben beträgt auch im Falle von Kauf oder Bau mehrerer Immobilien 300.000 Euro (inkl. MwSt.).

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt beginnend in dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird. Er darf nicht zusätzlich zu anderen, von anderen gesetzlichen Bestimmungen verfügten steuerlichen Vergünstigungen für dieselben Ausgaben getätigt werden.

Für weitere Informationen zu den erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Abzugs siehe den Anhang des Absatzes „Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zur Vermietung“.

Spalte 1 (Abschlussdatum Mietvertrag): Das Datum angeben, an dem der Mietvertrag für die erworbene oder gebaute Immobilie abgeschlossen

sen worden ist.

Spalte 2 (Ausgaben Erwerb/Bau): Die für den Kauf oder den Bau der anschließend vermieteten Immobilie getragenen Ausgaben bis zur Grenze von 300.000 Euro angeben.

Spalte 3 (Passivzinsen auf Darlehen): Den Betrag der im Jahr gezahlten Passivzinsen für Darlehen angeben, die für den Kauf der Immobilienheiten aufgenommen worden sind, welche Gegenstand der Vergünstigung sind.

Falls der Abzug für den Kauf oder Bau von mehreren Immobilien zusteht, ist für jede Immobilie eine Zeile auszufüllen, indem entsprechend den Anweisungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ weitere Vordrucke verwendet werden. Der Gesamtbetrag der angegebenen Ausgaben darf 300.000 Euro nicht überschreiten.

Zeile E33 – Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in anderen Steuerzeiträumen als denen zurückerstattet wurden, die der Besteuerung unterworfen waren

Ab dem am 31. Dezember 2013 laufenden Steuerjahr kann der Betrag der Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in einem anderen Steuerzeitraum als jenem zurückerstattet wurden, welcher der Besteuerung unterlag, auch wenn getrennt, vom Gesamteinkommen im Jahr der Rückerstattung abgezogen werden oder, wenn er in dem Steuerzeitraum der Rückerstattung nicht ganz oder teilweise abgezogen wurde, in den folgenden Zeiträumen. Alternativ dazu kann die Rückerstattung der dem nicht abgezogenen Betrag entsprechenden Steuer nach den im Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums festgesetzten Weisen beantragt werden.

Es kann sich neben den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch um Vergütungen für professionelle selbstständige Tätigkeiten, andere Einkünfte handeln (gelegentliche, selbstständige Tätigkeiten oder anderes);

Spalte 1 (im Jahr zurückerstattete Summen): den am Punkt 440 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Restbetrag angeben oder, wenn der Substitut nicht dazu aufgefordert wurde, den Abzug durchzuführen, den Betrag der Summen, der 2018 an das Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, zurückerstattet wurde;

Spalte 2 (Restbetrag der vorigen Erklärung): diese Spalte ist auszufüllen, wenn der Substitut den Abzug der Beträge, die im Jahr 2017 nicht abgezogen wurden, nicht vorgenommen hat. In diesem Fall ist der Betrag anzugeben, der auf der Zeile 149 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 (Spalte 1 für den Erklärenden, Spalte 2 für den Ehegatten) aufgeführt wird oder auf der Zeile RN47, Spalte 36, des Vordrucks EINKOMMEN - Natürliche Personen 2018.

Zeile E36 – Freiwillige Spenden als Geld- oder Sachleistungen zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), Freiwilligenorganisationen und Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen

Ab dem Steuerjahr 2018 können die freiwilligen Spenden als Geld- oder Sachleistung zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), von Freiwilligenorganisationen und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen von dem Gesamtbruttoeinkommen des Schenkers begrenzt auf das 10% des erklärten Gesamtbruttoeinkommens abgesetzt werden. Soll die Absetzung den Betrag des erklärten, nach allen Absetzungen resultierenden Gesamteinkommens übersteigen, kann der Überschuss zur Erhöhung des abzugsfähigen Betrags vom Gesamteinkommen der nachfolgenden Steuerjahre bis zum vierten Jahr verrechnet werden, bis der volle Betrag erreicht ist.

Mit dazu geeignetem interministeriellen Dekret werden die Typologien der Sachleistungen identifiziert, die Recht auf die Absetzung geben, und werden die Kriterien und die Modalitäten der Aufwertung der freiwilligen Spenden festgelegt.

Spalte 1: den Betrag der durchgeführten freiwilligen Spenden angeben.

Gegenüber derselben freiwilligen Spende kann der Steuerzahler nicht gleichzeitig die von den Codes 61, 71, 76 für die Zeile E36 vorgesehenen Begünstigungen und diejenige in Anspruch nehmen, welche von anderen Gesetzesbestimmungen als Absetzung oder als Steuerabzug vorgesehen sind.

TEIL III A - Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für erdbebensichere Maßnahmen und Grün-Bonus

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2018 oder in den Vorjahren für die Wiedergewinnung der Bausubstanz getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- Ausgaben, die zur Umsetzung von Erdbebenschutzmaßnahmen und zur Ausführung von Arbeiten für statische Sicherheit getragen worden;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

Für die Sanierung von Immobilien getragene Kosten

Die Absetzung steht für Ausgaben in Bezug auf folgende Maßnahmen zu **Eingriffe** zur Wiedergewinnung der Bausubstanz:

- Eingriffe zur außerordentlichen Instandhaltung einzelner Wohnbaueinheiten unabhängig von der Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- Eingriffe zur erhaltenden Restaurierung und Sanierung von Gebäuden;
- notwendige Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- Eingriffe zur Verkabelung der Gebäude, zur Eindämmung der Lärmbelastung, für statische Sicherungsarbeiten und für Erdbebenschutzmaßnahmen an den Gebäuden, zur Ausführung von Innenarbeiten;
- Eingriffe zur Ausführung von Autogaragen oder zugehörigen Autoabstellplätzen, auch als Gemeinschaftseigentum;
- weitere Eingriffe wie z.B. zur Asbestsanierung oder zur Vorbeugung ungesetzlicher Handlungen von Seiten Dritter oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse oder für Maßnahmen zur Vermeidung von Haushaltsunfällen.

Die Absetzung steht auch in Bezug auf die Ausgaben zu, die für Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden, einschließlich der Installation von Anlagen, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen basieren, zu denen auch die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gehören.

Die Absetzung kann in Anspruch genommen werden vom Eigentümer oder Besitzer der Immobilie, an der die Sanierungseingriffe aufgrund eines geeigneten Rechtstitels vorgenommen wurden (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe).

Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind. Der Abzug ist auch in Fällen zulässig, in denen Rechnungen und Überweisungen nicht auf das im gleichen Haushalt wohnende

Familienmitglied lauten, solange der Prozentsatz der von diesem getragenen Ausgaben in der Rechnung angegeben ist (für genauere Angaben siehe Rundschreiben 11/E vom 21. Mai 2014).

Für die ab dem 1. Januar 2016 ertragenen Ausgaben steht die Absetzung dem Lebenspartner *more uxorio* des Besitzers oder des Inhabers der Immobilie auch beim Fehlen eines Leihvertrags zu, so wie im Fall von zusammenlebenden Familienangehörigen erläutert wurde.

Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

- Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:
 - Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
 - Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
 - Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.
- Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen E51 bis E53):
 - Katasterdaten der Immobilie;
 - die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden;
 - die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben.
- Der Steuerpflichtige muss außerdem die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 ermittelten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Zu übermittelnde Dokumente

Zur Überwachung und Bewertung der Energieeinsparung, die durch bauliche und technologische Maßnahmen erreicht wurde, welche eine Energieeinsparung mitbringen und/oder erneuerbare Energiequellen benutzen oder den die für Gebäuderenovierungen vorgesehenen steuerlichen Absetzungen zugänglich sind, hat das Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, dem ENEA die Informationen über die durchgeführte Arbeit zu übermitteln, so wie für die steuerlichen Absetzungen für die Maßnahmen zur energetischen Sanierung bereits vorgesehen wurde (Ecobonus).

Die Übermittlung der Daten muss innerhalb der Frist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit oder der Prüfung erfolgen. Für die Massnahmen, deren Zeitpunkt für die Beendigung der Arbeit (wie es sich aus der Prüfung der Werke, aus dem Beweis der Beendigung der Arbeit der aus der Konformitätsbescheinigung erweist) zwischen dem 01/01/2018 und dem 21/11/2018 (Zeitpunkt der Öffnung des Standortes) eingeschlossen ist, läuft die Frist von 90 Tagen ab dem 21/11/2018.

Auf der Webseite www.acs.enea.it steht eine Kurzanleitung mit der Bezeichnung „Absetzungen Renovierungen“ zur Verfügung, wobei die baulichen und technologischen Maßnahmen gelistet sind, für die eine Verpflichtung zur Übermittlung dem ENEA gilt.

Auch die Käufer von schon errichteten und **als Zubehör eingestuft** Garagen oder Autostellplätzen können den Abzug in Anspruch nehmen; der Abzug steht jedoch nur in Bezug auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, unter der Voraussetzung, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden. Für bis zum Jahr 2017 getätigte Käufe besteht kein Anrecht auf die Absetzung des Betrags der Mehrwertsteuer auf Ausgaben zum Bau von zugehörigen Fertiggaragen oder Carports, für die der Steuerzahler die Steuererleichterung in Anspruch genommen hat, die die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer erlaubt (Zeile E59).



Hinsichtlich der Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, und anderer Informationen über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die zur Anerkennung der Absetzung notwendig sind, vgl. im Anhang „Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Baustanz“.

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **50 Prozent** für die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2018 getragenen Ausgaben;
- **36 Prozent** für die in folgenden Zeiträumen getragenen Ausgaben:

a) von 2008 bis 2011;

b) vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistand in **10 gleichhohe Raten** aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, darf folgenden **Höchstbetrag** nicht überschreiten:

- 48.000 Euro für die in den Jahren von 2008 bis zum 25. Juni 2012 getragenen Ausgaben;
- **96.000 Euro** für die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2018 getragenen Ausgaben.

Die Grenze gilt für die einzelne Immobilieneinheit, an der Arbeiten vorgenommen worden sind. D. h. wenn mehrere Personen Anspruch auf den Abzug haben (Gemeinschaftsbesitz usw.), ist der Betrag unter diesen aufzuteilen.

Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Der Höchstbetrag ist auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten ausgeführt wurden.

Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Falls die Eingriffe in der Weiterführung von Arbeiten bestehen, die an derselben Immobilieneinheit in den Vorjahren begonnen wurden, müssen die Ausgaben der Vorjahre zur Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Insbesondere im Falle von Maßnahmen, die vor dem 26. Juni 2012 begonnen und in den anschließenden Jahren fortgesetzt worden sind, steht der 50-prozentige Abzug für Ausgaben zu, die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2018 bis zur Grenze von 96.000 Euro abzüglich der bis 25. Juni 2012 bis zur Grenze von 48.000 Euro getätigten Ausgaben getragen worden sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Bei Ableben des Inhabers geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

Der Mieter oder der Entleiher, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist.

Das Recht auf die Absetzung steht noch auch dem mit dem Besitzer der Immobilie zusammenlebenden Lebenspartner zu, auch wenn die Immobilieneinheit nachgegeben wird, auf welche die Maßnahmen durchgeführt wurden. Beim Bestehen eines Nutzungsrechts, sowohl gegen En-

gelt wie auch kostenlos, werden die nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem Nutznießer nicht übertragen, sondern sie bleiben dem nackten Eigentümer.

Im Fall des Verkaufs der Immobilie, worauf die Arbeiten durchgeführt wurden, und beim Bestehen eines Nutzungsrechts, werden die von dem Verkäufer nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem nackten Eigentümer übertragen, weil dem Letzten die Eigenverantwortung der Immobilie übertragen wird.

Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, deren Genehmigungsverfahren innerhalb des 31. Dezember 2016 betätigt wurden

Für die Ausgaben, die vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2016 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten getragen wurden (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i, TUIR), deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 und innerhalb des 31. Dezember 2016 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) beziehen laut Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, die als Hauptwohnung dienen (in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben) oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht Steuerabzug in Höhe von **65 Prozent zu**, wobei der Gesamtbetrag der Ausgaben **96.000 Euro** je Immobilieneinheit nicht überschreiten darf. Um diesen höheren Prozentsatz für die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss der Code ‚4‘ in der Spalte 2 der Zeilen von E41 bis E43 angegeben werden.

Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 betätigt wurden

Für die Ausgaben, die vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten (Art. 16-bis, Abs. 1, Buchst. i TUIR) und für die Erdbebenklassifizierung und -prüfung der Immobilien getragen werden, deren Genehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2017 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) und in den Erdbebenzonen 3 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, beziehen, die als Wohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht ein Abzug von der Bruttosteuer zu.

Der **Steuerabzug**, den vom Steuerbeistandsleistenden berechnet wird, ist in der Höhe von

- **50%**
- **70%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **80%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in **5 gleichwertige Raten** aufgeteilt.

Die **Ausgabe**, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die **Grenze von 96.000 Euro** pro Immobilieneinheit pro Jahr überschreiten.

Was den Gesamtbetrag der Ausgabe betrifft, auf die eine Begünstigung operiert werden kann, sollten auf dieselbe Immobilie Erdbebensicherungsmaßnahmen, außerordentliche Instandhaltung und Arbeiten zur Energieumstellung durchgeführt werden, wird es darauf hingewiesen, dass die Grenze der Ausgabe von 96.000 Euro einheitlich ist, insofern sie sich auf eine einzelne Immobilie bezieht. In der obengenannten Ausgabe-grenze sind hingegen Maßnahmen zur globalen Umstellung des Gebäudes, Arbeiten auf undurchsichtige Strukturen und Rahmenwerke und Ersatz von thermischen Anlagen nicht eingeschlossen, für die der Steuerpflichtige einen Abzug von 65% innerhalb von bestimmten Grenzen (Beschluss Nr. 147/E von 29. November 2017) erhalten kann.

Sollten die Arbeiten auf **gemeinsame Teile von Mehrfamilienhäuser** durchgeführt werden, werden die von dem Steuerbeistandsleistenden zu berechnenden Steuerabzüge in der Höhe von:

- **75%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- **85%**, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in **5 gleichwertige Raten** aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die **Grenze von 96.000 Euro** pro Immobilieneinheit jedes Gebäudes überschreiten.

Sollten die Arbeiten in den Gemeinden, die in den **mit Erdbebenrisiko 1 bezeichneten Zonen** gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegen, durch Abriss und Wiederaufbau des ganzen Gebäudes zur Verminderung des Erdbebenrisikos, auch mit einer Volumenveränderung im Vergleich zum vorherigen Gebäude – wo die geltenden städtebaulichen Normen dies zulassen – durchgeführt werden, und sollten die Erweiterungen von Immobilienbau- oder Immobilienrenovierungsunternehmen durchgeführt werden, die innerhalb von 18 Monaten von dem Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten für die nachfolgende Veräußerung der Immobilie sorgen, ist der von dem Steuerbeistandsleistenden zu berechnende Steuerabzug in der Höhe von:

- 75% des Preises der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt;
- 85% des Preises der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht, wenn sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt.

Der Steuerabzug wird von dem Steuerbeistandsleistenden in 5 gleichwertige Raten aufgeteilt.

Die Ausgabe, auf die der Prozentsatz angewandt wird, kann die Grenze von 96.000 Euro pro Immobilieneinheit pro Jahr überschreiten

Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Der Steuerabzug auch beim Erwerb oder bei Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines vollständig Renovierungs- und Sanierungseingriffen unterzogenen Gebäudes sind, die von Bau- oder Gebäuderenovierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften durchgeführt wurden.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Die Absetzung wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt und steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

Für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2018 getragen wurden, steht er dem Käufer oder dem Zuweisungsem-

pfänger in Höhe von 50 Prozent zu. Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf den Höchstbetrag von 96.000 Euro nicht überschreiten.

Hinsicht der Ausgaben, die in den vergangenen Jahren getragen wurden:

- Die Absetzung steht in Höhe von 36 % zu, wenn der Notarvertrag zwischen dem 1. Januar 2007 und 30. Juni 2007 oder nach dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde.
- Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf folgenden Höchstbetrag nicht überschreiten 48.000 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden. Der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, darf sich nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf die Absetzung haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Es ist möglich, die Absetzung in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Besitzurkunde vor der Beendigung der Arbeit bezüglich der völligen Gebäude abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann die Absetzung nur ab dem Steuerjahr in Anspruch genommen werden, in dem die obengenannten Arbeit beendet worden sind.

Wenn man für Käufe, die bis zum Jahr 2017 getätigt wurden, auch die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer (Zeile E59) in Anspruch nehmen möchte, wird vom Betrag der für den Kauf getragenen Ausgaben der Betrag von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer abgezogen.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

Maßnahmen zur Ordnung des Grünen in privaten ungedeckten Gebieten

Für das Jahr 2018 steht eine Bruttosteuerabsetzung in Höhe von 36 Prozent der bewiesenen Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag nicht über 5.000 Euro für jede Wohnimmobilieneinheit zu.

Absetzbar sind die ertragenen und wirklich zu Lasten der Steuerzahler gebliebenen Ausgaben, die aufgrund eines entsprechenden Titels die Immobilie besitzen oder halten, auf welche die folgenden Maßnahmen durchgeführt wurden:

- a) „Ordnung des Grünen“ in privaten ungedeckten Gebieten von existierenden Gebäuden, Immobilieneinheiten, Ausrüstungen und Zäunen, Bewässerungsanlagen und Bohrlöcher;
- b) Begrünung und Realisierung von hängenden Gärten.

Die Absetzung steht auch für Ausgaben für Maßnahmen auf äußeren gemeinsamen Teilen von Wohnblöcken zu, bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro für jede Wohnimmobilieneinheit. In diesem Fall steht die Absetzung dem einzelnen Wohnblock begrenzt auf den ihm zuschreibbaren Anteil unter der Bedingung zu, dass derselben dem Wohnblock innerhalb der Friste zur Einreichung der Steuererklärung wirklich bezahlt wurde.

Unter den Kosten sind auch die Planungs- und Instandhaltungskosten eingeschlossen, die mit der Durchführung dieser Maßnahmen verbunden sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlungen durch geeignete Wege erfolgen, die die Rückverfolgbarkeit der Operationen erlauben, und sie ist in zehn regelmäßige jährliche Anteile gleicher Höhe im Jahr der Zahlung und in den folgenden Jahren aufgeteilt.

Zeilen E41 bis E43: Für jedes Jahr und für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand von Renovierungseingriffen des Baubestands ist, muss eine andere Zeile abgefasst werden. Auch für die an den Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführten Renovierungseingriffe des Baubestands muss eine getrennte Zeile abgefasst werden.

Falls die im Vordruck vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, sind die Anleitungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, zu befolgen.

Spalte 1 (Jahr): das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden (von 2008 bis 2018) oder den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit, im Fall des Erwerbs einer Immobilieneinheit, die Teil eines völlig renovierten Gebäudes ist;

Spalte 2 (Typologie): Diese Spalte nur in folgenden Fällen ausfüllen:

- Ausgaben entweder im Jahr 2012 getätigt.
- Ausgaben für Erdbebenschutzmaßnahmen vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2018.

Einen der folgenden Codes anzeigen:

- '2' Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2012 getragen wurden (Abzug von 36%);
- '3' Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 getragen wurden (Abzug von 50%);
- '4' vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2016 getragene Ausgaben für **Erdbebensicherungsmaßnahmen** an Gebäuden in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, die als Hauptwohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden (Abzug in Höhe von 65%).
- '5' im Jahr 2017 und im Jahr 2018 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben (Abzug in Höhe von 50%)
- '6' im Jahr 2017 und im Jahr 2018 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 70%);
- '7' im Jahr 2017 und im Jahr 2018 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegende Gebäude getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 80%);
- '8' im Jahr 2017 und im Jahr 2018 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf gemeinsame Teile eines in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegenden Mehrfamilienhauses getragene Ausgaben, aus deren Ergreifen sich eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 75%);
- '9' im Jahr 2017 und im Jahr 2018 für Erdbebensicherungsmaßnahmen auf gemeinsame Teile eines in Zonen mit hoher Erdbebengefährdung und in der Erdbebenzone 3 liegenden Mehrfamilienhauses getragene Ausgaben, die Wohnimmobilien oder Immobilien für Produktionstätigkeiten betreffen, aus deren Ergreifen eine Verminderung des Erdbebenrisikos ergibt, die einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 85%);
- '10' im Jahr 2017 und im Jahr 2018 für den Kauf von Immobilieneinheiten getragene Ausgaben, die Teil von wiederaufgebauten, in Zonen mit Erdbebengefährdung 1 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegenden Gebäuden sind, deren Wiederaufbau einen Wechsel zu einer niedrigeren Risikoklasse bewirkt (Abzug in Höhe von 75%);
- '11' vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 für den Kauf von Immobilieneinheiten getragene Ausgaben, die Teil von wiederaufgebauten

ten, in Zonen mit Erdbebengefährdung 1 gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3519 vom 28. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 vom 11. Mai 2006, liegenden Gebäuden sind, deren Wiederaufbau einen Wechsel zu zwei niedrigeren Risikoklassen bewirkt (Abzug in Höhe von 85%).

- ‘12’ vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 für die „Ordnung des Grünen“ in privaten ungedeckten Gebieten von existierenden Gebäuden, Immobilieneinheiten, Ausrüstungen oder Zäunen, Bewässerungsanlagen und Bohrlöchern getragene Ausgaben; Begrünungen und Realisierung von hängenden Gärten;
- ‘13’ vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 für die Ordnung des Grünen in äußeren gemeinsamen Teilen von Wohnblöcken ertragene Kosten.

Spalte 3 (Steuernummer): die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

■ *Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft*

Bei Eingriffen an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 „Eigentumsgemeinschaft“ in einer der Zeilen von E51 bis E53 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht K seiner eigenen Steuererklärung angegeben.

Für Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben, ohne den Abschnitt III-B auszufüllen.

Für Maßnahmen an gemeinsamen Teilen eines kleinen Mehrfamilienhauses, für das keine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde, geben die Steuerzahler zur Inanspruchnahme der Absetzung für bauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur energetischen Neubewertung, für den zustehenden Anteil die Steueridentifikationsnummer des Wohnungsbesitzers an, der die Überweisung getätigt hat.

In diesem Fall stellt der Steuerzahler dem Steuerbeistandszentrum oder anderen zugelassenen Vermittlern außer den üblicherweise erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Rechts auf die Absetzung eine Selbstbescheinigung aus, die die Art der ausgeführten Arbeiten belegt und die Katasterdaten der Immobilieneinheiten angibt, die Teil des Mehrfamilienhauses sind.

■ *Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des TUIR*

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

■ *Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara*

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

■ *Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien*

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

Spalte 4 (Besondere Eingriffe): die Spalte ist nur bei folgenden besonderen Eingriffen auszufüllen, wobei einer der folgenden Codes anzugeben ist:

‘1’ falls die Ausgaben für eine einzelne Maßnahme im Laufe mehrerer Jahre getätigt worden sind. Zur Berechnung der absetzbaren Ausgabenhöchstgrenze sind die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen;

‘4’ für Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die zu renovierten Gebäuden gehören. Die Absetzung steht für einen Betrag zu, der 25 Prozent des Verkaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie entspricht.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Code anführen.

Spalte 5 (Kauf, Erbe oder Schenkung): Den Code angeben:

‘4’ wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2018 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben in 10 Raten aufgeteilt hatte.

Spalte 8 (Nummer der Rate): die Zahl der Rate anführen, die im Jahr 2018 verwendet wird. Für die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben ist die Nummer ‚1‘ anzugeben.

Spalte 9 (Ausgabenbetrag): den Gesamtbetrag der Ausgaben angeben, die im Jahr laut Spalte 1 getragen wurden. Im Fall von Kauf von wiederaufgebauten Immobilien (Code „10“ oder Code „11“ in der Spalte 2) ist der anzugebende Betrag in Höhe von dem Preis der einzelnen Immobilieneinheit, der aus dem öffentlichen Kaufvertrag entsteht. Bei Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien (Kode ‘4’ in Spalte 4) entspricht der anzugebende Betrag 25 Prozent des Kaufpreises. Bei Ausgaben, die für Arbeiten getragen wurden, die über mehrere Jahre fortgeführt werden (Kode 1 in Spalte 4), und wenn die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben die Fortführung eines in den vorhergehenden Jahren begonnenen Eingriffs an einer einzelnen Immobilieneinheit mit einem einzigen Eigentümer betreffen, darf der in der Spalte 9 anzugebende Betrag nicht die Differenz zwischen 96.000 Euro und den Ausgaben überschreiten, die der Steuerpflichtige in den vorhergehenden Jahren in Bezug auf denselben Eingriff getragen hat. Wenn man für Käufe oder Abtretungen von Immobilien, die Teil von sanierten Gebäuden sind und für den Bau von zugehörigen Fertiggaragen und Carports, die bis zum Jahr 2017 getätigt wurden, auch die Absetzung von 50 % der an den Bauunternehmer gezahlten Mehrwertsteuer (Zeile E59) in Anspruch nehmen möchte, wird vom Betrag der getragenen Ausgaben der Betrag von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer abgezogen.

Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie): Für die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben müssen diese Spalte und der folgende Abschnitt III-B in Bezug auf die Kenndaten der Immobilie ausgefüllt werden, die Gegenstand der Arbeiten war.

In dieser Spalte 10 ist dieselbe fortlaufende Nummer einzutragen, um die Immobilie zu identifizieren, die Gegenstand der Renovierungsarbeiten war. Dieselbe Nummer auch in der Spalte 1 des folgenden Abschnitts III-B wiedergeben.

Wenn mehrere Eingriffe an derselben Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Teils III-A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe fortlaufende Kennnummer angegeben werden, und im Teil III-B ist eine einzige Zeile abzufassen.

Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

Abfassungsbeispiele

Beispiel 1 Immobilie A: 2012 durchgeführter Eingriff

Bis zum 25. Juni getragene Kosten: 6.000 Euro

Nach dem 25. Juni getragene Kosten: 7.000 Euro

TEIL III A - AUSGABEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERGEWINNUNG DER BAUSUBSTANZ (ABSETZUNG VON 36%, 50% ODER 65%)											
E41	JAHR	2012 (2013-2016 (Erdbebenschutz))		STEUERNUMMER			Besondere Eingriffe	Kauf, Erbe oder Schenkung	Nummer der Rate	AUSGABENBETRAG	Laufende Nr. Immobilie
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	2012								7	6.000 ,00	1
E42	2012		3						7	7.000 ,00	1
E43	2018							1		4.000 ,00	2

ABSCHNITT III B: KATASTERDATEN DER IMMOBILIEN UND ANDERE DATEN, UM DEN ABZUG ZU BEKOMMEN										
E51	Lauf. Nr. Immobilie	Eigentumsgemeinschaft	KENNZAHL DER GEMEINDE	G/SG	STADTABSCH./KATASTERGEMTAST.	SEITE	PARZELLE			2
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	1		H 5 0 1	U	A	3 3	3	4	5 /	
E52	2		F 2 0 5	U		6 0	6	7	8 /	1

Beispiel 2 Im Jahr 2017 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2018 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.
In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.

Beispiel 3 Im Jahr 2016 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2017 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;
 Im Jahr 2018 für den Umbau getragene Ausgaben unter Fortführung desselben Eingriffs: 60.000,00 Euro.

Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 96.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 56.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:
 96.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2016 und 2017 ausgegebener Gesamtbetrag).

TEIL III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten zur Inanspruchnahme der Absetzung

Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in der Steuererklärung die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme der Absetzung notwendig sind. Dieser Abschnitt ist für die im Jahr 2018 getragenen Ausgaben auszufüllen. Für die von 2011 bis 2017 getragenen Ausgaben müssen die Katasterdaten der Immobilien nicht erneut angegeben werden, wenn sie bereits in den Steuererklärungen für diese Jahre eingetragen wurden. Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusatzvordrucke“, Teil II, Kapitel 7, zusätzliche Vordrucke ausgefüllt werden. Außer diesem Abschnitt muss auch die Spalte 10 des vorstehenden Abschnitts III-A ausgefüllt werden.

Zeilen E51 und E52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Mehrfamilienhaus): das Kästchen ist im Fall von Maßnahmen an gemeinsamen Teilen von Mehrfamilienhäusern anzukreuzen. Die einzelnen Wohnungseigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchen, dass sich die im Abschnitt III-A der Übersicht E eingetragene Ausgabe auf Maßnahmen an gemeinsamen Teilen des Mehrfamilienhauses bezieht. In diesem Fall ist in Spalte 3 des Abschnitts III-A die Steueridentifikationsnummer des Mehrfamilienhauses oder des Wohnungseigentümers einzutragen, der die Überweisung getätigt hat, wenn es sich um ein sogenanntes „kleines Mehrfamilienhaus“ handelt, für die keine Steueridentifikationsnummer beantragt wurde. Die nachfolgenden Spalten der Zeilen E51 und E52 zu den Katasterdaten der Immobilie sind nicht auszufüllen, da diese Daten vom eventuellen ernannten Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K (oder AC, wenn er den Vordr. EINKOMMEN 2019 verwendet) in der eigenen Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde): den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster): 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

Spalte 5 (Stadtabschnitt/Katastergemeinde): die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

Spalte 6 (Seite): die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

Spalte 7 (Bauparzelle): die im Katasterdokument angegebene Parzellenummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

Spalte 8 (Baueinheit): gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

Zeile E53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags): Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen E51 und E52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile E53 bzw. Spalte 7, wenn man die Identifikationsnummer des Vertrags hat) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 8 bis 10 der Zeile E53) angegeben werden.

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt

und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft): die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile E51 und E52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile E53 nicht abgefasst werden.

Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags

Die Spalten 3 bis 6 sind auszufüllen, wenn der Mietvertrag beim Amt registriert wurde.

Wenn der Mietvertrag durch Siria, Iris, Locazioni web oder Contratti on line oder durch den neuen Vordruck RLI registriert wurde, kann alternativ dazu die Spalte 7 (Kennnummer des Mietvertrags) ausgefüllt werden.

Spalte 3 (Datum): das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 4 (Serie): den Code der Registrierweise angeben:

‘1T’ telematische Registrierung durch eine Amtsperson;

‘3’ Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

‘3P’ telematische Registrierung über Siria und Iris;

‘3T’ telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online und Vordruck RLI);

‘3A’ und ‘3B’ Serienkodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

Spalte 5 (Nummer und Unternummer): die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen): den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website www.agenziaentrato.gov.it entnommen werden.

Spalte 7 (Eintragungscodcode des Vertrags), den Eintragungscodcode des Vertrags angeben, der aus 16 oder 17 Zeichen besteht und aus der Kopie des Vordrucks des Antrags auf Registrierung des an das Amt zurückgegebenen Mietvertrags zu entnehmen ist, oder im Fall von telematisch registrierten Verträgen aus dem Registrierungsbeleg.

Wenn die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt wurden, ist diese Spalte nicht auszufüllen.

Katastrierungsantrag

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

Spalte 8 (Datum): das Vorlagdatum des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 9 (Nummer): die Nummer des Kastrierungsantrags angeben.

Spalte 10 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen): das Kürzel der Provinz angeben, in der die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

TEIL III C - Ausgaben für die Einrichtung von Immobilien und MwSt. für den Kauf von Wohnungen der Klasse A oder B (Steuerabsetzung von 50%)

In diesem Abschnitt sind die getragenen Ausgaben anzugeben, für die die Steuerabsetzung von 50 % zusteht, und zwar:

- Ausgaben für die Einrichtung der sanierten Immobilien;
- Ausgaben für die Einrichtung der Hauptwohnung von jungen Paaren;
- der Betrag der Mehrwertsteuer, die für den Kauf der vom Bauunternehmen verkauften zu Wohnzwecken bestimmten Immobilieneinheiten der Energieklasse A oder B gezahlt wurde.

Zeile E57 - Ausgaben für die Einrichtung von sanierten Immobilien

- Den Steuerpflichtigen, die die Absetzung von 50 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine **Absetzung von 50 Prozent** für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine Absetzung von 50 Prozent für die Kauf von **Möbeln** und **großen Elektrohaushaltsgeräten** getragen wurden, die mindestens der Klasse A+ angehören sowie der Klasse A bei Elektroherden sowie für die Geräte, für die die Energieetikettierung **vorgesehen ist, und die der Einrichtung der renovierten Immobilie dienen**. Die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten werden im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Steuerabzugs unabhängig vom Betrag der für die Renovierungsarbeiten getätigten Ausgaben berechnet.

Die Absetzung steht nur dann zu, wenn Ausgaben für die folgenden Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ge-tragen wurden

- ordentliche Instandhaltung von gemeinschaftlichen Teilen des Wohngebäudes;
- außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, erhaltende Sanierung Renovierung an den gemeinschaftlichen Teilen des Wohnhauses und an einzelnen Wohnimmobilieneinheiten;
- Wiederaufbau oder Wiederherstellung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie;
- Renovierung ganzer Gebäude oder von Immobilien durch Bauunternehmen oder Baugenossenschaften, die innerhalb von sechs Monate nach Beendigung der Arbeiten die Veräußerung oder Zuweisung der Immobilie vornehmen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der außerordentlichen Instandhaltung sind diejenigen für die Energieeinsparung, welche auf die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder den Ersatz essentieller Komponenten der Haustechnik ausgerichtet sind.

Bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ist die Absetzung nur für den Kauf von geförderten Gütern zulässig, die der Ausstattung der gemeinschaftlichen Teile dienen (z.B. Portiersloge, Hausmeisterwohnung).

Das Datum des Arbeitsbeginns für die Renovierung muss vor dem Datum liegen, in den die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, es ist jedoch nicht notwendig, dass die Renovierungskosten vor den Kosten zur Einrichtung der Wohnung getragen werden.

Sollte der Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten einer einzigen Immobilie geweckt sein, welche Teil eines völlig von Bauunternehmen oder von Immobilienrenovierungsunternehmen und Baugenossenschaften renovierten Gebäudes ist, gilt als Zeitpunkt des Anfangs der Arbeit der Zeitpunkt des Kaufs oder der Zuschreibung der Immobilie.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zum Kauf von neuen Möbeln oder großen Elektrohaushaltsgeräten zu.

Zu den großen Elektrohaushaltsgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kochgeräte, elektrische Öfen, elektrische Heizplatten, Mikrowellenherde. Es besteht die Möglichkeit, auch die Transport- und Montagekosten für die gekauften Güter zur Absetzung zu bringen.

Der Abzug steht für einen Höchstbetrag von **10.000 Euro** zu für Ausstattungsausgaben, die im Zeitraum zwischen 6. Juni 2013 und 31. Dezember 2016 durchgeführt worden sind, wenn die Ausgaben zur Wiedergewinnung des Gebäudebestands in dem Zeitraum zwischen 26. Juni 2012 und 31. Dezember 2016 ab 26.Juni 2012 getragen worden sind.

Für die im Jahr 2017 getragenen Ausstattungsausgaben wird hingegen ein Abzug für einen Höchstbetrag von 10.000 Euro vorgesehen, nur wenn die Arbeiten zur Wiedergewinnung des Gebäudebestands in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 begonnen wurden. Für die im Jahr 2016 durchgeführten bzw. im Jahr 2016 angefangenen und im Jahr 2017 weitergeführten Renovierungsarbeiten tragen zur Grenze von 10.000 Euro auch die im Jahr 2016 getragenen Ausstattungsausgaben bei, für die man den Abzug erhalten.

Die Absetzung steht auf einen Betrag von nicht über 10.000 Euro für die im Jahr 2018 ertragenen Ausstattungsausgaben zu, wenn die Maßnahmen zur Wiedergewinnung des Gebäudebestands in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2018 angefangen sind. Für die im 2017 durchgeführten oder im Jahr 2017 angefangen und im Jahr 2018 fortgesetzten Renovierungsmaßnahmen tragen zur Bestimmung des Grenzbetrags von 10.000 Euro auch die im Jahr 2017 ertragenen Ausstattungsausgaben bei, für welche eine Absetzung schon in Anspruch genommen wurde.

Der Abzug wird in **10 Jahresraten** gleicher Höhe aufgeteilt. Die Ausgabenhöchstgrenze von 10.000 Euro bezieht sich auf die einzelne Immobilieneinheit und ihr Zubehör bzw. auf den gemeinschaftlichen Teil renovierten Gebäudes, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an der Ausgabe beteiligen.

Die Zahlung der Ausgaben muss durch Bank- oder Postüberweisungen (in diesem Fall ist es nicht erforderlich, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung, die einem Einbehalt unterliegt, zu verwenden), oder durch Kredit- oder Debitkarte ausgeführt werden.

Die Bezahlung der Ausgaben muss per Bank- oder Postüberweisung mit denselben Modalitäten, die bereits für die Absetzung von 50 Prozent bei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz vorgesehen sind, oder mit Kreditkarte oder Debitkarte erfolgen.

In letzterem Fall gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem die Kreditkarte oder Debitkarte vom Karteninhaber benutzt wurde, und der aus der thematischen Quittung der erfolgten Transaktion hervorgeht. Nicht erlaubt ist hingegen, die Zahlung mit Bankschecks, Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln vorzunehmen.

Die Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung (Belege der Überweisungen, Belege der erfolgten Transaktion bei Zahlungen mit Kreditkarte oder Debitkarte, Belege der Abbuchung vom Konto) und die Rechnungen für den Kauf der Güter unter Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen müssen aufbewahrt werden.

Der Abzug wird auch für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten zugelassen, die mit Ratenfinanzierung erworben werden.

Für nähere Angaben wird auf die Rundschreiben Nr. 29/E vom 18. September 2013 und Nr. 11/E vom 21. Mai 2014 verwiesen.

Zu übermittelnde Dokumente

Zur Überwachung und Bewertung der Energieeinsparung, die durch bauliche und technologische Maßnahmen erreicht wurde, welche eine Energieeinsparung mitbringen und/oder erneuerbare Energiequellen benutzen oder den die für Gebäuderenovierungen vorgesehenen steuerlichen Absetzungen zugänglich sind, hat das Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, dem ENEA die Informationen über die durchgeführte Arbeit zu übermitteln, so wie für die steuerlichen Absetzungen für die Maßnahmen zur energetischen Sanierung bereits vorgesehen wurde (Ecobonus).

Die Übermittlung der Daten muss innerhalb der Frist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit oder der Prüfung erfolgen. Für die Massnahmen, deren Zeitpunkt für die Beendigung der Arbeit (wie es sich aus der Prüfung der Werke, aus dem Beweis der Beendigung der Arbeit der aus der Konformitätsbescheinigung erweist) zwischen dem 01/01/2018 und dem 21/11/2018 (Zeitpunkt der Öffnung des Standortes) eingeschlossen ist, läuft die Frist von 90 Tagen ab dem 21/11/2018.

Auf der Webseite www.acs.enea.it steht eine Kurzanleitung mit der Bezeichnung „Absetzungen Renovierungen“ zur Verfügung, wobei die baulichen und technologischen Maßnahmen gelistet sind, für die eine Verpflichtung zur Übermittlung dem ENEA gilt.

Spalte 1 und 3 (Nummer der Rate): Für jede sanierte Wohneinheit die Nummer der Rate angeben;

Spalte 2 und 4 (Ausgabe für Einrichtung der Immobilie): Die getragene Ausgabe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro angeben.

Wenn beispielsweise im Jahr 2013 Ausgaben für die Einrichtung einer Immobilie in der Höhe von 15.000 Euro getragen wurden, ist in der Spalte 1 „Nummer der Rate“ „4“ anzugeben, und in Spalte 2 „Ausgabe für Einrichtung der Immobilie“ 10.000.

Bei einem Vorliegen von mehr als einer sanierten Immobilie ist ein zusätzliches Feld auszufüllen, wobei das Kästchen „Vordr. Nr.“ rechts oben im Vordruck fortlaufend zu nummerieren ist.

Zeile E58 (Ausgaben für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren)

Jungen Paaren wird eine Absetzung von 50 % der für den Kauf von neuen für die Einrichtung der Hauptwohnung bestimmten neuen Möbeln im Jahr 2016 getragenen Ausgaben zuerkannt. Die Absetzung steht nicht für den Kauf von großen Elektrogeräten zu.



Die Absetzung „für die Einrichtung von Immobilien von jungen Paaren“ ist nicht mit dem Bonus „Einrichtung der sanierten Immobilien“ (Zeile E57) kumulierbar. Daher ist es nicht gestattet, beide Steuererleichterungen für die Einrichtung desselben Wohneinheit in Anspruch zu nehmen.

Zur Inanspruchnahme der Steuererleichterung war Folgendes erforderlich:

- Es muss sich um ein im Jahr 2016 verheiratetes Paar handeln;
- Es muss sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handeln, das seit mindestens drei Jahre zusammenlebt, wobei diese Bedingung für das Jahr 2016 zutreffen musste. Diese Bedingung musste entweder durch Eintragung der beiden Teile in denselben Familienstand oder durch eine im Sinne des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung bestätigt werden;
- Mindestens einer der Teile des Paares musste zum 31. Dezember 2016 nicht über 35 Jahre alt sein;
- Im Jahr 2015 oder 2016 muss ein kostenpflichtiger oder kostenloser Erwerb einer als Hauptwohnung des jungen Paares zu verwendenden Immobilieneinheit stattgefunden haben. Der Erwerb konnte von beiden Ehegatten oder Partnern der Lebensgemeinschaft oder nur von einem ausgeführt werden, vorausgesetzt, derjenige, der die Immobilie erwarb, war nicht älter als 35 Jahre;
- Die Immobilieneinheit musste als Hauptwohnung des Paares verwendet werden

Der Kauf der Möbel konnte auch durchgeführt werden, bevor die aufgezählten Vorbedingungen eintraten, vorausgesetzt, sie traten im Lauf des Jahres 2016 ein und die Immobilieneinheit wurde zum Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2016 als Hauptwohnung verwendet. Mit dem Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 wurde klargestellt, dass zur Inanspruchnahme der Absetzung der Ausgaben für die Einrichtung der Immobilien von jungen Paaren die Verwendung als Hauptwohnung der gekauften Immobilieneinheit zum

Zeitpunkt der Einreichung der Einkommensteuererklärung bestehen musste.

Die Absetzung steht zu einem Höchstbetrag von 16.000 Euro zu und wird in zehn jährliche Anteile gleicher Höhe aufgeteilt.

Die Obergrenze von 16.000 Euro bezieht sich auf das Paar. Wenn also die getragenen Ausgaben den genannten Betrag übersteigen, muss die Absetzung auf den Höchstbetrag von 16.000 € berechnet und zwischen den Ehepartnern oder Lebenspartnern auf der Grundlage der Ausgaben aufgeteilt werden, die jeder der beiden tatsächlich getragen hat.

Die Zahlung der Ausgaben musste durch Bank- oder Postüberweisung ohne die Notwendigkeit, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung zu verwenden, oder durch Kredit- oder Debitkarte ausgeführt werden. In diesem Fall gilt als Datum der Zahlung der Tag der Verwendung der Kredit- oder Debitkarte, der im telematischen Beleg der erfolgten Transaktion angegeben ist. Wenn die Zahlung über Bank- oder Postüberweisung erfolgte, war es nicht erforderlich, die eigens für Ausgaben von baulichen Sanierungen vorgesehene Überweisung zu verwenden (diese unterliegt einem Einbehalt). Eine Zahlung durch Bankschecks, Bargeld oder andere Zahlungsmittel ist hingegen nicht erlaubt.

Die Unterlagen, die die effektive Zahlung belegen (Überweisungsbelege, Belege der erfolgten Transaktion für Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte, Dokumentation der Belastung des Girokontos), die Rechnungen für die Ankäufe der Güter, mit Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen oder detaillierte Zahlungsbelege sind aufzuheben. Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 verwiesen.

Spalte 1 (Unter 35 Jahren): Das Kästchen ankreuzen, wenn diese Vorbedingung vom Ehegatten oder Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Jahr 2016 erfüllt wird.

Spalte 2 (im Jahr 2016 ertragene ausgabe): Die im Jahr 2016 für die Einrichtung der Immobilie getragene Ausgabe bis zu einer Höhe von 16.000 Euro angeben.

Zeile E59 (MwSt. für Wohnungskauf Energieklasse A oder B)

Den Subjekten, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken der Energieklasse A oder B gekauft haben, wird eine Absetzung von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer zuerkannt. Die Absetzung wird in zehn jährliche Anteile aufgeteilt. Die Vergünstigung steht auch für den Kauf einer zugehörigen Einheit zu, vorausgesetzt, dieser Kauf erfolgt gleichzeitig mit dem Kauf der Wohneinheit und im Kaufvertrag ist die Zugehörigkeit angegeben (vgl. Rundschreiben Nr. 20/E vom 18. Mai 2016).

Für den Betrag der Mehrwertsteuer, für den der Steuerzahler die neue Absetzung in Anspruch genommen hat, kann nicht die Steuererleichterung in Anspruch genommen werden, die für die Ausgaben für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien vorgesehen ist, die Teil von sanierten Gebäuden sind, oder jene, die für den Kauf von zugehörigen Fertiggaragen oder Carports vorgesehen ist. Dies hängt damit zusammen, dass es nicht möglich ist, zwei Steuererleichterungen für dieselbe Ausgabe geltend zu machen.

Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 20/E vom 18. Mai 2016, Abs. 10 und Nr. 12/E, Abs. 7.1 vom 8. April 2016 und auf das Rundschreiben Nr. 7/E vom 31. März 2016 verwiesen.

Spalte 1 (Nummer der Rate): Die Nummer der Rate angeben, die für die im Jahr 2016 durchgeführten Käufe gleich 3 und für die im Jahr 2017 durchgeführten Käufe gleich 2 ist

Spalte 2 (Betrag der gezahlten Mehrwertsteuer): Den Betrag der an das Unternehmen gezahlten Mehrwertsteuer angeben, von dem die Immobilie gekauft wurde.

TEIL IV - Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung

In diesem Abschnitt sind die von 2008 bis 2018 getragenen Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden unabhängig von der Katasterkategorie und auch an landwirtschaftlichen Gebäuden anzugeben.

MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG DER 65% ZUSTEHT (55% FÜR DIE MASSNAHMEN BIS ZUM 5. JUNI 2013)

CODE	TYPOLOGIE DER MASSNAHME	GRENZE DER ABSETZUNG	GRENZE DER AUSGABE	ZEITRAUM
1	Energetische Sanierung auf existierendes Gebäude (keine winterliche Klimaanlage mit Biomassekesseln)	100.000	153.846,15 (181.818,18 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben)	Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2018
2	Renovierung der Hülle eines existierenden Gebäudes (vom 1. Januar 2018 keiner Kauf und Verlegen von Fenstern mit Fensterrahmen)	60.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 12 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei)	92.307,69 (109.090,90 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben)	Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2018
3	Einrichtung von Solarzellen - Sonnenkollektoren	60.000	92.307,69 (109.090,90 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben)	Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2018
4	Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen	30.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 13 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei)	46.153,84 (54.545,45 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 ertragenen Ausgaben)	Vom Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2018
5	Kauf und Verlegen von Sonnenabschirmungen im Sinne des Anhangs M des Gv.D. 311/2006	60.000	92.307,69	Vom Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2017
6	Kauf und Verlegen von Biomassekesseln	30.000	46.153,84	Vom Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2017
7	Kauf, Einrichtung und Verlegen multimedialer Geräte für Fernzündung			Vom Jahr 2016 bis zum 31. Dezember 2018
14	Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern	100.000	153.846,15	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 70% UND 75% ZUSTEHT

CODE	TYPOLOGIE DER MASSNAHME	GRENZE DER AUSGABE	ZEITRAUM
8	Hülle der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblocke	Prozentualer Anteil von (40.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden)	Vom Jahr 2017 bis zum 31. Dezember 2018
9	Energetische Sanierung der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblocke	Prozentualer Anteil von (40.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden)	Vom Jahr 2017 bis zum 31. Dezember 2018

AUF DIE GEMEINSAMEN TEILE DER GEBÄUDE DURCHFÜHRTE MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 80% UND 85% ZUSTEHT

CODE	TYPOLOGIE DER MASSNAHME	GRENZE DER AUSGABE	ZEITRAUM
10	Energetische Sanierung und Senkung um eine Klasse des Erdbebenrisikos	Prozentualer Anteil von (136.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden)	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018
11	Energetische Sanierung und Senkung um zwei Klassen des Erdbebenrisikos	Prozentualer Anteil von (136.000 Euro multipliziert mit der Nummer der Immobilieneinheiten, die das Gebäude bilden)	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

MASSNAHMEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 50% ZUSTE

CODE	TYPOLOGIE DER MASSNAHME	GRENZE DER ABSETZUNG	GRENZE DER AUSGABE	ZEITRAUM
12	Kauf und Verlegen von Fenster mit Fensterrahmen	60.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 2 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei)	120.000	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018
13	Ersetzung von winterlichen Klimaanlage durch (zumindest der Klasse A gehörenden) Biomassekessel	30.000 (zur Bildung dieses Betrags tragen auch die unter dem Code 4 angegebenen und dieselbe Immobilie betreffenden Ausgaben bei)	60.000	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018
5	Kauf und Verlegen von Sonnenschutzschirmen im Sinne des Anhangs M des Gv.D. 311/2006	60.000	120.000	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018
6	Kauf und Verlegen von Biomassekesseln	30.000	60.000	Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

Für die von 2011 bis 2018 getragenen Ausgaben wird die Absetzung vom Steuerbeistand in **zehn** gleichhohe **Jahresraten** aufgeteilt (bis zur Höchstgrenze, die für jeden durchgeführten Eingriff vorgesehen ist).

Für die im Jahr 2008 getragenen Ausgaben kann die Anzahl der Raten weiterhin gewählt werden (acht bis zehn Raten), es sei denn, die Anzahl der Raten wird neu aufgeteilt.

Das Bestehen des Gebäudes wird durch die Katastereintragung bzw. den Antrag auf Katastereintragung sowie durch den Einzahlungsbeleg der ICI oder der IMU nachgewiesen, sofern letztere zu zahlen ist. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

Die Absetzung können sowohl diejenigen **in Anspruch nehmen**, die aufgrund eines geeigneten Rechtstitels (z.B. Eigentum, anderes Sachrecht, staatliche Konzession, Vermietung oder Überlassung) Eigentümer oder Besitzer der Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Energieeinsparung vorgenommen wurden, als auch die Miteigentümer bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr.

In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden.

Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden. Auch dem mit dem Besitzer der Immobilie zusammenlebende Familienangehörigen steht das Recht auf die Absetzung zu, auch wenn die Immobilieneinheit verkauft wird, auf welche die Maßnahmen angewandt wurden.

Beim Bestehen eines Nutzungsrechts, sowohl gegen Entgelt wie auch kostenlos, werden die nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem Nutznießer nicht übertragen, sondern sie bleiben dem nackten Eigentümer.

Im Fall des Verkaufs der Immobilie, worauf die Arbeit durchgeführt wurden, und beim Bestehen eines Nutzungsrechts, werden die von dem Verkäufer nicht in Anspruch genommenen Anteile der Absetzung dem nackten Eigentümer übertragen, weil dem Letzten die Eigenverantwortung der Immobilie

übertragen wird.

Es wird daran erinnert, dass die Absetzung für die Arbeiten zur Energieeinsparung nicht mit anderen Steuervergünstigungen kumuliert werden kann, die für dieselben Eingriffe vorgesehen sind, wie z.B. die Absetzung für die Wiedergewinnung der Bausubstanz.

Sollte der Steuerabsetzung für Arbeiten zur Energieeinsparung kompatibel mit spezifischen, von der EU oder von Regionen, Provinzen und Gemeinden zur Verfügung gestellten Anreizen sein, kann er für den Teil der Ausgabe verlangt werden, der die von den territorialen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Anreize überschreitet.

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Bezahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.

Notwendige Dokumente zur Inanspruchnahme der Absetzung

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW. Die Bestätigung kann durch eine Bescheinigung der Erzeuger auch in den folgenden Fällen ersetzt werden: Brennwertkessel mit Leistungsangabe unter 100 KW, Wärmepumpen mit elektrischer Eingangsleistung unter 100 KW und der Systeme von multimedialen Geräten. Die Bestätigung kann außerdem:
 - ersetzt werden durch die Bestätigung des Bauleiters hinsichtlich der Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten (Ministerialdekret vom 6. August 2009);
 - zum Ausdruck gebracht werden im Bericht, der die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einsparung des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmanlagen bescheinigt, und der vom Eigentümer der Immobilie oder einem hierzu Berechtigten bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegen ist.
 Außerdem reicht für die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren die Bescheinigung über die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungskurs.
- der **Energieausweis (oder energetischer Nachweis)**, der die Daten hinsichtlich der Energieeffizienz des Gebäudes enthält und nach der Ausführung der Eingriffe aufgrund der Verfahren ausgestellt wird, die von den Gemeinden oder Regionen festgelegt werden. Liegen solche Verfahren nicht vor, kann nach der Ausführung der Arbeiten anstelle des „Energieausweises“ der „energetische Nachweis“ ausgestellt, dessen Schema in der Anlage zum interministeriellen Dekret vom 19. Februar 2007, so wie abgeändert durch das interministerielle Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 wiedergegeben ist. Für die Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2008 für den Ersatz der Fenster in einzelnen Immobilieneinheiten und für die Installation von Solarpanelen getragen wurden, muss kein Energieausweis (oder kein energetischer Nachweis) mehr vorgelegt werden. Der Energieausweis ist nicht mehr erforderlich für die am dem 15. August 2009 durchgeführten Eingriffe, die den Ersatz der Heizungsanlagen.
- das **Informationsblatt** in Bezug auf die durchgeführten Eingriffe, das entsprechend dem Schema laut Anlage E zur Durchführungsverordnung oder laut Anlage F abzufassen ist, wenn der Eingriff den Ersatz der Fenster und Fensterrahmen in einzelnen Immobilieneinheiten oder die Installation von Solarpanelen betrifft. Das den Eingriff beschreibende Informationsblatt laut Anlage F kann auch vom Endbenutzer ausgefüllt werden. Das Informationsblatt muss enthalten: die Kenndaten des Subjekts, das die Ausgaben getragen hat, des Gebäudes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Art des ausgeführten Eingriffs und die sich darauf ergebende Energieeinsparung sowie die entsprechenden Kosten unter Angabe der Berufskosten, und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung benutzt wird.

Die Bestätigung, der Energieausweis/energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von Technikern ausgestellt werden, die für die Planung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen der ihnen von der geltenden Gesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten zugelassen und in den entsprechenden Berufsverbänden und -kammern eingetragen sind: Ingenieure, Architekten, Geometer, Industriesachverständige, Forstwirte und Agrartechniker. Alle oben genannten Unterlagen können auch von einem einzigen zugelassenen Techniker abgefasst werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. im energetischen Nachweis enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA (über die Internetseite acs.enea.it, es erfolgt eine elektronische Empfangsbestätigung) übermittelt werden.

Das Datum der Beendigung der Arbeiten, ab dem die Frist für die Übermittlung der Unterlagen an die Enea läuft, entspricht dem Tag der sogenannten „Abnahme“ (und nicht mit dem Datum der Zahlungen). Wenn angesichts der Art des Eingriffs keine Abnahme erforderlich ist, kann der Steuerpflichtige das Datum der Beendigung der Arbeiten durch andere Unterlagen nachweisen, die von dem ausgestellt werden, der die Arbeiten ausgeführt hat, oder vom Techniker, der das Informationsblatt abfasst. Als ungültig wird zu diesem Zweck eine Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen, die als Eigenerklärung abgegeben wird.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Rom)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, so wie umgewandelt durch das interministerielle Dekret vom 07. April 2008, und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013, Nr. 7/E vom 4. April 2017 und Nr. 7/E vom 27. April 2018 verwiesen.

Zeilen von E61 bis E62

Um mehr als zwei Codes anzugeben, ist es nötig, noch einen Vordruck nach den in dem Abschnitt „zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7, angegebenen Hinweisen auszufüllen.

Die Liste der Codes wird in der Tabelle „Ausgaben, für die eine Absetzung für Energieeinsparung zusteht“ am Anfang der Hinweise bezüglich der Abteilung VI der Übersicht E angegeben.

Spalte 1 (Art des Eingriffs): den Kode angeben, der sich auf die Art des Eingriffs bezieht:

- '1' **Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken, die das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der nicht über den Werten laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage A - liegt. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwertkessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind.
- '2' **Eingriffe an der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m²K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind, so wie nachfolgend geändert durch das Dekret vom 6. Januar 2010. Ab dem Steuerjahr 2018 sind die Maßnahmen bezüglich des Kaufs und des Verlegens von Fenstern mit Fensterrahmen unter dem Code 12 anzugeben.
- '3' **Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden.
- '4' **Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensattheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Januar 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser. Ab dem Steuerjahr 2018 werden auch die Maßnahmen zur Ersetzung durch Hybridanlage und die Ausgaben für den Kauf und das Verlegen von Wärmeerzeugern mit Brennwertkesseln eingeschlossen. Ab dem Steuerjahr 2018 ist es nicht mehr möglich die Begünstigung für die Ersetzung durch Brennwertkessel, deren Klasse niedriger als A ist, in Anspruch zu nehmen. Die Maßnahmen bezüglich der Ersetzung durch Brennwertkessel, deren Klasse zumindest die A ist, sind unter dem Code 13 anzugeben. Die Maßnahmen zur Ersetzung durch Brennwertkessel, deren Klasse zumindest die A ist, und zur gleichzeitigen Einrichtung von entwickelten Wärmeregulierungssystemen können unter dem Code 4 noch angegeben werden.
- '5' **Erwerb und Installation von Sonnenschutzeinrichtungen.**
Dies sind die bis zum 31. Dezember 2017 durchgeführten Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Sonnenschutzeinrichtungen einer verglasten Oberfläche, die mit der Gebäuhülle fest verbunden sind und nicht vom Benutzer frei montiert oder abgebaut werden können. Sie können in Bezug zur verglasten Oberfläche innen, außen oder integriert angebracht werden, vorausgesetzt sie sind beweglich und „technisch“. Die Steuererleichterung kann nicht für autonome Sonnenschutzeinrichtungen (überhängend) in Anspruch genommen werden, die an nach Norden ausgerichteten verglasten Oberflächen angebracht sind (Art. 14, Abs. 2, Buchst. b) des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015). Den ab dem 1. Januar 2018 durchgeführten Maßnahmen wird der Prozentsatz von 50% angewandt;
- '6' **Installation von Winterklimatisierungsanlagen durch Biomasse.** Dies sind die Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Winterklimatisierungsanlagen mit Anlagen, die mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmeerzeugern ausgestattet sind (Art. 14, Abs. 2-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015). Gesetzes Nr. 208/2015). Den ab dem 1. Januar 2018 durchgeführten Maßnahmen wird der Prozentsatz von 50% angewandt;
- '7' **Kauf, Installation und Inbetriebnahme von Multimediageräten für Fernsteuerung.**
Maßnahmen für den Kauf, die Installation und Inbetriebnahme von Multimediageräten für die Fernsteuerung von Heizungs- und/oder Warmwasseranlagen und/oder Klimaanlage von Wohneinheiten, die einen effizienten Betrieb der Anlagen garantieren und über spezifische Merkmale verfügen. Diese Geräte müssen im Einzelnen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Sie müssen über Multimedia-Kanäle den Energieverbrauch durch periodische Datenanzeige angeben;
 - Sie müssen die aktuellen Betriebsbedingungen und die Regeltemperaturen der Anlagen anzeigen;
 - Sie müssen das Einschalten, Ausschalten und die wöchentliche Fernprogrammierung der Anlagen ermöglichen.
 Die Absetzung kann für die ab dem 1. Januar 2016 getragenen Ausgaben geltend gemacht werden.
- '8' **Arbeiten auf Hüllen der gemeinsamen Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäuser.** Es handelt sich um Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von Mehrfamilienhäuser, die die Gebäudehülle für mehr als 25% der zerstreuten Bruttofläche desselben Gebäudes betreffen;
- '9' **Arbeiten zur Energieumstellung der gemeinsamen Teile von vorhandenen Mehrfamilienhäuser.** Es handelt sich um Arbeiten zur Energieum-

stellung der gemeinsamen Teile von Mehrfamilienhäuser, die zu einer Verbesserung der winterlichen und sommerlichen Energieeffizienz abgezielt sind und die mindestens die Durchschnittsqualität gemäß dem Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2015 erlangen.

„10“ Arbeite auf die gemeinsamen Teile von Gebäude zur energetischen Sanierung und Erdbebenschutzmaßnahmen mit Übergang zu einer niedrigen Risikoklasse. Es sind Eingriffe auf gemeinsame Teile von Wohnblocken, welche in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 liegen, zur Reduzierung des Erdbebenrisikos und zur energetischen Sanierung, die den Übergang zu einer niedrigeren Risikoklasse auswirken (die Inanspruchnahme dieser Absetzung ist alternativ zu derjenigen, die für die Hülle der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblocken laut dem vorigen Code 8 vorgesehen wird, und zu der Absetzung, die für die in den Zeilen von E41 bis E43 anzugebenden Maßnahmen zur Reduzierung des Erdbebenrisikos laut dem Code 8 vorgesehen wird).

„11“ Arbeite auf die gemeinsamen Teile von Gebäude zur energetischen Sanierung und Erdbebenschutzmaßnahmen mit Übergang zu zwei niedrigen Risikoklassen. Es sind Eingriffe auf gemeinsame Teile von Wohnblocken, welche in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 liegen, zur Reduzierung des Erdbebenrisikos und zur energetischen Sanierung, die den Übergang zu zwei niedrigeren Risikoklassen auswirken (die Inanspruchnahme dieser Absetzung ist alternativ zu derjenigen, die für die energetische Sanierung der gemeinsamen Teile von existierenden Wohnblocken laut dem vorigen Code 9 vorgesehen wird, und zu der Absetzung, die für die in den Zeilen von E41 bis E43 anzugebenden Maßnahmen zur Reduzierung des Erdbebenrisikos laut dem Code 9 vorgesehen wird).

„12“ Kauf und Verlegen von Fenstern mit Fensterrahmen;

„13“ Kauf und Verlegen von Brennwertkesseln. Es sind Eingriffe zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen durch Anlagen mit Brennwertkesseln, deren Effizienz ist zumindest gleich der Klasse A.

„14“ Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern. Es sind Eingriffe von Kauf und Verlegen von Mikro-Zweiterzeugern als Ersatz für existierende Anlagen. Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen müssen die Arbeiten zu einer Primärenergieeinsparung (PES) in Höhe von zumindest 20% führen.

Spalte 2 (Jahr): das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;

Spalte 3 (Zeitraum 2013): diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Kosten im Jahr 2013 getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

‘1’ vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 55%);

‘2’ vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 65%);

Spalte 4 (Sonderfälle) einen der folgenden Codes angeben:

‘1’ bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2009 und 2017 begonnen wurden und 2018 noch nicht abgeschlossen sind;

‘2’ für Ausgaben, die für eine Immobilie in den Jahren vor 2018 getragen wurden, die im Jahr 2018 geerbt, gekauft oder als Schenkung empfangen wurde;

‘3’ für den Fall, dass beide in den Codes ‘1’ und ‘2’ beschriebene Fälle eingetreten sind (über mehrere Jahre fortgesetzte Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

Spalte 5 (Zeitraum 2008 - Neufestlegung der Raten): die Steuerpflichtigen, die von 2009 bis 2017 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Jahr 2008 Gegenstand von Arbeiten war, und die die Anzahl der Raten, die der kostentragende Steuerpflichtige zuvor gewählt hat, neu festgelegt haben, geben in dieser Spalte die Anzahl der Raten an, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt war.

Spalte 7 (Fortlaufende Nummer der Rate): die fortlaufende Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahr 2018 verwendet.

Beispielsweise 3 für die 2016 getragenen Ausgaben, 2 für die Ausgaben von 2017 und 1 für die Ausgaben von 2018.

Spalte 8 (Betrag der Ausgabe): Die Höhe der getragenen Ausgaben angeben, die mit Ausnahme der mit dem Code „7“ angegebenen Ausgaben, innerhalb bestimmter Grenzen anzugeben sind, deren Betrag in den Tabellen am Anfang der Abteilung angegeben wird. Wenn auf dieselbe Immobilie:

- Arbeite auf die Hülle von existierenden Gebäuden (Code „2“) und Einrichtung von Fensterrahmen (Code 12) durchgeführt wurden, muss der angegebene Betrag der Ausgabe solcher sein, sodass der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzung 60.000 Euro nicht übersteigt;

- Arbeite zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen (Code 4) und zur Ersetzung von winterlichen Klimaanlagen durch Brennwertkesseln, deren Klasse ist zumindest gleich der A (Code 13), muss der angegebene Betrag der Ausgabe solcher sein, sodass der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzung 30.000 Euro nicht übersteigt.

TEIL V - Absetzungen für Mieter mit Mietvertrag

Es sind Absetzungen vorgesehen für die Mieter, die Mietverträge für Immobilien abschließen, die als Hauptwohnung dienen. Diese Absetzungen werden unter Bezugnahme auf das Gesamteinkommen (zuzüglich der Erträge der vermieteten Gebäude, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen) zuerkannt und abgestuft. Die Absetzung wird vom Steuerbeistand aufgrund der Beträge laut Tabelle 2 „Absetzungen für Mietpreise“ im Anhang berechnet.

Wenn die Absetzung höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Absetzungen für Unterhaltungspflichten und der Absetzungen für besondere Einkommensstypologien ist, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben an, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der von der fälligen Steuer nicht absorbiert werden konnte.

Die Absetzungen sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, die für ihn günstigere zu wählen. Wenn sich dagegen der Steuerpflichtige im Lauf des Jahres in unterschiedlichen Situationen befindet, kann er mehrere Absetzungen in Anspruch nehmen. Um in der Zeile E71 mehrere Arten von Absetzungen mit unterschiedlichen Codes anzugeben, ist für jeden Code eine zusätzliche Übersicht auszufüllen, die jeweils fortlaufend im Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu nummerieren ist. In diesem Fall darf die Summe der in Spalte 2 der Zeile E71 und in Spalte 1 der Zeile E72 angegebenen Tage nicht mehr als 365 betragen.

Zeile E71 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dient

Spalte 1 (Typologie): den Code in Bezug auf die Absetzung angeben.

‘1’ **Absetzung für die Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die den Mietvertrag für Immobilien abgeschlossen oder verlängert haben, die als Hauptwohnung dienen, und zwar aufgrund des Gesetzes, das die Vermietung von Immobilien für Wohnzwecke regelt (Gesetz Nr. 431 vom 9. Dezember 1998);

‘2’ **Absetzung für Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen und mit einem konventionellen Vertrag gemietet wurden.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilieneinheiten sind, die als Hauptwohnung dienen, wobei die Mietverträge aufgrund entsprechender lokaler Vereinbarungen zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden abgeschlossen oder verlängert wurden (sog. konventionelle Verträge - Art. 2, Absatz 3 und Art. 4, Absätze 2 und 3, des Gesetzes Nr. 431 von 1998). Es wird darauf hingewiesen, dass zur Inanspruchnahme dieser Begünstigung im Fall von „nicht besicherten“ Mietverträgen mit vereinbarter Miete die Notwendigkeit des Beweises zu überprüfen ist, welcher von den Einrichtungen erteilt

wird, die den Vertrag abschließen, mit dem bestätigt wird, dass der Wirtschafts- und Rechtsetzungsinhalt des Mietvertrags dem Landesabkommen entspricht. Für weitere Informationen wird es darauf hingewiesen, was in dem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7/E vom 27. April 2018 präzisiert wird.

'3' Absetzung für Mietpreise, die jungen Leuten für die Hauptwohnung zusteht. Dieser Kode ist von den jungen Leuten im Alter zwischen 20 und 30 Jahren anzugeben, die einen Mietvertrag für eine Immobilieneinheit abgeschlossen haben, die für sie als Hauptwohnung dienen soll im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998. Die Voraussetzung des Alters ist gegeben, wenn sie auch für einen Teil des Jahres vorliegt, in der die Absetzung in Anspruch genommen werden soll. Die gemietete Immobilie muss eine andere als die Hauptwohnung der Eltern oder derjenigen sein, denen sie von den zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes anvertraut wurden. Die Absetzung steht für die ersten drei Jahre ab dem Abschluss des Vertrags zu. Wenn beispielsweise der Vertrag im Jahr 2016 abgeschlossen wurde, kann die Absetzung auch für 2017 und 2018 in Anspruch genommen werden.

Spalte 2 (Anzahl der Tage): die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

Spalte 3 (Prozentsatz): den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ‚50‘ angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ‚100‘ anzugeben.

Zeile E72 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Diese Zeile ist von Arbeitnehmern abzufassen, die in den drei Jahren vor Beantragung des Absetzungen ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet.

Die Absetzung steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der seinen Wohnsitz im 2015 verlegt hat, die Absetzung für die Jahre 2016, 2017 und 2018 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der während des Zeitraums, in dem die Absetzung zusteht, seine Stellung als abhängig Beschäftigter verliert, verliert er auch den Anspruch auf die Absetzung ab dem auf das Steuerjahr, das dem Jahr folgt, in dem diese Stellung aufhört zu bestehen.

Spalte 1 (Anzahl der Tage): die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde

Spalte 2 (Prozentsatz): den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ‚50‘ angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ‚100‘ anzugeben.

TEIL VI - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen

Zeile E81 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blinden: das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von **516,46 Euro** in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

Zeile E82 - Absetzung für Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke für junge Landwirte: Die Ausgaben angeben, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben und unter 35 Jahre alt sind, getragen worden sind für die Zahlung der Pacht für landwirtschaftliche Grundstücke (keine Grundstücke im Besitz der Eltern). Die Absetzung von 19% der Ausgaben für die Pacht steht bis zur Grenze von 80 Euro pro gepachtetem Hektar und bis maximal **1.200 Euro** jährlich zu (Höchstbetrag Jahrespacht zur Angabe in Zeile E82: 6.318,00 Euro). Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform. Falls der Abzug höher als die Bruttosteuer abzüglich der Absetzungen für familiäre Aufwendungen und andere Abzüge für besondere Einkommensarten ausfällt, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben zu, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der den Steuerbetrag überstiegen hat.

Die Absetzung steht im Sinne der (EU-)Regelung der Kommission Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 bezüglich der Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über der Arbeitsweise der Europäischen Union den De-Minimis-Beihilfe in der Landwirtschaft zu.

Zeile E83 - Sonstige Absetzbeträge: Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Kode gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Der Steuerbeistand wird diesen Abzug in Höhe von maximal 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

10. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Akonto- und Saldozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und die definitive Ertragsteuer auf die Vermietungen;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge der IRPEF-Akontozahlungen, der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen für 2018, deren Einbehalt der Steuerpflichtige in einem geringeren Umfang als dem, der aus der Liquidierung der Erklärung resultiert, beantragen kann, und die Anzahl der Raten für die Steuerzahlungen, die sich aus der Liquidierung der Erklärung ergeben;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;
- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben (z.B. Einbehalte in Bezug auf Einkünfte, die aufgrund der Pfändung bei Dritten bezogen wurden).
- sdie auf den in dem Vertrag angegebenen Bruttomietbetrag oder Bruttogegenleistung angewandten Abzüge von 21%, die Kurzzeitmietverträge betreffen, die mit Hilfe von Subjekten abgeschlossen wurden, die Immobilienvermittlungstätigkeiten auch durch die Leitung von online Portalen ausüben, wenn sich diese Subjekte auch bei der Zahlung einschalten oder die sich aus den Kurzzeitmietverträgen ergebenden Miet-

beträge oder Gegenleistungen erheben.

TEIL I - Anzahlungen für IRPEF, kommunale Zusatzsteuer und definitive Ertragsteuer bezüglich 2018

Zeile F1: den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2018 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



Gemeinsame Erklärung: Die Steuerpflichtigen, die die gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeweils in ihrem Vordruck die Zeile F1 mit dem Betrag der Akontozahlungen in Bezug auf die jeweilige IRPEF, die jeweilige kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die jeweilige definitive Ertragsteuer abfassen.

Falls auch die Vorjahrserklärung gemeinsam eingereicht wurde, können die Beträge der von Erklärendem und Ehegatten geschuldeten Akontozahlungen der Einheitlichen Bescheinigung 2018 entnommen werden.

Spalte 1 (Erste Rate der 2018 IRPEF-Anzahlung)

Wenn im Jahr 2018 der Vordruck 730/2018 eingereicht wurde, muss der im Punkt 121 (321 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2018 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2018 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel weil der Vordruck Einkommen 2018 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 4033 und dem Jahr 2018 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2018 ein Vordruck 730/2018 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 141 des Vordrucks 730-3/2018 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 4033 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2018 einzutragen.

Wenn die Zeile 114 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 94 und 114 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2018 hervorgehende Rückerstattung nicht vom Substitut, sondern von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 94 (114 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2018 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 2 (Zweite Rate der 2018 IRPEF-Anzahlung)

Wenn im Jahr 2018 der Vordruck 730/2018 eingereicht wurde, muss der im Punkt 122 (322 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2018 einbehaltene Anzahlung).

Wenn die aus dem Vordruck 730/2018 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wurde oder wenn im Jahr 2018 ein Vordruck 730/2018 ohne Substitut oder ein Vordruck Einkommen 2018 eingereicht wurde, ist der im Zahlungsvordruck F24 mit dem Abgabencode 4034 und dem Jahr 2018 angegebene Betrag (selbstständig ausgeführte Überweisung der Anzahlung) einzutragen;

Spalte 3 (Anzahlung kommunale Zusatzsteuer 2018)

Wenn im Jahr 2018 der Vordruck 730/2018 eingereicht wurde, muss der im Punkt 124 (324 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2018 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2018 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel, weil der Vordruck Einkommen 2018 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 3843 und dem Jahr 2018 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2018 ein Vordruck 730/2018 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 142 des Vordrucks 730-3/2018 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 3843 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2018 einzutragen. Wenn die Zeile 117 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte mögliche Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 97 und 117 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

Wenn auch die Zeile 243 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 ausgefüllt wurde (Ehegatte mit anderem Wohnsitz als der Erklärende), muss jeder Ehegatte den für die jeweilige Gemeinde durch den Vordruck F24 tatsächlich eingezahlten Betrag angeben.

Wenn die aus dem Vordruck 730/2018 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 97 (117 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2018 angegebene Betrag einzutragen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2018 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 97 (117 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2018 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 5 (Erste Rate der Anzahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2018)

Wenn im Jahr 2018 der Vordruck 730/2018 eingereicht wurde, muss der im Punkt 126 (326 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2019 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2018 einbehaltene Anzahlung).

Wenn im Jahr 2018 die Zahlung der Anzahlung selbstständig ausgeführt wurde, zum Beispiel weil der Vordruck Einkommen 2018 eingereicht wurde, muss der im Zahlungsvordruck F24 angegebene Betrag mit dem Abgabencode 1840 und dem Jahr 2018 eingetragen werden.

Sonderfälle

- Wenn im Jahr 2018 ein Vordruck 730/2018 ohne Substitut eingereicht wurde, sind der in der Zeile 143 des Vordrucks 730-3/2018 angegebene Betrag, dem der eventuell durch den Vordruck F24 unter dem Abgabencode 1840 eingezahlte Betrag zugerechnet wird, und das Jahr 2018 einzutragen.

Wenn die Zeile 120 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 ausgefüllt wurde, ist die durch den Vordruck F24 durchgeführte mögliche Einzahlung beiden Ehegatten in entsprechender Maße zu den in den Zeilen 100 und 120 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2018 angegebenen Beträgen zuzuordnen.

- Wenn die aus dem Vordruck 730/2018 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wird, ist der in der Zeile 100 (120 für den Ehegatten) der Abrechnungsaufstellung Vordruck 730-3/2018 angegebene Betrag einzutragen.

Spalte 6 (Zweite oder einzige Rate der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2018)

Wenn im Jahr 2018 der Vordruck 730/2018 eingereicht wurde, muss der im Punkt 127 (327 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung 2018 angegebene Betrag eingetragen werden (mit dem Vordruck 730/2018 einbehaltene Anzahlung).

Wenn die aus dem Vordruck 730/2018 hervorgehende Rückerstattung mit Substitut von der Agentur der Einnahmen ausgezahlt wurde, oder wenn im Jahr 2018 ein Vordruck 730/2018 ohne Substitut oder ein Vordruck Einkommen 2018 eingereicht wurde, ist der im Zahlungsvordruck

F24 mit dem Abgabencode 1841 und dem Jahr 2018 angegebene Betrag einzutragen.

Angeführt werden müssen auch die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF und die definitive Ertragsteuer, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

TEIL II - Sonstige erlittenen Einbehalte

Zeile F2: die sonstigen vorgenommenen Einbehalte angeben:

Spalte 1: den Code angeben, der die Art des vorgenommenen Einbehalts kennzeichnet

- Den Code 1 für Einbehalte in Bezug auf vom Inail ausgezahlten Fürsorgebeiträge;
- Den Code 2 für Einbehalte in Bezug auf von dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und für das Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASSI und nachfolgend diejenige des ehemaligen UNIRE angenommen hat) der Viehzüchter als Anreize für den Viehzucht und zu sonstigen Zwecken gezahlten Beiträge.

Spalten 2, 3 und 4: die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben, die verschieden sind von denen, die in den Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2019 angeführt sind.

Wenn die in der Spalten 2, 3 und 4 angegebenen Beträge sich auf mehrere Arten von Einbehalten beziehen, müssen mehrere Zeilen F2 ausgefüllt werden, wobei in jeder der spezifischen Code für jede Art von Einbehalt und der Betrag der entsprechenden Einbehalte einzutragen ist.

Spalte 5: Den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 12 und 13 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde.

Spalte 6: Den Gesamtbetrag der einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 15 und 16 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde;

Spalte 7: IRPEF-Einbehalte an Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Informationen befinden sich im Punkt 498 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 für den Kode 3 verwiesen.

Spalte 8: Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF für Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Information befindet sich im Punkt 499 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen.

TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung"

Zeile F3 - Überschüsse aus der vorhergehenden Erklärung

Spalte 1: Etwaiges IRPEF-Guthaben angeben, das aus der Einkommenssteuererklärung 2017 aus Spalte 5 von Zeile RX1 des Vordr. EINKOMMEN 2018 oder Punkt 64 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 (nicht vom Substitut erstattetes IRPEF-Guthaben) oder aus den Erklärungen früherer Jahre hervorgeht, falls der Steuerzahler bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Freistellung für das Jahr 2017 keine Steuererklärung eingereicht hat.

Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung EINKOMMEN 2018 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 5):

- ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
- ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden.

Falls im vergangenen Jahr der Vordr. 730/2018 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 1 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 191 (Zeile 211 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2018 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 2: den Betrag des IRPEF-Überschusses angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In dieser Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für die Verrechnung verwendet wurde;

Spalte 3: das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. EINKOMMEN 2018), das in Spalte 5 der Zeile RX18 des Vordr. EINKOMMEN 2018 übertragen wurde;

Spalte 4: den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 5: Das eventuelle Guthaben aus der definitiven Ersatzsteuer laut Einkommenserklärung für das Jahr 2014 angeben, das sich aus Spalte 5 der Zeile RX4 des Vordr. EINKOMMEN 2018 oder aus Punkt 94 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (vom Substituten nicht erstattetes Guthaben aus der definitiven Ertragsteuer) ergibt.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2018 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;
- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 5 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 194 (Zeile 214 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2018 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 6 der Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

Spalte 6: den Betrag des Überschusses aus der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuelle mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 7: den Code der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar 2017 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Code der Region siehe im Anhang die Poste "Aufstellung der Codes der Regionen".

Spalte 8: Den eventuellen Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich aus der Steuererklärung für das Jahr 2017 ergibt und aus Spalte 5 der Zeile RX2 des Vordr. EINKOMMEN 2018 oder aus Punkt 74 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht. Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2018 eingereicht wurde, und mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten ist:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;

- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 8 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 192 (Zeile 212 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2016 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 3 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 9: den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Spalte 10: den Code der Gemeinde des Steuerdomizils zum 01. Januar 2016 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Codes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katastercodes der Gemeinden";

Spalte 11: Den eventuellen Überschuss aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich der Steuererklärung für das Jahr 2015 ergibt und aus Spalte 5 der Zeile RX3 des Vordr. EINKOMMEN 2017 oder aus Punkt 84 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2017 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;

- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 11 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 193 (Zeile 213 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2018 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 12 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Spalte 12: den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Spalte 13: die sich aus der voriger Erklärung ergebende Überschüsse bezüglich der Produktivitätsprämien angeben.

Spalte 14: den Betrag der schon in der Spalte 13 angegebenen Überschüsse angeben, die zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 benutzt wurden.

Zeile F4 - Überschüsse aus nach dem folgenden Jahr eingereichten vorteilhaften ergänzenden Erklärungen

Die Zeile ist von Subjekten ausgefüllt, die im Lauf des Jahres 2018 eine oder mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen nach der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Erklärung eingereicht haben, die sich auf den Steuerzeitraum nach dem Bezugszeitraum der ergänzenden Erklärung bezieht.

Das Überschussguthaben (das sich aus einer geringeren Steuerschuld oder aus einem höheren Guthaben ergibt), für das noch keine Rückerstattung beantragt wurde und das aus den mehrjährigen vorteilhaften ergänzenden Erklärungen hervorgeht, muss in der Erklärung zum Steuerzeitraum eingereicht werden, in dem die vorteilhafte ergänzende Erklärung eingereicht wurde.

Die Zeile kann zum Beispiel von Steuerzahlern verwendet werden, die im Lauf des Jahres 2018 eine vorteilhafte ergänzende Erklärung für das Steuerjahr 2013 unter Verwendung des Vordrucks EINKOMMEN 2014 eingereicht haben.

Der Überschuss des Guthabens, der aus dieser Erklärung hervorgeht, und für den keine Rückerstattung beantragt wurde, ist im Vordruck 730/2019 oder im Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 anzugeben.

Dieser Überschuss trägt zur Abrechnung der entsprechenden Steuerschuld oder des Steuerguthabens bei, das aus der vorliegenden Erklärung hervorgeht.



Der eventuelle aus den im Lauf des Jahres 2018 eingereichten ergänzenden Erklärungen und für das Steuerjahr 2017 hervorgehende Guthabenüberschuss ist in der Zeile F3 einzutragen.



In den Spalten 2, 3, 4, 6, 8 und 9 ist nur der entsprechende Betrag des höheren Guthabens oder der geringeren Steuerschuld einzutragen, für den noch keine Erstattung beantragt wurde und der aus der mehrjährigen ergänzenden Erklärung hervorgeht.

Spalte 1: Das Steuerjahr (2013, 2014, 2015 oder 2016) angeben, für das im Lauf des Jahres 2018 die vorteilhafte ergänzende Erklärung eingereicht wurde.

Spalte 2: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der IRPEF-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2018 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2018 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 3: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Einkommen aus Finanzgeschäften** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2018 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2018 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 4: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2018 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht.

Wenn im Lauf des Jahres 2018 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 5: Den Code der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar des in Spalte 1 angegebenen Jahres angeben. Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile ausgefüllt sind. Der Code der Region kann im Anhang im Eintrag „Tabelle Codes der Regionen“ entnommen werden.

Spalte 6: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der regionalen Zusatzsteuer auf die Irpef-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2018 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht. Wenn im Lauf des Jahres 2018 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 7: Den Code der Steuerwohnsitzgemeinde zum 1. Januar des in Spalte 1 angegebenen Jahres angeben. Diese Angabe ist nur obligatorisch, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile ausgefüllt sind. Der Gemeindecodex kann aus der sich im Angang befindenden Liste „Kataster-Gemeindecodes“ entnommen werden.

Spalte 8: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der kommunalen Zusatzsteuer auf die Irpef-Steuer** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2018 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht. Wenn im Lauf des Jahres 2018 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Spalte 9: Den eventuellen **Guthabenüberschuss der Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien** eintragen, der aus der im Lauf des Jahres 2018 eingereichten ergänzenden Erklärung hervorgeht, und der sich auf den in Spalte 1 eingetragenen Steuerzeitraum bezieht. Wenn im Lauf des Jahres 2018 mehrere vorteilhafte ergänzende Erklärungen zu verschiedenen Steuerzeiträumen eingereicht wurden, muss für jeden Steuerzeitraum eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen

Zeile F5: die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben.

Spalte 1: den Code des Ereignisses laut Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse" angeben, für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen in Anspruch genommen wurde, die in den nachfolgenden Spalten anzuführen sind;

Spalte 2: Die ausgesetzten IRPEF-Einbehalte und IRPEF-Akontozahlungen, die aus Punkt 30 und 131 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 (Punkt 331 für die ausgesetzten IRPEF-Akontozahlungen des Ehegatten) hervorgehen, und 500 für die Einkünfte aus gemeinnützigen Arbeiten angeben.

Spalte 3: Die ausgesetzte regionale IRPEF-Zusatzsteuer angeben, die aus Punkt 31 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht.

Spalte 4: Die ausgesetzte kommunale IRPEF-Zusatzsteuer (Saldo- und Akontozahlung), die aus den Punkten 33 und 34 der Einheitlichen Bescheinigung 2018 (Punkt 332 für die ausgesetzte kommunale IRPEF-Akontozahlung des Ehegatten) hervorgeht, und 501 für die Einkünfte aus gemeinnütziger Arbeiten angeben.

Spalte 5: Die ausgesetzte Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien eintragen, die aus den Punkten von 577 und 587 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht.

Spalte 6: Die Anzahlung der ausgesetzten definitiven Ertragsteuer angeben, die aus Punkt 133 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 (Punkt 333 für Ehegatten) hervorgeht.

Spalte 7: die abgesetzte Ersatzsteuer für R.I.T.A. angeben, die aus den Bemerkungen der Einheitlichen Bescheinigung 2019 unter dem Code AX hervorgeht.



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Außergewöhnliche Ereignisse".

TEIL V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2019 und Ratenzahlung des Saldos 2018

Zeile F6: diese Zeile muss abgefasst werden, wenn die Auffassung besteht, dass die Akontozahlungen in Bezug auf die Irpef (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder die kommunale Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) und/oder die definitive Ertragsteuer (Spalte 5 oder Spalte 6) für das Jahr 2019 nicht zu zahlen sind oder in einem geringeren Umfang als vom Steuerbestandsleistenden berechnet. Diese Eventualität kann zum Beispiel aufgrund getragener Aufwendungen oder durch Einkommensausfälle eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die 2018 beantragt, die Spalte 7 abfassen.

Spalte 1: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Akontozahlung für die IRPEF für das 2019 zu zahlen ist.

Spalte 2: den geringeren Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn angenommen wird, dass eine geringere IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2019 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

Spalte 3: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2018 zu zahlen ist.

Spalte 4: den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2019 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

Spalte 5 das Kästchen ankreuzen, wenn Sie meinen, dass Sie keinen Betrag als Anzahlung für die definitive Ertragsteuer für das Jahr 2018 zahlen müssen

Spalte 6 den Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn Sie meinen, dass eine geringere Anzahlung für die definitive Ertragsteuer 2019 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 5 nicht angekreuzt werden).

Spalte 7: im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung der folgenden und eventuell fälligen Beträge aufgeteilt werden soll (von 2 bis 5) (maximal 4 für die Rentner):

- für 2018, Saldozahlung der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und der definitiven Ertragsteuer;
- für 2019, erste IRPEF-Akontozahlung, Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer, erste Akontozahlung der definitiven Ersatzsteuer;
- Akontozahlung von 20 Prozent auf die Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, Solidaritätsbeitrag.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die für die Ratenzahlung fälligen Zinsen in Höhe von monatlich 0,33 Prozent berechnen.

Bei einem Vordruck 730 ohne Substituten beträgt die Anzahl der Raten 2 bis 6 (mit denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen aufgrund des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 vorgesehen sind).

TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Abschnitt ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der **Gemeinden ansässig sind**, welche in Bezug auf die für das Jahr 2018 fällige kommunale Zusatzsteuer sowie für die Akontozahlung für das Jahr 2019 einen **Schwellenbetrag für die Befreiung festgelegt haben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Daten im Vordruck der Erklärung** (zum Beispiel die Zusammensetzung des Familienhaushalts oder die Berechnung des ISEE - Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage) nicht entnommen werden können, jedoch im Beschluss aufgeführt sind, der den Schwellenbetrag festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Befreiungen können auf der Website "www.finanze.gov.it" eingesehen werden (thematischer Bereich: „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'IRPEF“).

Durch das Abfassen der Zeile F7 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

Zeile F7: in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2017 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Code „1“ im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Code „2“ im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

In der **Spalte 3** dieser Zeile ist der Betrag der von der Gemeinde für das Jahr 2019 beschlossenen Befreiungsschwelle anzugeben. In der Spalte 4 ist der Code „1“ bei einer mit dem besteuerten Einkommen nicht verbundenen Befreiung oder der Code „2“ bei anderen Erleichterungen anzugeben. Die zwei Spalten sind untereinander alternativ.

TEIL VII - Kurzzeitmieten

Zeile F8: den in der Übersicht „Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten“ der Einheitlichen Bescheinigung 2019 im Punkt 15 eingetragenen Betrag der Abzüge angeben, die die entsprechenden, in der Übersicht B und D angegebenen Vermietungseinkünfte betreffen, für welche in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr „2018“ angegeben wird. Im Fall von mehreren Übersichten der Einkommensbescheinigung – Kurzzeitmieten der Einheitlichen Bescheinigung 2019 oder wenn mehrere Zeilen der selben Übersicht (Punkte 15, 115, 215, 315 und 415, für welche in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr „2018“ angegeben wird) ausgefüllt wurden, ist die Summe der Abzüge anzugeben.

Wenn in der EB 2019 in dem bezüglichen Kästchen des Punkts 4 das Jahr 2017 angegeben wird, sind die im Punkt 15 angegebenen Abzüge anzugeben, außer wenn sie schon in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2017 angegeben wurden.

Wenn in der EB 2019 in dem Kästchen des Punkts 4 das Jahr 2019 angegeben wurde, sind die Abzüge in der Steuererklärung bezüglich des Steuerjahres 2019 anzugeben.

Wenn in den Besitz einer EB 2018, in der das Kästchen des Punkts 4 angekreuzt wurde, sind die im Punkt 15 angegebenen und die in der Übersicht B angegebene Einkünfte betreffenden Abzüge anzugeben.

TEIL VIII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2019 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen „730 - ergänzende Erklärung“ den Code „1“ angegeben haben.

Zeile F9 - Erstattete Guthaben:

Spalte 1: Den Betrag des erstatteten Irpef-Guthabens angeben, das aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 5 des 730-3/2019 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 5 des 730-3/2019 anführen

Spalte 2: Den Betrag des erstatteten Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2019 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 5 des 730-3/2019 anführen;

Spalte 3: Den Betrag des erstatteten Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2019 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 5 des 730-3/2019 anführen.

Spalte 4: Den erstatteten Guthabenbetrag bezüglich der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2019 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 99, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2019 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 119, Spalte 5 des 730-3/2019 anführen.

Zeile F10 (Mit dem Vordr. F24 zur Zahlung anderer Steuern verwendetes Guthaben)

Spalte 1: den Betrag des IRPEF-Guthabens aus Spalte 4, Zeile 91 (oder aus Spalte 4, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2019 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 4 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2019 ein IRPEF-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 4 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;

Spalte 2: den Betrag des Guthabens der regionalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 92 (oder aus Spalte 4, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2018 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde;

Spalte 3: den Betrag des Guthabens der kommunalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 93 (oder aus Spalte 4, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2019 angeben, wder innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

Spalte 4: den Guthabenbetrag für die definitive Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der in der Spalte 4 der Zeile 99 (oder aus Spalte 4, Zeile 119 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2019 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

TEIL IX - Sonstige Daten

Zeile F11 (Erstattete, nicht ausgeschöpfte Absetzungen): muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2018 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten.

Spalte 1: Das vom Steuersubstitut zuerkannte Steuerguthaben für die weitere Absetzung in Bezug auf unterhaltsberechtignte Kinder angeben, das in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 364 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht („Für kinderrechtliche Familien anerkanntes Guthaben“).

Spalte 2: Das vom Steuersubstitut zuerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für Mietzinsen angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 370 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 hervorgeht („Für Mietzinsen anerkanntes Guthaben“).

Zeile F12 (Rückerstattung des Bonus): muss nur von dejenigen abgefasst werden, die den „Steuerbonus“ mit Bezugnahme auf die im Jahre

2006 besessenen Einkommen oder den "außerordentlichen Bonus" mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

Spalte 1: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 01. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

Spalte 2: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

Zeile F13 – Pfändung bei Dritten: In dieser Zeile müssen die Daten bezüglich der in Bezug auf mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen erlittenen Einbehalte wiedergegeben werden.

Der Pfandgläubiger ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die von Seiten des Drittauszahlenden bezogenen Einkommen und erlittenen Einbehalte, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung, des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt, anzugeben. Die erlittenen Einbehalte werden von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen.

Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (wenn es sich z.B. um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in der Übersicht C anzugeben).

Die erlittenen Einbehalte müssen hingegen ausschließlich in dieser Zeile angegeben werden (und nicht in der Übersicht für das Einkommen), und zwar zusammen mit der Art des Einkommens, das durch die Pfändung bei Dritten bezogen wurde, mit Ausnahme von der Einkunftsart, die durch den Code 2 „Einkünfte aus Gebäuden“ bezeichnet wird, für welche der Abzug fehlen kann.

Insbesondere in der **Zeile F13** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes bezüglich der Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen und im Vordruck 730/2019 angegebenen Einkommens:
 - ‘1’ Einkommen aus Grundstücken;
 - ‘2’ Einkommen aus Gebäuden;
 - ‘3’ Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
 - ‘4’ Renteneinkommen;
 - ‘5’ Kapitaleinkommen;
 - ‘6’ Sonstige Einkommen;
- in der **Spalte 2 (Einbehalte)**, den Betrag der von Seiten des Drittauszahlenden in Bezug auf die Art des in Spalte 1 angegebenen Einkommens erlittenen Einbehalte.

Bei der getrennten Besteuerung (z.B. Dienstaltersentschädigung und rückständige Zahlungen aus unselbstständiger Arbeit), dem Einbehalt als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogenen Einkommen müssen die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen, auch die Übersicht RM des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 vorlegen und den entsprechenden Abschnitt bezüglich der Pfändung bei Dritten abfassen.

Bei der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen, die mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogen werden, sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2019 vorzulegen und den entsprechenden Abschnitt der Übersicht RM abzufassen.

11. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben

In dieser Übersicht sind anzugeben:

- die Steuerguthaben für die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzien getroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;
- das Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur – Art bonus;
- das Steuerguthaben für Verhandlungen mit Rechtsbeistand und Schiedsgericht;
- das Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Unterstützung der Investitionen zu Gunsten der Schule - School bonus;
- das Steuerguthaben für Videoüberwachung;
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen;
- das Steuerguthaben für die Vorschusszahlung mit Rentengarantie (APE).

TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung: sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

Diese Zeile darf von denjenigen nicht ausgefüllt werden, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung): das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vodr. 730/2018 bzw. in Zeile RN47, Sp. 11, des Vodr. Einkommen natürliche Personen 2018 angeführt ist.



Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme www.agenziaentrate.gov.it auffindbar sind.

Spalte 2 (Steuerjahr 2018): das im Jahr 2018 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Januar 2018 und dem Vorlagdatum der Erklärung erworben;
- Der Kauf wurde binnen einem Jahr ab dem Verkauf einer anderen mit der Steuererleichterung für das erste Haus gekauften Immobilien getätigt, oder wenn der Verkauf der anderen mit der Steuererleichterung für das erste Haus gekauften Immobilie binnen einem Jahr ab dem Kauf des neuen ersten Hauses getätigt wurde;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die "Erstwohnung" genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. "Erstwohnung" geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

Spalte 3 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben): das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagdatum des 730/2019 verwendete Steuerguthaben übertragen.

Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten: den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzug hervorgeht. Siehe dazu im Anhang unter Poste "Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten".

TEIL II - Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen.

Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt.

Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiedergängung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiedergängung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiedergängung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu. Für eingehende Erläuterungen wird auf das G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und das Rundschreiben Nr. 70 vom 18. Dezember 2007 der Agentur der Einnahmen verwiesen.

Zeile G3

Spalte 1 (Vorschussjahr) Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiedergängung) einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiedergängung angeben:

- **Kode 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Kode 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag) den Betrag angeben, der 2018 zur Wiedergängung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

Spalte 4 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung): das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2018 bzw. in Zeile RN47, Sp. 13, des Vordr. EINKOMMEN natürliche Personen 2019 angegeben ist.

Spalte 5 (Guthaben) den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen) das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

TEIL III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeistandsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2018 (wenn sie nicht bereits in der vorhergehenden Erklärung angegeben worden sind) bis zur Vorlagefrist des 730/2019 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

Für ausführlichere Erläuterungen zur Ordnung der Steuerguthaben für im Ausland erlangte Einkünfte, vor allem was die für die Prüfung des Abzugs aufzubewahrende Dokumentation anbelangt und jene, um die erfolgte Zahlung der Steuern im Ausland nachzuweisen, wird auf das Rundschreiben Nr. 9/E vom 5. März 2015 verwiesen.

Zeile G4

Spalte 1 (Kode des ausländischen Staates): den Kode des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 375 der Bescheinigung entnehmen;

Spalte 2 (Jahr): das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2018 erzielt, ist "2018" anzuführen. Für Einkommen, die in der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 376 der Bescheinigung entnehmen;

Spalte 3 (Einkommen im Ausland): das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2018 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2019, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für Einkommen, die in der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 377 der Bescheinigung entnehmen.

Spalte 4 (Ausländische Steuer): die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2018 bis zum Vorlagetag des 730/2019 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2016 im Staat A erzielte Einkommen erzielt eine Gesamtsteuer von 300 Euro gezahlt wurde, die in Höhe von 200 Euro bis zum 31. Dezember 2017 definitiv wurde (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2018 übertragen wurde), und für 100 Euro bis zum 31. Dezember 2018, ist in Spalte

4 dieser Zeile G4 der Betrag von 100 Euro in Bezug auf die 2018 definitiv gewordene Steuer anzugeben. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 378 der Bescheinigung entnehmen. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervorgebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

Spalte 5 (Gesamteinkommen): das Gesamteinkommen in Bezug auf das Steuerjahr laut Spalte 2 angeben, das ggf. um die Steuerguthaben aus Investmentfonds und um die Steuerguthaben aus Dividenden (falls noch in Kraft in dem Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde) erhöht wird. Für das Jahr 2017 ergibt sich der Betrag aus der in Zeile 11 des Vordr. 730-3/2018 angegebene Summe oder aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 2 – Sp. 3) + Sp. 5 des Vordr. EINKOMMEN NP 2018.

Spalte 6 (Bruttosteuer): die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2017 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2018 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2018.

Spalte 7 (Nettosteuer): die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2017 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2018 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2018.

Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben): das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Daher kann es nötig sein, diese Spalte auszufüllen, wenn in der vorhergehenden Einkommensteuererklärung die Zeile zum Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen ausgefüllt wurde (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2018 oder des Vordr. 730/2017 oder Übersicht CR, Abschn. I des Vordr. EINKOMMEN NP 2017 oder Übersicht RU oder Übersicht CE, Abschn. I von Heft 3 des Vordr. EINKOMMEN NP 2018).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2017 hervorgeht**

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck 730/2018 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angegebene Jahr dem in Spalte 2 der Zeile G4 der vorhergehenden Erklärung angegebenen Jahr entspricht. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 145 (oder 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2018 angegeben ist.

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 angegebene Jahr dem Jahr entspricht, das in Spalte 2 der Zeilen von CE1 bis CE3 des Hefes 3 des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 angegeben ist. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 4 der Zeilen CE4 oder CE5 des Hefes 3 des Vordrucks EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 angegeben ist.

Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Sp. 1 angegebenen ausländischen Staats): das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben angeben, das im selben Jahr laut Spalte 2 und im ausländischen Staat laut Spalte 1 erzielt wurde.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde.

In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzielt es Einkommen	im Ausland bezahlte Steuer	Im Ausland anfallende Steuer	
				davon im Laufe des Jahres 2017 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2018 endgültig gewordene Steuer
A	2017	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2017 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

Im Vordruck 730/2018 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2018 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 145 (oder 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2018 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

TEIL IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde.

Zeile G5 - Hauptwohnung: Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

Spalte 1 (Steuernummer): die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

Spalte 2 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2018 verwendet.

Spalte 3 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung): das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der

Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2018 oder in der Zeile RN47, Sp. 21 des Vordrucks EINKOMMEN NP 2019 angegeben ist. Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das Restguthaben aus der vorhergehenden Erklärung ausschließlich im ersten ausgefüllten Vordruck wiederzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbeistand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2018 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

Zeile G6 - Sonstige Immobilien: Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden. Das Guthaben steht in Höhe von maximal 80.000 Euro zu.

Spalte 1 (Unternehmen/Beruf): das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

Spalte 2 (Steuernummer): die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

Spalte 3 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2018 verwendet.

Spalte 4 (Ratenzahlung): die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

Spalte 5 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbeistand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2018 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

TEIL V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

Zeile G7: den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 2, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthabens zugunsten der Arbeitgeber angeben, die in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfe und Altenpflegerin) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzen und Molise erhöht haben.

Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung): das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2018 wiedergegeben oder das in der Zeile RN47, Sp. 12 der Übersicht RN des Vordrucks EINKOMMEN NP 2018 angegeben ist.

Spalte 2 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben): das Steuerguthaben, das als Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Datum der Einreichung dieser Erklärung verwendet wurde, angeben.

TEIL VII - Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur (art- bonus)

Zeile G9

Spalte 1 (Ausgabe 2018): Den Betrag der freiwilligen Geldzuwendungen angeben, die im Laufe des Jahres 2018 durchgeführt wurden:

- Für die Unterstützung von Maßnahmen zur Instandhaltung, den Schutz und die Restaurierung von öffentlichen Kulturgütern;
- Für die Unterstützung von Instituten und Kultstätten der Öffentlichkeit, lyrisch-symphonischen Stiftungen und Volkstheatern und, ab dem 27. Dezember 2017, von Konzert- und Orchestereinrichtungen, Nationaltheatern, Theatern von bedeutendem kulturellen Interesse, von Festival,
- Für die Realisierung neuer sowie Restaurierung und Ausbau von vorhandenen Strukturen für lyrisch-symphonische Stiftungen, Einrichtungen oder öffentliche Institute, die mit gemeinnütziger Ausrichtung allein im Bereich der vorführenden Künste tätig ist.

Das Steuerguthaben wird auch für ab dem 19. Oktober 2016 getätigte freiwillige Zuwendungen zuerkannt, zugunsten von folgenden Subjekten:

- Das Ministerium für Kulturgüter und -aktivitäten und Tourismus, für Maßnahmen des Erhalts, des Schutzes und der Restaurierung von Kulturgütern von religiösem Interesse, die sich in den Gemeinden befinden, die von den Erdbeben des Jahres 2016 betroffen waren, auch wenn sie Körperschaften und Einrichtungen der katholischen Kirche oder anderen religiösen Konfessionen gehören;
- Das übergeordnete Institut für den Erhalt und die Restaurierung, die Werkstatt für Halbedelsteine und das Zentralinstitut für Restaurierung und Erhalt des Archiv- und Bücherbestandes.

Spalte 2 (Restbetrag 2017): Das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 130 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2018 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 26 des Vordr. EINKOMMEN NP 2018 angegeben ist.

Spalte 3 (Rate Guthaben 2017): Den Betrag angeben, der in Zeile 160, Spalte 2 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2018 eingetragen ist, oder jenen, der in Zeile RN30, Spalte 1 des Vordr. EINKOMMEN NP 2018 angegeben ist.

Spalte 4 (Rate Guthaben 2016): Den Betrag angeben, der in Zeile 160, Spalte 1 der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordrucks 730/2018 eingetragen ist, oder jenen, der in Zeile CR14, Spalte 3 des Vordr. EINKOMMEN NP 2018 angegeben ist.

Für genannte freigebige Zuwendungen ist ein Steuerguthaben von 65 Prozent vorgesehen.

Das Steuerguthaben steht bis zur Grenze von 15 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens zu und kann in drei Jahresanteilen gleicher Höhe verwendet werden.

Der nicht verwendete Jahresanteil (Zeile 130 im Vordruck 730-3) kann in den nächsten Jahren genutzt und in die jeweiligen Steuererklärungen übernommen werden.

Die freigebige Zuwendungen dürfen ausschließlich mit einem der folgenden Zahlungssysteme vorgenommen worden sein:

- Bank;
- Postamt;
- Zahlungssysteme wie Debit-, Kredit- und Guthabekarten, Bank- und Barschecks.

Für nähere Angaben siehe Rundschreiben Nr. 24/E vom 31. Juli 2014.



Bei Freigebigkeiten zur Unterstützung der Kultur, die mit den Kodes 26, 27 und 28 ausgewiesen und in den Zeilen von E8 bis E12 von Abschnitt I in Übersicht E eingetragen werden, steht die Absetzung von der Bruttosteuer nur für Freigebigkeiten zu, die nicht bereits in diesem Guthaben enthalten sind

TEIL VIII - Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen zur Förderung von Schulen (School bonus)

In Zeile G10 ist die Höhe bis maximal 100.000 Euro der getätigten freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten von Instituten des nationalen Bildungssystems einzutragen, zu folgenden Zwecken:

- für den Bau von neuen Schulstrukturen und zur Erhaltung und Erweiterung von existierenden Strukturen;
- für Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmevermögens von Studenten.

Die Institute des nationalen Bildungssystems umfassen die staatlichen Schulinstitutionen und die gleichgestellten privaten Schulinstitutionen und Schulinstitutionen der lokalen Einrichtungen.

Das Steuerguthaben steht unter der Bedingung zu, dass die Summen an den Staatshaushalt unter dem Kapitel Nr. 3626, das zur Abteilung XIII der Haushaltseinnahmen gehört, mit Bezeichnung „Freiwillige Geldzuwendungen für Investitionen zugunsten von Instituten des nationalen Bildungssystems, für den Bau von neuen Schulstrukturen und zur Erhaltung und Erweiterung von existierenden Strukturen und für Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmevermögens von Studenten, die an einen eigens eingerichteten Fond des Ministers für Bildung, Universitäten und Forschung im Sinne des Artikels 1, Abs. 148, des Gesetzes Nr. 107 vom 13. Juli 2015 zuzuweisen ist“ gezahlt wurden, und zwar mit der IBAN-Nummer IT40H0100003245348013362600.

Das Steuerguthaben steht auch für freie Geldspenden für Investitionen zugunsten von gleichgestellten Schulen zu, die auf ein Bank- oder Postkonto auf den Namen derselben begünstigten gleichgestellten Schulen mit rückverfolgbaren Zahlungssystemen eingezahlt werden.

Für die genannten freiwilligen Zuwendungen wird ein Steuerguthaben in Höhe von **65 %** der in den Jahren 2016 und 2017 getätigten Zuwendungen und von **50 %** für jene, die im Jahr 2018 getätigt wurden, zuerkannt.

Das Steuerguthaben wird in **drei jährliche Anteile von gleicher Höhe** aufgeteilt. Der Teil des nicht verwendeten jährlichen Anteils (Zeile 150 des Vordrucks 37-3) kann in den Folgejahren genutzt und in die Steuererklärungen übertragen werden.

Zeile G10

Spalte 1 (Ausgabe 2018): der Betrag der im Laufe des Jahres 2017 durchgeführten freien Geldspenden angeben;

Spalte 2 (Ausgabe 2017 und 2016): der Betrag der im Laufe des Jahres 2017 und 2016 durchgeführten freien Geldspenden angeben;

Spalte 3 (Restbetrag 2017): das restliche Steuerguthaben, das in der Zeile 150 der Abrechnungsübersicht (Vodr. 730-3) des Vodr. 730/2018 oder in der Zeile RN47, Spalte 27, des Vodr. EINKOMMEN Natürliche Personen 2018 eingetragen wurde, angeben.

TEIL IX - Steuerguthaben für Verhandlung und Schiedsspruchverfahren

In diesem Abschnitt ist auch das verbleibende Guthaben anzugeben, das aus der vorhergehenden Erklärung hervorgeht.

Das Steuerguthaben für im Jahr 2018 an zugelassene Rechtsanwälte für erfolgreich abgeschlossene Verhandlungen ausgezahlte Vergütungen sowie an Schiedsrichter im Fall eines Abschlusses eines Schiedsspruchverfahrens mit Auszeichnung kann nur angegeben werden, wenn dies vom Justizministerium genehmigt wird.

Zeile G11

Spalte 1 (Zustehendes Guthaben): Den Betrag des eventuell zustehenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 2 (Restbetrag der vorhergehenden Erklärung): Das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 151 der Abrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vordrucks 730/2018 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 15 des Vodr. EINKOMMEN NP 2018 angegeben ist.

Spalte 3 (davon mit dem Vordruck F24 ausgeglichen): Hier ist das Steuerguthaben anzugeben, das bis zum Datum der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 als Ausgleich verwendet wurde.

TEIL X - Steuerguthaben für Videoüberwachung

In diesem Abschnitt ist das Steuerguthaben für Ausgaben angegeben, die für die Installation von digitalen Videoüberwachungs- oder Alarmsystemen getragen wurden, sowie für jene, die im Zusammenhang mit Verträgen stehen, die mit Wachdiensten zur Verhütung von kriminellen Tätigkeiten abgeschlossen wurden. Das Steuerguthaben ist in der Höhe des Betrags der in dem an die Agentur der Einnahmen innerhalb von dem 20. März 2017 eingereichten Antrag angegebenen Ausgaben.

Das Steuerguthaben steht unter der Bedingung zu, dass die Ausgaben für Videoüberwachung für Immobilien getragen wurden, nicht für die Ausübung einer Unternehmenstätigkeit oder selbstständigen Arbeit verwendet wurden. Für Ausgaben, die für eine Immobilie getragen wurden, die sowohl für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit oder selbstständigen Arbeit und für die persönliche oder familiäre Verwendung des Steuerzahlers genutzt wird, wird das Steuerguthaben um 50 % reduziert.

Das Steuerguthaben kann durch den Vordruck F24 verwendet werden, der ausschließlich durch die Telematikdienste der Agentur der Einnahmen eingereicht werden muss. Alternativ dazu kann das Steuerguthaben zur Verringerung der Einkommenssteuern in der Einkommensteuererklärung verwendet werden. Der eventuelle Betrag des nicht verwendeten Steuerguthabens kann in den nachfolgenden Steuerzeiträumen ohne zeitliche Beschränkung verwendet werden.

Zeile G12

Spalte 1 (Restbetrag 2017): das restliche Steuerguthaben angeben, das in Zeile 152 der Abrechnungsaufstellung (Vodr. 730-3) des Vordrucks 730/2018 eingetragen ist, oder jenes, das in Zeile RN47, Spalte 28 des Vodr. EINKOMMEN NP 2018 angegeben ist.

Spalte 2 (davon mit dem Vordruck F24 verrechnet): das Steuerguthaben angeben, das bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 zum Ausgleich verwendet wurde.

TEIL XI - Steuerguthaben Vermittlungen für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Für die Parteien, die eine Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten für die Lösung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben im Umfang der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten (Art. 20 gesetzvertretendes Dekret Nr. 28 vom 05. März 2010) gezahlten Entschädigung zuerkannt. Bei erfolgreicher Vermittlung wird besagtes Guthaben binnen des Höchstbetrags von 500,00 Euro zuerkannt. Bei Misserfolg wird das Guthaben halbiert.

Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens ergibt sich aus der Mitteilung des Justizministeriums, die den Betroffenen bis zum 30. Mai jeden Jahres zugeschickt wird.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar.

Das Steuerguthaben kann im Ausgleich mittels Vordruck F24 oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

Zeile G13

Spalte 1 (Guthaben Jahr 2018): Den Betrag des Steuerguthabens angeben, der aus der binnen 30. Mai 2019 erhaltenen Mitteilung des Justizministeriums hervorgeht.

Spalte 2 (davon im F24 ausgeglichen) das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

TEIL XII – Steuerguthaben APE

In diesem Teil wird das Steuerguthaben angegeben, welches der NISF den Steuerzahlern anerkannt hat, die die Vorschusszahlung mit Rentengarantie (APE) in Anspruch genommen haben. Das APE ist ein in monatlichen Anteilen für zwölf Monate bezahltes Guthaben, welches ab dem Erwerb des Altersrentenanspruchs in monatlichen Raten für zwanzig Jahre zurückzuzahlen ist. Das Darlehen ist von einem verpflichtenden Versicherungsvertrag gegen das Vorsterbensrisiko bedeckt. Gegenüber den dem leistenden Subjekt bezahlten Zinsen auf die Finanzierung und den Versicherungsprämien für die Bedeckung des Vorsterbensrisikos wird dem Rentner ein jährliches Steuerguthaben bis zu einer Höhe von 50% des Betrags, gleich zu einem Zwanzigstel der Zinsen und der in den entsprechenden Verträgen insgesamt vereinbarten Versicherungsprämien, von dem NISF anerkannt. Dieses Steuerguthaben trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zweck der Einkommenssteuer bei und es ist von dem NISF für den völligen Betrag im Verhältnis zu dem Monat ab der ersten Zahlung der Rente anerkannt.

Zeile G14: den im Punkt 379 des Vordrucks EB 2019 angegebenen Betrag angeben.

12. ÜBERSICHT I - Zu verrechnende Steuern

Diese Übersicht wird vom Steuerzahler ausgefüllt, der sich dazu entscheidet, etwaiges aus Vordruck 730/2019 hervorgehendes Guthaben zu verwenden, **um durch Ausgleich im Vordruck F24 die nicht im Vordruck 730 beinhaltenen Steuern zu entrichten, die mit Vordruck F24 bezahlt werden können.**

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige im Monat Juli oder August nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er die Verrechnung zur Zahlung der IMU beantragt hat.

Um das Guthaben, das sich aus dem Vordruck 730 ergibt, zum Ausgleich zu verrechnen, muss der Steuerpflichtige den Zahlungsvordruck F24 ausfüllen und direkt oder über einen zugelassenen Vermittler **ausschließlich** auf den von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Dienste einreichen, falls der Endsaldo aufgrund der vorgenommenen Ausgleichsrechnung gleich Null ist.

Die Vordrucke, die Guthaben enthalten, die als Ausgleich mit einer Schlussbilanz von über Null verwendet werden, dürfen ausschließlich über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen oder über das von den vertragsgebundenen Steuererhebungsstellen zur Verfügung gestellte Internetbanking-System eingereicht werden. Die Verwendung des Vordrucks F24 in Papierform ist nur in einigen besonderen Fällen vorgesehen. Weitere Informationen können auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it aufgerufen werden.

Diese Übersicht kann auch dann ausgefüllt werden, wenn der Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt wird, der den Ausgleich vornehmen kann.

Um ein Guthaben von mehr als 5.000 Euro verrechnen zu können (Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017), muss ein Bestätigungsvermerk beantragt werden (Stabilitätsgesetz 2014, Art. 1, Absatz 574).

Zeile I1

Im **Kästchen 1** den Betrag der Steuern angeben, die mit dem Vordruck F24 unter Verwendung des Guthabens laut Vordr. 730 gezahlt werden sollen.

Wenn aus der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 1 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige Guthaben vom Steuersubstitut erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer ist als der im Kästchen 1 angegebene Betrag, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verrechnen, ist jedoch verpflichtet, die Differenz zu zahlen (ebenfalls mit dem Vordr. F24).

Alternativ zum Ausfüllen des Kästchens 1 kann das **Kästchen 2** angekreuzt werden, wenn das gesamte Guthaben, das sich aus der Erklärung ergibt, für die Entrichtung anderer Steuern mit dem Vordruck F24 verrechnet werden soll. In diesem Fall wird das Gesamtguthaben vom Steuersubstituten nicht erstattet.

Der Betrag des **Guthabens, der tatsächlich zur Entrichtung anderer Steuern verrechnet werden kann** (wobei dieser Betrag ggf. nicht mit dem Betrag laut Übersicht I übereinstimmt), ist in Übersicht des **Vordruck 730-3/2019** wiedergegeben, die dem Steuerpflichtigen vom Steuerbeistand überreicht wurde, und zwar in den Zeilen von 191 bis 197 (von 211 bis 217 für den Ehegatten).

In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Kodes für die Region und des Kodes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage einer **gemeinsamen Erklärung** müssen die Ehegatten selbständig wählen, ob und in welchem Ausmaß sie das Guthaben verwenden wollen, dass sich aus der Abrechnung ihrer Erklärung ergibt, um die jeweils von ihnen geschuldeten Steuern zu zahlen. Daher ist es nicht erlaubt, das Guthaben eines Ehegatten zur Zahlung der Steuern zu verwenden, die vom andern Ehegatten zu entrichten sind.

Bei Vorlage des **ergänzenden Vordrucks 730** muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht I abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht I des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht I abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht I des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

13. ÜBERSICHT K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses

Die Übersicht K muss von den Verwaltern von Mehrfamilienhäusern verwendet werden, die am 31. Dezember 2018 im Amt sind, um folgende Pflichten zu erfüllen:

1) Mitteilung der Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie, die Gegenstand von Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, welche auf gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses realisiert wurden.

Das Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, das am 14. Mai 2011 in Kraft getreten ist, hat die Pflicht abgeschafft, die Mitteilung für den Beginn der Arbeiten mit einem Einschreiben an das entsprechende Amt, d.h. das Centro Operativo di Pescara, zu senden, um den Steuerabzug der für die Ausführung des Umbaus getragenen Kosten nutzen zu können.

Bei der Mitteilung des Beginns der Arbeiten muss der Steuerzahler in der Steuererklärung Folgendes angeben:

- die kennzeichnenden Katasterdaten der Immobilie;
- die anderen Daten, die für die Kontrolle des Abzugs erforderlich sind.

Mit Bezug auf Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 an gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses begonnen und für die im Laufe des Jahres 2018 Kosten getragen wurden, die zum Abzug berechtigen, gibt der Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie an, für welche die Arbeiten ausgeführt wurden;

- 2) Jährliche Mitteilung an die Steuerdatei des Gesamtbetrags der Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, und der Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen (Art. 7, Absatz 8-bis des D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 605).

Diese Pflicht besteht auch, wenn das Amt des Verwalters im Rahmen einer Gemeinschaftsimmobilie mit nicht mehr als acht Eigentümern erteilt wurde.

Zu den Lieferfirmen der Gemeinschaftsimmobilie zählen auch die anderen Miteigentümer, Super-Kondominien, Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen, denen die verwaltete Gemeinschaftsimmobilie im Laufe des Jahres aus welchem Grund auch immer Summen über Euro 258,23 jährlich ausgezahlt hat.

Angaben, die sich auf Folgendes beziehen, müssen nicht mitgeteilt werden:

- Lieferung von Wasser, Strom und Gas;
- Der im Kalenderjahr durchgeführte Kauf von Gütern und Dienstleistungen, inklusive der auf dem Kauf lastenden Mehrwertsteuer, der je Lieferfirma den Gesamtbetrag von Euro 258,23 nicht überschreiten darf;
- Lieferung von Dienstleistungen, für welche die Gemeinschaftsimmobilie die Zahlung von Summen mit sich gebracht hat, die der Quellensteuer unterliegen. Die zuvor genannten Beträge und Einbehalte, müssen in der Erklärung der Steuersubstitute dargelegt werden, welche die Gemeinschaftsimmobilie für das Jahr 2018 einreichen muss.

Sollte es erforderlich sein, für dieselbe Gemeinschaftsimmobilie mehrere Übersichten ausfüllen zu müssen, sind die Kenndaten der Immobilie auf allen Übersichten zu führen.

Bei mehreren verwalteten Gemeinschaftsimmobilien sind für jede Gemeinschaftsimmobilie verschiedene Übersichten auszufüllen.

Auf jeden Fall müssen alle ausgefüllten Übersichten, unabhängig davon, ob sie eine oder mehrere Gemeinschaftsimmobilien betreffen, unter Benutzung des Feldes „Vordr.“

Nr.“ mit einer einzigen fortlaufenden Nummerierung nummeriert werden.

In den Fällen, in denen der Hausverwalter der Gemeinschaftsimmobilie von der Einreichung seiner Steuererklärung befreit ist, muss die Mitteilung mit der Übersicht AC eingereicht werden, die gemeinsam mit dem Titelblatt des Vordrucks EINKOMMEN 2019 gemäß den entsprechenden Weisen und Fristen einzureichen ist.

TEIL I - Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie

Auf der Zeile K1 sind für jede Gemeinschaftsimmobilie anzugeben:

im **Feld 1**, die Steuernummer;

im **Feld 2**, die etwaige Bezeichnung.

TEIL II - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie (Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz)

In diesem Abschnitt sind die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie zu nennen, die Gegenstand der auf den gemeinschaftlichen Teilen der Gemeinschaftsimmobilie auszuführenden Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, für welche die Pflicht der Mitteilung an das entsprechende Amt, das Centro Operativo di Pescara, abgeschafft wurde (Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, am 14. Mai 2011 in Kraft getreten).

Wurde die Immobilie noch nicht in die Steuerliste aufgenommen, müssen bei der Einreichung der Erklärung die Eckdaten des Katasterantrags angegeben werden.

Zeile K2 - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie

Spalte 1 (Kennnummer Gemeinde): Katastercode der Gemeinde angeben, in der die Gemeinschaftsimmobilie gelegen ist.

Die Kennnummer der Gemeinde kann vier oder fünf Schriftzeichen haben, so wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 2 (Grundstücke/Gebäude): angeben: 'T' wenn die Immobilie im Grundstückskataster in die Steuerliste aufgenommen wurde; 'U' wenn die Immobilie im Gebäudekataster in die Steuerliste aufgenommen wurde.

Spalte 4 (Stadtbereich/Katastergemeinde): Die im Katasterdokument aufgeführten Buchstaben oder Zahlen angeben, wenn vorhanden.

Für Immobilien, die in Zonen gelegen sind, in denen das Grundbuchsystem herrscht, ist der Code „Katastergemeinde“ anzugeben.

Spalte 5 (Blatt): Die im Katasterdokument aufgeführte Blattzahl angeben.

Spalte 6 (Parzelle): Die Zahl der Parzelle angeben, die in dem Katasterdokument angegeben wird und aus zwei Teilen gebildet werden kann, fünf beziehungsweise vier Ziffern, von einem Leerzeichen getrennt.

Besteht die Parzelle aus einer einzigen Serie von Ziffern, ist Letztere im linken Teil des Leerzeichens anzugeben.

Spalte 7 (Untertitel): Die im Katasterdokument aufgeführte Zahl des Untertitels angeben, wenn vorhanden.

Zeile K3 - Katasterantrag

Spalte 1 (Datum): Datum für die Einreichung des Katasterantrags angeben.

Spalte 2 (Nummer): Nummer des Katasterantrags angeben.

Spalte 3 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen): Das Kürzel der Provinz angeben, in der die Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen gelegen ist, an der der Antrag eingereicht wurde.

TEIL III - Daten zu den Lieferfirmen und den Kauf von Gütern und Dienstleistungen

In diesem Abschnitt müssen für jede Lieferfirma die Kenndaten und der Gesamtbetrag für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.

Die Mitteilung muss sich unabhängig von dem Kriterium der buchmäßigen Erfassung, die von der Gemeinschaftsimmobilie verfolgt wird, auf die Käufe der im Kalenderjahr durchgeführten Güter und Dienstleistungen beziehen.

Für die Festsetzung des für den durchgeführten Kauf geltenden Zeitpunkts werden die Anordnungen des Art. 6 des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 angewendet.

Daher wird die Bereitstellung der Güter generell in dem Moment durchgeführt, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, wenn es sich um unbewegliche Güter handelt, und zum Zeitpunkt der Lieferung oder Spedition, bei beweglichen Gütern.

Dienstleistungen gelten bei der Zahlung der Vergütung als erbracht; wenn die Rechnung jedoch vor der Zahlung der Vergütung ausgestellt oder die Vergütung teilweise bezahlt wurde, gilt die Leistung mit Bezug auf den Rechnungs- oder bezahlten Betrag am Datum der Rechnungsaus-

stellung oder der Teilzahlung als erbracht.

Insbesondere ist in den Zeilen von **K4** bis **K9** anzugeben:

- im **Feld 1**, Steuernummer oder USt-IdNr. der Lieferfirma;
- im **Feld 2**, der Nachname, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, bzw. die Bezeichnung oder der Gesellschaftsname, wenn das Subjekt keine natürliche Person ist;
- in den **Feldern** von **3** bis **7**, die ausschließlich auszufüllen sind, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, sind jeweils der Name und die anderen meldeamtlichen Angaben anzugeben (Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsprovinz);
- in dem **Feld 8** muss der Gesamtbetrag für den Kauf der Güter und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.
- In dem Feld 9 muss der Kode des ausländischen Staat angegeben werden



Der gegenständliche Abschnitt kann von dem Verwalter auch nicht ausgefüllt werden, falls von den Banken ein Quellenabzug auf die Summen operiert hat, die von der Wohngemeinschaft dem Unternehmen bezahlt wurden, das die Arbeiten der Wiedergewinnung der Bausubstanz (siehe Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 67 vom 20. September 2018) durchgeführt hat.

14. ÜBERSICHT L – Sonstige Daten

Zeile L1 – in Euro erzielte Einkünfte Campione d'Italia

Spalte 1 (Code): den Identifizierungscode der in Euro erzielten Einkünfte angeben

„1“ Pachteinkünfte

„2“ landwirtschaftliches Einkommen

„3“ Einkünfte aus Gebäude

„4“ Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte

„5“ Renteneinkünfte

„6“ sonstige Einkünfte im Sinne der Übersicht D

Spalte 2 (Betrag): der Betrag der in Euro erzielten Einkünfte

Für weitere Info siehe bitte Anhang unter dem Titel „Sonstige Daten“

IV. ANHANG

Abkürzungen

Art.	(Art.)	Artikel
A.s.l.	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	(CAF)	Befugte Steuerbeizstandszentren
c.c.	(BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
CU	(EB)	Einheitliche Bescheinigung
D.L.	(GD)	Gesetzesdekret
D.Lgs.	(GvD)	gesetzvertretendes Dekret
D.M.	(MD)	Ministerialdekret
D.P.C.M.	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
D.P.R.	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
G.U.	(GA)	Gesetzesanzeiger
Ici	(ICI)	Gemeindesteuer auf Immobilien
Imu	(IMU)	Gemeindesteuer
Ires	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Iva	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
Let.	(Buchst.)	Buchstabe
L.	(G.)	Gesetz
Mod.	(Vordr.)	Vordruck
n.	(Nr.)	Nummer
S.O.	(Ord.Beibl.)	ordentliches Beiblatt
Tuir	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuern
UE	(EU)	Europäische Union

Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zum Zwecke der Vermietung

Für den ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 getätigten Kauf von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. November 2014, Nr. 164, unverkauft waren, oder die Gegenstand von baulichen Renovierungs-, Umbau oder Sanierungsarbeiten gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchstaben d) und c) des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, waren, wird dem Käufer, der eine natürliche Person ist und keine Gewerbetätigkeit ausübt, ein Abzug vom Gesamteinkommen von 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie zuerkannt bis zu der Gesamtgrenze von 300.000 Euro sowie von den bezahlten Zinsen für Darlehen, die zum Kauf der bezeichneten Immobilien aufgenommen worden waren.

Immobilieneinheiten, die am 12. November 2014 bereits ganz oder teilweise gebaut waren, bzw. jene, für die an diesem Datum irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde sowie jene, für die eine konkrete Einleitung zu den vorbereitenden Erfüllungen der Erbauung gegeben war, wie die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der durchführenden Person des Eingriffs, bzw. ähnliche Vereinbarungen, die von der regionalen Gesetzgebung bezeichnet sind, gelten als unverkauft.

Der Abzug steht auch für Ausgaben zu, die vom Steuerzahler für Leistungen getragen worden sind, welche vom Werkvertrag beinhaltet werden für den Bau einer oder mehrerer Immobilieneinheiten für die Wohnnutzung auf bereits vor Baubeginn im Besitz des Steuerzahlers befindlichen Grundstücken bzw. Grundstücken, die bereits als Bauland ausgewiesen sind.

Für die Absetzung müssen die zuvor genannten Baukosten durch die Rechnung vom Unternehmen bescheinigt werden, das die Arbeiten durchführt.

Diese Absetzung wird für den Bau von Immobilieneinheiten anerkannt, die bis zum 31. Dezember 2017 zu beenden sind und für die vor dem 12. November 2014 irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Die Absetzung wird für die Ausgaben anerkannt, die in der Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 gelegen ist, und wird ab dem Steuerzeitraum, in dem der Abschluss des Mietvertrags erfolgt, in acht Jahresbeiträge desselben Betrags aufgeteilt.

Der Abzug steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Immobilieneinheit muss binnen sechs Monaten ab dem Kauf oder ab dem Ausstellungsdatum der Benutzbarkeitserklärung, bzw. dem Datum, in dem die stillschweigende Zustimmung gemäß Art. 25 des D.P.R. Nr. 380 aus dem Jahr 2001 gebildet wurde, für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass dieser Zeitraum durchgehend ist; dennoch verfällt das Abzugsrecht auch dann nicht, wenn der Mietvertrag aus Gründen, die nicht dem Vermieter zugeschrieben werden können, vor dem Ablauf dieses Zeitraums aufgelöst und binnen eines Jahres ab dem Datum der o.g. Auflösung des vorigen Vertrags ein neuer abgeschlossen wird; für Immobilien, die vor der Veröffentlichung des Dekrets des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 erworben wurden, beginnt die Frist für den Abschluss des Mietvertrags ab dem 3. Dezember 2015;
- dass die Immobilieneinheit für die Wohnnutzung bestimmt ist und nicht in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft ist oder eingestuft werden könnte;
- dass die Immobilieneinheit nicht in homogenen, in Klasse E eingestuften Zonen gemäß Dekret des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 2. April 1968, Nr. 1444, liegt;
- dass die Immobilieneinheit eine zertifizierte Energieleistung in Klasse oder B gemäß Anhang 5 der nationalen Leitlinien für die Einstufung der Energieeffizienz der Gebäude laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 26. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 158 vom 10. Juli 2009, bzw. wo anwendbar gemäß regionalen Normen, aufweist;
- dass die Miete nicht über den Beträgen liegt, die in der Vereinbarung gemäß Art. 18 des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, angegeben sind, d. h. nicht über dem geringeren Betrag zwischen dem gemäß Art. 2, Abs. 3 von Gesetz 9. Dezember 1998, Nr. 431, bestimmten und dem gemäß Art. 3, Abs. 114 von Gesetz 24. Dezember 2003,

Nr. 350, festgelegten Mietzins;

- dass kein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zwischen Vermieter und Mieter besteht.
- überprüfte Ausführung von Bauarbeiten in Übereinstimmung mit den genehmigten oder mitgeteilten Arbeiten.

Natürliche Personen, die keine Gewerbetätigkeit ausüben, können auch gleichzeitig mit dem Kaufvertrag bzw. vor Ablauf des Mindestvermietungszeitraums von acht Jahren die Immobilien, die mit den vom vorliegenden Artikel beschriebenen steuerlichen Vergünstigungen erworben worden sind, zum Nießbrauch an öffentliche oder private juristische Personen übergeben, die seit mindestens zehn Jahren im Bereich der Sozialwohnung tätig sind, entsprechend der Definition im Dekret des Ministers für Infrastrukturen vom 22. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 146 vom 24. Juni 2008 unter der Bedingung, dass die Bindung der Wohnnutzung zu den gleichen Bedingungen beibehalten wird, die unter Abs. 4, Buchstaben e) des Gesetzesdekrets vom 12. September 2015, Nr. 133, festgelegt worden sind, und dass die auf Jahresbasis berechnete Vergütung des Nießbrauchs nicht höher als der Betrag der Mietzinsen ist, die mit der Methode unter demselben Abs. 4, Buchstaben e) berechnet werden.

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt ausgehend von dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird, und kann nicht gemeinsam mit anderen Steuervergünstigungen zur Anwendung kommen, die von anderen gesetzlichen Bestimmungen für die gleichen Ausgaben vorgesehen sind. Für nähere Informationen wird auf das Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 verwiesen, das im Amtsblatt Nr. 282 vom 3. Dezember 2015 veröffentlicht wurde und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3 vom 2. März 2016.

Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptivvätern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von den im Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde von dem Ausschuss für internationale Adoptionen des Präsidiums des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite www.commissioneadozioni.it einsehbar.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

Regionale Zusatzsteuer für Sonderfälle

Die **Region Venetien** hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% zugunsten folgender Personen vorgesehen:

- behinderte Personen im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 5. Februar 1992, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als Euro 45.000 im Jahr 2018. In diesem Fall muss zur Inanspruchnahme der Begünstigung der Code „2“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.
- Steuerpflichtige mit einem Familienangehörigen, der eine Behinderung im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 104/92 aufweist und unterhaltsberechtigt ist, deren steuerpflichtiges Einkommen 2018 nicht mehr als Euro 45.000 beträgt. Falls die behinderte Person mehreren Personen gegenüber unterhaltsberechtigt ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewandt, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als Euro 45.000,00 beträgt. Bei Vorliegen dieser Bedingungen muss zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes von 0,9% der Code „1“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.

Die **Region Basilikata** hat einen vergünstigten Satz von 1,23% für Steuerzahler: mit steuerpflichtigem Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 Euro eingeführt, die zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder haben.

Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtigt sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen innerhalb des oben angegebenen Bereichs liegt. Nur in letzterem Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden.

Die **Region Latium** hat einen vergünstigten Satz von 1,73% für Steuerzahler:

- mit steuerpflichtigem Einkommen für die Belange der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer bis 50.000 Euro eingeführt, die drei unterhaltsberechtigten Kinder haben. Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtigt sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen unter 50.000 Euro liegt. Nur in diesem letzteren Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden. Die genannte Einkommensgrenze wird ab dem vierten Kind für jedes zu Lasten lebende Kind auf 5.000 Euro erhöht.
- Mit einem steuerpflichtigen Einkommen von maximale Euro 50.000,00 und mit einem oder mehreren Kindern mit Behinderungen, die steuerlich zu seinen Lasten leben. Sollte das Kind mit einer Behinderung zu Lasten mehrerer

Subjekte leben, wird der vergünstigte Steuersatz von 1,73 % nur dann angewendet, wenn die Summe der steuerpflichtigen Einkommen zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer maximal Euro 50.000 beträgt. Nur in dieser letzten Annahme muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes mit dem Code „1“ ausgefüllt werden;

- über 70-jährigen mit Behinderungen gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, die einer Kernfamilie gehören, deren steuerbares Einkommen 50.000,00 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall muss zur Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes der Code „2“ in dem Kästchen „Sonderfälle Regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angegeben werden.

Die **Region Ligurien** hat einen begünstigten Steuersatz von 1,23% zu Gunsten:

- der europäischen kinderreichen Familien. In diesem Fall steht die Begünstigung den Steuerzahlern mit einem zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer der IRPEF steuerbaren Einkommen von nicht über 55.000 Euro zu, wobei sie zumindest 4 unterhaltsberechtigten Kinder haben. Um den begünstigten Steuersatz in Anspruch zu nehmen, ist in dem Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des steuerlichen Domizils der Code 1 anzugeben;
- der europäischen Subjekten mit einem zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer der IRPEF steuerbaren Einkommen von nicht über 28.000 Euro zu, wobei sie zumindest 1 unterhaltsberechtigten im Jahr 2018 geborenes Kind haben. Von diesen Subjekten ist in dem Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des steuerlichen Domizils der Code 2 anzugeben.

Die Anwendung eines begünstigten Steuersatzes von 1,23% für das Jahr 2018 und für die zwei folgenden Jahre ist zu Gunsten der Steuerzahler vorgesehen, die jünger als 45 Jahre alt sind und die ihren Wohnsitz in eine Gemeinde der Ligurien umziehen, unter der Bedingung, dass der Umzug im Laufe des Jahres 2018 erfolgt und für den ganzen Zeitraum der Begünstigung gilt. In diesem Fall ist zur Inanspruchnahme der Begünstigung in dem Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des steuerlichen Domizils der Code 3 anzugeben.

■ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Art. 14, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 441 vom 15. Dezember 1998, geändert durch Art. 66 des GD Nr. 1 vom 24. Januar 2012, sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft (welche im Umfang von 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht auf die Steuerzeiträume angewendet wird, in denen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen von mindestens fünf Jahren Dauer an Personen verpachtet wurden, die:

- noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
- selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind, auch in Form einer Gesellschaft. Im letzteren Fall muss die Mehrheit der Anteile oder des Gesellschaftskapitals von jüngeren Personen gehalten werden, die im Besitz der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sind. Die Qualifikationen als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer können innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Pachtvertrags erworben werden.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

■ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektrizität, Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmensinkommen betrachtet, das aufgrund der in Teil I, II. Absatzes, Abschnitt II des Tuir angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus

diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchstabe b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

■ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVIM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invim und Erbschaftsteuer dazugerechnet werden. Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer, die seit dem 1. Januar 2015 8% beträgt, eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

■ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, dem Ministerium für die Landwirtschafts-, Nahrungsmittel-, Forstwirtschaftspolitik und Tourismus (welches in diesem Bereich die Zuständigkeiten des ehemaligen ASSI und nachfolgend der ehemaligen Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferden - UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen. Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:
- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 10.000,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

■ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 vom 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden. Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;

- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpef-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

□ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Die natürlichen Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören, gelten steuerrechtlich als in Italien ansässig:

1. Personen, die für den größten Teil des Besteuerungszeitraums in den Meldeamtsregistern eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art. 43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB).

Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässige Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen. Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 04.05.1999 hervor.

□ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tur sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuer auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung), auch bei einem Mietvertrag, für den der Steuerzahler die Wahl der definitiven Ersatzsteuer gewählt hat. Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden. Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zur Neufestlegung der Steuern und des sich daraus ergebenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren. Demzufolge kann diese Berechnung unter Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren vorgelegten Erklärungen vorgenommen werden, nicht jedoch für die Erklärungen in

Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2008, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit bestätigt wird, das im Jahr 2018 abgeschlossen wurde.

□ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorherigen Steuererklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen. Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

□ Außergewöhnliche Ereignisse

Die Steuerpflichtigen, für welche die Aussetzung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, werden durch folgende Codes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit folgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;
- 2 für Steuerzahler, die am 14. August 2018 ihren Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinde Genua hatten, welche vom Zusammenbruch der Brücke Morandi betroffen wurde. Das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 6. September 2018 hat die Absetzung der Friste für die Zahlungen und der steuerlichen Zahlungen vorgesehen, die in dem Zeitraum zwischen dem 14. August 2018 und dem 1. Dezember 2018 abgelaufen haben würden. Die von der Absetzung betroffenen Steuerzahler werden in den Anhängen 1 und 2 des erwähnten Dekrets, wie verändert von dem Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 6. Dezember 2018.
- 3 für Steuerzahler, die zum Zeitpunkt des 9. September 2017 ihren Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinden Livorno, Rosignano Marittimo und Collesalveti (Provinz Livorno) hatten, welche von Naturkatastrophen betroffen wurden, hat der Art. 2, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom 16. Oktober 2017 – mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 172 vom 4. Dezember 2017 umgewandelt – die Fristen für Einzahlungen und für die Erfüllung der in dem Zeitraum zwischen dem 9. September 2017 und dem 30. September 2018 verfallenden Steuerverpflichtungen ausgesetzt. Die Aussetzung setzt den Antrag des Steuerpflichtigen voraus, die auch eine Unbenutzbarkeitserklärung des Wohnungsverpflichtigen, ganz oder teilweise, gemäß dem einheitlichen Text laut dem D. P. R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 enthalten muss. Derselbe Antrag muss den in dem Gebiet zuständigen Ämter der Agentur der Einnahmen übertragen werden. Der Art. 1, Abs. 756 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 hat vorgesehen, dass die Aussetzung auch den Steuerpflichtigen angewandt wird, die eine Selbstzertifizierung des erlittenen Schadens gemäß dem einheitlichen Text laut dem DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 eingereicht haben;
- 4 für Steuerzahler, die zum Zeitpunkt des 21. August 2017 ihren Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinden Casamicciola Terme und Lacco Ameno der Insel Ischia hatten, die von dem Erdbeben vom 21. August 2017 betroffen wurden, hat das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 20. Oktober 2017 die Fristen für die in dem Zeitraum zwischen dem 21. August 2017 und dem 18. Dezember 2017 verfallenden Einzahlungen und Erfüllungen der Steuerverpflichtungen ausgesetzt; in der Folge hat der Art. 2, Abs. 5-bis des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom 16. Oktober 2017 – mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 172 vom 4. Dezember 2017 umgewandelt – den von dem oben genannten Dekret beschlossenen Zeitraum der Aussetzung bis zum 30. September 2018 verlängert und er hat die Aussetzung auch der Gemeinde Forio erweitert. Für Steuerzahler, die zum Zeitpunkt des 21. August 2017 ihren Wohnsitz in der Gemeinden Casamicciola Terme, Lacco Ameno und Forio der Insel Ischia, sind daher die in dem Zeitraum zwischen dem 21. August 2017 und dem 30. September 2018 verfallenden Einzahlungen und die Erfüllung der Steuerverpflichtungen ausgesetzt. Die Aussetzung setzt einen Antrag des Steuerzahlers voraus, der auch eine Unbenutzbarkeitserklärung des Wohnungsverpflichtigen, ganz oder teilweise, gemäß dem einheitlichen Text laut dem DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 enthalten muss. Derselbe Antrag ist den im Gebiet zuständigen Ämter der Agentur der Einnahmen zu übertragen.
- 5 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffenen Steuerzahler. Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Denn die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist in einem komplexen System wie dem des Steuerbeistands nicht durchführbar, das außer den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung auch die Steuersubstituten, die Steuerbeistandszentren und die Freiberufler mit einbezieht.

□ Unterhaltsberechtigten Familienangehörige – Sonderfälle beim Ausfüllen von Kästchen F1

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltsberechtigten Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann. Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. *Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2018 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.*
Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.
Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" müssen daher zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei die Steuernummer des Kindes, das geheiratet hat, und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben zur zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich unterhaltsberechtigt ist, und die Anzahl der Monate (5) anzugeben sind, in denen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird.
2. *Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.*
Falls im Laufe des Jahres 2018 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes eingetreten ist, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" wie im vorstehenden Fall vorzugehen, d.h. es sind zwei getrennte Aufstellungen für jeweils eine der beiden Zeitspannen abzufassen.
In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltsberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).
3. *Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2018 verstorben ist.*
Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.
Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des unterhaltsberechtigten Ehepartners und die Anzahl der Monate, in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7), in der Spalte "Unterhaltsberechtigte Monate" einzutragen ist.
Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.
Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2018 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

☐ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgenden Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird.

Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen in der Spalte 7 der Übersicht B den Kode 3 in Bezug auf die Sonderfälle angeben und außerdem den neuen Katasterertrag erklären, der von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls wird der vermutete Katasterertrag angegeben.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben, falls die Immobilie aufgrund von Naturkatastrophen zerstört wurde oder unzugänglich geworden ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die vollständige oder teilweise Unzugänglichkeit des Gebäudes vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2018 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 7 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

☐ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 02. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnungsbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren. Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangseritzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorrufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuererhalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörenden Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

☐ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 06. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

☐ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Grundsteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedsstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang

mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 01. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 05. August 1978. Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
 - die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
 - der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden;
- der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 01. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor und nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 01. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten. Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchstabe b) des Tur abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen. Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungs genehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

■ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beiträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;

- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Gesellschaftern stehen im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem eine Absetzung zu:

- in Höhe von 19 Prozent für die folgenden Aufwendungen:
 - passive Zinsen für landwirtschaftliche Kredite und Darlehen;
 - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Januar 1993 für den Ankauf anderer Immobilien aufgenommen wurden;
 - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
 - Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des G.v.D. Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
 - freiwillige Zuwendungen in Höhe von bis zu 2.065,83 Euro zugunsten der Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch wenn sich diese in anderen Staaten ereignet haben;
 - spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
 - freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.300 Euro sein kann;
 - freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.
 - in Höhe von 26 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von ONLUS, humanitären, religiösen oder laizistischen Maßnahmen, die von mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates identifizierten Stiftungen, Vereinigungen, Ausschüssen und Einrichtungen;
 - in Höhe von 30% für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) und von Verbänden mit sozialen Zielsetzung;
 - in Höhe von 35% für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von Freiwilligenorganisationen;
 - in Höhe von 36 oder 50 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz
 - in Höhe von 36% für die Ausgaben bezüglich der Maßnahmen zur Ordnung des Grünen (s.g. Grün-Bonus);
 - in Höhe von 50 Prozent für Ausgaben, die für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten der Energieklasse von mindestens A+ getragen wurden, die der Ausstattung der renovierten Immobilie dienen;
 - in Höhe von 50, 65, 70, 75, 80 und 85 Prozent für Ausgaben, die für Eingriffe zur Erdbbensicherung getragen wurden;
 - in Höhe von 80% und 85% für die Ausgaben für Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des Erdbbensrisikos.
 - in Höhe von 50,55, 65, 70 und 75 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Energieeinsparung.
- Die Absetzbarkeit und der Abzug vom Gesamteinkommen der einzelnen Gesellschaftern anderer als der aufgezählten Aufwendungen, wird im Vordruck EINKOMMEN NP durchgeführt.

■ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werktage zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beiträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen

die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C5, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C5, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C5, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat. Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

▣ **Ersatzeinnahmen und Zinsen**

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind.

In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

▣ **Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden**

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 04.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsschutzwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art. 1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Absatz 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärrübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind befreit:

- Vergütungen für Operatoren des universellen Zivildienstes im Sinne des Gv.D. Nr. 40 von 6. März 2017
- die von den Regionen mit Normalstatut aufgrund des G.v.D. Nr. 68 vom 29. März 2012 an die Universitätsstudenten gezahlten Stipendien und die zu demselben Zweck von Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen gezahlten Stipendien;
- die von Universitäten, von Universitätsinstituten und von der Provinz Bozen gemäß Gesetz Nr. 398 von 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schu-

len für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;

- die ab dem 01. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 08. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.
- nationalen, für Verdienst und für Mobilität von der „Fondazione Articolo 34“ [Stiftung Artikel 34] bezahlten Studienstipendien (Art. 1, Abs. 285, Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016);
- für die gesamte Dauer des Programms „Erasmus +“, die zugunsten von Studenten der Universitäten und der Einrichtungen für Kunst-, Musik- und Tanzausbildung (AFAM, Alta Formazione Artistica, Musicale e coreutica) gemäss dem Art. 6, Abschn. 1 und dem Art. 7, Abschn. 1, Buchst. A) der EU-Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 für die internationale Mobilität bezahlten Studienstipendien.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Abteilung Steuerzahler – Internationaler Sektor – Amt für internationale Zusammenarbeit zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

▣ **Neuaufnahme eines Darlehensvertrages**

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelaufener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

▣ **Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft**

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordr. EINKOMMEN für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. EINKOMMEN der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben.

Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. EINKOMMEN Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

▣ **Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz**

Der zuerkannte Steuerabzug in Bezug auf Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz steht für die getragenen und tatsächlich zuleisten des Steuerzahlers gegangenen Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungen, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten zu, die an einzelnen Wohneinheiten jeglicher Kataster-

kategorie durchgeführt werden, auch landwirtschaftlichen Wohngebäuden. Die Absetzung steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 01. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden:

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelastigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörigen Parkplätzen;
- Entsorgung von Asbest;
- Ordnung des Grüns;
- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalaugenscheine;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommensteuererklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;
- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintragung beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden;
- die Ausgaben per Bank- oder Postbanküberweisung gezahlt werden, aus der der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998 durchgeführt wurde, die die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt.

Folgendes muss nicht durch Banküberweisung nachgewiesen werden:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche

verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendsteltabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsüberweisungen.

Was die Eingriffe betrifft, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden und für die an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten zu übermitteln war, wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Mitteilungsformulars vor dem Beginn der Arbeiten erfolgen muss, aber nicht notwendigerweise, bevor alle Zahlungen für die entsprechenden Renovierungsarbeiten vorgenommen wurden. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Betriebszentrum von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind. Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann. In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentümergemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

■ SPESEN zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA)

Eine Absetzung von 19% kann für spesen bis zum Abschluss der Sekundastufe II zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA) für den Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen im Sinne des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010, welche zum Lernen benötigt werden, sowie für die Benutzung von Ausgleichsmitteln, welche die verbale Kommunikation fördern und Abstufung im Lernen der Fremdsprachen gewährleisten.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zu, die sowohl für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen wie auch für denselben Steuerzahler ertragen werden. Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muss der Begünstigte über eine von dem nationalen Gesundheitsdienst, von Spezialisten oder von berechtigten Strukturen erteilte Bescheinigung im Sinne des Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010 verfügen, die für sich oder für den eigenen Familienangehörigen – falls die Ausgabe zum Wohle eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen – die Diagnose des DSA bestätigt.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass sich die funktionelle Verbindung zwischen den Beihilfen und den Ausgleichsmitteln und der diagnostizierten Typologie des DSA aus der im vorigen Absatz erwähnten Bestätigung bzw. aus der von einem Arzt erteilte Zulassungsverbeschreibung erweist, und dass die ertragenen Ausgaben durch Rechnung oder Beleg nachgewiesen werden, in den die Steuernummer des Subjektes, welches unter DAS leidet, und die Natur des gekauften oder benutzten Produkte anzugeben ist. Als Ausgleichsmittel zählen die didaktischen und technologischen Mittel, die bei einer mangelnden Fähigkeit die beantragte Leistung ersetzen oder erleichtern. Im Sinne der Leitlinien für das Recht auf Bildung der Minderjährigen und der Volljährigen mit DSA im Anhang des Dekrets des Ministeriums für Bildung, Hochschule und Forschung Nr. 5669, vom 12. Juli 2011 fallen unter den wesentlichen Ausgleichsmitteln zum Beispiel:

- Die synthetische Stimme, welche eine Lesenaufgabe in eine Hörenaufgabe verwandelt;
- Der Notkorder, der dem Schuler vermeidet, die Notizen der Lesung zu machen
- Programmen zur Textverarbeitung mit der Rechtschreibkontrolle, die die Verarbeitung von ausreichend korrekten Texten ohne die Möglichkeit des Korrekturlesens und der gleichzeitigen Korrektur der Fehler erlauben;
- Der Taschenrechner, der die Operationen der Berechnung erleichtert

■ Andere technologisch weniger entwickelte Mittel wie Tabellen, Formulare, begriffliche Mappen, usw.
Als technische und informatische Beihilfe zählen die auf mechanische, elektronische oder informatische Technologien basierten Geräte und Einrichtungen, wie zum Beispiel die besonders hergestellten oder gewöhnlicher Verfügbare Computer für die Programme der Textverarbeitung, welche darauf gerichtet sind, die zwischenmenschliche Kommunikation, die schriftliche oder graphische Verfassung, der Zugang zum Informationen und Kultur zu erleichtern.

■ **Absetzbare Spesen für die Gesundheit**

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus oder für die Zusammenhänge mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für Zeile E25);
- für den Kauf von verkäuflichen Medikamenten und/oder Medikamenten mit Rezept (auch homöopathisch);
- Bis zum Jahr 2018 fuer den Kauf von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, ausser denen, die für Säuglingen bestimmt sind;
- für den Kauf von Medikamenten;
- für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.
- Bezahlte Ticket-Beträge, wenn die obigen Spesen im Rahmen des nationalen Gesundheitsdienstes.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

■ **Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen**

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E25 angeführten Spesen müssen steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der Beträge ausgestellt wurden. Zum Beispiel:

- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen und Quittungen, auf Name der behinderten Person oder des Familienangehörigen, zu Lasten dessen die behinderte Person steuerlich ist, der die Belastung ertragen hat, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde. Sowie eine Bescheinigung, die die stabilisierte oder progressive körperliche, psychischen oder geistige Behinderung bestätigt, die von der Kommission im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 vom Jahr 1992 oder von öffentlichen medizinischen Kommissionen erteilt wurde, die im Sinne des Art. 14 des T. U. Nr. 915 vom Jahr 1978 zur Zuerkennung der Kriegsrente beauftragt sind, und für dieser gleichgestellte Subjekte ist es ausreichend, die endgültige Maßnahme (das Dekret) zur Gewährung der Rente einzureichen. Es ist möglich, den Besitz der Unterlage selbst zu bescheinigen, in der die Zuerkennung der Voraussetzungen der persönlichen Behinderungszustände bestätigt wird;
- für Gesundheitsausgaben für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Krankheiten leiden, welche von der Bescheinigung ausgeschlossen sind, die von der Gesundheitsbehörde zur Bestätigung der Krankheiten durch Angabe des eventuellen numerischen Identifizierungscodes erteilt wird, das Tauglichkeitszeugnis, das die Verbindung zwischen den Ausgaben und die ausgeschlossene Krankheit bestätigt, oder eine Selbstbescheinigung, die den Besitz der obigen Unterlagen bestätigt, der Vordruck 730-3 oder EINKOM-

MEN, aus dem sich der Teil der Ausgabe erweist, welcher in der Irpced unter der Krankheit leidenden Subjekts nicht eingeschlossen wurde, die Quittungen, die steuerlichen Rechnungen und eventuelle Belege, aus denen sich erweist, dass die Ausgaben von dem Familienangehörigen ertragen wurde, der den Abzug in Anspruch nehmen will, auch mit dazu geeigneter Anmerkung seitens des unter der Krankheit leidenden Subjekts für die Unterlagen auf seinem Namen, die Anmerkung muss auch die Größe der Ausgaben angeben, die dem Familienangehörigen zuzuschreiben sind. Falls das Subjekt keine Erklärung eingereicht hat, weil es dazu nicht verpflichtet ist, bewahrt es die Selbstbescheinigung des unter der Krankheit leidenden Subjekts auf, die bestätigt, dass es zur Einreichung der Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Für weitere Erläuterung und Vertiefungen über die zu übermittelnden Unterlagen wird es auf das Rundschreiben Nr. 7/E vom 27. April 2018 hingewiesen.

■ **Arztspesen im Ausland**

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beidseitige Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation kann mit einer nicht vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slovenischen Minderheit angehört.

■ **Gesundheitsausgaben für behinderte Personen**

Zu den Gesundheitsausgaben gehören:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Behinderungen Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992, welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - den Transport der Behinderten mit dem Krankenwagen (Kosten für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
 - den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
 - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
 - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
 - die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E41 bis E53);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);
- notwendige Hilfsmittel zur Fortbewegung der behinderten Personen mit eingeschränkter bzw. fehlender Bewegungsfähigkeiten, für die die Absetzung in vollem Umfang zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende verminderte Bewegungsfähigkeit, mit Ausnahme des Falls, wobei dieselbe Krankheit die Verwendung der Beine ausschließt oder beschränkt, muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen bestätigt werden, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind.

Die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes-Dekrets Nr. 5 vom 9. Februar 2012 von integrierten medizinischen Kommissionen erteilten Zeugnisse, nach der Bestätigung des Zivilinvaliditätszustands, der Gehörlosigkeit, der Blindheit, der Behinderung des Subjekts, müssen auch festlegen, ob die Voraussetzungen zum Antrag des Parkausweises für Behinderte erfüllt sind, und ob diejenigen erfüllt sind, die von den steuerlichen Normen zur Inanspruchnahme der Begünstigung für den Kauf von Fahrzeugen benannt werden. Sie werden in zwei verschie-

dene Forme erteilt. Die erste Kopie bringt die obengenannten Hinweise in Langform mit sich, die zweite wird hingegen in einer „Omissis“ Fassung erteilt und sie gibt im Teil bezüglich der steuerlichen Begünstigungen nur die Rechtsgrundlagen an (Art. 8 des Gesetzes Nr. 449/1997, Art. 30 Abs. 7 des Gesetzes 388/2000, Art. 6 des Gesetzes Nr. 488/99 und Art. 50 des Gesetzes 342/2000). Für die Berichte, in denen diese Rechtsgrundlagen fehlen, muss der Steuerzahler zur Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen die Ergänzung/die Berichtigung des von der integrierten medizinischen Kommission im Sinne des Art. 20 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 102 vom 3. August 2009 umgewandelt, erteilten Zeugnisses beantragen, außer wenn aus demselben Zeugnis das Zustehen der Begünstigungen eindeutig hervorgehoben kann.

Zu den für die Fortbewegung erforderlichen Beförderungsmitteln zählen auch nicht geeignete Fahrzeuge, die für die Fortbewegung von blinden Personen (Gesetz Nr. 138 vom 3. April 2001) und gehörlosen Personen (Gesetz Nr. 381 vom sechsten 20. Mai 1970) bestimmt sind.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat. Für behinderte Personen, die nicht gleichzeitig unter „schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit“ leiden, liegen die „dauernd eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten“ immer vor, wenn die Invalidität die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeiten des Gehens aufgrund von Erkrankungen mit sich, die die Benutzung der unteren Gliedmaßen ausschließen oder einschränken; in diesem Fall muss nicht ausdrücklich die eingeschränkte oder fehlende Bewegungsfähigkeit auf der Invaliditätsbescheinigung angegeben werden.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Dreh- und Schwenksitzplatz, der das Sitzen von Personen mit Behinderungen im Innenraum des Autos erleichtern soll;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Die Schwerkriegsbeschädigten laut Art. 14, des Einheitstextes (T.U.) Nr. 915 von 1978 und die ihnen gleichgestellten Personen gelten als Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Subjekte mit bleibenden beschränkten oder verminderten Bewegungsfähigkeiten, Inhaber eines besonderen Führerscheins, steht

die Absetzung für die Kosten des Kaufs von anpassungspflichtigen Fahrzeugen zu, nur wenn des Fahrzeugs dem Führungssystem oder der Karosserie und der Innenausstattung des Fahrzeugs angepasst wurde, dem Behinderten das Führen zu erlauben. Für Subjekte mit bleibenden beschränkten oder verminderten Bewegungsfähigkeiten, die nicht Inhaber eines besonderen Führerscheins steht hingegen die Absetzung zu, unter der Bedingung, dass die Anpassungen die Struktur der Karosserie oder die Innenausstattung des Fahrzeugs betreffen, um die Begleitung des Behinderten zu gewährleisten.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Die Blinde und die Taube können nicht die Absetzung für den Kauf von Motofahrad in Anspruch nehmen.

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

■ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des Tuir nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des Tuir wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2018 wird

auf das Dekret vom 20. Dezember 2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 des 18. Januar 2018 verwiesen.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für das Jahr 2018 der IRPEF für den Teil, der 7.500 Euro übersteigt.

Falls vergünstigte Sozialleistungen bei der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung erbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- **Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela** - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Belgien - Deutschland** - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Frankreich** - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;
- **Australien** - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Kanada** - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 12.000 kanadische Dollar oder die entsprechende Summe in Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu. Falls kanadische „Sozialversicherungsrenten“ wie z.B. die OAS-Rente (Old Age Security) oder öffentliche Rente bezogen werden, sind diese ausschließlich in Kanada zu versteuern;
- **Schweiz** - Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da wenn sie von dem Italienischen, geleistenden Institut der Quellsteuer unterliegen.

Die von der Schweizerischen Verwaltung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (LPP) bezahlten Renten, eingeschlossen der Leistungen der der Schweizerischen Vorruhestandseinrichtungen oder -instituten, die auf der Grundlage auch von Vorsorgebeiträgen erworben wurden und den eine Quellensteuer in der Schweiz angewandt wurden, und in jedweder Form bezahlten wurden, sind nicht zu erklären, wenn sie einer Quellensteuer von dem sie leistenden Vermittler unterworfen wurden.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten, Anstalten mit akademischer Ausbildung und von der Provinz Bozen ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

▣ Aufstellung der Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

▣ Sonstige Daten

Bei der Umwandlung des mit dem Haushaltsgesetz 2019 verbundenen steuerlichen Dekrets hat der Gesetzgeber die schon für Campione d'Italia vorgesehene Begünstigungen erneuert. Nach dieser Veränderung tragen ab dem Steuerjahr 2018 all die Einkünfte bei, welche von den Steuerzahlern in Euro erzielt wurden, die in dem Melderegister der Gemeinde Campione d'Italia eingeschrieben wurden, das Gesamteinkommen nach Abzug von 30% zu einer Reduzierung von mindestens 26.000 Euro zu bilden.

Eingeschrieben in den Melderegistern der Gemeinde von Campione d'Italia sind auch die natürlichen Personen, die ihres steuerliche Domizil in derselben Gemeinde haben, welche, nachdem sie ansässig in der Gemeinde Campione d'Italia gewesen sind, in dem Register der im Ausland wohnenden Italiener (AIRE) derselben Gemeinde eingeschrieben sind und in dem Kanton Tessin der Schweiz wohnen.

Zur Inanspruchnahme der neuen Begünstigung muss der Steuerzahler den Vordruck 730/2019 wie üblich ausfüllen (wobei die Einkünfte ohne Abzug der Begünstigung anzugeben sind) und dann in der Übersicht L den Betrag der einzigen, schon in den entsprechenden Übersichten A, B, C und D angegebenen, in Euro erzielten Einkünfte angeben, für welche er die Begünstigung in Anspruch nehmen will.

Wenn in der Einheitlichen Bescheinigung 2019 auch die Punkte von 457 bis 460 ausgefüllt sind, heißt es, dass für einige/all die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und/oder aus Renten die für die in Campione d'Italia Wohnsitzende vorgesehene Begünstigung anerkannt wurde. In diesem Fall wird der Bruttobetrag des begünstigten Einkommens in denselben Punkten angegeben und, daher, in der Übersicht L sind die in diesen Punkten angegebenen Bruttobeträge anzugeben. Wenn der Punkt 460 der Einheitlichen Bescheinigung 2019 ausgefüllt ist, in diesem Punkt den angegebenen Betrag angeben.

▣ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Nach der durch das Haushaltsgesetz 2018 eingeführten Reform der Besteuerung der Einkommen aus Kapitalbesitz, die einen zeitweiligen Zeitraum vorgesehen hat, in dem das bisherige Steuersystem angewandt wird, sind die Einkünfte aus ausländischer Quelle, die zur Bildung der Gesamteinkünfte beitragen, die Gewinne und andere Einnahmen:

- Die bis zum am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr erzielt wurden und
 - Die aus qualifizierten Beteiligungen, auch aus Beteiligungen in Unternehmen mit Wohnsitz oder Domizil in Staaten oder Gebieten mit einem begünstigten Steuersystem entstehen;
 - Die aus nichtqualifizierten Beteiligungen in Unternehmen mit Wohnsitz oder Domizil in Staaten oder Gebieten mit einem begünstigten Steuersystem entstehen, deren Wertpapiere nicht in geregelten Märkten zum Handeln zugelassen sind;
- Die bis zum Haushaltsjahr nach dem am 31. Dezember 2017 laufenden Haushaltsjahr erzielt wurden und bezüglich qualifizierter und nichtqualifizierter Beteiligungen in Unternehmen mit Wohnsitz oder Domizil in Staaten oder Ge-

bieten mit einem begünstigten Steuersystem und deren Wertpapiere nicht in geregelten Märkten zum Handeln zugelassen sind.

Der anzugebende Betrag ist der Betrag vor Abzug der eventuellen im Ausland endgültig und in Italien als Anzahlung operierten Einbehalte. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2018 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss. Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

▣ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung bei den zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerpflichtigen die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz den zuständige Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die sich die Änderungen beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge (CEE) an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die

genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorge-sehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Staffeln)		STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN	
	bis Euro 15.000,00	23	23% auf den Gesamtbetrag	
über Euro	15.000,00 und bis Euro 28.000,00	27	3.450,00 +	27% Überschussbetrag 15.000,00
über Euro	28.000,00 und bis Euro 55.000,00	38	6.960,00 +	38% Überschussbetrag 28.000,00
über Euro	55.000,00 und bis Euro 75.000,00	41	17.220,00 +	41% Überschussbetrag 55.000,00
	über Euro 75.000,00	43	25.420,00 +	43% Überschussbetrag 75.000,00

TABELLE 2 - ABSETZUNGEN FÜR MIETEN

ZEILE	KODE	ABZUG (1)
E71	1 Spalte	<ul style="list-style-type: none"> ■ 300,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 150,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt
	2 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 247,90 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt
	3 (Spalte 1)	991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt
E72		<ul style="list-style-type: none"> ■ 991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

TABELLE 3 - ABSETZUNGEN FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EhePARTNER

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})^{(2) (3)}}{15.000}$
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **1.220,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.350,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.620,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.150,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.420,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.550,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.820,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND (IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
über 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter).

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Die genannten Absetzungen (950, 1.220, 1.150 und 1.420) werden für jedes **behinderte Kind** um einen Betrag von 400 Euro erhöht.
 (3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER
(IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG)

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)
(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.880 (3)
zwischen 8.001 und 28.000 Euro	$978 + \frac{902 \times (28.000 - \text{Gesamteinkommen})}{20.000}$
zwischen 28.001 und 55.000 Euro	$978 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{27.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.

TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.751 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysien, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% (*)
		Mauritius	15-40% (e)
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% (e)
Algerien, Argentinien, Aserbaidzhan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Armenien	5-10% (f)
		Oman	5-10% (e)
		Ghana, Lettland	5-15% (e)
		Island, Libanon	5-15% (10)
		Weißrussland, Slowenien	5-15% (11)
		Thailand	15-20% (12)
Elfenbeinküste	15-18% (i)	Katar und Vereinigte Staaten	5-15% (13)
Arabische Emirate, Moldau	5-15% (j)	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% (k)	Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalità internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (*) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (e) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (f) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre steuerbar sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (10) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (11) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (12) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (13) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (14) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (15) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innehat.
- (16) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innehat.
- (17) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (18) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt
- (19) 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	CURACAO	296	KANADA	013	NEUSEELAND	049	SRI LANKA	085
AEGYPTEN	023	DÄNEMARK	021	KANARISCHE INSELN	100	NICARAGUA	047	ST. HELENA	254
AETHIOPIEN	026	DEUTSCHLAND	094	KAPVERDISCHE INSELN	188	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196
AFGHANISTAN	002	DOMINICA	192	KAROLINENINSELN	256	NIGER	150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
AJMAN	239	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KAZAKISTAN	269	NIGERIEN	117	SUDAN	070
ALAND INSELN	292	DUBAI	240	KENYA	116	NIUE	205	SÜDGEORGIEN UND DIE SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
ALBANEN	087	ECUADOR	024	KIRGHIZISTAN	270	NORDKOREA	074	SÜDKOREA	084
ALGERIA	003	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRIBATI	194	NÖRDLICHE MARIANEN (INSELN)	219	SÜDSUDAN	297
AMERIKANISCHE INSELN IM PAZIFIK	252	EL SALVADOR	064	KOLUMBIEN	017	NORFOLK INSELN	285	SURINAM	124
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	ERITREA	277	KOMOREN INSELN	176	NORWEGEN	048	SVALBARD UND JAN MAYEN INSELN	286
AMERIKANISCHE SAMOA	148	ESTLAND	257	KONGO	145	OMAN	163	SYRIEN	065
ANDORRA	004	FALKLANDINSELN	190	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)	018	ÖSTERREICH	008	SWAZILAND	138
ANGOLA	133	FÄRÖER INSELN	204	KOSOVO	291	PAKISTAN	036	TAGIKISTAN	272
ANGUILLA	209	FIJI INSELN	161	KOSTARIKA	019	PALÄSTINENSISCHEN AUTONOMIEGEBIETE	279	TAIWAN	022
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FINNLAND	028	KROATIEN	261	PALAU	216	TANZANIE	057
ÄQUATORIALGUINEA	167	FRANKREICH	029	KUBA	020	PANAMA	051	THAILAND	072
ARGENTINIEN	006	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	KUWAIT	126	PAPUA NEU GUINEA	186	OSTTIMOR	287
ARMENIEN	266	FRANZÖSISCH SÜDLICHE TERRITORIEN	183	LAOS	136	PARAGUAY	052	TOGO	155
ARUBA	212	FÜRSTENTUM MONACO	091	LESOTHO	089	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOKELAU	236
ASCENSION	227	FUJUYRAH	241	LETTLAND	258	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TONGA	162
AUSTRALIEN	007	GABON	157	LIBANON	095	PERU	053	TRINIDAD UND TOBAGO	120
AZERBAIGIAN	268	GAMBIA	164	LIBERIEN	044	PHILIPPINEN	027	TRISTAN DA CUNHA	229
AZOREN INSELN	234	GEORGIEN	267	LIECHTENSTEIN	090	PITCAIRN	175	TSCHECHISCHE REPUBLIK	275
BAHAMAS	160	GHANA	112	LIETLAND	251	POLEN	054	TUNESIEN	075
BAHRAIN	169	GIBALTAR	102	LUXEMBURG	092	PORTORICO	220	TÜRKEI	076
BANGLADESH	130	GIBUTI	113	LYBIEN	045	PORTUGAL	055	TURKMENISTAN	273
BARBADOS	118	GOUGH	228	MACAO	059	QATAR	168	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BELGIEN	009	GRIECHENLAND	032	MADAGASKAR	104	RAS EL KAIMAH	242	TUVALU	193
BELIZE	198	GRENADA	156	MADEIRA	235	REUNION	247	UKRAINIEN	263
BENIN	158	GRÖNLAND	200	MALAWI	056	ROMANIA	061	UGANDA	132
BERMUDA	207	GUADALUPA	214	MALAYSIEN	106	RUANDA	151	UMM AL QAIWAIN	244
BHUTAN	097	GUAM INSEL	154	MALDIVEN	127	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UNGARN	077
BIELORUSSIA	264	GUATEMALA	033	MALI	149	SAINT BÄRTHELEMY	283	URUGUAY	080
BOLIVIEN	010	GUAYANA FRANCESE	123	MALTA	105	SAINT KITTS UND NEVIS	195	UZBEKISTAN	271
BONAIRE S. EUSTATIUS AND SABA	295	GUERNSEY	201	MAN INSEL	203	SAINT LUCIA	199	VANUATU	121
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUINEA	137	MAROKKO	107	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	222	VATIKAN STAAT-HEILIGE STADT	093
BOTSWANA	098	GUINEA BISSAU	185	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT-PIERRE UND MIQUELON	248	VENEZUELA	081
BOUVET INSEL	280	GUYANA	159	MARTINIQUE	213	SALOMON INSELN	191	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	069
BRASILIEN	011	HAITI	034	MAURITIUS	128	SAMOA	131	VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN)	031
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HEARD UND DIEMCDONALD INSELN	284	MAYOTTE	226	SAN MARINO	037	VIETNAM	062
BRITISCHES TERRITORIUM-INDISCHEN OZEAN	245	HONG KONG	103	MAZEDONIEN	278	SAO TOME UND PRINCIPE	187	WAKE INSELN	178
BRUNEI DARUSSALAM	125	INDIEN	114	MELILLA	231	SAUDI ARABIEN	005	WALLIS UND FUTUNA	218
BULGARIEN	012	INDONESIEN	129	MEXIKO	046	SCHWEDEN	068	WEIHNACHTINSELN	282
BURKINA FASO	142	IRAN	039	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN)	215	SCHWEIZ	071	WESTSAHARA	166
BURUNDI	025	IRAQ	038	MIDWAYINSELN	177	SENEGAL	152	YEMEN	042
CAMPIONE D'ITALIA	139	ISLAND	040	MOLDAU	265	SERBIEN	289	ZAMBIA	058
CEUTA	246	ISRAEL	182	MONGOLEI	110	SEYCHELLEN	189	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	143
CHAFARINAS	230	JAMAICA	082	MONTENEGRO	290	SIERRA LEONE	153	ZIMBABWE	073
CHAGOS INSELN	255	JAPAN	088	MONTSERAT	208	SINGAPORE	147	ZYPERN	101
CIAD	144	JERSEY C.I.	202	MONZAMBIQUE	134	SINT MAARTEN (DUTCH PAR)	294		
CHILE	015	JORDANIEN	122	NAMIBIA	206	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		
CHINA	016	KÄIMANINSELN	211	NAURU	109	SLOWENIEN	260		
CLIPPERTON	223	KAMBOTSCHA	135	NEPAL	115	SOMALIEN	066		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KAMERUN	119	NEU KALEDONIEN	253	SPANIEN	067		
COOKINSELN	237								

**TABELLE 11 - LISTE DER IN DEM KÄSTCHEN „GEMEINDEFUSION“ DER ZEILE „STEUERWOHSITZ ZUM 1. JANUAR 2018“ ANZUGEBEN-
DEN KENNNUMMER**

DATUM DER FUSION	NEUE GEMEINDE, DIE 2016, AM 1. JANUAR 2017, 2017 UND 2018 AUS EINER GEMEINDEFUSION ENTSTANDEN	KENNNUMMER DER GEMEINDE	PROVINZ	URSPRÜNGLICHE GEMEINDE	KENNNUMMER DER EHEMALIGEN GEMEINDE
01/01/2016	MONTESCUDO-MONTE COLOMBO	M368	RN	Ehemalige Gemeinde von MONTE COLOMBO	F476
				Ehemalige Gemeinde von MONTESCUDO	F641
01/01/2017	ABETONE CUTIGLIANO	M376	PT	Ehemalige Gemeinde von ABETONE	A012
				Ehemalige Gemeinde von CUTIGLIANO	D235
01/01/2017	ALTA VALLE INTELVI	M383	CO	Ehemalige Gemeinde von RAMPONIO VERNA	H171
				Ehemalige Gemeinde von LANZO D'INTELVI	E444
				Ehemalige Gemeinde von PELLIO INTELVI	G427
01/01/2017	COLLI AL METAURO	M380	PU	Ehemalige Gemeinde von MONTEMAGGIORE	F555
				Ehemalige Gemeinde von SALTARA	H721
				Ehemalige Gemeinde von SERRUNGARINA	I670
01/01/2017	MONTALCINO	M378	SI	Ehemalige Gemeinde von MONTALCINO	F402
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIOVANNI D'ASSO	H911
01/01/2017	SAN MARCELLO PITEGLIO	M377	PT	Ehemalige Gemeinde von SAN MARCELLO PISTOIESE	H980
				Ehemalige Gemeinde von PITEGLIO	G715
01/01/2017	TERRE ROVERESCHE	M379	PU	Ehemalige Gemeinde von BARCHI	A639
				Ehemalige Gemeinde von ORCIANO DI PESARO	G089
				Ehemalige Gemeinde von PIAGGE	G537
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIORGIO DI PESARO	H886
01/01/2017	VALFORNACE	M382	MC	Ehemalige Gemeinde von PIEVEBOVIGLIANA	G637
				Ehemalige Gemeinde von FIORDIMONTE	D609
01/03/2017	SERMIDE E FELONICA	I632	MN	Ehemalige Gemeinde von SERMIDE	I632
				Ehemalige Gemeinde von FELONICA	D529
05/05/2017	CASALI DEL MANCO	M385	CS	Ehemalige Gemeinde von CÀSOLE BRUZIO	B983
				Ehemalige Gemeinde von PEDACE	G400
				Ehemalige Gemeinde von SERRA PEDACE	I650
				Ehemalige Gemeinde von SPEZZANO PICCOLO	I898
				Ehemalige Gemeinde von TRENTO	L375
01/01/2018	ALTA VAL TIDONE	M386	PC	Ehemalige Gemeinde von CAMINATA	B479
				Ehemalige Gemeinde von NIBBIANO	F885
				Ehemalige Gemeinde von PECORARA	G399
01/01/2018	CASSANO SPINOLA	M388	AL	Ehemalige Gemeinde von CASSANO SPINOLA	C005
				Ehemalige Gemeinde von GAVAZZANA	D941
01/01/2018	CENTRO VALLE INTELVI	M394	CO	Ehemalige Gemeinde von CASASCO D'INTELVI	B942
				Ehemalige Gemeinde von CASTIGLIONE D'INTELVI	C299
				Ehemalige Gemeinde von SAN FEDELE INTELVI	H830
01/01/2018	BORGO MANTOVANO	M396	MN	Ehemalige Gemeinde von PIEVE DI CORIANO	G633
				Ehemalige Gemeinde von REVERE	H248
				Ehemalige Gemeinde von VILLA POMA	F804

TABELLE 12 - LISTE DER IN DEM KÄSTCHEN „GEMEINDEFUSION“ DER ZEILE „STEUERWOHNSITZ ZUM 1. JANUAR 2019“ ANZUGEBEN-
DEN KENNNUMMER

DATUM DER FUSION	NEUE GEMEINDE, DIE 2016, AM 1. JANUAR 2017, 2017 UND 2018 AUS EINER GEMEINDEFUSION ENTSTANDEN	KENNNUMMER DER GEMEINDE	PROVINZ	URSPRÜNGLICHE GEMEINDE	KENNNUMMER DER EHEMALIGEN GEMEINDE
01/01/2016	MONTESCUDO-MONTE COLOMBO	M368	RN	Ehemalige Gemeinde von MONTE COLOMBO	F476
				Ehemalige Gemeinde von MONTESCUDO	F641
01/01/2017	ABETONE CUTIGLIANO	M376	PT	Ehemalige Gemeinde von ABETONE	A012
				Ehemalige Gemeinde von CUTIGLIANO	D235
01/01/2017	ALTA VALLE INTELVI	M383	CO	Ehemalige Gemeinde von RAMPONIO VERNA	H171
				Ehemalige Gemeinde von LANZO D'INTELVI	E444
				Ehemalige Gemeinde von PELLIO INTELVI	G427
01/01/2017	COLLI AL METAURO	M380	PU	Ehemalige Gemeinde von MONTEMAGGIORE AL METAURO	F555
				Ehemalige Gemeinde von SALTARA	H721
				Ehemalige Gemeinde von SERRUNGARINA	I670
01/01/2017	MONTALCINO	M378	SI	Ehemalige Gemeinde von MONTALCINO	F402
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIOVANNI D'ASSO	H911
01/01/2017	SAN MARCELLO PITEGLIO	M377	PT	Ehemalige Gemeinde von SAN MARCELLO PISTOIESE	H980
				Ehemalige Gemeinde von PITEGLIO	G715
01/01/2017	TERRE ROVERESCHE	M379	PU	Ehemalige Gemeinde von BARCHI	A639
				Ehemalige Gemeinde von ORCIANO DI PESARO	G089
				Ehemalige Gemeinde von PIAGGE	G537
				Ehemalige Gemeinde von SAN GIORGIO DI PESARO	H886
01/01/2017	VALFORNACE	M382	MC	Ehemalige Gemeinde von PIEVEBOVIGLIANA	G637
				Ehemalige Gemeinde von FIORDIMONTE	D609
01/03/2017	SERMIDE E FELONICA	I632	MN	Ehemalige Gemeinde von SERMIDE	I632
				Ehemalige Gemeinde von FELONICA	D529
05/05/2017	CASALI DEL MANCO	M385	CS	Ehemalige Gemeinde von CÀSOLE BRUZIO	B983
				Ehemalige Gemeinde von PEDACE	G400
				Ehemalige Gemeinde von SERRA PEDACE	I650
				Ehemalige Gemeinde von SPEZZANO PICCOLO	I898
				Ehemalige Gemeinde von TRENTA	L375
01/01/2018	ALTA VAL TIDONE	M386	PC	Ehemalige Gemeinde von CAMINATA	B479
				Ehemalige Gemeinde von NIBBIANO	F885
				Ehemalige Gemeinde von PECORARA	G399
01/01/2018	CASSANO SPINOLA	M388	AL	Ehemalige Gemeinde von CASSANO SPINOLA	C005
				Ehemalige Gemeinde von GAVAZZANA	D941
01/01/2018	CENTRO VALLE INTELVI	M394	CO	Ehemalige Gemeinde von CASASCO D'INTELVI	B942
				Ehemalige Gemeinde von CASTIGLIONE D'INTELVI	C299
				Ehemalige Gemeinde von SAN FEDELE INTELVI	H830
01/01/2018	BORGO MANTOVANO	M396	MN	Ehemalige Gemeinde von PIEVE DI CORIANO	G633
				Ehemalige Gemeinde von REVERE	H248
				Ehemalige Gemeinde von VILLA POMA	F804
17/02/2018	BORGO VENETO	M402	PD	Ehemalige Gemeinde von SALETTO	H705
				Ehemalige Gemeinde von SANTA MARGHERITA	I226
				Ehemalige Gemeinde von MEGLIADINO SAN FIDENZIO	F091
31/03/2018	CORIGLIANO ROSSANO	M403	CS	Ehemalige Gemeinde von CORIGLIANO CALABRO	D005
				Ehemalige Gemeinde von ROSSANO	H579

KATASTERKODES DER GEMEINDEN

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A126	ALBAGIARA	OR	A243	ALVIGNANO	CE	A372	ARCO	TN	A496	AULLA	MS
A004	ABBADIA CERRETO	LO	A127	ALBAIRATE	MI	A244	ALVITO	FR	A373	ARCOLA	SP	A497	AURANO	VB
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A128	ALBANELLA	SA	A246	ALZANO LOMBARDO	BG	A374	ARCOLE	VR	A499	AURIGO	IM
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A131	ALBANO DI LUCANIA	PZ	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A375	ARCONATE	MI	A501	AURONZO DI CADORE	BL
A007	ABBASANTA	OR	A132	ALBANO LAZIALE	RM	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A376	ARCORE	MB	A502	AUSONIA	FR
A008	ABBATEGLIO	PE	A129	ALBANO SANTALESSANDRO	BG	A251	AMALFI	SA	A377	ARCUGNANO	VI	A503	AUSTIS	NU
A010	ABBATEGRASSO	MI	A130	ALBANO VERCELLESE	VC	A252	AMANDOLA	FM	A379	ARDARA	SS	A506	AVEGNO	GE
M376	ABETONE CUTIGLIANO	PT	A134	ALBAREDO ARNABOLDI	PV	A253	AMANTEA	CS	A380	ARDAULI	OR	A507	AVELENGO_HAFLING.	BZ
A013	ABRIOLA	PZ	A137	ALBAREDO D'ADIGE	VR	A254	AMARO	UD	M213	ARDEA	RM	A508	AVELLA	AV
A014	ACATE	RG	A135	ALBAREDO PER SAN MARCO	SO	A255	AMARONI	CZ	A382	ARDENNO	SO	A509	AVELLINO	AV
A015	ACCADIA	FG	A138	ALBARETO	PR	A256	AMASENO	FR	A383	ARDESIO	BG	A511	AVERARA	BG
A016	ACCEGLIO	CN	A139	ALBARETO DELLA TORRE	CN	A257	AMATO	CZ	A385	ARDORE	RC	A512	AVERSA	CE
A017	ACCETTURA	MT	A143	ALBAVILLA	CO	A258	AMATRICE	RI	A386	ARENA	VV	A514	AVETRANA	TA
A018	ACCIANO	AQ	A145	ALBENGA	SV	A259	AMBIVERE	BG	A387	ARENA PO	PV	A515	AVEZZANO	AQ
A019	ACCUMOLI	RI	A146	ALBERA LIGURE	AL	M351	AMBLAR-DON	TN	A388	ARENZANO	GE	A516	AVIANO	PN
A020	ACERENZA	PZ	A149	ALBEROBELLO	BA	A261	AMEGLIA	SP	A389	ARESE	MI	A517	AVIATICO	BG
A023	ACERNO	SA	A150	ALBERONA	FG	A262	AMELIA	TR	A390	AREZZO	AR	A518	AVIGLIANA	TO
A024	ACERRA	NA	A153	ALBESE CON CASSANO	CO	A263	AMENDOLARA	CS	A391	ARGEGLIO	CO	A519	AVIGLIANO	PZ
A025	ACI BONACORSI	CT	A154	ALBETTONI	VI	A264	AMENO	NO	A392	ARGELATO	BO	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR
A026	ACI CASTELLO	CT	A155	ALBI	CZ	A265	AMOROSI	BN	A393	ARGENTA	FE	A520	AVIO	TN
A027	ACI CATENA	CT	A158	ALBIANO	TN	A267	AMPEZZO	UD	A394	ARGENTERA	CN	A521	AVISE	AO
A029	ACI SANT'ANTONIO	CT	A157	ALBANO DIVREA	TO	A268	ANACAPPI	NA	A396	ARGUELLO	CN	A522	AVOLA	SR
A028	ACIREALE	CT	A159	ALBIATE	MB	A269	ANAGNI	FR	A397	ARGUSTO	CZ	A523	AVOLASCA	AL
A032	ACQUAFONDATA	FR	A160	ALBIDONA	CS	A270	ANCARANO	TE	A398	ARI	CH	A094	AYAS	AO
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A161	ALBIGNASEGO	PD	A271	ANCONA	AN	A399	ARIANO IRPINO	AV	A108	AYMAVILLES	AO
A034	ACQUAFREDDA	BS	A162	ALBINEA	RE	A272	ANDALI	CZ	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A525	AZEGGIO	TO
A035	ACQUALAGNA	PU	A163	ALBINO	BG	A274	ANDALO	TN	A401	ARICCIA	RM	A526	AZZANELLO	CR
A039	ACQUANEGRÀ CREMONESE	CR	A164	ALBIOLO	CO	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A402	ARIELLI	CH	A527	AZZANO D'ASTI	AT
A038	ACQUANEGRÀ SUL CHIESE	MN	A166	ALBISOLA SUPERIORE	SV	A275	ANDEZENO	TO	A403	ARIENZO	CE	A530	AZZANO DECIMO	PN
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A165	ALBISSOLA MARINA	SV	A278	ANDORA	SV	A405	ARIGNANO	TO	A529	AZZANO MELLA	BS
A041	ACQUAPPESA	CS	A167	ALBIZZATE	VA	A280	ANDORNO MICCA	BI	A407	ARITZO	NU	A528	AZZANO SAN PAOLO	BG
A042	ACQUARICA DEL CAPO	LE	A171	ALBONESE	PV	A281	ANDRANO	LE	A409	ARIZZANO	VB	A531	AZZATE	VA
A043	ACQUARO	VV	A172	ALBOSAGGIA	SV	A282	ANDRATE	TO	A412	ARLENA DI CASTRO	VT	A532	AZZIO	VA
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A173	ALBUGNANO	AT	A283	ANDREIS	PN	A413	ARLLUNO	MI	A533	AZZONE	BG
A045	ACQUASPARTA	TR	A175	ALBUZZANO	PV	A284	ANDRETTA	AV	A414	ARMENO	NO	A534	BACENO	VB
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A176	ALCAMO	TP	A285	ANDRIA	BT	A415	ARMENTO	PZ	A535	BACOLI	NA
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A177	ALCARA LI FUSI	ME	A286	ANDRIANO ANDRIAN.	BZ	A418	ARMO	IM	A536	BADALUCCO	IM
A051	ACQUAVIVA DI SERNIA	IS	A178	ALDENO	TN	A287	ANELA	SS	A419	ARMUNZIA	SU	M214	BADESI	SS
A047	ACQUAVIVA PICENA	AP	A179	ALDINO ALDEIN.	BZ	A288	ANFO	BS	A424	ARNAD	AO	A537	BADIA ABTEI.	BZ
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A180	ALES	OR	A290	ANGERA	VA	A421	ARNARA	FR	A540	BADIA CALAVENA	VR
M211	ACQUEDOLCI	ME	A182	ALESSANDRIA	AL	A291	ANGHIARI	AR	A422	ARNASCO	SV	A538	BADIA PAVESE	PV
A052	ACQUI TERME	AL	A183	ALESSANDRIA DEL CARRETTO	CS	A292	ANGIARI	VR	A425	ARNESANO	LE	A539	BADIA POLESINE	RO
A053	ACRI	CS	A181	ALESSANDRIA DELLA ROCCA	AG	A293	ANGOLO TERME	BS	A427	AROLA	VB	A541	BADIA TEDALDA	AR
A054	ACUTO	FR	A184	ALESSANO	LE	A294	ANGRI	SA	A429	ARONA	NO	A542	BADOLATO	CZ
A055	ADELFIA	BA	A185	ALEZIO	LE	A295	ANGROGNA	TO	A430	AROSIO	CO	A544	BAGALADI	RC
A056	ADRANO	CT	A186	ALFANO	SA	A297	ANGUILLARA SABAZIA	RM	A431	ARPAIA	BN	A546	BAGHERIA	PA
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A187	ALFEDENA	AQ	A296	ANGUILLARA VENETA	PD	A432	ARPAISE	BN	A547	BAGNACAVALLI	RA
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A188	ALFIANELLO	BS	A299	ANNICCO	CR	A433	ARPINO	FR	A552	BAGNARA CALABRA	RC
A059	ADRIA	RO	A189	ALFIANO NATTA	AL	A301	ANNONE DI BRIANZA	LC	A434	ARQUA PETRARCA	PD	A551	BAGNARA DI ROMAGNA	RA
A060	ADRO	BS	A191	ALFONSINE	RA	A302	ANNONE VENETO	VE	A435	ARQUA POLESINE	RO	A550	BAGNARIA	PV
A061	AFFI	VR	A192	ALGHERO	SS	A303	ANOIA	RC	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A553	BAGNARIA ARSA	UD
A062	AFFILE	RM	A193	ALGUA	BG	A304	ANTEGNATE	BG	A436	ARQUATA SCRIVIA	AL	A555	BAGNASCO	CN
A064	AFRAGOLA	NA	A194	ALI'	ME	A306	ANTERIVO ALTREI	BZ	A438	ARRE	PD	A557	BAGNATICA	BG
A065	AFRICO	RC	A201	ALI' TERME	ME	A305	ANTEY-SAINT-ANDRE'	AO	A439	ARRONE	TR	A560	BAGNI DI LUCCA	LU
A067	AGAZZANO	PC	A195	ALIA	PA	A309	ANTICOLI CORRADO	RM	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A564	BAGNO A RIPOLI	FI
A068	AGEROLA	NA	A196	ALIANO	MT	A312	ANTIGNANO	AT	A443	ARSIE'	BL	A565	BAGNO DI ROMAGNA	FC
A069	AGGIUS	SS	A197	ALICE BEL COLLE	AL	A313	ANTILLO	ME	A444	ARSIERO	VI	A567	BAGNOLI DEL TRIGNO	IS
A070	AGIRA	EN	A198	ALICE CASTELLO	VC	A314	ANTONIMINA	RC	A445	ARSITA	TE	A568	BAGNOLI DI SOPRA	PD
A071	AGLIANA	PT	A199	ALICE SUPERIORE	TO	A315	ANTRODOCO	RI	A446	ARSOLI	RM	A566	BAGNOLI IRPINO	AV
A072	AGLIANO TERME	AT	A200	ALIFE	CE	A317	ANTRONA SCHIERANCO	VB	A447	ARTA TERME	UD	A570	BAGNOLO CREMASCO	CR
A074	AGLIE'	TO	A202	ALIMENA	PA	A318	ANVERSA DEGLI ABRUZZI	AQ	A448	ARTEGNA	UD	A572	BAGNOLO DEL SALENTO	LE
H848	AGLIENTU	SS	A203	ALIMINUSA	PA	A319	ANZANO DEL PARCO	CO	A449	ARTENA	RM	A574	BAGNOLO DI PO	RO
A075	AGNA	PD	A204	ALLAI	OR	A320	ANZANO DI PUGLIA	FG	A451	ARTOGNE	BS	A573	BAGNOLO IN PIANO	RE
A076	AGNADELLO	CR	A206	ALLEGHE	BL	A321	ANZI	PZ	A452	ARVIER	AO	A569	BAGNOLO MELLA	BS
A077	AGNANA CALABRA	RC	A205	ALLEIN	AO	A323	ANZIO	RM	A453	ARZACHENA	SS	A571	BAGNOLO PIEMONTE	CN
A080	AGNONE	IS	A207	ALLERONA	TR	A324	ANZOLA DELL'EMILIA	BO	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A575	BAGNOLO SAN VITO	MN
A082	AGNOSINE	BS	A208	ALLISTE	LE	A325	ANZOLA D'OSSOLA	VB	A454	ARZANA	NU	A576	BAGNONE	MS
A083	AGORDO	BL	A210	ALLUMIERE	RM	A326	AOSTA	AO	A455	ARZANO	NA	A577	BAGNOREGIO	VT
A084	AGOSTA	RM	M397	ALLUVIONI PIOVERA	AL	A327	APECCHIO	PU	A458	ARZERGRANDE	PD	A578	BAGOLINO	BS
A085	AGRA	VA	A214	ALME'	BG	A328	APICE	BN	A459	ARZIGNANO	VI	A579	BAIA E LATINA	CE
A087	AGRATE BRIANZA	MB	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A329	APIRO	MC	A460	ASCEA	SA	A580	BAIANO	AV
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A330	APOLLOSA	BN	A461	ASCIANO	SI	A581	BAIARDO	IM
A089	AGRIGENTO	AG	A218	ALMESE	TO	A333	APPIANO GENTILE	CO	A462	ASCOLI PICENO	AP	A584	BAIRO	TO
A091	AGROPOLI	SA	A220	ALONTE	VI	A332	APPIANO SULLA STRADA DEL VINO .	VI	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A586	BAISO	RE
A092	AGUGLIANO	AN	M375	ALPAGO	BL	EP	EP	BZ	A464	ASCREA	RI	A587	BALANGERO	TO
A093	AGUGLIARO	VI	A221	ALPETTE	TO	A334	APPIGNANO	MC	A465	ASIAGO	VI	A588	BALDICHIERI D'ASTI	AT
A096	AICURZIO	MB	A222	ALPIGNANO	TO	A335	APPIGNANO DEL TRONTO	AP	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A590	BALDISSERO CANAVESE	TO
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A223	ALSENSO	PC	A337	APRICA	SO	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A589	BALDISSERO D'ALBA	CN
A098	AIDONE	EN	A224	ALSERIO	CO	A338	APRICALE	IM	A470	ASOLA	MC	A591	BALDISSERO TORINESE	TO
A100	AIELLI	AQ	M386	ALTA VAL TIDONE	PC	A339	APRICENA	FG	A471	ASOLO	TV	A592	BALESTRATE	PA
A102	AIELLO CALABRO	CS	M383	ALTA VALLE INTELVI	CO	A340	APRIGLIANO	CS	A473	ASSAGO	MI	A593	BALESTRINO	SV
A103	AIELLO DEL FRILIURI	UD	A225	ALTAMURA	BA	A341	APRILIA	LT	A474	ASSEMIMI	CA	A594	BALLABIO	LC
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A226	ALTARE	SV	A343	AQUARA	SA	A475	ASSISI	PG	A597	BALLAO	SU
A105	AIETA	CS	M349	ALTAVALLE	TN	A344	AQUILA D'ARROSCIA	IM	A476	ASSO	CO	A599	BALME	TO
A106	AILANO	CE	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A346	AQUILEIA	UD	A477	ASSOLO	OR	A600	BALMUCCIA	VC
A107	AILOCHIO	BI	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A347	AQUILONIA	AV	A478	ASSORO	EN	A601	BALOCOCCO	VC
A109	AIRASCA	TO	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AL	A348	AQUINO	FR	A479	ASTI	AT	A603	BALSORANO	AQ
A110	AIROLA	BN	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A350	ARADEO	LE	A480	ASUNI	OR	A604	BALVANO	PZ
A111	AIROLE	IM	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A351	ARAGONA	AG	A481	ATELETA	AQ	A605	BALZOLA	AL
A112	AIRUNO	LC	A233	ALTIDONA	FM	A352	ARAMENGO	AT	A482	ATELLA	PZ	A606	BANARI	SS
A113	AISONNE	CN	A234	ALTILIA	CS	A354	ARBA	PN	A484	ATENA LUCANA	SA	A607	BANCHETTE	TO
A116	ALA	TN	A235	ALTINO	CH	A357	ARBOREA	OR	A485	ATESSA	CH	A610	BANNIO ANZINO	VB
A115	ALA' DEI SARDI	SS	A236	ALTISSIMO	VI	A358	ARBORIO	VC	A486	ATINA	FR	A612	BANZI	PZ
A117	ALA DI STURA	TO	A237	ALTVOLE	TV	A359	ARBUS	SU	A487	ATRANI	SA	A613	BAONE	PD
A118	ALAGNA	PV	A238	ALTO	CN	A360	ARCADE	TV	A488	ATRI	TE	A614	BARADILI	OR
A119	ALAGNA VALSESIA	VC	M369	ALTO RENO TERME	BO	A363	ARCE	FR	A489	ATRIPALDA	AV	A615	BARAGIANO	PZ
A120	ALANNO	PE	M389	ALTO SERMENZA	VC	A365	ARCENE	BG	A490	ATTIGLIANO	TR	A616	BARANELLO	CB
A121	ALANO DI PIAVE	BL	A239	ALTOFONTE	PA	A366	ARCEVIA	AN	A491	ATTIMIS	UD	A617	BARANO D'ISCHIA	NA
A122	ALASSIO	SV	A240	ALTOMONTE	CS	A367	ARCHI	CH	A492	ATZARA	NU	A618	BARANZATE	MI
A123	ALATRI	FR	A241	ALTOPASCIO	LU	A369	ARCIDOSSO	GR	A493	AUDITORE	PU	A619	BARASSO	VA
A124	ALBA	CN	M350	ALTOPIANO DELLA VIGOLANA	TN	A370	ARCINAZZO ROMANO	RM	A494	AUGUSTA	SR	A621	BARATILI SAN PIETRO	OR
A125	ALBA ADRIATICA	TE	A242	ALVIANO	TR	A371	ARCISATE	VA	A495	AULETTA	SA	A625		

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A626	BARBARA	AN	A759	BELLUSCO	MB	A896	BIVONA	AG	B018	BORGOMALE	CN	B179	BRIGNANO-FRASCATA	AL
M401	BARBARANO MOSSANO	VI	A762	BELMONTE CALABRO	CS	A897	BIVONGI	RC	B019	BORGOMANERO	NO	B180	BRINDISI	BR
A628	BARBARANO ROMANO	VT	A763	BELMONTE CASTELLO	FR	A898	BIZZARONE	CO	B020	BORGOMARO	IM	B181	BRINDISI MONTAGNA	PZ
A629	BARBARESCO	CN	A761	BELMONTE DEL SANNIO	IS	A902	BLEGGIO SUPERIORE	TN	B021	BORGOMASINO	TO	B182	BRINZIO	VA
A630	BARBARIGA	BS	A765	BELMONTE IN SABINA	RI	A903	BLELLO	BG	M370	BORGOMEZZAVALLE	VB	B183	BRIONA	NO
A631	BARBATA	BG	A764	BELMONTE MEZZAGNO	PA	A857	BLERA	VT	B024	BORGONE SUSÀ	TO	B184	BRIONE	BS
A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI	A760	BELMONTE PICENO	FM	A904	BLESSAGNO	CO	B025	BORGONOVO VAL TIDONE	PC	B187	BRIOSCO	MB
A633	BARBERINO VAL DELSA	FI	A766	BELPASSO	CT	A905	BLEVIO	CO	B029	BORGORATTO ALESSANDRINO	AL	B188	BRISIGHELLA	RA
A634	BARBIANELLO	PV	A768	BELSITO	CS	M268	BLUFI	PA	B030	BORGORATTO MORMOROLO	PV	B191	BRISSAGO-VALTRAVAGLIA	VA
A635	BARBIANO BARBIAN.	BZ	A772	BELVEDERE DI SPINELLO	KR	A906	BOARA PISANI	PD	B031	BORGORICCO	PD	B192	BRISSOGNE	AO
A637	BARBONA	PD	A774	BELVEDERE LANGHE	CN	A909	BOBBIO	PC	B008	BORGOROSE	RI	B193	BRITTOLI	PE
A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME	A773	BELVEDERE MARITTIMO	CS	A910	BOBBIO PELLICE	TO	B040	BORGOSATOLLO	BS	B194	BRIVIO	LC
A640	BARCIS	PN	A769	BELVEDERE OSTRENSE	AN	A911	BOCA	NO	B041	BORGOSESIA	VC	B195	BROCCOSTELLA	FR
A643	BARD	AO	A770	BELVEGLIO	AT	A912	BOCCHIGLIERO	CS	B048	BORMIDA	SV	B196	BROGLIANO	VI
A645	BARDELLO	VA	A776	BELVI'	NU	A914	BOCCIOLETO	VC	B049	BORMIO	SO	B197	BROGNATURO	VV
A646	BARDI	PR	A777	BEMA	SO	A916	BOCENAGO	TN	B051	BORNASCO	PV	B198	BROLO	ME
A647	BARDINETO	SV	A778	BENE LARIO	CO	A918	BODIO LOMNAGO	VA	B054	BORNO	BS	B200	BRONDELLO	CN
A650	BARDOLINO	VR	A779	BENE VAGIENNA	CN	A919	BOFFALORA D'ADDA	LO	B055	BORONEDDU	OR	B201	BRONI	PV
A651	BARDONECCHIA	TO	A780	BENESTARE	RC	A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI	B056	BORORE	NU	B202	BRONTE	CT
A652	BARREGGIO	MI	A781	BENETUTTI	SS	A922	BOGLIASCO	GE	B057	BORRELLIO	CH	B203	BRONZOLO BRANZOLL.	BZ
A653	BARENGIO	NO	A782	BENEVELLO	CN	A925	BOGNANCO	VB	B058	BORRIANA	BI	B204	BROSSASCO	CN
A655	BARRESSA	OR	A783	BENEVENTO	BN	A929	BOGGONO	NO	B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B205	BROSSO	TO
A656	BARETE	AQ	A784	BENNA	BI	A931	BOISSANO	SV	B062	BORTIGALI	NU	B207	BROVELLO-CARPUGNINO	VB
A657	BARGA	LU	A785	BENTIVOGLIO	BO	A930	BOJANO	CB	B063	BORTIGIADAS	SS	B209	BROZOLO	TO
A658	BARGAGLI	GE	A786	BERBENNO	BG	A932	BOLANO	SP	B064	BORUTTA	SS	B212	BRUGHERIO	MB
A660	BARGE	CN	A787	BERBENNO DI VALTELLINA	SO	A937	BOLGARE	BG	B067	BORZONASCA	GE	E213	BRUGINE	PD
A661	BARGHE	BS	A788	BERCETO	PR	A940	BOLLATE	MI	B068	BOSA	OR	B214	BRUGNATO	SP
A662	BARI	BA	A789	BERCHIDDA	SS	A941	BOLLENGO	TO	B069	BOSARO	RO	B215	BRUGNERA	PN
A663	BARI SARDO	NU	A791	BEREGAZZO CON FIGLIARO	CO	A944	BOLOGNA	BO	B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B216	BRUNO	VR
A664	BARIANO	BG	A792	BEREGUARDO	PV	A945	BOLOGNANO	PE	B073	BOSCO CHIESANUOVA	VR	B217	BRUMANO	BG
A665	BARICELLA	BO	A793	BERGAMASCO	AL	A946	BOLOGNETTA	PA	B071	BOSCO MARENGO	AL	B218	BRUNATE	CO
A666	BARILE	PZ	A794	BERGAMO	BG	A947	BOLOGNOLA	MC	B075	BOSCONERO	TO	B219	BRUNELLO	VA
A667	BARISCIANO	AQ	A795	BERGANTINO	RO	A948	BOLOTANA	NU	B076	BOSCOREALE	NA	B220	BRUNICO BRUNECK.	BZ
A668	BARLASSINA	MB	A796	BERGEGGI	SV	A949	BOLSENA	VT	B077	BOSCOTRECASE	NA	B221	BRUNO	AT
A669	BARLETTA	BT	A798	BERGOLO	CN	A950	BOLTIERE	BG	B079	BOSIA	CN	B223	BRUSAPORTO	BG
A670	BARNI	CO	A799	BERLINGO	BS	A952	BOLZANO BOZEN.	BZ	B080	BOSIO	AL	B225	BRUSASCO	TO
A671	BAROLO	CN	A801	BERNALDA	MT	A953	BOLZANO NOVARESE	NO	B081	BOSISIO PARINI	LC	B227	BRUSCIANO	NA
A673	BARONE CANAVESE	TO	A802	BERNAREGGIO	MB	A954	BOLZANO VICENTINO	VI	B082	BOSNASCO	PV	B228	BRUSIMPIANO	VA
A674	BARONISSI	SA	A804	BERNATE TICINO	MI	A955	BOMARZO	VT	B083	BOSSICO	BG	B229	BRUSNENGO	BI
A676	BARRAFRANCA	EN	A805	BERNEZZO	CN	A956	BOMBA	CH	B084	BOSCOLASCO	CN	B230	BRUSSON	AO
A677	BARRALI	SU	A806	BERRA	FE	A957	BOMPENSIERE	CL	B085	BOTRICELLO	CZ	B232	BRUZOLO	TR
A678	BARREA	AQ	A809	BERTINORO	FC	A958	BOMPIETRO	PA	B086	BOTRUGNO	LE	B234	BRUZZANO ZEFFIRIO	RC
A681	BARUMINI	SU	A810	BERTIOLO	UD	A959	BOMPORTO	MO	B088	BOTTANUCO	BG	B235	BUBBIANO	MI
A683	BARZAGO	LC	A811	BERTONICO	LO	A960	BONARCADO	OR	B091	BOTTICINO	BS	B236	BUBBIO	AT
A684	BARZANA	BG	A812	BERZANO DI SAN PIETRO	AT	A961	BONASSOLA	SP	B094	BOTTIDDA	SS	B237	BUCCHERI	SR
A686	BARZANO'	LC	A813	BERZANO DI TORTONA	AL	A963	BONATE SOPRA	BG	B097	BOVA	RC	B238	BUCCHIANICO	CH
A687	BARZIO	LC	A816	BERZO DEMO	BS	A962	BONATE SOTTO	BG	B099	BOVA MARINA	RC	B239	BUCCIANO	BN
A689	BASALUZZO	AL	A817	BERZO INFERIORE	BS	A964	BONAVIGO	VR	B098	BOVALINO	RC	B240	BUCCINASCO	MI
A690	BASCAPE'	PV	A815	BERZO SAN FERMO	BG	A965	BONDONO	FE	B100	BOVEGNO	BS	B242	BUCCINO	SA
A691	BASCHI	TR	A818	BESANA IN BRIANZA	MB	A968	BONDONE	TN	B101	BOVES	CN	B243	BUCINE	AR
A692	BASCIANO	TE	A819	BESANO	VA	A970	BONEA	BN	B102	BOVEZZO	BS	B246	BUDDUSO'	SS
A694	BASELGA DI PINE'	TN	A820	BESATE	MI	A971	BONEFRE	CB	A720	BOVILLE ERNICA	FR	B247	BUDOIA	PN
A696	BASELICE	BN	A821	BESENELLO	TN	A972	BONEMERSE	CR	B104	BOVINO	FG	B248	BUDONI	SS
A697	BASIANO	MI	A823	BESENZONE	PC	A973	BONIFATI	CS	B105	BOVISIO-MASCIAGO	MB	B249	BUDRIO	BO
A698	BASICO'	ME	A825	BESNATE	VA	A975	BONITO	AV	B106	BOVOLENTA	PD	B250	BUGGERRU	SU
A699	BASIGLIO	MI	A826	BESOZZO	VA	A976	BONNANARO	SS	B107	BOVOLONE	VR	B251	BUGGIANO	PT
A700	BASILIANO	UD	A827	BESSLUDE	SS	A977	BONO	SS	B109	BOZZOLE	AL	B255	BUGLIO IN MONTE	SO
A702	BASSANO BRESCIANO	BS	A831	BETTOLA	PC	A978	BONORVA	SS	B110	BOZZOLO	MN	B256	BUGNARA	AQ
A703	BASSANO DEL GRAPPA	VI	A832	BETTONA	PG	A979	BONVICINO	CN	B111	BRA	CN	B258	BUGUGGIATE	VA
A706	BASSANO IN TEVERINA	VT	A834	BEURA-CARDEZZA	VB	A981	BORBONA	RI	B112	BRACCA	BG	B259	BUJA	UD
A704	BASSANO ROMANO	VT	A835	BEVAGNA	PG	A982	BORCA DI CADORE	BL	B114	BRACCIANO	RM	B261	BULCIAGO	LC
A707	BASSIANO	LT	A836	BEVERINO	SP	A983	BORDANO	UD	B115	BRACGLIANO	SA	B262	BULGAROGROSSO	CO
A708	BASSIGNANA	AL	A837	BEVILACQUA	VR	A984	BORDIGHERA	IM	B116	BRAIES_PRAGS.	BZ	B264	BULTEI	SS
A709	BASTIA MONDOVI'	CN	A841	BIANCAVILLA	CT	A986	BORDOLANO	CR	B117	BRALLO DI PREGOLA	PV	B265	BULZI	SS
A710	BASTIA UMBRA	PG	A842	BIANCHI	CS	A987	BORE	PR	B118	BRANCALEONE	RC	B266	BUNABITACOLO	SA
A712	BASTIDA PANCARANA	PV	A843	BIANCO	RC	A988	BORETTO	RE	B120	BRANDICO	BS	B267	BUNALBERGO	BN
A713	BASTIGLIA	MO	A844	BIANDRATE	NO	A989	BORGARELLO	PV	B121	BRANDIZZO	TO	B269	BUNCONVENTO	SI
A714	BATTAGLIA TERME	PD	A845	BIANDRONNO	VA	A990	BORGARO TORINESE	TO	B123	BRANZI	BG	B270	BUNOVICINO	CS
A716	BATTIFOLLO	CN	A846	BIANZANO	BG	A991	BORGETTO	PA	B124	BRAONE	BS	B272	BURAGO DI MOLGORA	MB
A717	BATTIPAGLIA	SA	A847	BIANZE'	VC	A993	BORGHETTO D'ARROSCIA	IM	B126	BREBBIA	VA	B274	BURCEI	SU
A718	BATTUDA	PV	A848	BIANZONE	SO	A998	BORGHETTO DI BORBERA	AL	B128	BREDA DI PIAVE	TV	B275	BURGIO	AG
A719	BAUCINA	PA	A849	BIASSONO	MB	A992	BORGHETTO DI VARA	SP	B131	BREGANO	VA	B276	BURGOS	SS
A721	BAULADU	OR	A850	BIBBIANO	RE	A995	BORGHETTO LODIGIANO	LO	B132	BREGANZE	VI	B278	BURIASCO	TO
A722	BAUNEI	NU	A851	BIBBIENA	AR	A999	BORGHETTO SANTO SPIRITO	SV	B134	BREGNANO	CO	B279	BUROLO	TO
A725	BAVENO	VB	A852	BIBBONA	LI	B001	BIRGHI	FC	B137	BREMBATE	BG	B280	BURONZO	VC
A728	BEDERO VALCUVIA	VA	A853	BIBIANA	TO	B002	BORGIA	CZ	B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B281	BUSACHI	OR
A729	BEDIZZOLE	BS	A854	BICCARI	FG	B003	BORGIALLO	TO	B141	BREMBIO	LO	B282	BUSALLA	GE
A730	BEDOLLO	TN	A855	BICINICCO	UD	B005	BORGIO VEREZZI	SV	B142	BREME	PV	B284	BUSANO	TO
A731	BEDONIA	PR	A856	BIDONI'	OR	B007	BORGIO A MOZZANO	LU	B143	BRENDOLA	VI	B285	BUSCA	CN
A732	BEDULITA	BG	A859	BIELLA	BI	M352	BORGIO CHIESE	TN	B144	BRENNA	CO	B286	BUSCATE	MI
A733	BEE	VB	A861	BIENNO	BS	B009	BORGIO D'ALE	VC	B145	BRENNERO BRENNER.	BZ	B287	BUSCEMI	SR
A734	BEINASCO	TO	A863	BIENO	TN	B010	BORGIO DI TERZO	BG	B149	BRENO	BS	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP
A735	BEINETTE	CN	A864	BIENTINA	PI	M353	BORGIO LARES	TN	B150	BRENATA	VA	B289	BUSNAGO	MB
A736	BELCASTRO	CZ	A866	BIGARELLO	MN	M396	BORGIO MANTOVANO	MN	B152	BRENTINO BELLUNO	VR	B292	BUSSERO	MI
A737	BELFIORE	VR	A870	BINAGO	CO	B026	BORGIO PACE	PJ	B153	BRENTONICO	TN	B293	BUSSETO	PR
A740	BELFORTE ALL'ISAURO	PU	A872	BINASCO	MI	B028	BORGIO PRIOLO	PV	B154	BRENZONE SUL GARDA	VR	B294	BUSSETO	PR
A739	BELFORTE DEL CHIENTI	MC	A874	BINETTO	BA	B033	BORGIO SAN DALMAZZO	CN	B156	BRESCELLO	RE	B295	BUSSO	CB
A738	BELFORTE MONFERRATO	AL	A876	BIOGLIO	BI	B035	BORGIO SAN GIACOMO	BS	B157	BRESCIA	BS	B296	BUSSOLENGO	VR
A741	BELGIOIOSO	PV	A877	BIONAZ	AO	B017	BORGIO SAN GIOVANNI	LO	B158	BRESIMO	TN	B297	BUSSOLENO	TO
A742	BELGIRATE	VB	A878	BIONE	BS	B036	BORGIO SAN LORENZO	FI	B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B300	BUSTO ARSIZIO	VA
A743	BELLA	PZ	A880	BIRORI	NU	B037	BORGIO SAN MARTINO	AL	B160	BRESSANONE BRIKEN.	BZ	B301	BUSTO GAROLFO	MI
M335	BELLAGIO	CO	A881	BISACCIA	AV	B038	BORGIO SAN SIRO	PV	B161	BRESSANVIDO	VI	B302	BUTERA	CL
A745	BELLANO	LC	A882	BISACQUINO	PA	B043	BORGIO TICINO	NO	B162	BRESSO	MI	B303	BUTI	PI
A746	BELLANTE	TE	A883	BISCEGLIE	BT	B044	BORGIO TOSSIGNANO	BO	B165	BREZ	TN	B304	BUTTAPIETRA	VR
A747	BELLARIA-IGEA MARINA	RN	A884	BISEGNA	AQ	B042	BORGIO VAL DI TARO	PR	B166	BREZZO DI BEDERO	VA	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO
A749	BELLEGRUA	RM	A885	BISENTI	TE	B006	BORGIO VALSUGANA	TN	B167	BRIAGLIA	CN	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT
A750	BELLINO	CN	A887	BISIGNANO	CS	A996	BORGIO VELINO	RI	B169	BRIATICO	VV	B309	BUTTRIO	UD
A751	BELLINZAGO LOMBARDO	MI	A889	BISTAGNO	AL	M402	BORGIO VENETO	VA	B171	BRICHERASIO	TO	B320	CA' D'ANDREA	CR
A752	BELLINZAGO NOVARESE	NO	A891	BISUSCHIO	VA	B046	BORGIO VERCELLI	VC	B172	BRIENNO	CO	B311	CABELLA LIGURE	AL
M294	BELLIZZI	SA	A892	BITETTO	BA	M340	BORGIO VIRGILIO	MN	B173	BRIENZA	PZ	B313	CABIATE	CO
A755	BELLONA	CE	A893	BITONTO	BA	B015	BORGOFRANCO D'IVREA	TO	B175	BRIGA ALTA	CN	B314	CABRAS	OR
A756	BELLOSQUARDO	SA	A894	BITRITTO	BA	B013	BORGOFRANCO SUL PO	MN	B176	BRIGA NOVARESE	NO	B315	CACCAMO	PA
A757	BELLUNO	BL	A895	BITTI	NU	B016	BORGOLAVEZZARO	NO						

KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
B326	CADEGLIANO-VICONAGO	VA	B469	CAMERANO CASASCO	AT	B598	CANEVA	PN	B725	CARAPELLE CALVISIO	AQ	B860	CASAGIOVE	CE
B328	CADELBOSCO DI SOPRA	RE	B471	CAMERATA CORNELLO	BG	B599	CANEVINO	PV	B726	CARASCO	GE	B870	CASAL CERMELLI	AL
B332	CADEO	PC	B472	CAMERATA NUOVA	RM	B602	CANICATTI	AG	B727	CARASSAI	AP	B872	CASAL DI PRINCIPE	CE
B335	CADERZONE TERME	TN	B470	CAMERATA PICENA	AN	B603	CANICATTINI BAGNI	SR	B729	CARATE BRIANZA	MB	B885	CASAL VELINO	SA
B345	CADONEGHE	PD	B473	CAMERI	NO	B604	CANINO	VT	B730	CARATE URIO	CO	B861	CASALANGUIDA	CH
B346	CADORAGO	CO	B474	CAMERINO	MC	B605	CANISCHIO	TO	B731	CARAVAGGIO	BG	B862	CASALATTICO	FR
B347	CADREZZATE	VA	B476	CAMEROTA	SA	B606	CANISTRO	AQ	B732	CARAVATE	VA	B864	CASALBELTRAME	NO
B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV	B477	CAMIGLIANO	CE	B607	CANNA	CS	B733	CARAVINO	TO	B865	CASALBORDINO	CH
B350	CASFASSE	TO	B481	CAMINI	RC	B608	CANNALONGA	SA	B734	CARAVONICA	IM	B866	CASALBORE	AV
B351	CAGGIANO	SA	B482	CAMINO	AL	B609	CANNARA	PG	B735	CARBOGNANO	VT	B867	CASALBOGONE	TO
B352	CAGLI	PU	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B610	CANNERO RIVIERA	VB	B741	CARBONARA AL TICINO	PV	B868	CASALBUONO	SA
B354	CAGLIARI	CA	B484	CAMISANO	CR	B613	CANNETO PAVESE	PV	B740	CARBONARA DI NOLA	NA	B869	CASALBUTTANO ED UNITI	CR
B355	CAGLIO	CO	B485	CAMISANO VICENTINO	VI	B612	CANNETO SULL'OGGIO	MN	B739	CARBONARA DI PO	MN	B871	CASALCIPRANO	CB
B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B486	CAMMARATA	AG	B615	CANNOBIO	VB	B736	CARBONARA SCRIVIA	AL	B873	CASALDUNI	BN
B357	CAGNANO VARANO	FG	B489	CAMO	CN	B616	CANNOLE	LE	B742	CARBONATE	CO	B876	CASALE CORTE CERRO	VB
B359	CAGNO	CO	B490	CAMOGLI	GE	B617	CANOLO	RC	B743	CARBONE	PZ	B881	CASALE CREMASCO-VIDOLASCO	CR
B360	CAGNO'	TN	B492	CAMPAGNA	SA	B618	CANONICA D'ADDA	BG	B744	CARBONERA	TV	B877	CASALE DI SCODOSIA	PD
B361	CAIANELLO	CE	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE	B619	CANOSA DI PUGLIA	BT	B745	CARBONIA	SU	B875	CASALE LITTA	VA
B362	CAIAZZO	CE	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B620	CANOSA SANNITA	CH	B748	CARCARE	SV	B878	CASALE MARITTIMO	PI
B364	CAINES .KUENS.	BZ	B497	CAMPAGNATICO	GR	B621	CANOSIO	CN	B749	CARCERI	PD	B885	CASALE MONFERRATO	AL
B365	CAINO	BS	B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR	C669	CANOSSA	RE	B752	CARCOFORO	VC	B879	CASALE SUL SILE	TV
B366	CAIOLO	SO	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B624	CANSANO	AQ	B754	CARDANO AL CAMPO	VA	B880	CASALECCHIO DI RENO	BO
B367	CAIRANO	AV	B500	CAMPANA	CS	B626	CANTAGALLO	PO	B755	CARDE'	CN	B882	CASALEGGIO BOIRO	AL
B368	CAIRATE	VA	B501	CAMPARADA	MB	B627	CANTALICE	RI	M285	CARDEDU	NU	B883	CASALEGGIO NOVARA	NO
B369	CAIRO MONTENOTTE	SV	B502	CAMPENINE	RE	B628	CANTALUPA	TO	B756	CARDETO	RC	B886	CASALEONE	VR
B371	CAIVANO	NA	B504	CAMPELLO SUL CLITUNNO	PG	B631	CANTALUPO IN SABINA	RI	B758	CARDINALE	CZ	B889	CASALETTO CEREDANO	NA
B374	CALABRITTO	AV	B505	CAMPERTOGNO	VC	B629	CANTALUPO LIGURE	AL	B759	CARDITO	NA	B890	CASALETTO DI SOPRA	CR
B375	CALALZO DI CADORE	BL	B507	CAMPI BIENZIO	FI	B630	CANTALUPO NEL SANNIO	IS	B760	CAREGGINE	LU	B887	CASALETTO LODIGIANO	LO
B376	CALAMANDRANA	AT	B506	CAMPI SALENTINA	LE	B633	CANTARANA	AT	B762	CAREMA	TO	B888	CASALETTO SPARTANO	SA
B377	CALAMONACI	AG	M373	CAMPIGLIA CERVO	BI	B634	CANTELLA	VA	B763	CARENNO	LC	B891	CASALETTO VAPRIO	CR
B378	CALANGIANUS	SS	B511	CAMPIGLIA DEI BERICI	VI	B635	CANTERANO	RM	B765	CARENTINO	AL	B892	CASALFIUMANESE	BO
B379	CALANNA	RC	B509	CAMPIGLIA MARITTIMA	LI	B636	CANTIANO	PU	B766	CARERI	RC	B893	CASALGRANDE	RE
B380	CALASCA-CASTIGLIONE	VB	B512	CAMPIGLIONE FENILE	TO	B637	CANTOIRA	TO	B767	CARESANA	VC	B894	CASALGRASSO	CN
B381	CALASCIBETTA	EN	B513	CAMPIONE D'ITALIA	CO	B639	CANTU'	CO	B768	CARESANABLOT	VC	M385	CASALI DEL MANCO	CS
B382	CALASCO	AQ	B514	CAMPITELLO DI FASSA	TN	B640	CANZANO	TE	B769	CAREZZANO	AL	B896	CASALINCONTRADA	CH
B383	CALASETTA	SU	B515	CAMPLI	TE	B641	CANZO	CO	B771	CARFIZI	KR	B897	CASALINO	NO
B384	CALATABIANO	CT	B516	CAMPO CALABRO	RC	B642	CAORLE	VE	B772	CARGEGHE	SS	B898	CASALMAGGIORE	CR
B385	CALATAFIMI SEGESTA	TP	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B643	CAORSO	PC	B774	CARIATI	CS	B899	CASALMAIOCCO	LO
B388	CALCATA	VT	B529	CAMPO DI TRENIS .FREIENFELD.	BZ	B644	CAPACCIO PAESTUM	SA	B776	CARIFE	AV	B900	CASALMORANO	CR
B389	CALCERANICA AL LAGO	TN	B538	CAMPO LIGURE	GE	B645	CAPACI	PA	B777	CARIGNANO	TO	B901	CASALMORO	MN
B390	CALCI	PI	B553	CAMPO NELL'ELBA	LI	B646	CAPALBIO	GR	B778	CARIMATE	CO	B902	CASALNOCETO	AL
B391	CALCIANO	MT	B564	CAMPO SAN MARTINO	PD	B647	CAPANOLI	PI	B779	CARINARO	CE	B905	CASALNUOVO DI NAPOLI	NA
B392	CALCINAIA	PI	B570	CAMPO TURES .SAND IN TAUFEERS.	BZ	B648	CAPANORI	LU	B780	CARINI	PA	B904	CASALNUOVO MONTEROTARO	FG
B393	CALCINATE	BG	B519	CAMPOBASSO	CB	B649	CAPENA	RM	B781	CARINOLA	CE	B907	CASALOLDO	MN
B394	CALCINATO	BS	B520	CAMPOBELLO DI LICATA	AG	B650	CAPERGNANICA	CR	B782	CARISIO	VC	B910	CASALPUSTERLENGO	LO
B395	CALCIO	BG	B521	CAMPOBELLO DI MAZARA	TP	B651	CAPESTRANO	AQ	B783	CARISOLO	TN	B911	CASALROMANO	MN
B396	CALCO	LC	B522	CAMPOCHIARO	CB	B653	CAPIAGO INTIMIANO	CO	B784	CARLANTINO	FG	B912	CASALSERUGO	PD
B397	CALDARO SULLA STRADA DEL VINO . KALTERN AN DE.	BZ	B524	CAMPODARSEGO	PD	B655	CAPISTRANO	VV	B785	CARLAZZO	CO	B916	CASALUCE	CE
B398	CALDAROLA	MC	B527	CAMPODIMELE	TN	B656	CAPITIGNANO	AQ	B787	CARLENTINI	SR	B917	CASALVECCHIO DI PUGLIA	FG
B399	CALDERARA DI RENO	BO	B528	CAMPODIPIETRA	CB	B660	CAPIZZI	ME	B789	CARLOFORTE	SU	B919	CASALVIERI	FR
B400	CALDES	TN	B530	CAMPODOLCINO	SO	B661	CAPIZZONE	BG	B790	CARLOPOLI	CZ	B920	CASALVOLONE	NO
B402	CALDIERO	VR	B531	CAMPODORO	PD	B664	CAPO DI PONTE	BS	B791	CARMAGNOLA	TO	B921	CASALZUIGNO	VA
B403	CALDOGNO	VI	B533	CAMPOFELICE DI FITALIA	PA	B666	CAPO D'ORLANDO	ME	B792	CARMIANO	LE	B922	CASAMARCIANO	NA
B404	CALDONAZZO	TN	B532	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B663	CAPODIMONTE	VT	B794	CARMIGNANO	PO	B923	CASAMASSIMA	BA
B405	CALENDASCO	PC	B534	CAMPOFIONE	FM	B667	CAPODRISE	CE	B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B924	CASAMICCIOLA TERME	NA
B406	CALENZANO	FI	B535	CAMPOFIORITO	PA	B669	CAPOLIVERI	LI	B796	CARNAGO	VA	B925	CASANDRINO	NA
B408	CALESTANO	PR	B536	CAMPOFORMIDO	UD	B670	CAPOLONA	AR	B798	CARNATE	MB	B928	CASANOVA ELVO	VC
B410	CALICE AL CORNOVIGLIO	SP	B537	CAMPOFRANCO	CL	B671	CAPONAGO	MB	B801	CAROBBO DEGLI ANGELI	BG	B927	CASANOVA LERRONE	SV
B409	CALICE LIGURE	SV	B539	CAMPOGALLIANO	MO	B672	CAPORCIANO	AQ	B802	CAROLEI	CS	B929	CASANOVA LONATI	PV
B413	CALIMERA	LE	B541	CAMPOLATTARO	BN	B674	CAPOSELE	AV	B803	CARONA	BG	B932	CASAPE	RM
B415	CALITRI	AV	B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B675	CAPOTERRA	CA	B804	CARONIA	ME	M260	CASAPESENA	CE
B416	CALIZZANO	SV	B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B676	CAPOVALLE	BS	B805	CARONNO PERTUSELLA	VA	B933	CASAPINTA	BI
B417	CALLABIANA	BI	B544	CAMPOLIETO	CB	B677	CAPPADOCIA	AQ	B807	CARONNO VARESINO	VA	B934	CASAPROTA	RA
B418	CALLIANO	AT	B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B679	CAPPELLA CANTONE	CR	B808	CAROSINO	TA	B935	CASAPULLA	CE
B419	CALLIANO	TN	B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA	VI	B680	CAPPELLA DE' PICENARDI	CR	B809	CAROVIGNO	BR	B936	CASARANO	LE
B423	CALCOLZIOCORTE	LC	M311	CAMPOLONGO TAPOGLIANO	UD	B678	CAPPELLA MAGGIORE	TV	B810	CAROVILLI	IS	B937	CASARGO	LC
B424	CALOPEZZATI	CS	B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B681	CAPPELLE SUL TAVO	PE	B812	CARPANETO PIACENTINO	PC	B938	CASARILE	MI
B425	CALOSSO	AT	B550	CAMPOMARINO	CB	B682	CAPRACOTTA	IS	B813	CARPANZANO	CS	B940	CASARSA DELLA DELIZIA	PN
B426	CALOVETO	CS	B551	CAMPOMORONE	GE	B684	CAPRAIA E LIMITE	FI	B816	CARPEGNA	PU	B939	CASARZA LIGURE	GE
B427	CALTBELLOTTA	AG	B554	CAMPONOGARA	VE	B685	CAPRAIA ISOLA	LI	B817	CARPENEOLO	BS	B941	CASASCO	AL
B428	CALTAGIRONE	CT	B555	CAMPORA	SA	B686	CAPRALBA	CR	B818	CARPENETO	AL	B943	CASATENOVO	LC
B429	CALTANISSETTA	CL	B556	CAMPORALE	PA	B688	CAPRANICA	VT	B819	CARPI	MO	B945	CASATISMA	PV
B430	CALTAVUTURO	PA	B557	CAMPORGIANO	LU	B687	CAPRANICA PRENESTINA	RM	B820	CARPIANO	MI	B946	CASAVATORE	NA
B431	CALTIGNANA	NO	B559	CAMPOROSSO	IM	B690	CAPRARICA DI LECCE	LE	B822	CARPIGNANO SALENTINO	LE	B947	CASAZZA	BG
B432	CALTO	RO	B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B691	CAPRAROLA	VT	B823	CARPIGNANO SESIA	NO	B948	CASCIA	PG
B433	CALTRANO	VI	B561	CAMPOROTONDO ETNEO	CT	B692	CAPRAUNA	CN	B825	CARPINETI	RE	B949	CASCIAGO	VA
B434	CALUSCO D'ADDA	BG	B563	CAMPOSAMPIERO	PD	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR	B827	CARPINETO DELLA NORA	PE	M327	CASCIANA TERME LARI	PI
B435	CALUSO	TO	B565	CAMPOSANO	NA	B694	CAPREZZO	VB	B828	CARPINETO ROMANO	RM	B950	CASCINA	PI
B436	CALVAGESE DELLA RIVIERA	BS	B566	CAMPOSANTO	MO	B696	CAPRI	NA	B826	CARPINETO SINELLO	CH	B953	CASCINETTE DIVREA	TO
B437	CALVANICO	SA	B567	CAMPOSPINOSE	PV	B695	CAPRI LEONE	ME	B829	CARPINO	FG	B954	CASEI GEROLA	PV
B439	CALVATONE	CR	B569	CAMPOTOSTO	AQ	B697	CAPRIANA	TN	B830	CARPINONE	IS	B955	CASELETTE	TO
B440	CALVELLO	PZ	B572	CAMUGLIANO	BO	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS	B832	CARRARA	MS	B956	CASELLA	GE
B441	CALVENE	VI	B577	CANAL SAN BOVO	TN	B701	CAPRIATA D'ORBA	AL	B835	CARRE'	VI	B959	CASELLE IN PITTARI	SA
B442	CALVENZANO	BG	B573	CANALE	CN	B703	CAPRIATE SAN GERVASIO	BG	B836	CARREGA LIGURE	AL	B961	CASELLE LANDI	LO
B443	CALVERA	PZ	B574	CANALE D'AGORDO	BL	B704	CAPRIATI A VOLTURNO	CE	B838	CARRO	SP	B958	CASELLE LURANI	LO
B444	CALVI	BN	B576	CANALE MONTERANO	RM	B705	CAPRIE	TO	B839	CARRODANO	SP	B960	CASELLE TORINESE	TO
B446	CALVI DELL'UMBRIA	TR	B578	CANARO	RO	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV	B840	CARROSI	AL	B963	CASERTA	CE
B445	CALVI RISORTA	CE	B579	CANAZEI	TN	B707	CAPRIGLIO	AT	B841	CARRU'	CN	B965	CASIER	TV
B447	CALVIGNANO	PV	B580	CANCELLARA	PZ	B708	CAPRILE	BI	B842	CARSOLI	AQ	B966	CASIGNANA	RC
B448	CALVIGNASCO	MI	B581	CANCELLO ED ARNONE	CE	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG	B844	CARTIGLIANO	VI	B967	CASINA	RE
B450	CALVISANO	BS	B582	CANDA	RO	B709	CAPRINO VERONESE	VR	B845	CARTIGNANO	CN	B971	CASIRATE D'ADDA	BG
B452	CALVIZZANO	NA	B584	CANDELA	FG	B711	CAPRIOLO	BS	B846	CARTOCETO	PU	B974	CASLINO D'ERBA	CO
B453	CAMAGNA MONFERRATO	AL	B586	CANDELO	BI	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	GO	B847	CARTOSIO	AL	B977	CASNATE CON BERNATE	CO
B455	CAMAIORI	LU	B588	CANDIA CANAVESE	TO	B715	CAPUA	CE	B848	CARTURA	PD	B978	CASNIGO	BG
B457	CAMANDONA	BI	B587	CANDIA LOMELLINA	PV	B716	CAPURSO	BA	B850	CARUGATE	MI	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA
B460	CAMASTRA	AG	B589	CANDIANA	PD	B718	CARAFFA DEL BIANCO	RC	B851	CARUGO	CO	B979	CASOLA IN LUNIGIANA	MS
B461	CAMBIAGO	MI	B590	CANDIDA	AV	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ	B853	CARUNCHIO	CH	B982	CASOLA VALSENIO	RA
B462	CAMBIANO	TO	B591	CANDIDONI	RC	B719	CARAGLIO	CN	B854	CARVICO	BG	B984	CASOLE DELSA	SI
B463	CAMBIASCA	VB	B592	CANDIOLO	TO	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN	B856	CARZANO	TN	B985	CASOLI	CH
B465	CAMBURZANO	BI	B593	CANEGRATE	MI	B722	CARAMANICO TERME	PE	B857	CASABONA	KR	B988	CASORATE PRIMO	PV
B467	CAMERANA	CN	B5											

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
B990	CASORIA	NA	C103	CASTELFONDO	TN	C243	CASTELNUOVO SCRIVIA	AL	C380	CAVARENO	TN	C514	CERIGNOLA	FG
B991	CASORZO	AT	C104	CASTELFORTE	LT	C244	CASTELNUOVO VAL DI CECINA	PI	C381	CAVARGNA	CO	C515	CERISANO	CS
A472	CASPERIA	RI	C105	CASTELFRANCI	AV	C245	CASTELPAGANO	BN	C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C516	CERMENTE	CO
B993	CASPOGGIO	SO	C113	CASTELFRANCO DI SOTTO	PI	C246	CASTELPETROSO	IS	C383	CAVARZERE	VE	A022	CERMES .TSCHERMS.	BZ
B994	CASSACCO	UD	C107	CASTELFRANCO EMILIA	MO	C247	CASTELPIZZUTO	IS	C384	CAVASO DEL TOMBA	TV	C517	CERMIGNANO	TE
B996	CASSAGO BRIANZA	LC	C106	CASTELFRANCO IN MISCANO	BN	C248	CASTELPLANIO	AN	C385	CAVASO NUOVO	PN	C520	CERNOBBIO	CO
C002	CASSANO ALL'ONIO	CS	M322	CASTELFRANCO PIANDISCO'	AR	C250	CASTELPOTO	BN	C387	CAVATORE	AL	C521	CERNUSCO LOMBARDONE	LC
C003	CASSANO D'ADDA	MI	C111	CASTELFRANCO VENETO	TV	C251	CASTELRAIMONDO	MC	C389	CAVAZZO CARNICO	UD	C523	CERNUSCO SUL NAVIGLIO	MI
B998	CASSANO DELLE MURGE	BA	M393	CASTELGERUNDO	LO	C254	CASTELROTTO .KASTELRUTH.	BZ	C390	CAVE	RM	C526	CERRETO CASTELLO	BI
B997	CASSANO IRPINO	AV	C119	CASTELGOMBERTO	VI	C267	CASTELSANTANGELO SUL NERA	MC	C392	CAVEDAGO	TN	C528	CERRETO D'ASTI	AT
C004	CASSANO MAGNAGO	VA	C120	CASTELGRANDE	PZ	C271	CASTELSARACENO	PZ	C393	CAVEDINE	TN	C524	CERRETO D'ESI	AN
M388	CASSANO SPINOLA	AL	C122	CASTELGUGLIELMO	RO	C272	CASTELSARDO	SS	C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG
B999	CASSANO VALCIVIA	VA	C123	CASTELGUIDONE	CH	C273	CASTELSEPRIO	VA	C395	CAVENAGO DI BRIANZA	MB	C507	CERRETO GRUE	AL
C006	CASSARO	SR	C125	CASTELLABATE	SA	B968	CASTELSILANO	KR	C396	CAVERNAGO	BG	C529	CERRETO GUIDI	FI
C007	CASSIGLIO	BG	C126	CASTELLAFIUME	AQ	C274	CASTELSPINA	AL	C398	CAVEZZO	MO	C518	CERRETO LAZIALE	RM
C014	CASSINA DE' PECCHI	MI	M127	CASTELL'ALFERO	AT	C275	CASTELTERMINI	AG	C400	CAVIZZANA	TN	C525	CERRETO SANNITA	BN
C020	CASSINA RIZZARDI	CO	C128	CASTELLALTO	TE	C181	CASTELVECCANA	VA	C404	CAVOUR	TO	C530	CERRETO LANGHE	CN
C024	CASSINA VALSASSINA	LC	C130	CASTELLAMMARE DEL GOLFO	TP	C278	CASTELVECCHIO CALVISIO	AQ	C405	CAVIRIAGO	RE	C531	CERRINA MONFERRATO	AL
C022	CASSINASCIO	AT	C129	CASTELLAMMARE DI STABIA	NA	C276	CASTELVECCHIO DI ROCCA BARBENA	SV	C406	CAVRIANA	MN	C532	CERRIONE	BI
C027	CASSINE	AL	C133	CASTELLAMONTE	TO	C279	CASTELVECCHIO SUBEQUO	AQ	C407	CAVRIGLIA	AR	C536	CERRO AL LAMBRO	MI
C030	CASSINELLE	AL	C134	CASTELLANA GROTTE	BA	C280	CASTELVENERE	BN	C409	CAZZAGO BRABIA	VA	C534	CERRO AL VOLTURNO	IS
C033	CASSINETTA DI LUGAGNANO	MI	C135	CASTELLANA SICULA	PA	B129	CASTELVERDE	CR	C408	CAZZAGO SAN MARTINO	BS	C537	CERRO MAGGIORE	MI
C034	CASSINO	FR	C136	CASTELLANETA	TA	C200	CASTELVERRINO	IS	C412	CAZZANO DI TRAMIGNA	VR	C533	CERRO TANARO	AT
C037	CASSOLA	VI	C137	CASTELLANIA	AL	C284	CASTELVETERE IN VAL FORTORE	BN	C410	CAZZANO SANT'ANDREA	BG	C538	CERRO VERONESE	VR
C038	CASSOLNOVO	PV	C139	CASTELLANZA	VA	C283	CASTELVETERE SUL CALORE	AV	C413	CECCANO	FR	C539	CERSOSIMO	PZ
C041	CASTAGNARO	VR	C140	CASTELLAR	CN	C286	CASTELVETRANO	TP	C414	CECIMA	PV	C540	CERTALDO	FI
C044	CASTAGNETO CARDUCCI	LI	C142	CASTELLAR GUIDOBONO	AL	C287	CASTELVETRO DI MODENA	MO	C415	CECINA	LI	C541	CERTOSA DI PAVIA	PV
C045	CASTAGNETO PO	TO	C141	CASTELLARANO	RE	C288	CASTELVETRO PIACENTINO	PC	C417	CEDEGOLO	BS	C542	CERVA	CZ
C046	CASTAGNETO	CN	C143	CASTELLARO	IM	C290	CASTELVISCONTI	CR	C418	CEDRASCO	SO	C543	CERVARA DI ROMA	RM
C049	CASTAGNOLE DELLE LANZE	AT	C145	CASTELL'ARQUATO	PC	C292	CASTENASO	BO	C420	CEFALA' DIANA	PA	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD
C047	CASTAGNOLE MONFERRATO	AT	C147	CASTELL'AZZARA	GR	C293	CASTENEDELO	BS	C421	CEFALU'	PA	C545	CERVARO	FR
C048	CASTAGNOLE PIEMONTE	TO	C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL	M288	CASTENADAS	SU	C422	CEGGIA	VE	C547	CERVASCA	CN
C050	CASTANA	PV	C149	CASTELLAZZO NOVARESE	NO	C318	CASTIGLION FIBOCCHI	AR	C424	CEGLIE MESSAPICA	BR	C548	CERVATTO	VC
C052	CASTANO PRIMO	MI	C153	CASTELLEONE	CR	C319	CASTIGLION FIORENTINO	AR	C426	CELANO	AQ	C549	CERVENO	BS
C053	CASTEGGIO	PV	C152	CASTELLEONE DI SUASA	AN	C308	CASTIGLIONE A CASAURIA	PE	C428	CELENZA SUL TRIGNO	CH	C550	CERVERE	CN
C055	CASTEGNATO	BS	C154	CASTELLERO	AT	C302	CASTIGLIONE CHIAVARESE	GE	C429	CELENZA VALFORTORE	FG	C551	CERVESINA	RM
C056	CASTEGNERO	VI	C155	CASTELLETO CERVO	BI	C301	CASTIGLIONE COSENTINO	CS	C430	CELICO	CS	C552	CERVETERI	PV
C058	CASTEL BARONIA	AV	C156	CASTELLETO D'ERRO	AL	C304	CASTIGLIONE D'ADDA	LO	C435	CELLA DATI	CR	C553	CERVIA	RA
C064	CASTEL BOGLIONE	AT	C157	CASTELLETO DI BRANDUZZO	PV	C296	CASTIGLIONE DEI PEPOLI	BO	C432	CELLA MONTE	AL	C554	CERVICATI	CS
C065	CASTEL BOLOGNESE	RA	C158	CASTELLETO D'ORBA	AL	C306	CASTIGLIONE DEL GENOVESI	SA	C436	CELLAMARE	BA	C555	CERVIGNANO D'ADDA	LO
B494	CASTEL CAMPAGNANO	CE	C160	CASTELLETO MERLI	AL	C309	CASTIGLIONE DEL LAGO	PG	C437	CELLARA	CS	C556	CERVIGNANO DEL FRIULI	UD
C040	CASTEL CASTAGNA	TE	C161	CASTELLETO MOLINA	AT	C310	CASTIGLIONE DELLA PESCAIA	GR	C438	CELLARENGO	AT	C557	CERVINARA	AV
C183	CASTEL CONDINO	TN	C162	CASTELLETO MONFERRATO	AL	C312	CASTIGLIONE DELLE STIVIERE	MN	C439	CELLATICA	BS	C558	CERVINO	CE
C075	CASTEL D'AJANO	BO	C166	CASTELLETO SOPRA TICINO	NO	C303	CASTIGLIONE DI GARFAGNANA	LU	C444	CELLE DI BULGHERIA	SA	C559	CERVO	IM
C076	CASTEL D'ARIO	MN	C165	CASTELLETO STURA	CN	C297	CASTIGLIONE DI SICILIA	CT	C441	CELLE DI MACRA	CN	C560	CERZETO	CS
C078	CASTEL D'AZZANO	VR	C167	CASTELLETO UZZONE	CN	C313	CASTIGLIONE D'ORCIA	SI	C442	CELLE DI SAN VITO	FG	C561	CESA	CE
C082	CASTEL DEL GIUDICE	IS	C169	CASTELLI	TE	C314	CASTIGLIONE FALLETTO	CN	C440	CELLE ENOMONDO	AT	C563	CESANA BRIANZA	LC
C083	CASTEL DEL MONTE	AQ	C079	CASTELLI CALEPIO	BG	C315	CASTIGLIONE IN TEVERINA	VT	C443	CELLE LIGURE	SV	C564	CESANA TORINESE	TV
C085	CASTEL DEL PIANO	GR	C172	CASTELLINA IN CHIANTI	SI	C298	CASTIGLIONE MESSER MARINO	CH	C446	CELLENO	VT	C565	CESANO BOSCONO	MI
C086	CASTEL DEL RIO	BO	C174	CASTELLINA MARITTIMA	PI	C316	CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO	TE	C447	CELLERE	VT	C566	CESANO MADERNO	MB
B969	CASTEL DI CASIO	BO	C173	CASTELLINALE D'ALBA	CN	C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	C449	CELLINO ATTANASIO	TE	C567	CESARA	VB
C090	CASTEL DI IERI	AQ	C175	CASTELLINO DEL BIFERNO	CB	C317	CASTIGLIONE TINELLA	CN	C448	CELLINO SAN MARCO	BR	C568	CESAROT'	ME
C091	CASTEL DI IUDICA	CT	C176	CASTELLINO TANARO	CN	C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	M398	CELLIO CON BREIA	VC	C569	CESATE	MI
C093	CASTEL DI LAMA	AP	C177	CASTELLIRI	FR	C321	CASTIGNANO	AP	M262	CELLOLE	CE	C573	CESENA	FC
C094	CASTEL DI LUCIO	ME	B312	CASTELLO CABIAGLIO	VA	C322	CASTILENTI	TE	M355	CEMBRA LISIGNAGO	TN	C574	CESENATICO	FC
C096	CASTEL DI SANGRO	AQ	C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV	C323	CASTINO	CN	C453	CENADI	CZ	C576	CESINALI	AV
C097	CASTEL DI SASSO	CE	C185	CASTELLO D'ARGILE	BO	C325	CASTIONE ANDEVENNO	SO	C456	CENATE SOPRA	BG	C578	CESIO	IM
C098	CASTEL DI TORA	RI	C178	CASTELLO DEL MATESE	CE	C324	CASTIONE DELLA PRESOLANA	BG	C457	CENATE SOTTO	BG	C577	CESIOMAGGIORE	BL
C102	CASTEL FOCOGNANO	AR	C186	CASTELLO DELL'ACQUA	SO	C327	CASTIONS DI STRADA	UD	C458	CENCENIGHE AGORDINO	BL	C580	CESSALTO	TV
C114	CASTEL FRENTANO	CH	A300	CASTELLO DI ANNONE	AT	C329	CASTIRAGA VIDARDO	LO	C459	CENE	BG	C581	CESSANTI	VV
C115	CASTEL GABBIANO	CR	C187	CASTELLO DI BRIANZA	LC	C330	CASTO	BS	C461	CENESSELLI	MC	C582	CESSAPALOMBO	MI
C116	CASTEL GANDOLFO	RM	C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA	C331	CASTORANO	AP	C463	CENGIO	SV	C583	CESSOLE	AT
C117	CASTEL GIORGIO	TR	C190	CASTELLO DI GODEGO	TV	C332	CASTREZZATO	BS	C466	CENTALTO	CN	C584	CETARA	SA
C118	CASTEL GOFFREDO	MN	C194	CASTELLO TESINO	TN	C334	CASTRI DI LECCE	LE	C469	CENTO	FE	C585	CETO	BS
C121	CASTEL GUELFO DI BOLOGNA	BO	C189	CASTELLO-MOLINA DI FIEMME	TN	C335	CASTRIGNANO DE' GRECI	LE	C470	CENTOLA	SA	C587	CETONA	SI
M354	CASTEL IVANO	TN	C195	CASTELLUCCHIO	MN	C336	CASTRIGNANO DEL CAPO	LE	C472	CENTRACHE	CZ	C588	CETRARO	CS
C203	CASTEL MADAMA	RM	C198	CASTELLUCCIO DEI SAURI	FG	C337	CASTRO	BG	M394	CENTRO VALLE INTELVI	CO	C589	CEVA	CN
C204	CASTEL MAGGIORE	BO	C199	CASTELLUCCIO INFERIORE	PZ	M261	CASTRO	LE	C471	CENTURIPPE	EN	C591	CEVO	BS
C208	CASTEL MELLA	BS	C201	CASTELLUCCIO SUPERIORE	PZ	C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C474	CEPAGATTI	PE	C593	CHALLAND-SAINT-ANSELME	AO
C211	CASTEL MORRONE	CE	C202	CASTELLUCCIO VALMAGGIORE	FG	C339	CASTROCARO TERME E TERRA DEL SOLE	FC	C476	CEPPALONI	BN	C594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO
C252	CASTEL RITALDI	PG	C051	CASTELLUMBERTO	ME	C340	CASTROCIELO	FR	C478	CEPPO MORELLI	VB	C595	CHAMBAVE	AO
C253	CASTEL ROCCHERO	AT	C205	CASTELMAGNO	CN	C341	CASTROFILIPPO	AG	C479	CEPRANO	FR	B491	CHAMOIS	AO
C255	CASTEL ROZZONE	BG	C206	CASTELMARTE	CO	C108	CASTROLIBERO	CS	C480	CERAMI	EN	C596	CHAMPDEPRAZ	AO
C259	CASTEL SAN GIORGIO	SA	C207	CASTELMASSA	RO	C343	CASTRONNO	VA	C481	CERANESI	GE	B540	CHAMPORCHER	AO
C261	CASTEL SAN GIOVANNI	PC	C197	CASTELMAURO	CB	C344	CASTRONOVO DI SICILIA	PA	C483	CERANO	AO	C598	CHARVENSCOD	AO
C262	CASTEL SAN LORENZO	SA	C209	CASTELMEZZANO	PZ	C345	CASTRONOVO DI SANT'ANDREA	PZ	C482	CERANO D'INTELVI	CO	C294	CHATILLON	AO
C263	CASTEL SAN NICCOLO'	AR	C210	CASTELMOLA	ME	C346	CASTROPIGNANO	CB	C484	CERANOVA	PV	C599	CHERASCO	CN
C266	CASTEL SAN PIETRO ROMANO	RM	C213	CASTELNOVETTO	PV	C347	CASTROREALE	ME	C485	CERASO	SA	B600	CHERMULE	SS
C265	CASTEL SAN PIETRO TERME	BO	C215	CASTELNOVO BARIANO	RO	C348	CASTROREGGIO	CS	C486	CERCENMAGGIORE	CB	B604	CHIALAMBERTO	TO
C270	CASTEL SAN VINCENZO	IS	C217	CASTELNOVO DEL FRIULI	PN	C349	CASTROVILLARI	CS	C487	CERCENASCO	TO	B605	CHIAMPO	VI
C268	CASTEL SANT'ANGELO	RI	C218	CASTELNOVO DI SOTTO	RE	C351	CATANIA	CT	C488	CERCEPICCOLA	CB	B606	CHIANCHE	AV
C269	CASTEL SANTELIA	VT	C219	CASTELNOVO NE' MONTI	RE	C352	CATANZARO	CZ	C489	CERCHIARA DI CALABRIA	CS	B608	CHIANCIANO TERME	SI
C289	CASTEL VISCARDO	TR	C216	CASTELNUOVO	TN	C353	CATANENUOVA	EN	C492	CERCHIO	AQ	B609	CHIANNI	PI
C110	CASTEL VITTORIO	IM	C226	CASTELNUOVO BELBO	AT	C354	CATIGNANO	PE	C493	CERCINO	SO	B610	CHIANOCOCO	TO
C291	CASTEL VOLTURNO	CE	C227	CASTELNUOVO BERARDENGA	SI	C357	CATTOLICA	RN	C494	CERCIVENTO	UD	B612	CHIARAMONTE GULFI	RG
C057	CASTELBALDO	PD	C228	CASTELNUOVO BOCCA D'ADDA	LO	C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C495	CERCOLA	NA	B613	CHIARAMONTI	SS
C059	CASTELBELFORTE	MN	C229	CASTELNUOVO BORMIDA	AL	C285	CAULONIA	RC	C496	CERDA	PA	B614	CHIARANO	TV
C060	CASTELBELLINO	AN	C220	CASTELNUOVO BOZZENTE	CO	C359	CAUTANO	BN	C498	CEREA	VR	B615	CHIARAVALLE	AN
C062	CASTELBELLO CIARDES .KASTELBELL TSCHARS.	BZ	C230	CASTELNUOVO CALCEA	AT	C361	CAVA DE' TIRRENI	SA	C500	CEREGNANO	RO	B616	CHIARAVALLE CENTRALE	CZ
C063	CASTELBIANCO	SV	C231	CASTELNUOVO CILENTO	SA	C360	CAVA MANARA	PV	C501	CERENZIA	KR	B618	CHIARI	BS
C066	CASTELBOTTACCIO	CB	C225	CASTELNUOVO DEL GARDA	VR	C363	CAVAGLIA'	BI	C497	CERES	TO	B619	CHIAROMONTE	PZ
C067	CASTELBUONO	PA	C214	CASTELNUOVO DI CEVA	CN	C365	CAVAGLIO D'AGOGNA	NO	C502	CERESARA	MN	B620	CHIALCI	IS
C069	CASTELCIVITA	SA	C235	CASTELNUOVO DI CONZA	SA	C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	C503	CERESETO	AL	B621	CHIAIARI	GE
C072	CASTELCOVATI	BS	C224	CASTELNUOVO DI FARFA	RI	C369	CAVAGNOLO	TO	C504	CERESOLE ALBA	CN	B623	CHIAVENNA	SO
C073	CASTELCUCCO	TV	C236	CASTELNUOVO DI GARFAGNANA	LU	C370	CAVAION VERONESE	VR	C505	CERESOLE REALE	TO	B624	CHIAVERANO	AO
C074	CASTELDACCIA	PA	C237	CASTELNUOVO DI PORTO	RM	C372	CAVALESE	TN	C506	CERETE	BG	B625	CHIENES .KIENS.	BZ
C080	CASTELDELICI	RN	C232	CASTELNUOVO DON BOSCO	AT	C375	CAVALLERLEONE	CN	C508	CERETTO LOMELLINA	PV	B627	CHIERI	TO
C081	CASTELDELFINO													

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
C633	CHIEUTI	FG	C770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C910	COLZATE	BG		KURTATSCH A.	BZ	D192	CUASSO AL MONTE	VA
C634	CHIEVE	CR	C771	CIVITAQUANA	PE	C911	COMABPIO	VA	D049	CORTALE	CZ	D194	CUCCARO MONFERRATO	AL
C635	CHIGNOLO D'ISOLA	BG	C773	CIVITAVECCHIA	RM	C912	COMACCHIO	FE	D050	CORTANDONE	AT	D195	CUCCARO VETERE	SA
C637	CHIGNOLO PO	PV	C778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C914	COMANO	MS	D051	CORTANZE	AT	D196	CUCCIAGO	CO
C638	CHIOGGIA	VE	C779	CIVITELLA CASANOVA	PE	M314	COMANO TERME	TN	D052	CORTAZZONE	AT	D197	CUCEGLIO	TO
C639	CHIOMONTE	TO	C780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C917	COMAZZO	LO	D054	CORTE BRUGNATELLA	PC	D198	CUGGIONO	MI
C640	CHIONS	PN	C781	CIVITELLA DEL TRONTO	TE	C918	COMEGLIANS	UD	D056	CORTE DE' CORTESI CON CIGNONE	CR	D199	CUGLIATE-FABIASCO	VA
C641	CHIOPRIS VISCONE	UD	C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C920	COMELICO SUPERIORE	BL	D057	CORTE DE' FRATI	CR	D200	CUGLIERI	OR
C648	CHITIGNANO	AR	C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIARA	AR	C922	COMERIO	VA	D058	CORTE FRANCA	BS	D201	CUGNOLI	PE
C649	CHIUDUNO	BG	C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	C925	COMEZZANO-CIZZAGO	BS	D068	CORTE PALASIO	LO	D202	CUMIANA	TO
C650	CHIUPPANO	VI	C782	CIVITELLA PAGANICO	GR	C926	COMIGNAGO	NO	D061	CORTEMAGGIORE	PC	D203	CUMIGNANO SUL NAVIGLIO	CR
C651	CHIURO	SO	C783	CIVITELLA ROVETO	AQ	C927	COMISO	RG	D062	CORTEMLIA	CN	D204	CUNARDO	VA
C652	CHIUSA KLAUSEN.	BZ	C784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	C928	COMITINI	AG	D064	CORTENO GOLGI	BS	D205	CUNEO	CN
C653	CHIUSA DI PESIO	CN	C785	CIVO	SO	C929	COMIZIANO	NA	D065	CORTENOVA	LC	D207	CUNICO	AT
C655	CHIUSA DI SAN MICHELE	TO	C787	CLAINO CON OSTENO	CO	C930	COMMESAGGIO	MN	D066	CORTENOJOVA	BG	D208	CUORGNE'	TO
C654	CHIUSA SCLAFANI	PA	C790	CLAUT	PN	C931	COMMEZZADURA	TN	M372	CORTEOLONA E GENZONE	PV	D209	CUPELLO	CH
C656	CHIUSAFORTE	UD	C791	CLAUZETTO	PN	C933	COMO	CO	D072	CORTIGLIONE	AT	D210	CUPRA MARITTIMA	AP
C657	CHIUSANICO	IM	C792	CLAVESANA	CN	C934	COMPIANO	PR	A266	CORTINA D'AMPEZZO	BL	D211	CUPRAMONTANA	AN
C658	CHIUSANO D'ASTI	AT	C793	CLAVIERE	TO	C937	COMUN NUOVO	BG	D075	CORTINA SULLA STRADA DEL VINO.		B824	CURA CARPIGNANO	PV
C659	CHIUSANO DI SAN DOMENICO	AV	C794	CLES	TN	C935	COMUNANZA	AP		KURTINIG AN D.	BZ	D214	CURCURIS	OR
C660	CHIUSAVECCHIA	IM	C795	CLETO	CS	C938	CONA	VE	D076	CORTINA	TE	D216	CUREGGIO	NO
C661	CHIUSDINO	SI	C796	CLIVIO	VA	C941	CONCA CASALE	IS	D077	CORTONA	AR	D217	CURIGLIA CON MONTEVIASCO	VA
C662	CHIUSI	SI	C797	CLOZ	TN	C940	CONCA DEI MARINI	SA	D078	CORVARA	PE	D218	CURINGA	CZ
C663	CHIUSI DELLA VERNA	AR	C800	CLUSONE	BG	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE	D079	CORVARA IN BADIA CORVARA.	BZ	D219	CURINO	BI
C665	CHIVASSO	TO	C801	COASSOLO TORINESE	TO	C943	CONCAMARISE	VR	D081	CORVINO SAN QUIRICO	PV	D221	CURNO	BG
M272	CIAMPINO	RM	C803	COAZZE	TO	C946	CONCERVIANO	RI	D082	CORZANO	BS	D222	CURON VENOSTA GRAUN IM VINSCHGAU	BZ
C668	CIANCIANA	AG	C804	COAZZOLO	AT	C948	CONCESIO	BS	D085	COSEANO	UD	D223	CURSI	LE
C672	CIBIANA DI CADORE	BL	C806	COCCAGLIO	BS	C949	CONCO	VI	D086	COSENZA	CS	D225	CURSOLO-ORASSO	VB
C673	CICAGNA	GE	C807	COCCONATO	AT	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VE	D087	COSIO D'ARROSCIA	IM	D226	CURTAROLO	PD
C674	CICALA	CZ	C810	COCCUO-TREVISAGO	VA	C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO	D088	COSIO VALTELLINO	SO	D227	CURTATONE	MN
C675	CICCIANO	NA	C811	COCULLO	AQ	C952	CONCOREZZO	MB	D089	COSOLETO	RC	D228	CURTI	CE
C676	CICERALE	SA	C812	CODEVIGO	PD	C954	CONDOPOLI	RC	D093	COSSANO BELBO	CN	D229	CUSAGO	MI
C677	CICILIANO	RM	C813	CODEVILLA	PV	C955	CONDOVE	TO	D092	COSSANO CANAVESE	TO	D231	CUSANO MILANINO	MI
C678	CICOGNOLO	CR	C814	CODIGORO	FE	C956	CONDRO'	ME	D094	COSSATO	BI	D230	CUSANO MUTRI	BN
C679	CICONIO	TO	C815	CODOGNE'	TV	C957	CONEGLIANO	TV	D095	COSSERIA	SV	D232	CUSINO	CO
C680	CIGLIANO	VC	C816	CODOGNO	LO	C958	CONFIENZA	PV	D096	COSSIGNANO	AP	D233	CUSIO	BG
C681	CIGLIE'	CN	C817	CODROPO	UD	C959	CONFIGNI	RI	D099	COSSOGNO	VB	D234	CUSTONACI	TP
C684	CIGOGNOLA	PV	C818	CODRONGIANOS	SS	C960	CONFLENTI	CZ	D100	COSSOINE	SS	D236	CUTRO	KR
C685	CIGOLE	BS	C819	COGGIOLA	BI	C962	CONIOLIO	AL	D101	COSSOMBRATO	AT	D237	CUTROFIANO	LE
C686	CILAVEGNA	PV	C820	COGLIATE	MB	C963	CONSELICE	RA	D109	COSTA DE' NOBILI	PV	D238	CUVEGLIO	VA
C689	CIMADOLMO	TV	C821	COGNE	AO	C964	CONSELVE	PD	D110	COSTA DI MEZZATE	BG	D239	CUVIO	VA
C691	CIMBERGO	BS	C823	COGOLETO	GE	M356	CONTA'	TN	D105	COSTA DI ROVIGO	RO	D243	DAJANO	TN
C695	CIMINA'	RC	C824	COGOLLO DEL CENGIO	VI	C968	CONTESSA ENTELLINA	PA	D112	COSTA MASNAGA	LC	D244	DAIRAGO	MI
C696	CIMINNA	PA	C826	COGORNO	GE	C969	CONTIGLIANO	RI	D111	COSTA SERINA	BG	D245	DALMINE	BG
C697	CIMITILE	NA	C829	COLAZZA	NO	C971	CONTRADA	AV	D103	COSTA VALLE IMAGNA	BG	D246	DAMBEL	TN
C699	CIMOLAIS	PN	C835	COLERE	BG	C972	CONTROGUERRA	TE	D102	COSTA VESCOVATO	AL	D247	DANTA DI CADORE	BL
C700	CIMONE	TN	C836	COLFELICE	FR	C973	CONTRONE	SA	D117	COSTA VOLPINO	BG	D251	DARFO BOARIO TERME	BS
C701	CINAGLIO	AT	C838	COLI	PC	C974	CONTURSI TERME	SA	D107	COSTABISSARA	VI	D253	DASA'	VV
C702	CINETO ROMANO	RM	C839	COLICO	LC	C975	CONVERSANO	BA	D108	COSTACCIAURO	PG	D255	DAVAGNA	GE
C703	CINGIA DE' BOTTI	CR	C841	COLLALTO SABINO	RI	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV	D113	COSTANZANA	VC	D256	DAVERIO	VA
C704	CINGOLI	MC	C844	COLLARMELE	AQ	C977	CONZANO	AL	D114	COSTARAINERA	IM	D257	DAVOLI	CZ
C705	CINIGIANO	GR	C845	COLLAZZONE	PG	C978	COPERTINO	LE	D118	COSTERMANO SUL GARDA	VR	D258	DAZIO	SO
C707	CINISELLO BALSAMO	MI	C851	COLLE BRIANZA	LC	C979	CORIANO	PV	D119	COSTIGLIOLE D'ASTI	AT	D259	DECIMOMANNU	CA
C708	CINISI	PA	C854	COLLE D'ANCHISE	CB	C980	COPPARO	FE	D120	COSTIGLIOLE SALUZZO	CN	D260	DECIMOPUTZU	SU
C709	CINO	SO	C857	COLLE DI TORA	RI	C982	CORANA	PV	D121	COTIGNOLA	RA	D261	DECOLLATURA	CZ
C710	CINQUEFRONDI	RC	C847	COLLE DI VAL D'ELSA	SI	C983	CORATO	BA	D123	COTRONEI	KR	D264	DEG	SV
C711	CINTANO	TO	C870	COLLE SAN MAGNO	FR	C984	CORBARA	SA	D124	COTTANELLO	RI	D265	DEIVA MARINA	SP
C712	CINTE TESINO	TN	C846	COLLE SANNITA	BN	C986	CORBETTA	MI	D012	COURMAYEUR	AO	D266	DELEBIO	SO
C714	CINTO CAOMAGGIORE	VE	C872	COLLE SANTA LUCIA	BL	C987	CORBOLA	RO	D126	COVO	BG	D267	DELIA	CL
C713	CINTO EUGANEO	PD	C848	COLLE UMBERTO	TV	C988	CORCHIANO	VT	D127	COZZO	PV	D268	DELIANUOVA	RC
C715	CINZANO	TO	C850	COLLEBEATO	BS	C990	CORCIANO	PG	D128	CRACO	MT	D269	DELICETO	FG
C716	CIORLANO	CE	C852	COLLECCHIO	PR	C991	CORDEONIS	PN	D131	CRANDOLA VALSASSINA	LC	D270	DELLO	BS
C718	CIPRESSA	IM	C853	COLLECORVINO	PE	C992	CORDIGNANO	TV	D132	CRAVAGLIANA	VC	D271	DEMONTI	CN
C719	CIRCELLO	BN	C311	COLLEDARA	TE	C993	CORDOVADO	PN	D133	CRAVANZANA	CN	D272	DENICE	AL
C722	CIRIE'	TO	C855	COLLEDIMACINE	CH	C996	COREGLIA ANTELMINELLI	LU	D134	CRAVEGGIA	VB	D273	DENNO	TN
C723	CIRIGLIANO	MT	C856	COLLEDIMEZZO	CH	C995	COREGLIA LIGURE	GE	D136	CREAZZO	VI	D277	DERNICE	AL
C724	CIRIMIDO	CO	C858	COLLEFERRO	RM	C998	CORENO AUSONIO	FR	D137	CRECCHIO	CH	D278	DEROVERE	CR
C725	CIRO'	KR	C859	COLLEGIOVE	RI	C999	CORFINIO	AQ	D139	CREDARO	BG	D279	DERUTA	PG
C726	CIRO' MARINA	KR	C860	COLLEGGNO	TO	D003	CORFI	LT	D141	CREDERA RUBBIANO	CR	D280	DERVIO	LC
C727	CIS	TN	C862	COLLELONGO	AQ	D004	CORIANO	RN	D142	CREMA	CR	D281	DESANA	VC
C728	CISANO BERGAMASCO	BG	C864	COLLEPARDO	FR	D006	CORIGLIANO D'OTRANTO	LE	D143	CREMELLA	LC	D284	DESENZANO DEL GARDA	BS
C729	CISANO SUL NEVA	SV	C865	COLLEPASSO	LE	M403	CORIGLIANO-ROSSANO	CS	D144	CREMENAGA	VA	D286	DESIO	MB
C730	CISERANO	BG	C866	COLLEPIETRO	AQ	D007	CORINALDO	AN	D145	CREMENO	LC	D287	DESULO	NU
C732	CISLAGO	VA	C867	COLLERETTO CASTELNUOVO	TO	D008	CORIO	TO	D147	CREMIA	CO	D289	DIAMANTE	CS
C733	CISLIANO	MI	C868	COLLERETTO GIACOSA	TO	D009	CORLEONE	PA	D149	CREMOLINO	AL	D293	DIANO ARENTINO	IM
C734	CISION DEL GRAPPA	VI	C869	COLLESALVETTI	LI	D011	CORLETO MONFORTE	SA	D150	CREMONA	CR	D296	DIANO CASTELLO	IM
C735	CISON DI VALMARINO	TV	C871	COLLESANO	PA	D010	CORLETO PERTICARA	PZ	D151	CREMOSANO	CR	D291	DIANO D'ALBA	CN
C738	CISSONE	CN	C875	COLLETORTO	CB	D013	CORMANO	MI	D154	CRESCENTINO	VC	D297	DIANO MARINA	IM
C739	CISTERNA D'ASTI	AT	C876	COLLEVECCHIO	RI	D014	CORMONS	GO	D156	CRESPADORO	VI	D298	DIANO SAN PIETRO	IM
C740	CISTERNA DI LATINA	LT	C878	COLLI A VOLTURNO	IS	D015	CORNA IMAGNA	BG	D157	CRESPANO DEL GRAPPA	TV	D299	DICOMANO	FI
C741	CISTERMINO	BR	M380	COLLI AL METAURO	PU	D016	CORNALBA	BG	D159	CRESPIATICA	LO	D300	DIGNANO	UD
C742	CITERNA	PG	C877	COLLI DEL TRONTO	AP	M338	CORNALE E BASTIDA	PV	M328	CRESPINA LORENZANA	PI	M366	DIMARO FOLGARIDA	TN
C744	CITTA' DELLA PIEVE	PG	C880	COLLI SUL VELINO	RI	D018	CORNAREDO	MI	D161	CRESPINO	RO	D303	DINAMI	VV
C745	CITTA' DI CASTELLO	PG	C879	COLLIANO	SA	D019	CORNATE D'ADDA	MB	D162	CRESSA	NO	D304	DIPIGNANO	CS
C750	CITTA' SANTANGELO	PE	C882	COLLINAS	SU	B799	CORNEDO ALL'ISARCO KARNEID.	BZ	D165	CREVAQUIORE	BI	D305	DISO	LE
C743	CITTADELLA	PD	C883	COLLIO	BS	D020	CORNEDO VICENTINO	VI	D166	CREVALCORE	BO	D309	DIVIGNANO	NO
C746	CITTAUDUCALE	RI	C884	COLLOBIANO	VC	D021	CORNEGLIANO LAUDENSE	LO	D168	CREVOLADOSSOLA	VB	D310	DIZZASCO	CO
C747	CITTANOVA	RC	C885	COLLOREDO DI MONTE ALBANO	UD	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN	D170	CRISPANO	NA	D311	DOBBIACO.TOBLACH.	BZ
C749	CITTALEALE	RI	C886	COLMURANO	MC	D026	CORNIGLIO	PR	D171	CRISPIANO	TA	D312	DOBERDO' DEL LAGO	GO
C751	CITTIGLIO	VA	C888	COLOBRARO	MT	D027	CORNO DI ROSAZZO	UD	D172	CRISSELO	CN	D314	DOGLIANI	CN
C752	CIVATE	LC	C890	COLOGNA VENETA	VR	D028	CORNO GIOVINE	LO	D175	CROCFIESCHI	GE	D315	DOGLIOLA	CH
C755	CIVEZZA	IM	C893	COLOGNE	BS	D029	CORNOVECCHIO	LO	C670	CROCETTA DEL MONTELLO	TV	D316	DOGNA	UD
C756	CIVEZZANO	TN	C894	COLOGNO AL SERIO	BG	D030	CORNUDA	TV	D177	CRODO	VB	D317	DOLCE'	VR
C757	CIVIASCO	VC	C895	COLOGNO MONZESE	MI	D037	CORREGGIO	RE	D179	CROGNALETO	TE	D318	DOLCEACQUA	IM
C758	CIVIDALE DEL FRIULI	UD	C897	COLOGNOLA I COLLI	VR	D038	CORREZZANA	MB	D180	CROPALATI	CS	D319	DOLCEDO	IM
C759	CIVIDATE AL PIANO	BG	C900	COLONNA	RM	D040	CORREZZOLA	PD	D181	CROPANI	CZ	D321	DOLEGNA DEL COLLIO	GO
C760	CIVIDATE CAMIUNO	BS	C901	COLONNELLA	TE	D041	CORRIDO	CO	D184	CROSIA	CS	D323	DOLIANOVA	SU
C763	CIVITA	CS	C902	COLONNO	CO	D042	CORRIDONIA	MC	D185	CROSIO DELLA VALLE	VA	D325	DOLO	VE
C765	CIVITA CASTELLANA	VT	C903	COLORINA	SO	D043	CORROPOLI	TE	D122	CROTONE	KR	D327	DOLZAGO	LC
C766	CIVITA D'ANTINO	AQ	C904	COLORNO	PR	D044	CORSANO	LE	D186	CROTTA D'ADDA	CR	D328	DOMANICO	CS
C764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C905	COLOSIMI	CS	D045	CORSICO	MI	D187	CROVA	VC	D329	DOMASO	CO
C768	CIVITALUPARELLA	CH	C908	COLTURANO</										

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
D332	DOMODOSSOLA	VB	D471	FALCIANO DEL MASSICO	CE	D611	FIorenZUOLA D'ARDA	PC	D741	FOSSALTA DI PORTOGRUARO	VE	D867	GALEATA	FC
D333	DOMIUS DE MARIA	SU	D473	FALCONARA ALBANESE	CS	D612	FIRENZE	FI	D737	FOSSALTO	CB	D868	GALAGNANO	LO
D334	DOMUSNOVAS	SU	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN	D613	FIRENZUOLA	FI	D742	FOSSANO	CN	D869	GALLARATE	VA
D339	DONATO	BI	D474	FALCONE	ME	D614	FIRMO	CS	D745	FOSSATO DI VICO	PG	D870	GALLESE	VT
D341	DONGO	CO	D475	FALERIA	VT	M323	FISCAGLIA	FE	D744	FOSSATO SERRALTA	CZ	D872	GALLIATE	NO
D338	DONNAS	AO	D476	FALERNA	CZ	D615	FISCIANO	SA	D748	FOSSO'	VE	D871	GALLIATE LOMBARDO	VA
D344	DONORI	SU	D477	FALERONE	FM	A310	FIUGGI	FR	D749	FOSSOMBRONE	PU	D873	GALLIAVOLA	PV
D345	DORGALI	NU	D480	FALLO	CH	D617	FIUMALBO	MO	D750	FOZA	VI	D874	GALLICANO	LU
D346	DORIO	LC	D481	FALMENTA	VB	D619	FIUMARE	RC	D751	FRABOSA SOPRANA	CN	D875	GALLICANO NEL LAZIO	RM
D347	DORMELLETO	NO	D482	FALOPPIO	CO	D621	FIUME VENETO	PN	D752	FRABOSA SOTTANA	CN	D876	GALLICCHIO	PZ
D348	DORNO	PV	D483	FALVATERRA	FR	D622	FIUMEDINISI	ME	D559	FRACONALTO	AL	D878	GALLIERA	BO
D350	DORZANO	BI	D484	FALZES .PFALZEN.	BZ	D624	FIUMEFREDDO BRUZIO	CS	D754	FRAGAGNANO	TA	D879	GALLIERA VENETA	PD
D351	DOSOLO	MN	D486	FANANO	MO	D623	FIUMEFREDDO DI SICILIA	CT	D755	FRAGNETO L'ABATE	BN	D881	GALLINARO	FR
D352	DOSSENA	BG	D487	FANNA	PN	M400	FIUMICELLO VILLA VICENTINA	UD	D756	FRAGNETO MONFORTE	BN	D882	GALLIO	VI
D355	DOSSO DEL LIRO	CO	D488	FANO	PU	M297	FIUMICINO	RM	D757	FRAINE	CH	D883	GALLIPOLI	LE
D356	DOUES	AO	D489	FANO ADRIANO	TE	D628	FIUMINATA	MC	D758	FRAMURA	SP	D884	GALLO MATESE	CE
D357	DOVADOLA	FC	D494	FARA FLORIUM PETRI	CH	D629	FIVIZZANO	MS	D763	FRANCAVILLA AL MARE	CH	D885	GALLODORO	ME
D358	DOVERA	CR	D490	FARA GERA D'ADDA	BG	D630	FLAIBANO	UD	D762	FRANCAVILLA ANGITOLA	VV	D886	GALLUCCIO	CE
D360	DOZZA	BO	D493	FARA IN SABINA	RI	D634	FLERO	BS	D759	FRANCAVILLA BISIO	AL	D888	GALTELLI'	NU
D361	DRAGONI	CE	D492	FARA NOVARESE	NO	D635	FLORESTA	ME	D760	FRANCAVILLA D'ETE	FM	D889	GALZIGNANO TERME	PD
D364	DRAPIA	VV	D491	FARA OLIVANA CON SOLA	BG	D636	FLORIDIA	SR	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME	D890	GAMALERO	AL
D365	DRENA	TN	D495	FARA SAN MARTINO	CH	D637	FLORINAS	SS	D761	FRANCAVILLA FONTANA	BR	D891	GAMBARA	BS
D366	DRENCHIA	UD	D496	FARA VICENTINO	VI	D638	FLUMERI	AV	D766	FRANCAVILLA IN SINNI	PZ	D892	GAMBARANA	PV
D367	DRESANO	MI	D497	FARDELLA	PZ	D639	FLUMINAGGIORE	SU	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CS	D894	GAMBASCA	CN
D370	DRIZZONA	CR	D499	FARIGLIANO	CN	D640	FLUSSIO	OR	D767	FRANCICA	VV	D895	GAMBASSI TERME	FI
D371	DRO	TN	D501	FARINDOLA	PE	D641	FOBELLO	VC	D768	FRANCOFONTE	SR	D896	GAMBATESA	CB
D372	DRONERO	CN	D502	FARINI	PC	D643	FOGGIA	FG	D769	FRANCOLISE	CE	D897	GAMBELLARA	VI
D373	DRUENTO	TO	D503	FARNESE	VT	D644	FOGLIANESE	BN	D770	FRASCARO	AL	D898	GAMBERALE	CH
D374	DRUOGNO	VB	D505	FARRA DI SOLIGO	TV	D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D771	FRASCAROLO	PV	D899	GAMBETTOLA	FC
D376	DUALCHI	NU	D504	FARRA D'ISONZO	GO	D646	FOGLIZZO	TO	D773	FRASCATI	RM	D901	GAMBOLO'	PV
D377	DUBINO	SO	D508	FASANO	BR	D649	FOIANO DELLA CHIANA	AR	D774	FRASCINETO	CS	D902	GAMBUGLIANO	VI
M300	DUE CARRARE	PD	D509	FASCIA	GE	D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D775	FRASSILONGO	TN	D903	GANDELLINO	BG
D379	DUEVILLE	VI	D510	FAUGLIA	PI	D651	FOLGARIA	TN	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	D905	GANDINO	BG
D380	DUGENTA	BN	D511	FAULE	CN	D652	FOLIGNANO	AP	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	D906	GANDOSSO	BG
D383	DUINO-AURISINA	TS	D512	FAVALE DI MALVARO	GE	D653	FOLIGNO	PG	D780	FRASSINETO PO	AL	D907	GANGI	PA
D384	DUMENZA	VA	D514	FAVARA	AG	D654	FOLLINA	TV	D781	FRASSINETTO	TO	D909	GARAGUSO	MT
D385	DUNO	VA	D518	FAVIGNANA	TP	D655	FOLLO	SP	D782	FRASSINO	CN	D910	GARBAGNA	AL
D386	DURAZZANO	BN	D520	FAVRIA	TO	D656	FOLLONICA	GR	D783	FRASSINORO	MO	D911	GARBAGNA NOVARESE	NO
C772	DURONIA	CB	D523	FEISOGGIO	CN	D660	FOMBIO	LO	D785	FRASSO SABINO	RI	D912	GARBAGNATE MILANESE	MI
D388	DUSINO SAN MICHELE	AT	D524	FELETTO	TO	D661	FONDACHELLI-FANTINA	ME	D784	FRASSO TELESINO	BN	D913	GARBAGNATE MONASTERO	LC
D390	EBOLI	SA	D526	FELINO	PR	D662	FONDI	LT	D788	FRATTA POLESINE	RO	D915	GARDA	VR
D391	EDOLO	BS	D527	FELITTO	SA	D663	FONDO	TN	D787	FRATTA TODINA	PG	D917	GARDONE RIVIERA	BS
D392	EGNA. NEUMARKT.	BZ	D528	FELIZZANO	AL	D665	FONNI	NU	D789	FRATTAMAGGIORE	NA	D918	GARDONE VAL TROMPIA	BS
D394	ELICE	PE	D530	FELTRE	BL	D666	FONTANEMORE	AO	D790	FRATTAMINORE	NA	D920	GARESSIO	CN
D395	ELINI	NU	D531	FENEGRO'	CO	D667	FONTANA LIRI	FR	D791	FRATTE ROSA	PU	D921	GARGALLO	NO
D398	ELLO	LC	D532	FENESTRELLE	TO	D670	FONTANAFREDDA	PN	D793	FRAZZANO'	ME	D923	GARGAZZONE. GARGAZON.	BZ
D399	ELMAS	CA	D537	FENIS	AO	D671	FONTANAROSA	AV	D794	FREGONA	TV	D924	GARGNANO	BS
D401	ELVA	CN	D538	FERENTILLO	TR	D668	FONTANELICE	BO	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	D925	GARLASCO	PV
D402	EMARESE	AO	D539	FERENTINO	FR	D672	FONTANELLA	BG	D797	FRESONARA	AL	D926	GARLATE	LC
D403	EMPOLI	FI	D540	FERLA	SR	D673	FONTANELLATO	PR	D798	FRIGENTO	AV	D927	GARLENDA	SV
D406	ENDINE GAIANO	BG	D541	FERMIGNANO	PU	D674	FONTANELLE	TV	D799	FRIGNANO	CE	D928	GARNIGA TERME	TN
D407	ENEGO	VI	D542	FERMO	FM	D675	FONTANETTO D'AGOGNA	NO	D802	FRINCO	AT	D930	GARZENO	CO
D408	ENEMONZO	UD	D543	FERNO	VA	D676	FONTANETTO PO	VC	D803	FRISA	CH	D931	GARZIGLIANA	TR
C342	ENNA	EN	D544	FEROLETO ANTICO	CZ	D677	FONTANIGORDA	GE	D804	FRISANCO	PN	D932	GASPERINA	CZ
D410	ENTRACQUE	CN	D545	FEROLETO DELLA CHIESA	RC	D678	FONTANILE	AT	D805	FRONT	TO	D933	GASSINO TORINESE	TO
D411	ENTRATICCO	BG	D547	FERRANDINA	MT	D679	FONTANILLA	PD	D807	FRONTINO	PU	D934	GATTATICO	RE
D412	ENVIE	CN	D548	FERRARA	FE	D680	FONTE	TV	D808	FRONTONE	PU	D935	GATTEO	FC
D414	EPISCOPIA	PZ	D549	FERRARA DI MONTE BALDO	VR	M309	FONTE NUOVA	RM	D810	FROSINONE	FR	D937	GATTICO	NO
D415	ERACLEA	VE	D550	FERRAZZANO	CB	D681	FONTECCHIO	AQ	D811	FROSOLONE	IS	D938	GATTINARA	VC
D416	ERBA	CO	D551	FERRERA DI VARESE	VA	D682	FONTECHIARI	FR	D812	FROSSASCO	TO	D940	GAVARDO	BS
D419	ERBE'	VR	D552	FERRERA ERBOGNONE	PV	D683	FONTEGRECA	CE	D813	FRUGAROLO	AL	D942	GAVELLO	RO
D420	ERBEZZO	VR	D554	FERRERE	AT	D684	FONTEO	BG	D814	FUBINE MONFERRATO	AL	D943	GAVERINA TERME	BG
D421	ERBUSCO	BS	D555	FERRIERE	PC	D685	FONTEVIVO	PR	D815	FUCECCHIO	FI	D944	GAVI	AL
D422	ERCHIE	BR	D557	FERRUZZANO	RC	D686	FONZASO	BL	D817	FUIPIANO VALLE IMAGNA	BG	D945	GAVIGNANO	RM
H243	ERCOLANO	NA	D560	FIAMIGNANO	RI	D688	FOPPULO	BG	D818	FUMANE	VR	D946	GAVIRATE	VA
D423	ERICE	TP	D562	FIANO	TO	D689	FORANO	RI	D819	FUMONE	FR	D947	GAVOI	NU
D424	ERLI	SV	D561	FIANO ROMANO	RM	D691	FORCE	AP	D821	FUNES. VILLNOESS.	BZ	D948	GAVORRANO	GR
D426	ERTO E CASSO	PN	D564	FIASTRA	MC	D693	FORCHIA	BN	D823	FURCI	CH	D949	GAZZOLO DEGLI IPPOLITI	MN
M292	ERULIA	SS	D565	FIAVE'	TN	D694	FORCOLA	SO	D824	FURCI SICULO	ME	D951	GAZZADA SCHIANNIO	VA
D428	ERVE	LC	D567	FICARAZZI	PA	D695	FORDONGIANUS	OR	D825	FURNARI	ME	D952	GAZZANIGA	BG
D429	ESANATOGLIA	MC	D568	FICAROLO	RO	D696	FORENZA	PZ	D826	FURORE	SA	D956	GAZZO	PD
D430	ESCALAPLANO	SU	D569	FICARRA	ME	D697	FORESTO SPARSO	BG	D827	FURTEI	SU	D957	GAZZO VERONESE	VR
D431	ESCOLCA	SU	D570	FICULLE	TR	D700	FORGARIA NEL FRUOLI	UD	D828	FUSCALDO	CS	D958	GAZZOLA	PC
D434	ESINE	BS	B034	FIDENZA	PR	D701	FORINO	AV	D829	FUSIGNANO	RA	D959	GAZZUOLO	MN
D436	ESINO LARIO	LC	D571	FI'E ALLO SCILJAR. VOELS AM SCHLERN.	BZ	D702	FORIO	NA	D830	FUSINE	SO	D960	GELA	CL
D440	ESPERIA	FR	D573	FIEROZZO	TN	D704	FORLI'	FC	D832	FUTANI	SA	D961	GEMMANO	RN
D441	ESPORLATU	SS	D574	FIESCO	CR	D703	FORLI' DEL SANNOIO	IS	D834	GABBIONETA BINANUOVA	CR	D962	GEMONA DEL FRUOLI	UD
D442	ESTE	PD	D575	FIESOLE	FI	D705	FORLIMPOPOLI	FC	D835	GABIANO	AL	D963	GEMONIO	VA
D443	ESTERZILI	SU	D576	FIESSE	BS	D706	FORMAZZA	VB	D836	GABICCE MARE	PU	D964	GENAZZANO	RM
D444	ETROUBLES	AO	D578	FIESSO D'ARTICO	VE	D707	FORMELLO	RM	D839	GABY	AO	D965	GENGA	AN
D445	EUPILIO	CO	D577	FIESSO UMBERTIANO	RO	D708	FORMIA	LT	D841	GADESCO PIEVE DELMONA	CR	D966	GENIVOLTA	CR
D433	EXILLES	TO	D579	FIGINO SERENZA	CO	D709	FORMICOLA	CE	D842	GADONI	NU	D967	GENOLA	CN
D447	FABBRICA CURONE	AL	M321	FIGLINE E INCISA VALDARNO	FI	D710	FORMIGARA	CR	D843	GAETA	LT	D968	GENONI	SU
M319	FABBRICHE DI VERGEMOLI	LU	D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D711	FORMIGINE	MO	D844	GAGGI	ME	D969	GENOVA	GE
D450	FABBRICO	RE	D586	FILACCIANO	RM	D712	FORMIGLIANA	VC	D845	GAGGIANO	MI	D970	GENURI	SU
D451	FABRIANO	AN	D587	FILADELFA	VV	D713	FORMIGNANA	FE	D847	GAGGIO MONTANO	BO	D971	GENZANO DI LUCANIA	PZ
D452	FABRICA DI ROMA	VT	D588	FILAGO	BG	D714	FORNACE	TN	D848	GAGLIANICO	BI	D972	GENZANO DI ROMA	RM
D453	FABRIZIA	VV	D589	FILANDARI	VV	D715	FORNELLI	IS	D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	D974	GERA LARIO	CO
D454	FABRO	TR	D590	FILATTERA	MS	D718	FORNI AVOLTRI	UD	D849	GAGLIANO CASTELFERRATO	EN	D975	GERACE	RC
D455	FAEDIS	UD	D591	FILETTINO	FR	D719	FORNI DI SOPRA	UD	D851	GAGLIANO DEL CAPO	LE	D977	GERACI SICULO	PA
D457	FAEDO	TN	D592	FILETTO	CH	D720	FORNI DI SOTTO	UD	D852	GAGLIANO	CZ	D978	GERANO	RM
D456	FAEDO VALTELLINO	SO	D593	FILIANO	PZ	D725	FORNO CANAVESE	TO	D853	GAGLIOLE	MC	D980	GERENZAGO	PV
D458	FAENZA	RA	D594	FILIGHERA	PV	D728	FORNOVO DI TARO	PR	D854	GAJARINE	TV	D981	GERENZANO	VA
D459	FAETO	FG	D595	FILIGNANO	IS	D727	FORNOVO SAN GIOVANNI	BG	D855	GAIBA	RO	D982	GERGEI	SU
D461	FAGAGNA	UD	D596	FILOGASO	VV	D730	FORTE DEI MARMI	LU	D856	GAIOLA	CN	D983	GERMAGNANO	TO
D462	FAGGETTO LARIO	CO	D597	FILOTRANO	AN	D731	FORTEZZA. FRANZENSFESTE.	BZ	D858	GAIOLE IN CHIANTI	SI	D984	GERMAGNO	VB
D463	FAGGIANO	TA	D599	FINALE EMILIA	MO	D732	FORTUNAGO	PV	D859	GAIRO	NU	D987	GERMIGNAGA	VA
D465	FAGNANO ALTO	AQ	D600	FINALE LIGURE	SV	D733	FORTZA D'AGRO'	ME	D860	GAIS. GAIS.	BZ	D988	GEROCARNE	VV
D464	FAGNANO CASTELLO	CS	D604	FINO DEL MONTE	BG	D734	FOSCIANDORA	LU	D861	GALATI MAMERTINO	ME	D990	GEROLA ALTA	SO
D467	FAGNANO OLONA	VA	D605	FINO MORNASCO	CO	D735	FOSDINOVO	MS	D862	GALATINA	LE	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR
D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN	D606	FIORANO AL SERIO	BG	D736	FOSSA	AQ	D863	GALATONE	LE	D994	GESICO	SU
D469	FAICCHIO	BN	D608	FIORANO CANAVESE	TO	D738	FOSSACESIA	CH	D864	GALATRO	RC	D995	GESSATE	MI
D470	FALCADE	BL	D607	FIORANO MOD										

KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
D997	GESTURI	SU	E125	GRADO	GO	E255	GUAZZORA	AL	E470	LA THUILE	AO	E520	LEMIE	TO
D998	GESUALDO	AV	E126	GRADOLI	VT	E256	GUBBIO	PG	E491	LA VALLE .WENGEN.	BZ	E522	LENDINARA	RO
D999	GHEDI	BS	E127	GRAFFIGNANA	LO	E258	GUDO VISCONTI	MI	E490	LA VALLE AGORDINA	BL	E523	LENI	ME
E001	GHEMME	NO	E128	GRAFFIGNANO	VT	E259	GUGLIONESI	CB	M348	LA VALLETTA BRIANZA	LC	E524	LENNA	BG
E003	GHIFFA	VB	E130	GRAGLIA	BI	E130	GUIDIZZOLO	MN	E392	LABICO	RM	E526	LENO	BS
E004	GHILARZA	OR	E131	GRAGNANO	NA	E263	GUIDONIA MONTECELIO	RM	E393	LABRO	RI	E527	LENOLA	LT
E006	GHISALBA	BG	E132	GRAGNANO TREBBIENSE	PC	E264	GUIGLIA	MO	E395	LACCHIARELLA	MI	E528	LENTA	VC
E007	GHISLARENGO	VC	E133	GRAMMICHELE	CT	E266	GUILMI	CH	E396	LACCO AMENO	NA	E530	LENTATE SUL SEVESO	MB
E008	GIACCIANO CON BARUCHELLA	RO	E134	GRANA	AT	E269	GURRO	VB	E397	LACEDONIA	AV	E531	LENTELLA	CH
E009	GIAGLIONE	TO	E136	GRANAROLO DELL'EMILIA	BO	E270	GUSPINI	SU	E398	LACES .LATSCH.	BZ	C562	LENTIAI	BL
E010	GIANICO	BS	E139	GRANDATE	CO	E271	GUSSAGO	BS	E400	LACONI	OR	E532	LENTINI	SR
E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG	E141	GRANDOLA ED UNITI	CO	E272	GUSSOLA	CR	M212	LADISPOLI	RM	E535	LEONESSA	RI
E011	GIANO VETUSTO	CE	E142	GRANITI	ME	E273	HONE	AO	E401	LAERRU	SS	E536	LEONFORTE	EN
E013	GIARDINELLO	PA	E143	GRANOZZO CON MONTICELLO	NO	E280	IDRO	BS	E402	LAPANADI	RC	E537	LEPORANO	TA
E014	GIARDINI-NAXOS	ME	E144	GRANTOLA	VA	E281	IGLESIAS	SU	E403	LAGHI	VI	E538	LEQUIE	LE
E015	GIAROLE	AL	E145	GRANTORTO	PD	E282	IGLIANO	CN	E405	LAGLIO	CO	E540	LEQUIO BERRIA	CN
E016	GIARRATANA	RG	E146	GRANZE	PD	E283	ILBONO	NU	E406	LAGNASCO	CN	E539	LEQUIO TANARO	CN
E017	GIARRE	CT	E147	GRASSANO	MT	E284	ILLASI	VR	E407	LAGO	CS	E541	LERCARA FRIDDI	PA
E019	GIAVE	SS	E148	GRASSOBBIO	BG	E285	ILLORAI	SS	E409	LAGONEGRO	PZ	E542	LERICI	SP
E020	GIAVENO	TO	E149	GRATTERI	PA	E287	IMBERGER	LC	E410	LAGOSANTO	FE	E543	LERMA	AL
E021	GIAVERA DEL MONTELO	TV	M315	GRAVEDONA ED UNITI	CO	E288	IMER	TN	E412	LAGUNDO .ALGUND.	BZ	E544	LESA	NO
E022	GIBA	SU	E152	GRAVELLONA LOMELLINA	PV	E289	IMOLA	BO	E414	LAIQUEGLIA	SV	E546	LESEGNO	CN
E023	GIBELLINA	TP	E153	GRAVELLONA TOCE	VB	E290	IMPERIA	IM	E415	LAINATE	MI	E547	LESIGNANO DE' BAGNI	PR
E024	GIFFLENGA	BI	E154	GRAVERE	VB	E291	IMPRUNETA	FI	E416	LAINO	CO	E549	LESINA	FG
E025	GIFFONE	RC	E156	GRAVINA DI CATANIA	CT	E292	INARZO	VA	E417	LAINO BORGO	CS	E550	LESMO	MB
E026	GIFFONI SEI CASALI	SA	E155	GRAVINA IN PUGLIA	BA	E295	INCISA SCAPACCINO	AT	E419	LAINO CASTELLO	CS	E551	LESSOLO	TO
E027	GIFFONI VALLE PIANA	SA	E158	GRAZZANISE	CE	E297	INCUDINE	BS	E420	LAION .LAJEN.	BZ	M371	LESSONA	BI
E028	GIGNESE	VB	E159	GRAZZANO BADOGLIO	AT	E299	INDUNO OLONA	VA	E421	LAIVES .LEIFERS.	BZ	E553	LESTIZZA	UD
E029	GIGNOD	AO	E160	GRECCIO	RI	E301	INGRIA	TO	E413	LAJATICO	PI	E554	LETINO	CE
E030	GILDONE	CB	E161	GRECI	AV	E304	INTRAGNA	VB	E422	LALLIO	BG	E555	LETOJANNI	ME
E031	GIMIGLIANO	CZ	E163	GREGGIO	VC	E305	INTROBIO	LC	E424	LAMA DEI PELIGNI	CH	E557	LETTERE	NA
E033	GINESTRA	PZ	E164	GREMIASCO	AL	E306	INTROD	AO	E426	LAMA MOCOIGNO	MO	E558	LETTOMANOPPELLO	PE
E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN	E165	GRESSAN	AO	E307	INTRODACQUA	AO	E428	LAMBURGO	CO	E559	LETTOPALENA	CH
E036	GINOSA	TA	E167	GRESSONEY-LA-TRINITE'	AO	E309	INVERIGO	CO	M208	LAMEZIA TERME	CZ	E560	LEVANTO	SP
E037	GIOI	SA	E168	GRESSONEY-SAINT-JEAN	AO	E310	INVERNO E MONTELEONE	PV	E429	LAMON	BL	E562	LEVATE	BG
E040	GIOIA DEI MARSI	AQ	E169	GREVE IN CHIANTI	FI	E311	INVERSO PINASCA	TO	E431	LAMPEDUSA E LINOSA	AG	E563	LEVERANO	LE
E038	GIOIA DEL COLLE	BA	E170	GREZZAGO	MI	E313	INVERUNO	MI	E432	LAMPORECCCHIO	PT	E564	LEVICE	CN
E039	GIOIA SANITICA	CE	E171	GREZZANA	VR	E314	INVORIO	NO	E433	LAMPORO	VC	E565	LEVICO TERME	TN
E041	GIOIA TAURO	RC	E172	GRIANTE	CO	E317	INZAGO	MI	E434	LANA .LANA.	BZ	E566	LEVONE	TO
E044	GIOIOSA IONICA	RC	E173	GRICIGNANO DI AVERSA	CE	E321	IONADI	VV	E435	LANCIANO	CH	E569	LEZZENO	CO
E043	GIOIOSA MAREA	ME	E177	GRIGNASCO	NO	E323	IRGOLI	NU	E436	LANDIONA	NO	E570	LIBERI	CE
E045	GIOVE	TR	E178	GRIGNO	TN	E325	IRMA	BS	E437	LANDRIANO	PV	E571	LIBRIZZI	ME
E047	GIOVINAZZO	BA	E179	GRIMACCO	UD	E326	IRSINA	MT	E438	LANGHIRANO	PR	E573	LICATA	AG
E048	GIOVO	TN	E180	GRIMALDI	CS	E327	ISASCA	CN	E439	LANGOSCI	PV	E574	LICCIANA NARDI	MS
E049	GIRASOLE	NU	E182	GRINZANE CAVOUR	CN	E328	ISCA SULLO IONIO	CZ	E441	LANUSEI	NU	E576	LICENZA	RM
E050	GIRIFALCO	CZ	E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI	E329	ISCHIA	NA	C767	LANUVIO	RM	E578	LICODIA EUBEIA	CT
E052	GISSI	CH	E185	GRISOLIA	CS	E330	ISCHIA DI CASTRO	VT	E443	LANZADA	SO	E581	LIERNA	LC
E053	GIUGGIANELLO	LE	E187	GRIZZANA MORANDI	BO	E332	ISCHITELLA	FG	E445	LANZO TORINESE	TO	E583	LIGNANA	VC
E054	GIUGLIANO IN CAMPANIA	NA	E188	GROGNARDO	AL	E333	ISEO	BS	E447	LAPEDONA	FM	E584	LIGNANO SABBIAADORO	UD
E055	GIULIANA	PA	E189	GROMO	BG	E334	ISERA	TN	E448	LAPIO	AV	E587	LILLIANES	AO
E057	GIULIANO DI ROMA	FR	E191	GRONDONA	AL	E335	ISERNIA	IS	E450	LAPPANO	CS	E588	LIMANA	BL
E056	GIULIANO TEATINO	CH	E192	GRONE	BG	E336	ISILI	SU	A345	L'AQUILA	AQ	E589	LIMATOLA	BN
E058	GIULIANOVA	TE	E193	GRONTARDO	CR	E337	ISNELLO	PA	E451	LARCIANO	PT	E590	LIMBADI	VV
E060	GIUNGANO	SA	E195	GROPPELLO CAIROLI	PV	E338	ISOLA D'ASTI	AT	E454	LARDIRAGO	PV	E591	LIMBIATE	MB
E061	GIURDIGNANO	LE	E196	GROPPARELLO	PC	E341	ISOLA DEL CANTONE	GE	M207	LARIANO	RM	E592	LIMENA	PD
E062	GIUSSAGO	PV	E199	GROSCAVALLO	TO	E348	ISOLA DEL GIGLIO	GR	E456	LARINO	CB	E593	LIMIDO COMASCO	CO
E063	GIUSSANO	MB	E200	GROSIO	SO	E343	ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA	TE	E464	LAS PLASSAS	SU	E594	LIMINA	ME
E064	GIUSTENICE	SV	E201	GROSOTTO	SO	E340	ISOLA DEL LIRI	FR	E457	LASA .LAAS.	BZ	E597	LIMONE PIEMONTE	CN
E065	GIUSTINO	TN	E202	GROSSETO	GR	E351	ISOLA DEL PIANO	PU	E459	LASCARI	PA	E596	LIMONE SUL GARDA	BS
E066	GIUSVALLA	SV	E203	GROSSO	TO	E349	ISOLA DELLA SCALA	VR	E462	LASNIGO	CO	E599	LIMOSANO	CB
E067	GIVOLETTO	TO	E204	GROTTAFERRATA	RM	E350	ISOLA DELLE FEMMINE	PA	E465	LASTEBASSE	VI	E600	LINAROLO	PV
E068	GIZZERIA	CZ	E205	GROTTAGLIA	TA	E339	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	KR	E466	LASTRA A SIGNA	FI	E602	LINGUAGLOSSA	CT
E069	GLORENZA .GLURNS.	BZ	E206	GROTTAMINARDA	AV	E353	ISOLA DI FONDRA	BG	E467	LATERA	VT	E605	LIONI	AV
E071	GODEGA DI SANTURBANO	TV	E207	GROTTAMARE	AP	E356	ISOLA DOVARESE	CR	M392	LATERINA PERGINE VALDARNO	AR	E606	LIPARI	ME
E072	GODIASCO SALICE TERME	PV	E208	GROTTAZZOLINA	FM	E358	ISOLA RIZZA	VR	E469	LATERZA	TA	E607	LIPOMO	CO
E074	GODRANO	PA	E209	GROTTE	AG	E360	ISOLA SANT'ANTONIO	AL	E471	LATIANO	BR	E608	LIRIO	PV
E078	GOITO	MN	E210	GROTTE DI CASTRO	VT	E354	ISOLA VICENTINA	VI	E472	LATINA	LT	E610	LISCATE	MI
E079	GOLASECCA	VA	E212	GROTTERIA	RC	E345	ISOLABELLA	TO	E473	LATISANA	UD	E611	LISCIA	CH
E081	GOLFERENZO	PV	E213	GROTTOLE	MT	E346	ISOLABONA	IM	E474	LATRONICO	PZ	E613	LISCIANO NICCONI	PG
M274	GOLFO ARANCI	SS	E214	GROTTOLELLA	AV	E363	ISOLE TREMITI	FG	E475	LATTARICO	CS	E615	LISIO	CN
E082	GOMBITO	CR	E215	GRUARO	VE	E364	ISORELLA	BS	E476	LAUICO	UD	E617	LISSONE	MB
E083	GONARS	UD	E216	GRUGLIASCO	TO	E365	ISPANI	SA	E480	LAUREANA CILENTO	SA	E620	LIVERI	NA
E084	GONI	SU	E217	GRUMELLO CREMONESE ED UNITI	CR	E366	ISPICA	RG	E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC	E621	LIVIGNO	SO
E086	GONNESA	SU	E219	GRUMELLO DEL MONTE	BG	E367	ISPRÀ	VA	E481	LAUREGNO .LAUREIN.	BZ	E622	LIVINALLONGO DEL COL DI LANA	BL
E087	GONNOSCODINA	OR	E221	GRUMENTO NOVA	PZ	E368	ISSIGLIO	TO	E482	LAURENZANA	PZ	E623	LIVO	CO
E085	GONNOSFANDIGA	SU	E223	GRUMO APPULA	BA	E369	ISSIME	AO	E483	LAURIA	PZ	E624	LIVO	TN
D585	GONNOSMO'	OR	E224	GRUMO NEVANO	NA	E370	ISSO	BG	E484	Lauriano	TO	E625	LIVORNO	LI
E088	GONNOSTRAMATZA	OR	E226	GRUMOLO DELLE ABBADESSE	VI	E371	ISSOGNE	AO	E485	Laurino	SA	E626	LIVORNO FERRARIS	VC
E089	GONZAGA	MN	E227	GUAGNANO	LE	E373	ISTRANA	TV	E486	Laurito	SA	E627	LIVRAGA	LO
E090	GORDONA	SO	E228	GUALDO	MC	E374	ITALA	ME	E487	LAURO	AV	E629	LIZZANELLO	LE
E091	GORGA	RM	E229	GUALDO CATTANEO	PG	E375	ITTRI	LT	E488	LAVAGNA	GE	E630	LIZZANO	TA
E092	GORGO AL MONTICANO	TV	E230	GUALDO TADINO	PG	E376	ITTIREDDU	SS	E489	LAVAGNO	VR	A771	LIZZANO IN BELVEDERE	BO
E093	GORGOGNONE	MT	E232	GUALTIERI	RE	E377	ITTIRI	SS	E492	LAVARONE	TN	E632	LOANO	SV
E094	GORGONZOLA	MI	E233	GUALTIERI SICAMINO'	ME	E379	IVREA	TO	E493	LAVELLO	PZ	E633	LOAZZOLO	AT
E096	GORIANO SICOLI	AQ	E234	GUAMAGGIORE	SU	E380	IZANO	CR	E494	LAVENA PONTE TRESA	VA	E635	LOCANA	VA
E098	GORIZIA	GO	E235	GUANZATE	CO	E274	JACURSO	CZ	E496	LAVENO-MOMBELLO	VA	E639	LOCATE DI TRIULZI	MI
E101	GORLA MAGGIORE	VA	E236	GUARCINO	FR	E381	JELSI	CB	E497	LAVENONE	BS	E638	LOCATE VARESILO	CO
E102	GORLA MINORE	VA	E240	GUARDA VENETA	RO	E382	JENNE	RM	E498	LAVIANO	SA	E640	LOCATELLO	BG
E100	GORLAGO	BG	E237	GUARDABOSONE	VC	E386	JERAGO CON ORAGO	VA	E500	LAVIS	TN	E644	LOCERI	NU
E103	GORLE	BG	E238	GUARDAMIGLIO	LO	E387	JERZI	NU	E502	LAZISE	VR	E645	LOCOROTONDO	BA
E104	GORNATE-OLONA	VA	E239	GUARDAVALLE	CZ	E388	JESI	AN	E504	LAZZATE	MB	D976	LOCRI	RC
E106	GORNO	BG	E241	GUARDEA	TR	C388	JESOLO	VE	E506	LECCE	LE	E646	LOCULI	NU
E107	GORO	FE	E245	GUARDIA LOMBARDI	AV	E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE	E505	LECCE NEI MARSII	AQ	E647	LODE'	NU
E109	GORRETO	GE	E246	GUARDIA PERTICARA	PZ	E389	JOPPOLO	VV	E507	LECCO	LC	E648	LODI	LO
E111	GORZEGNO	CN	E242	GUARDIA PIEMONTESE	CS	E390	JOPPOLO GIANCAXIO	AG	M313	LEDRO	TN	E651	LODI VECCHIO	LO
E113	GOSALDO	BL	E249	GUARDIA SANFRAMONDI	BN	E391	JOVENCAN	AO	E509	LEFFE	BG	E649	LODINE	NU
E114	GOSSOLENGO	PC	E243	GUARDIAGRELE	CH	E394	LA CASSA	TO	E510	LEGGIUNO	VA	E652	LODRINO	BS
E115	GOTTASECCA	CN	E244	GUARDALFIERA	CB	E423	LA LOGGIA	TO	E512	LEGNANO	VR	E654	LOGRATO	BS
E116	GOTTOLENGO	BS	E248	GUARDIAREGIA	CB	E425	LA MADDALENA	SS	E514	LEGNANO	MI	E655	LOIANO	BO
E118	GOVONE	CN	E250	GUARDISTALLO	PI	A308	LA MAGDELEINE	AO	E515	LEGNARO	PD	M275	LOIRI PORTO SAN PAOLO	SS
E120	GOZZANO	NO	E251	GUARENE	CN	E430	LA MORRA	CN	E517	LEI	NU	E656	LOMAGNA	LE
E122	GRADARA	PU	E252	GUASILA	VU	E458	LA SALLE	AO	E518	LEINI	TO	E659	LOMAZZO	CO
E124	GRADISCA D'ISONZO	GO	E253	GUASTALLA	RE	E463								

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
E661	LOMBRIASCO	TO	E795	MADONNA DEL SASSO	VB	E921	MARCALLO CON CASONE	MI	F045	MASSIMENO	TN	F182	MEZZENILE	TO
E662	LOMELLO	PV	M357	MADRUZZO	TN	E922	MARCARIA	MN	F046	MASSIMINO	SV	F183	MEZZOCORONA	TN
E664	LONA LASES	TN	E798	MAENZA	LT	E923	MARCEDUSA	CZ	F047	MASSINO VISCONTI	NO	F184	MEZZOJUSO	PA
E665	LONATE CEPPINO	VA	E799	MALFALDA	CB	E924	MARCELLINA	RM	F048	MASSIOLA	VB	F186	MEZZOZOLDO	BG
E666	LONATE POZZOLO	VA	E800	MAGASA	BS	E925	MARCELLINARA	CZ	F050	MASULLAS	OR	F187	MEZZOLOMBARDO	TN
M312	LONATO DEL GARDA	BS	E801	MAGENTA	MI	E927	MARCESELLI	RI	F051	MATELICA	MC	F188	MEZZOMERICO	NO
E668	LONDA	FI	E803	MAGGIORA	NO	E928	MARCHENO	BS	F052	MATERA	MT	F189	MAGLIANO	BI
E669	LONGANO	IS	E804	MAGHERNO	PV	E929	MARCHIROLO	VA	F053	MATHI	TO	F190	MIANE	TV
E671	LONGARE	VI	E805	MAGIONE	PG	E930	MARCIANA	LI	F054	MATINO	LE	F191	MIASINO	NO
M342	LONGARONE	BL	E806	MAGISANO	CZ	E931	MARCIANA MARINA	LI	F055	MATRICE	CB	F192	MAZZINA	VB
E673	LONGHENA	BS	E809	MAGLIANO ALFIERI	CN	E932	MARCIANESE	CE	F058	MATTIE	TO	F193	MICIGLIANO	RI
E674	LONGI	ME	E808	MAGLIANO ALPI	CN	E933	MARCIANO DELLA CHIANA	AR	F059	MATTINATA	FG	F194	MIGGIANO	LE
E675	LONGIANO	FC	E811	MAGLIANO DE' MARSI	AQ	E934	MARCIGNAGO	PV	F061	MAZARA DEL VALLO	TP	F196	MIGLIANICO	CH
E677	LONGOBARDI	CS	E807	MAGLIANO DI TENNA	FM	E936	MARCON	VE	F063	MAZZANO	BS	F200	MIGLIERINA	CZ
E678	LONGOBUCCO	CS	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	E938	MAREBBE ENNEBERG.	BZ	F064	MAZZANO ROMANO	RM	F201	MIGLIONICO	MT
E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E813	MAGLIANO ROMANO	RM	E939	MARENE	CN	F065	MAZZARINO	CL	F202	MIGNANEGO	GE
E681	LONGONE SABINO	RI	E812	MAGLIANO SABINA	RI	E940	MARENO DI PIAVE	TV	F066	MAZZARRA' SANT'ANDREA	ME	F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE
E682	LONIGO	VI	E814	MAGLIANO VETERE	SA	E941	MARENTINO	TO	M271	MAZZARONE	CT	F205	MILANO	MI
E683	LORANZE'	TO	E815	MAGLIE	LE	E944	MARETTO	AT	F067	MAZZE'	TO	F206	MILAZZO	ME
E684	LOREGGIA	PD	E816	MAGLIOLO	SV	E945	MARGARITA	CN	F068	MAZZIN	TN	E618	MILENA	CL
E685	LOREGLIA	VB	E817	MAGLIONE	TO	E946	MARGHERITA DI SAVOIA	BT	F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO	F207	MILETO	VV
E687	LORENZAGO DI CADORE	BL	E818	MAGNACAVALLO	MN	E947	MARGNO	LC	F074	MEANA DI SUSA	TO	F208	MILIS	OR
E689	LOREO	RO	E819	MAGNAGO	MI	E949	MARIANA MANTOVANA	MN	F073	MEANA SARDO	NU	F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	CT
E690	LORETO	AN	E821	MAGNANO	BI	E951	MARIANO COMENSE	CO	F078	MEDA	MB	F210	MILITELLO ROSMARINO	ME
E691	LORETO APRUTINO	PE	E820	MAGNANO IN RIVIERA	UD	E952	MARIANO DEL FRIULI	GO	F080	MEDE	PV	F213	MILESIMO	SV
E692	LORIA	TV	E825	MAGOMADAS	OR	E953	MARIANOPOLI	CL	F081	MEDEA	GO	F214	MILLO	CT
E693	LORO CIUFFENNA	AR	E829	MAGRE' SULLA STRADA DEL VINO.		E954	MARIGLIANELLA	NA	F082	MEDESANO	PR	F216	MILZANO	BS
E694	LORO PICENO	MC		MARGREID AN DE.	BZ	E955	MARIGLIANO	NA	F083	MEDICINA	BO	F217	MINEO	CT
E695	LORSICA	GE	E830	MAGREGLIO	CO	E956	MARINA DI GIOIOSA IONICA	RC	F084	MEDIGLIA	MI	F218	MINERBE	VR
E698	LOSINE	BS	E834	MAIDA	CZ	E957	MARINEO	PA	F085	MEDOLAGO	BG	F219	MINERBIO	BO
E700	LOTZORAI	NU	E835	MAIERA'	CS	E958	MARINO	RM	F086	MEDOLE	MN	F221	MINERVINO DI LECCE	LE
E704	LOVERE	BG	E836	MAIERATO	VV	E959	MARLENGO MARLING.	BZ	F087	MEDOLLA	MO	F220	MINERVINO MURGE	BT
E705	LOVERO	SO	E837	MAIOLATI SPONTINI	AN	E960	MARLIANA	PT	F088	MEDUNA DI LIVENZA	TV	F223	MINORI	SA
E706	LOZIO	BS	E838	MAIOLO	RN	E961	MARMENTINO	BS	F089	MEDUNO	PN	F224	MINTURNO	LT
E707	LOZZA	VA	E839	MAIORI	SA	E962	MARMIROLO	MN	F092	MEGLIADINO SAN VITALE	PD	F225	MINUCCIANO	LU
E709	LOZZO ATESTINO	PD	E840	MAIRAGO	LO	E963	MARMORA	CN	F093	MEINA	NO	F226	MIOGLIA	SV
E708	LOZZO DI CADORE	BL	E841	MAIRANO	BS	E965	MARNATE	VA	F094	MEL	BL	F229	MIRA	VE
E711	LOZZOLO	VC	E842	MAISSANA	SP	E967	MARONE	BS	F095	MELARA	RO	F230	MIRABELLA ECLANO	AV
E712	LU	AL	E833	MAJANO	UD	E968	MAROPATI	RC	F096	MELAZZO	AL	F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT
E713	LUBRIANO	VT	E843	MALAGNINO	CR	E970	MAROSTICA	VI	F097	MELDOLA	FC	F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL
E715	LUCCA	LU	E844	MALALBERGO	BO	E971	MARRADI	FI	F098	MELE	GE	F233	MIRABELLO SANNITICO	CB
E714	LUCCA SICULA	AG	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	E972	MARRUBIU	OR	F100	MELEGNANO	MI	F238	MIRADOLO TERME	PV
E716	LUCERA	FG	E848	MALCESINE	VR	E973	MARSAGLIA	CN	F101	MELENDUGNO	LE	F239	MIRANDA	IS
E718	LUCIGNANO	AR	E850	MALE'	TN	E974	MARSALA	TP	F102	MELETI	LO	F240	MIRANDOLA	MO
E719	LUCINASCO	IM	E851	MALEGNO	BS	E975	MARSCIANO	PG	F104	MELFI	PZ	F241	MIRANO	VE
E722	LUCITO	CB	E852	MALEO	LO	E976	MARSICO NUOVO	PZ	F105	MELICUCCA'	RC	F242	MIRTO	ME
E723	LUCO DEI MARSI	AQ	E853	MALESCO	VB	E977	MARSICOVETERE	PZ	F106	MELICUCCO	RC	F244	MISANO ADRIATICO	RN
E724	LUCOLI	AQ	E854	MALETTO	CT	E978	MARTA	VT	F107	MELLITA	SR	F243	MISANO DI GERA D'ADDA	BG
E726	LUGAGNANO VAL D'ARDA	PC	E855	MALFA	ME	E979	MARTANO	LE	F108	MELISSA	KR	F246	MISLIMERI	PA
E727	LUGNACCO	TO	E856	MALGESSO	VA	E980	MARTELLAGO	VE	F109	MELISSANO	LE	F247	MISINTO	MB
E729	LUGNANO IN TEVERINA	TR	E858	MALGRATE	LC	E981	MARTELLO MARTELL.	BZ	F111	MELITO DI NAPOLI	NA	F248	MISSAGLIA	LC
E730	LUGO	RA	E859	MALITO	CS	E982	MARTIGNACCO	UD	F112	MELITO DI PORTO SALVO	RC	F249	MISSANELLO	PZ
E731	LUGO DI VICENZA	VI	E860	MALLARE	SV	E983	MARTIGNANA DI PO	CR	F110	MELITO IRPINA	AV	F250	MISTERBIANCO	CT
E734	LUINO	VA	E862	MALLES VENOSTA. MALS.	BZ	E984	MARTIGNANO	LE	F113	MELIZZANO	BN	F251	MISTRETTA	ME
E735	LUISAGO	CO	E863	MALNATE	VA	E986	MARTINA FRANCA	TA	F114	MELLE	CN	F254	MOASCA	AT
E736	LULA	NU	E864	MALO	VI	E987	MARTINENGO	BG	F115	MELLO	SO	F256	MOCONESI	GE
E737	LUMARZO	GE	E865	MALONNO	BS	E988	MARTINIANA PO	CN	F117	MELPIGNANO	LE	F257	MODENA	MO
E738	LUMEZZANE	BS	E866	MALOSCO	TN	E989	MARTINSICURO	TE	F118	MELTINA MOELTEN.	BZ	F258	MODICA	RG
E742	LUNAMATRONA	SU	E868	MALTIGNANO	AP	E990	MARTIRANO	CZ	F119	MELZO	MI	F259	MODIGLIANA	FC
E743	LUNANO	PU	E869	MALVAGNA	ME	E991	MARTIRANO LOMBARDO	CZ	F120	MENAGGIO	CO	F261	MODULO	OR
B387	LUNGAVILLA	PV	E870	MALVICINO	AL	E992	MARTIS	SS	F122	MENCONICO	PV	F262	MODUGNO	BA
E745	LUNGRO	CS	E872	MALVITO	CS	E993	MARTONE	RC	F123	MENDATICA	IM	F263	MOENA	TN
G143	LUNI	SP	E873	MAMMOLA	RC	E994	MARUDO	LO	F125	MENDICINO	CS	F265	MOGGIO	LC
E746	LUOGOSANO	AV	E874	MAMMOIADA	NU	E995	MARUGGIO	TA	F126	MENFI	AG	F266	MOGGIO UDINESE	UD
E747	LUOGOSANTO	SS	E875	MANCIANO	GR	B689	MARZABOTTO	BO	F127	MENTANA	RM	F267	MOGLIA	MN
E748	LUPARA	CB	E876	MANDANICI	ME	E999	MARZANO	PV	F130	MEOLO	VE	F268	MOGLIANO	MC
E749	LURAGO D'ERBA	CO	E877	MANDAS	SU	E998	MARZANO APPIO	CE	F131	MERANA	AL	F269	MOGLIANO VENETO	TV
E750	LURAGO MARINONE	CO	E878	MANDATORICCIO	CS	E997	MARZANO DI NOLA	AV	F132	MERANO MERAN.	BZ	F270	MOGORELLA	OR
E751	LURANO	BG	B632	MANDELA	RM	F001	MARZI	CS	F133	MERATE	LC	F272	MOGORO	OR
E752	LURAS	SS	E879	MANDELLO DEL LARIO	LC	F002	MARZIO	VA	F134	MERCALLO	VA	F274	MOIANO	BN
E753	LURATE CACCIVIO	CO	E880	MANDELLO VITTA	NO	M270	MASAINAS	SU	F135	MERCATELLO SUL METAURO	PU	F275	MOIMACCO	UD
E754	LUSCIANO	CE	E882	MANDURIA	TA	F003	MASATE	MI	F136	MERCATINO CONCA	PU	F276	MOIO ALCANTARA	ME
E757	LUSERNA	TN	E883	MANERBA DEL GARDA	BS	F004	MASCALI	CT	F138	MERCATO SAN SEVERINO	SA	F276	MOIO DE' CALVI	BG
E758	LUSERNA SAN GIOVANNI	TO	E884	MANERBIO	BS	F005	MASCALUCIA	CT	F139	MERCATO SARACENO	FC	F278	MOIO DELLA CIVITELLA	SA
E759	LUSERNETTA	TO	E885	MANFREDONIA	FG	F006	MASCHITO	PZ	F140	MERCENASCO	TO	F279	MOIOLA	CN
E760	LUSEVERA	UD	E887	MANGO	CN	F007	MASCIAGO PRIMO	VA	F141	MERCOGLIANO	AV	F280	MOLA DI BARI	BA
E761	LUSIA	RO	E888	MANGONE	CS	F009	MASER	TV	F144	MERETO DI TOMBA	UD	F281	MOLARE	BA
E762	LUSIANA	VI	M283	MANIACE	CT	F010	MASERA	VB	F145	MERGO	AN	F283	MOLAZZANA	LU
E763	LUSIGLIE'	TO	E889	MANIAGO	PN	F011	MASERA' DI PADOVA	PD	F146	MERGOZZO	VB	F284	MOLFETTA	BA
E764	LUSON L'UESSEN.	BZ	E891	MANOCALZATI	AV	F012	MASERADA SUL PIAVE	TV	F147	MERI'	ME	M255	MOLINA ATERNO	AQ
E767	LUSTRA	SA	E892	MANOPPELLO	PE	F013	MASI	PD	F148	MERLARA	PD	F287	MOLINARA	BN
E769	LUVINATE	VA	E893	MANSUE'	TV	F016	MASI TORELLO	FE	F149	MERLINO	LO	F288	MOLINELLA	BO
E770	LUZZANA	BG	E894	MANTA	CN	F015	MASIO	AL	F151	MERONE	CO	F290	MOLINI DI TRIORA	IM
E772	LUZZARA	RE	E896	MANTELLO	SO	F017	MASLIANICO	CO	F152	MESAGNE	BR	F293	MOLINO DEI TORTI	AL
E773	LUZZI	CS	E897	MANTOVA	MN	F019	MASON VICENTINO	VI	F153	MESE	SO	F294	MOLISE	CB
M339	MACCAGNO CON PINO E VEDDASCA	VA	E899	MANZANO	UD	F020	MASONE	GE	F154	MESENZANA	VA	F295	MOLITERNO	PZ
E777	MACCASTORNA	LO	E900	MANZIANA	RM	F023	MASSA	MS	F155	MESERO	MI	F297	MOLLIA	VC
E778	MACCHIA DISERINIA	IS	E901	MAPELLO	BG	F022	MASSA D'ALBE	AQ	F156	MESOLA	FE	F301	MOLOCHIO	RC
E780	MACCHIA VALFORTORE	CB	M316	MAPPANO	TO	M289	MASSA DI SOMMA	NA	F157	MESORACA	KR	F304	MOLTENO	LC
E779	MACCHIAGODENA	IS	E902	MARA	SS	F025	MASSA E COZZILE	PT	F158	MESSINA	ME	F305	MOLTRASIO	CO
E782	MACELO	TO	E903	MARACALAGONIS	CA	F021	MASSA FERMANA	FM	F161	MESTRINO	PD	F306	MOLVENA	VI
E783	MACERATA	MC	E904	MARANELLO	MO	F029	MASSA LOMBARDA	RA	F162	META	NA	F307	MOLVENO	TN
E784	MACERATA CAMPANIA	CE	E906	MARANO DI NAPOLI	NA	F030	MASSA LUBRENSE	NA	F164	MELUGLIANO	TO	F308	MOMBALDONE	AT
E785	MACERATA FELTRIA	PU	E911	MARANO DI VALPOLICELLA	VR	F032	MASSA MARITTIMA	GR	F165	MEZZAGO	MB	F309	MOMBARCARO	CN
E786	MACHERIO	MB	E908	MARANO EQUO	RM	F024	MASSA MARTANA	PG	F168	MEZZANA	TN	F310	MOMBAROCCO	PU
E787	MACLODIO	BS	E910	MARANO LAGUNARE	UD	F027	MASSAFRA	TA	F170	MEZZANA BIGLI	PV	F311	MOMBARUZZO	AT
E788	MACOMER	NU	E914	MARANO MARCHESATO	CS	F028	MASSALENGO	LO	F167	MEZZANA MORTIGLIENGO	BI	F312	MOMBASIGLIO	CN
E789	MACRA	CN	E915	MARANO PRINCIPATO	CS	F033	MASSANZAGO	PD	F171	MEZZANA RABATTONI	PV	F315	MOMBELLO DI TORINO	TO
E790	MACUGNAGA	VB	E905	MARANO SUL PANARO	MO	F035	MASSAROSA	LU	F172	MEZZANE DI SOTTO	VR	F313	MOMBELLO MONFERRATO	AL
E791	MADDALONI	CE	E907	MARANO TICINO	NO	F037	MASSAZZA	BI	F173	MEZZANEGO	GE	F316	MOMBERCELLI	AT
E342	MADDESIMO	SO	E912	MARANO VICENTINO	VI	F041	MASSELLO	TO	F174	MEZZANI	PR	F317	MOMO	NO
E793	MADIGNANO	CR	E917	MARANZANA	AT	F042	MASSERANO	BI	F175	MEZZANINO	PV	F318	MOMPANTERO	TO
E794	MADONE	BG	E919	MARATEA	PZ	F044	MASSIGNANO	AP	F176	MEZZANO	TN	F319	MOMPEO	

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
F320	MOMPERONE	AL	F589	MONTE PORZIO	PU	F546	MONTELLA	AV	F707	MORANO SUL PO	AL	F843	NARDODIPACE	VV
F322	MONACILIONI	CB	F590	MONTE PORZIO CATONE	RM	F547	MONTELLO	BG	F709	MORANSENGO	AT	F844	NARNI	TR
F323	MONALE	AT	F599	MONTE RINALDO	FM	F548	MONTELONGO	CB	F710	MORARO	GO	F845	NARO	AG
F324	MONASTERACE	RC	F600	MONTE ROBERTO	AN	F549	MONTELPARO	FM	F711	MORAZZONE	VA	F846	NARZOLE	CN
F325	MONASTERO BORMIDA	AT	F603	MONTE ROMANO	VT	F550	MONTELUPO ALBESE	CN	F712	MORBEGNO	SO	F847	NASINO	SV
F327	MONASTERO DI LANZO	TO	F616	MONTE SAN BIAGIO	LT	F551	MONTELUPO FIORENTINO	FI	F713	MORBELLO	AL	F848	NASO	ME
F326	MONASTERO DI VASCO	CN	F618	MONTE SAN GIACOMO	SA	F552	MONTELUPONE	MC	F716	MORCIANO DI LEUCA	LE	F849	NATURNO .NATURNS.	BZ
F329	MONASTEROLO CASOTTO	ON	F620	MONTE SAN GIOVANNI CAMPANO	FR	F553	MONTEMAGGIORE BELSITO	PA	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	RN	F851	NAVE	BS
F328	MONASTEROLO DEL CASTELLO	BG	F619	MONTE SAN GIOVANNI IN SABINA	RI	F556	MONTEMAGNO	AT	F717	MORCONE	BN	F853	NAVE SAN ROCCO	TN
F330	MONASTEROLO DI SAVIGLIANO	CN	F621	MONTE SAN GIUSTO	MC	F558	MONTEMALE DI CUNEO	CN	F718	MORDANO	BO	F852	NAVELLI	AQ
F332	MONASTIER DI TREVISO	TV	F622	MONTE SAN MARTINO	MC	F559	MONTEMARANO	AV	F720	MORENGO	BG	F856	NAZ-SCIAVES .NATZ-SCHABS.	BZ
F333	MONASTIR	SU	F626	MONTE SAN PIETRANGELI	FM	F560	MONTEMARCIANO	AN	F721	MORES	SS	F857	NAZZANO	RM
F335	MONCALIERI	TO	F627	MONTE SAN PIETRO	BO	F562	MONTEMARZINO	AL	F722	MORESCO	FM	F858	NE	GE
F336	MONCALVO	AT	F628	MONTE SAN SAVINO	AR	F563	MONTEMESOLA	TA	F723	MORETTA	CN	F859	NEBBIUNO	NO
D553	MONCENISIO	TO	F634	MONTE SAN VITO	AN	F564	MONTEMEZZO	CO	F724	MORFASSO	PC	F861	NEGRAR	VR
F337	MONCESTINO	AL	F629	MONTE SANTA MARIA TIBERINA	PG	F565	MONTEMIGNAIO	AR	F725	MORGANO	TV	F862	NEIRONE	GE
F338	MONCHIERO	CN	F631	MONTE SANT'ANGELO	FG	F566	MONTEMILETTO	AV	F726	MORGEX	AO	F863	NEIVE	CN
F340	MONCHIO DELLE CORTI	PR	F653	MONTE URAMO	FM	F568	MONTEMILONE	PZ	F727	MORGONGIORI	OR	F864	NEMBRO	BG
F342	MONCRIVELLO	VC	F664	MONTE VIDON COMBATTE	FM	F569	MONTEMITRO	CB	F728	MORI	TN	F865	NEMI	RM
F343	MONCUCCO TORINESE	AT	F665	MONTE VIDON CORRADO	FM	F570	MONTEMONACO	AP	F729	MORIANO DELLA BATTAGLIA	TV	F866	NEMOLI	PZ
F346	MONDAINO	RN	F440	MONTEBELLO DELLA BATTAGLIA	PV	F572	MONTEMURLO	PO	F730	MORICONE	RM	F867	NEONELI	OR
F347	MONDAIVO	PU	F441	MONTEBELLO DI BERTONA	PE	F573	MONTEMURRO	PZ	F731	MORIGERATI	SA	F868	NEPI	VT
F348	MONDOLOFO	PU	D746	MONTEBELLO IONICO	RC	F574	MONTENARS	UD	D033	MORMONDO	MI	F870	NERETO	TE
F351	MONDOVI'	CN	B268	MONTEBELLO SUL SANGRO	CH	F576	MONTENERO DI BISACCIA	CB	F732	MORINO	AQ	F871	NEROLA	RM
F352	MONDRAGONE	CE	F442	MONTEBELLO VICENTINO	VI	F579	MONTENERO SABINO	RI	F733	MORIONDO TORINESE	TO	F872	NERVESA DELLA BATTAGLIA	TV
F354	MONEGLIA	GE	F443	MONTEBELLUNA	TV	F580	MONTENERO VAL COCCIARA	IS	F734	MORLUPO	RM	F874	NERVIANO	MI
F355	MONESIGLIO	CN	F445	MONTEBRUNO	GE	F578	MONTENERODOMO	CH	F735	MORMANNO	CS	F876	NESPOLO	RI
F356	MONFALCONE	GO	F446	MONTEBUONO	RI	F582	MONTEODORISIO	CH	F736	MORNAGO	VA	F877	NESSO	CO
F358	MONFORTE D'ALBA	CN	F450	MONTECALVO IN FOGLIA	PU	F586	MONTEPAONE	CZ	F737	MORNESE	AL	F878	NETRO	BI
F359	MONFORTE SAN GIORGIO	ME	F448	MONTECALVO IRPINO	AV	F587	MONTEPARANO	TA	F738	MORNICO AL SERIO	BG	F880	NETTUNO	RM
F360	MONFUMO	TV	F449	MONTECALVO VERSIGGIA	PV	F591	MONTEPRANDONE	AP	F739	MORNICO LOSANA	PV	F881	NEVIANO	LE
F361	MONGARDINO	AT	F452	MONTECARLO	LU	F592	MONTEPULCIANO	SI	F740	MOROLO	FR	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR
F363	MONGHIDORO	BO	F453	MONTECAROTTO	AN	F594	MONTERCHI	AR	F743	MORROZZO	CN	F883	NEVIGLIE	CN
F364	MONGIANA	VV	F454	MONTECASSIANO	MC	F595	MONTEREALE	AQ	F744	MORRA DE SANCTIS	AV	F884	NIARDO	BS
F365	MONGIARDINO LIGURE	AL	F455	MONTECASTELLO	AL	F596	MONTEREALE VALCELLINA	PN	F745	MORRO D'ALBA	AN	F886	NIBBIOLA	NO
F368	MONGIUFFI MELIA	ME	F457	MONTECASTRILLI	TR	F597	MONTERENZIO	BO	F747	MORRO D'ORO	TE	F887	NIBIONINO	LC
F369	MONGRANDO	BI	A561	MONTECATINI TERME	PT	F598	MONTERIGGIONI	SI	F746	MORRO REATINO	RI	F889	NICELINO	TO
F370	MONGRASSANO	CS	F458	MONTECATINI VAL DI CECINA	PI	F601	MONTERODUNI	IS	F748	MORRONE DEL SANNIO	CB	F890	NICOLOSI	CT
F371	MONGUELFO-TESIDO .WELSBURG-TAISTEN.	BZ	F461	MONTECCHIA DI CROSARA	VR	F605	MONTERONI D'ARBIA	SI	F749	MORROVALLE	MC	F891	NICORVO	PV
F372	MONGUZZO	CO	F462	MONTECCHIO	TR	F604	MONTERONI DI LECCO	LE	F750	MORSANO AL TAGLIAMENTO	PN	F892	NICOSIA	EN
F373	MONIGA DEL GARDA	BS	F463	MONTECCHIO EMILIA	RE	F606	MONTEROSI	VT	F751	MORSASCO	AL	F893	NICOTERA	VV
F374	MONILEALE	AL	F464	MONTECCHIO MAGGIORE	VI	F609	MONTEROSSO AL MARE	SP	F754	MORTARA	PV	F894	NIELLA BELBO	MI
F375	MONNO	BS	F465	MONTECCHIO PRECALCINO	VI	F610	MONTEROSSO ALMO	RG	F756	MORTEGLIANO	UD	F895	NIELLA TANARO	CN
F376	MONOPOLI	BA	F469	MONTECHIARO D'ACQUI	AL	F607	MONTEROSSO CALABRO	VV	F758	MORTERONE	LC	F898	NIMIS	CL
F377	MONREALE	PA	F468	MONTECHIARO D'ASTI	AT	F608	MONTEROSSO GRANA	CN	F760	MORLUZZO	UD	F899	NISCEMI	UD
F378	MONRUPINO	TS	F473	MONTECHIARUGOLO	PR	F611	MONTEROTONDO	RM	F761	MOSCAZZANO	CR	F900	NISSORIA	EN
F379	MONSAMPIETRO MORICO	FM	F474	MONTECICCARDO	PU	F612	MONTEROTONDO MARITTIMO	GR	F762	MOSCHIANO	AV	F901	NIZZA DI SICILIA	ME
F380	MONSAMPOLO DEL TRONTO	AP	F475	MONTECIFONE	CB	F614	MONTERUBBIANO	FM	F764	MOSCIANO SANT'ANGELO	TE	F902	NIZZA MONFERRATO	AT
F381	MONSANO	AN	F478	MONTECOPIOLO	PU	F623	MONTESANO SALENTINO	LE	F765	MOSCIFO	PE	F904	NOALE	VE
F382	MONSELICE	PD	F479	MONTECORICE	SA	F625	MONTESANO SULLA MARCELLANA	SA	F766	MOSO IN PASSIRIA .MOOS IN PASSEIER.	BZ	F906	NOASCA	TO
F383	MONSERRATO	CA	F480	MONTECORVINO PUGLIANO	SA	F636	MONTESARCHIO	BN	F767	MOSSA	GO	F907	NOCARA	CS
F384	MONSUMMANO TERME	PT	F481	MONTECORVINO ROVELLA	SA	F637	MONTESCAGLIOSO	MT	M304	MOSSO	BI	F908	NOCCIANO	PE
F385	MONTA'	CN	F482	MONTECOSARO	MC	F638	MONTESCANO	PV	F771	MOTTA BALUFFI	CR	F912	NOCERA INFERIORE	SA
F386	MONTABONE	AT	F483	MONTECRESTESE	VB	F639	MONTESCHENO	VB	F772	MOTTA CAMASTRA	ME	F913	NOCERA SUPERIORE	SA
F387	MONTACUTO	AL	F484	MONTECRETO	MO	F640	MONTESCUDAILO	PI	F773	MOTTA D'AFFERMO	ME	F910	NOCERA TERINESE	CZ
F390	MONTAFIA	AT	F487	MONTEDINOVE	AP	M388	MONTESCUDO-MONTE COLOMBO	RN	F774	MOTTA DE' CONTI	VC	F911	NOCERA UMBRA	PG
F391	MONTAGANO	CB	F489	MONTEODORO	CL	F642	MONTESE	MO	F770	MOTTA DI LIVENZA	TV	F914	NOCETO	PR
F392	MONTAGNA .MONTAN.	BZ	F491	MONTEFALCIONE	AV	F644	MONTESEGALE	PV	F777	MOTTA MONTECORVINO	FG	F915	NOCI	BA
F393	MONTAGNA IN VALTELLINA	SO	F492	MONTEFALCO	PG	F646	MONTESILVANO	PE	F779	MOTTA SAN GIOVANNI	RC	F916	NOCIGLIA	LE
F394	MONTAGNANA	PD	F493	MONTEFALCONE APPENNINO	FM	F648	MONTESPERTOLI	FI	F780	MOTTA SANTA LUCIA	CZ	F917	NOEPOLI	PZ
F395	MONTAGNAREALE	ME	F494	MONTEFALCONE DI VAL FORTORE	BN	F645	MONTEU DA PO	TO	F781	MOTTA SANT'ANASTASIA	CT	F918	NOGARA	VR
F397	MONTAGUTO	AV	F495	MONTEFALCONE NEL SANNIO	CB	F654	MONTEU ROERO	CN	F783	MOTTA VISCONTI	MI	F920	NOGAREDO	TN
F398	MONTAIONE	FI	F496	MONTEFANO	MC	F655	MONTEVAGO	AG	F775	MOTTAFOLLONE	CS	F921	NOGAROLE ROCCA	VR
F400	MONTALBANO ELICONA	ME	F497	MONTEFELCINO	PU	F656	MONTEVARCHI	AR	F776	MOTTALCIATA	BI	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI
F399	MONTALBANO JONICO	MT	F498	MONTEFERRANTE	CH	F657	MONTEVECCHIA	LC	B012	MOTTEGGIANA	MN	F923	NOICATTARO	BA
M378	MONTALCINO	SI	F499	MONTEFIASCONE	VT	F660	MONTEVERDE	AV	F784	MOTTOLA	TA	F924	NOLA	NA
F403	MONTALDEO	AL	F500	MONTEFINO	TE	F661	MONTEVERDI MARITTIMO	PI	F785	MOZZAGROGNA	CH	F925	NOLE	TO
F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F502	MONTEFIORE CONCA	RN	F662	MONTEVIALE	VI	F786	MOZZANICA	BG	F926	NOLI	SV
F405	MONTALDO DI MONDOVI'	CN	F501	MONTEFIORE DELL'ASO	AP	F666	MONTEZEMOLO	CN	F788	MOZZATE	CO	F927	NOMAGLIO	TO
F408	MONTALDO ROERO	CN	F503	MONTEFIORINO	MO	F667	MONTI	SS	F789	MOZZECANE	VR	F929	NOMI	TN
F409	MONTALDO SCARAMPI	AT	F504	MONTEFLAVIO	RM	F668	MONTIANO	FC	F791	MOZZO	BG	F930	NONANTOLA	MO
F407	MONTALDO TORINESE	TO	F507	MONTEFORTE CILENTO	SA	F672	MONTICELLI BRUSATI	BS	F793	MUCCIA	MC	F931	NONE	TO
F410	MONTALE	PT	F508	MONTEFORTE D'ALPONE	VR	F671	MONTICELLI D'ONGINA	PC	F795	MUGGIA	TS	F932	NONIO	VB
F411	MONTALENGHE	TO	F506	MONTEFORTE IRPINO	AV	F670	MONTICELLI PAVESE	PV	F797	MUGGIO'	MB	F933	NORAGUGUME	NU
F414	MONTALLEGRÒ	AG	F509	MONTEFORTINO	FM	F674	MONTICELLO BRIANZA	LC	F798	MUGNANO DEL CARDINALE	AV	F934	NORBELLO	OR
M387	MONTALTO CARPASIO	IM	F510	MONTEFRANCO	TR	F675	MONTICELLO CONTE OTTO	VI	F799	MUGNANO DI NAPOLI	NA	F935	NORCIA	PG
F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F511	MONTEFRANDE	AV	F669	MONTICELLO D'ALBA	CN	F801	MULAZZANO	LO	F937	NORMA	LT
F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F512	MONTEFUSCO	AV	F471	MONTICHIARI	BS	F802	MULAZZO	MS	F939	NOSATE	MI
F420	MONTALTO DORA	TO	F513	MONTEGABBIONE	TR	F676	MONTICIANO	SI	F806	MURA	BS	F942	NOTARESCO	TE
F417	MONTALTO PAVESE	PV	F514	MONTEGALDA	VI	F677	MONTIERI	GR	F808	MURAVERA	SU	F943	NOTO	SR
F416	MONTALTO UFFUGO	CS	F515	MONTEGALDELLA	VI	M302	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	F809	MURAZZANO	CN	F949	NOVA LEVANTE .WELSCHNOFEN.	BZ
F422	MONTANARO	TO	F516	MONTEGALLO	AP	F679	MONTIGNOSO	MS	F811	MURELLO	CN	F944	NOVA MILANESE	MB
F423	MONTANASO LOMBARDO	LO	F518	MONTGIOCO	AL	F680	MONTIRONE	BS	F813	MURIALDO	SV	F950	NOVA PONENTE .DEUTSCHNOFEN.	BZ
F424	MONTANERA	CN	F519	MONTGIORDANO	CS	F367	MONTJOVET	AO	F814	MURISERLO	AL	A942	NOVA SIRI	MT
F426	MONTANO ANTILIA	SA	F520	MONTGIORGIO	FM	F681	MONTODINE	CR	F815	MURLO	SI	F137	NOVAFELTRIA	RN
F427	MONTANO LUCINO	CO	F522	MONTEGRANARO	FM	F682	MONTOGGIO	GE	F816	MURO LECCESE	LE	F947	NOVALEDO	TN
F428	MONTAPPONE	FM	F523	MONTEGRIDOLFO	RN	F685	MONTONE	PG	F817	MURO LUCANO	PZ	F948	NOVALESA	TO
F429	MONTAQUILA	IS	F526	MONTTEGRINO VALTRAVAGLIA	VA	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI	F818	MURÓS	SS	F952	NOVARA	NO
F430	MONTASOLA	RI	F527	MONTEGROSSO D'ASTI	AT	F686	MONTOPIOLI IN VAL D'ARNO	PI	F820	MUSCOLINE	BS	F951	NOVARA DI SICILIA	ME
F432	MONTAURAO	CZ	F528	MONTEGROSSO PIAN LATTE	IM	F688	MONTORFANO	CO	F822	MUSEI	SU	F956	NOVATE MEZZOLA	SO
F433	MONTAZZOLI	CH	F529	MONTEGROTTO TERME	PD	F690	MONTORIO AL VOMANO	TE	F826	MUSILE DI PIAVE	VE	F955	NOVATE MILANESE	MI
F437	MONTE ARGENTARIO	GR	F531	MONTEIASI	TA	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F828	MUSSO	CO	F957	NOVE	VI
F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PG	F533	MONTELABBATE	PU	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F829	MUSSOLENTE	VI	F958	NOVEDRATE	CO
F460	MONTE CAVALLO	MC	F534	MONTELANICO	RM	M330	MONTORO	AV	F830	MUSSOMELI	CL	F960	NOVELLARA	RE
F467	MONTE CERIGNONE	PU	F535	MONTELAPIANO	CH	F696	MONTORSO VICENTINO	VI	F832	MUZZANA DEL TURGNANO	UD	F961	NOVELLO	CN
F477	MONTE COMPATRI	RM	F536	MONTELEONE DI FERMO	FM	F697	MONTOTTONE	FM	F833	MUZZANO	BI	F963	NOVENTA DI PIAVE	VI
F434	MONTE CREMASCO	CR	F538	MONTELEONE DI PUGLIA	FG	F698	MONTRESTA	OR	F835	NAGO-TORBOLE	TN	F962	NOVENTA PADOVANA	PD
F486	MONTE DI MALO	VI	F540	MONTELEONE DI SPOLETO	PG	F701	MONTU' BECCARIA	PV	F836	NALLES .NALS.	BZ	F964	NOVENTA VICENTINA	VI
F488	MONTE DI PROCIDA	NA	F543	MONTELEONE D'ORVIETO	TR	F703	MONTVALLE	VA						

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
F972	NUCETTO	CN	G107	ORIO LITTA	LO	G224	PADOVA	PD	G354	PASPARDO	BS	G492	PESCINA	AQ
F975	NUGHEDU SAN NICOLÒ	SS	G110	ORIOLO	CS	G225	PADRIA	SS	G358	PASSERANO MARMORITO	AT	G494	PESCO SANNITA	BN
F974	NUGHEDU SANTA VITTORIA	OR	G111	ORIOLO ROMANO	VT	M301	PADRU	SS	G359	PASSIGNANO SUL TRASIMENO	PG	G493	PESCOCOSTANZO	AQ
F976	NULE	SS	G113	ORISTANO	OR	G226	PADULA	SA	G361	PASSIRANO	BS	G495	PESCOLANCIANO	IS
F977	NULVI	SS	G114	ORMEA	CN	G227	PADULLI	BN	G362	PASTENA	FR	G496	PESCOPAGANO	PZ
F978	NUMANA	AN	G115	ORMELLE	TV	G228	PAESANA	CN	G364	PASTORANO	CE	G497	PESCOPENNATARO	IS
F979	NUORO	NU	G116	ORNAGO	MB	G229	PAESE	TV	G365	PASTRENGO	VR	G498	PESCROCCHIANO	RI
F980	NURACHI	OR	G117	ORNAVASSO	VB	G230	PAGANI	SA	G367	PASTURANA	AL	G499	PESCOSANSONESCO	PE
F981	NURAGUS	SU	G118	ORNICA	BG	G232	PAGANICO SABINO	RI	G368	PASTURO	LC	G500	PESCOSOLIDO	FR
F982	NURALLAO	SU	G119	OROSEI	NU	G233	PAGAZZANO	BG	M269	PATERNO	PZ	G502	PESSANO CON BORNAGO	MI
F983	NURAMINIS	SU	G120	OROTELLI	NU	G234	PAGLIARA	ME	G371	PATERNO'	CT	G504	PESSINA CREMONESE	CR
F985	NURECI	OR	G121	ORRIA	SA	G237	PAGLIETA	CH	G372	PATERNO CALABRO	CS	G505	PESINNETTO	TO
F986	NURRI	SU	G122	ORROLI	SU	G238	PAGNACCO	UD	G370	PATERNOPOLI	AV	G506	PETACCIATO	CB
F987	NUS	AO	G123	ORSAGO	TV	G240	PAGNO	CN	G374	PATRICA	FR	G508	PETILIA POLICASTRO	KR
F988	NUSCO	AV	G124	ORSARA BORMIDA	AL	G241	PAGNONA	LC	G376	PATTADA	SS	G509	PETINA	SA
F989	NUVOLENTO	BS	G125	ORSARA DI PUGLIA	FG	G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G377	PATTI	ME	G510	PETRALIA SOPRANA	PA
F990	NUVOLERA	BS	G126	ORSENIGO	CO	G243	PAGO VEIANO	BN	G378	PATU'	LE	G511	PETRALIA SOTTANA	PA
F991	NUXIS	SU	G128	ORSOGNA	CH	G247	PAISCO LOVENO	BS	G379	PAU	OR	G513	PETRELLA SALTO	OR
F992	OCCHIEPPO INFERIORE	BI	G129	ORSOMARSO	CS	G248	PAITONE	BS	G381	PAULARO	UD	G512	PETRELLA TIFERNINA	CB
F993	OCCHIEPPO SUPERIORE	BI	G130	ORTA DI ATELLA	CE	G249	PALADINA	BG	G382	PAULI ARBAREI	SU	G514	PETRIANO	PU
F994	OCCHIOBELLO	RO	G131	ORTA NOVA	FG	G250	PALAGANO	MO	G384	PAULLATINO	OR	G515	PETRIOLO	MC
F995	OCCHIMIANO	AL	G134	ORTA SAN GIULIO	NO	G251	PALAGIANELLO	TA	G385	PAULLO	MI	G516	PETRITOLI	FM
F996	OCRE	AQ	G133	ORTACESUS	SU	G252	PALAGIANO	TA	G386	PAUPISI	BN	G517	PETRIZZI	CZ
F997	ODALENGO GRANDE	AL	G135	ORTE	VT	G253	PALAGONIA	CT	G387	PAVAROLO	TO	G518	PETRONA'	CZ
F998	ODALENGO PICCOLO	AL	G136	ORTELLE	LE	G254	PALAJA	PI	G388	PAVIA	PV	M281	PETROSINO	TP
F999	ODERZO	TV	G137	ORTEZZANO	FM	G255	PALANZANO	PR	G389	PAVIA DI UDINE	UD	G519	PETRURO IRPINO	AV
G001	ODOLO	BS	G139	ORTIGNANO RAGGIOLO	AR	G257	PALATA	CB	G392	PAVONE CANAVESE	TO	G520	PETTENASCO	NO
G002	OFENA	AQ	G140	ORTISEI. ST ULRICH.	BZ	G258	PALAU	SS	G391	PAVONE DEL MELLA	BS	G521	PETTINENGO	BI
G003	OFFAGNA	AN	G141	ORTONA	CH	G259	PALAZZAGO	BG	G393	PAVULLO NEL FRIGNANO	MO	G522	PETTINEO	ME
G004	OFFANENGO	CR	G142	ORTONA DEI MARSII	AQ	G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G394	PAZZANO	RC	G523	PETTORANELLO DEL MOLISE	IS
G005	OFFIDA	AP	G144	ORTOVERO	SV	G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G395	PECCIOLI	PI	G524	PETTORANO SUL GIZIO	AQ
G006	OFFLAGA	BS	G145	ORTUCCHIO	AQ	G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G396	PECCO	TO	G525	PETTORAZZA GRIMANI	RO
G007	OGGEBBIO	VB	G146	ORTUERI	NU	G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G397	PECETTO DI VALENZA	AL	G526	PEVERAGNO	CN
G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	VA	G147	ORUNE	NU	G267	PALAZZO ACREIDE	SR	G398	PECETTO TORINESE	TO	G528	PEZZANA	VC
G009	OGGIONO	LC	G148	ORVIETO	TR	G268	PALAZZO DELLO STELLA	UD	G402	PEDARA	CT	G529	PEZZAZZANO	BS
G010	OGLIANICO	TO	B595	ORVINIO	RI	G264	PALAZZOLO SULL'OGGIO	BS	G403	PEDASO	FM	G532	PEZZOLO VALLE UZZONE	PC
G011	OGLIASTRO CILENTO	SA	G149	ORZINUOVI	BS	G266	PALAZZOLO VERCELLESE	VC	G404	PEDAVENA	BL	G535	PIACENZA	CN
G015	OLBIA	SS	G150	ORZIVECCHI	BS	G270	PALAZZOLO SUL SENIO	FI	G406	PEDEMONTE	VI	G534	PIACENZA D'ADIGE	PD
G016	OLCENENGO	VC	G151	OSASCO	TO	G271	PALENA	CH	G408	PEDEROBBA	TV	G536	PIADENA	CR
G018	OLDENICO	VC	G152	OSASIO	TO	G272	PALERMITI	CZ	G410	PEDESINA	SO	G538	PIAGGINE	SA
G019	OLEGGIO	NO	G153	OSCHIRI	SS	G273	PALERMO	PA	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G546	PIAN CAMUNO	BS
G020	OLEGGIO CASTELLO	NO	G154	OSIDDA	NU	G274	PALESTRINA	RM	G412	PEDRENGO	BG	G542	PIANA CRIXIA	SV
G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV	G155	OSIGLIA	SV	G275	PALESTRO	PV	G415	PEGLIO	CO	G543	PIANA DEGLI ALBANESI	PA
G022	OLEVANO ROMANO	RM	G156	OSILO	SS	G276	PALIANO	FR	G416	PEGLIO	PU	G541	PIANA DI MONTE VERNA	CE
G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	SA	G157	OSIMO	AN	G277	PALIZZI	RC	G417	PEGOGNAGA	MN	G547	PIANCASTAGNAIO	SI
G025	OLGIATE COMASCO	CO	G158	OSINI	NU	G278	PALLAGORIO	KR	G418	PEIA	BG	G549	PIANCOGNO	BS
G026	OLGIATE MOLGORA	LC	G159	OSIO SOPRA	BG	G280	PALLANZENO	VB	G419	PEIO	TN	G551	PIANDIMILETO	PU
G028	OLGIATE OLONA	VA	G160	OSIO SOTTO	BG	G281	PALLARE	SV	G420	PELAGO	FI	G553	PIANE CRATI	CS
G030	OLGINATE	LC	E529	OSMATE	VA	G283	PALMA CAMPANIA	NA	G421	PELLA	NO	G555	PIANELLA	PE
G031	OLIENA	NU	G161	OSNAGO	LC	G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G424	PELLEGRINO PARMENSE	PR	G556	PIANELLO DEL LARIO	CO
G032	OLIVA GESSI	PV	G163	OSOPPO	UD	G284	PALMANOVA	UD	G426	PELLEZZANO	SA	G557	PIANELLO VAL TIDONE	PC
G034	OLIVADI	CZ	G164	OSPEDALETTI	IM	G285	PALMARIGGI	LE	G428	PELLIZZANO	TN	G558	PIANENGO	CR
G036	OLIVERI	ME	G168	OSPEDALETTO	TN	G286	PALMAS ARBOREA	OR	G429	PELLUOGO	TN	G559	PIANEZZA	TO
G039	OLIVETO CITRA	SA	G165	OSPEDALETTO D'ALPINOLO	AV	G288	PALMI	RC	G430	PENANGO	AT	G560	PIANEZZE	VI
G040	OLIVETO LARIO	LC	G167	OSPEDALETTO EUGANEO	PD	G289	PALMIANO	AP	G432	PENNA IN TEVERINA	TR	G561	PIANFEI	BN
G037	OLIVETO LUCANO	MT	G166	OSPEDALETTO LODIGIANO	LO	G290	PALMOLI	CH	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G564	PIANICO	CN
G041	OLIVETTA SAN MICHELE	IM	G169	OSPITALE DI CADORE	BL	G291	PALO DEL COLLE	BA	G437	PENNA SANT'ANDREA	TE	G565	PIANIGA	VE
G042	OLIVOLA	AL	G170	OSPITALETTO	BS	G293	PALOMBARA SABINA	RM	G433	PENNABILLI	RN	G568	PIANO DI SORRENTO	NA
G043	OLLASTRA	OR	G171	OSSAGO LODIGIANO	LO	G294	PALOMBARO	CH	G434	PENNADOMO	CH	D546	PIANOPOLI	CZ
G044	OLLOLAI	NU	G173	OSSANA	TN	G292	PALOMONTE	SA	G435	PENNAPIEDIMONTE	CH	G570	PIANORO	BO
G045	OLLOMONT	AO	G178	OSSI	SS	G295	PALOSCO	BG	G438	PENNE	PE	G571	PIANSANO	VT
G046	OLMEDO	SS	G179	OSSIMO	BS	G297	PALLU'	VR	G439	PENTONE	CZ	G572	PIANTEDO	SO
G047	OLMENETA	CR	G181	OSSONA	MI	G296	PALLU' DEL FERSINA	TN	G441	PERANO	CH	G574	PIARIO	BG
G049	OLMO AL BREMBO	BG	G183	OSTANA	CN	G298	PALUDI	CS	G442	PERAROLO DI CADORE	BL	G575	PIASCO	CN
G048	OLMO GENTILE	AT	G184	OSTELLATO	FE	G300	PALLUZZA	UD	G443	PERCA PERCHA.	BZ	G576	PIATEDA	SO
G050	OLTRE IL COLLE	BG	G185	OSTIANO	CR	G302	PAMPARATO	CN	G444	PERCILE	RM	G577	PIATTO	BI
G054	OLTRESSENDA ALTA	BG	G186	OSTIGLIA	MN	G303	PANCALIERI	TO	G445	PERDASDEFUGO	NU	G582	PIAZZA AL SERCHIO	LU
G056	OLTRONA DI SAN MAMETTE	CO	F401	OSTRA	AN	G304	PANCARARANA	PV	G446	PERDAXIUS	SU	G580	PIAZZA ARMERINA	EN
G058	OLZAI	NU	F581	OSTRA VETERE	AN	G305	PANCHIA'	TN	G447	PERDIFUMO	SA	G579	PIAZZA BREMBANA	BG
G061	OME	BS	G187	OSTUNI	BR	G306	PANDINO	CR	G449	PERETO	AQ	G583	PIAZZATORRE	BG
G062	OMEGNA	VB	G188	OTRANTO	LE	G307	PANETTIERI	CS	G450	PERFUGAS	SS	G587	PIAZZOLA SUL BRENTA	PD
G063	OMIGNANO	SA	G189	OTRICOLI	TR	G308	PANICALE	PG	G452	PERGINE VALSUGANA	TN	G588	PIAZZOLO	BG
G064	ONANI'	NU	G191	OTTANA	NU	G311	PANNARANO	BN	G453	PERGOLA	PU	G589	PICCIANO	PE
G065	ONANO	VT	G192	OTTATI	SA	G312	PANNI	FG	G454	PERINALDO	IM	G590	PICERNO	PZ
G066	ONCINO	CN	G190	OTTAVIANO	NA	G315	PANTELLERIA	TP	G455	PERITO	SA	G591	PICINISCO	FR
G068	ONETA	BG	G193	OTTIGLIO	AL	G316	PANTIGLIATE	MI	G456	PERLEDO	LC	G592	PICO	FR
G070	ONIFAI	NU	G194	OTTOBIANO	PV	G317	PAOLA	CS	G457	PERLETTO	CN	G593	PIEA	AT
G071	ONIFERI	NU	G195	OTTONE	PC	G318	PAOLISI	BN	G458	PERLO	CN	G594	PIEDICAVALLO	BI
G074	ONO SAN PIETRO	BS	G196	OULX	TO	G320	PAPASIDERO	CS	G459	PERLOZ	AO	G597	PIEDIMONTE ETNEO	CT
G075	ONORE	BG	G197	OVAADA	AL	G323	PAPOZZE	RO	G461	PERNUMIA	PD	G596	PIEDIMONTE MATESE	CE
G076	ONZO	SV	G198	OVARO	UD	G324	PARABIAGO	MI	C013	PERO	MI	G598	PIEDIMONTE SAN GERMANO	FR
G078	OPERA	MI	G199	OVIGLIO	AL	G325	PARABITA	LE	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G600	PIEDIMULERA	VB
G079	OPI	AQ	G200	OVIINDOLI	AQ	G327	PARATICO	BS	G462	PEROSA CANAVESE	TO	G601	PIEGARO	PG
G080	OPPEANO	VR	G201	OVODDA	NU	G328	PARCINES. PARTSCHINS.	BZ	G465	PERRERO	TO	G602	PIENZA	SI
G081	OPPIDO LUCANO	PZ	G012	OYACE	AO	G330	PARRELLA	TO	G469	PERSICO DOSIMO	CR	G603	PIERANICA	CR
G082	OPPIDO MAMERTINA	RC	G202	OZEGNA	TO	G331	PARENTI	CS	G471	PERTENGO	VC	G612	PIETRA DE' GIORGI	PV
G083	ORA AUER.	BZ	G203	OZIERI	SS	G333	PARETE	CE	G474	PERTICA ALTA	BS	G605	PIETRA LIGURE	SV
G084	ORANI	NU	G205	OZZANO DELL'EMILIA	BO	G334	PARETO	AL	G475	PERTICA BASSA	BS	G619	PIETRA MARAZZI	AL
G086	ORATINO	CB	G204	OZZANO MONFERRATO	AL	G335	PARGHELIA	VV	G476	PERTOSA	SA	G606	PIETRABONDANTE	IS
G087	ORBASSANO	TO	G206	OZZERO	MI	G336	PARLASCO	LC	G477	PERTUSIO	TO	G607	PIETRABRUNA	IM
G088	ORBETTELLO	GR	G207	PABILLONIS	SU	G337	PARMA	PR	G478	PERUGIA	PG	G608	PIETRACAMELA	TE
G090	ORCIANO PISANO	PI	G209	PACE DEL MELA	ME	G338	PARODI LIGURE	AL	G479	PESARO	PU	G609	PIETRACATELLA	CB
D522	ORCO FEGLIANO	SV	G208	PACECO	TP	G339	PAROLDO	CN	G480	PESCAGLIA	LU	G610	PIETRACUPA	CB
M266	ORDONA	FG	G210	PACENTRO	AQ	G340	PAROLISE	AV	G481	PESCANTINA	VR	G611	PIETRADEFUSI	AV
G093	ORERO	GE	G211	PACHINO	SR	G342	PARONA	PV	G482	PESCARA	PE	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH
G095	ORGIANO	VI	G212	PACIANO	PG	G344	PARRANO	TR	G483	PESCAROLO ED UNITI	CR	G615	PIETRAFITTA	CS
G097	ORGOSOLO	NU	G213	PADENGHE SUL GARDA	BS	G346	PARRE	BG	G484	PESCASSEROLI	AQ	G616	PIETRAGALLA	PZ
G098	ORIA	BR	G215	PADERNA	AL	G347	PARTANNA	TP	G485	PESCATE	LC	G618	PIETRALUNGA	PG
G102	ORICOLA	AQ	G218	PADERNO D'ADDA	LC	G348	PARTINICO	PA	G486	PESCHE	IS	G620	PIETRAMELARA	CE
G103	ORIGGIO	VA	G221	PADERNO DEL GRAPPA	TV	G349	PARUZZARO	NO	G487	PESCHICI	FG	G604	PIETRAMONTECORVINO	FG
G105	ORINO	VA	G220	PADERNO DUGNANO	MI	G350	PARZANICA	BG	G488	PESCHIERA BORROMEO	MI	G621	PIETRANICO	PE
G108	ORIO AL SERIO	BG	G217	PADERNO FRANCIACORTA	BS	G352	PASIAN DI PRATO	UD	G489	PESCHIERA DEL GARDA	VR	G622	PIETRAPAOLA	CS

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
G624	PIETRAPERZIA	EN	G765	POGGIO NATIVO	RI	G854	PONTE-SAINT-MARTIN	AO	H002	PRATO CARNICO	UD	H154	RADDUSA	CT
G625	PIETRAPORZIO	CN	G766	POGGIO PICENZE	AQ	G871	PONZA	LT	H001	PRATO SESIA	NO	H156	RADICOFANI	SI
G626	PIETRAROJA	BN	G768	POGGIO RENATICO	FE	G873	PONZANO DI FERMO	FM	H007	PRATOLA PELIGNA	AQ	H157	RADICONDOLI	SI
G627	PIETRARUBBIA	PV	G753	POGGIO RUSCO	MN	G872	PONZANO MONFERRATO	AL	H006	PRATOLA SERRA	AV	H159	RAFFADALI	AG
G628	PIETRASANTA	LU	G770	POGGIO SAN LORENZO	RI	G874	PONZANO ROMANO	RM	M329	PRATOVECCHIO STIA	AR	M287	RAGALNA	CT
G629	PIETRASTORININA	AV	G771	POGGIO SAN MARCELLO	AN	G875	PONZANO VENETO	TV	H010	PRAVISDOMINI	PN	H161	RAGOGNA	UD
G630	PIETRAVAIRANO	CE	D566	POGGIO SAN VICINO	MC	G877	PONZONE	AL	G974	PRAY	BI	H163	RAGUSA	RG
G631	PIETRELCINA	BN	B317	POGGIO SANNTINA	IS	G878	POPOLI	PE	H011	PRAZZO	CN	H166	RAIANO	AQ
G636	PIEVE A NIEVOLE	PT	M324	POGGIO TORRIANA	RN	G879	POPPI	AR	H014	PRECEVICCO	UD	H168	RAMACCA	CT
G635	PIEVE ALBIGNOLA	PV	G758	POGGIODOMO	PG	G881	PORANO	TR	H015	PRECI	PG	H173	RANCIO VALCUVIA	VA
G639	PIEVE DEL CAIRO	PV	G760	POGGIOFIORITO	CH	G882	PORCARI	LU	M344	PREDALIA	TN	H174	RANCO	VA
M365	PIEVE DI BONO-PREZZO	TN	G762	POGGIOMARINO	NA	G886	PORCIA	PN	H017	PREDAPPIO	FC	H175	RANDAZZO	CT
G642	PIEVE DI CADORE	BL	G767	POGGIOREALE	TP	G888	PORDENONE	PN	H018	PREDAZZO	TN	H176	RANICA	BG
G643	PIEVE DI CENTO	BO	G769	POGGIORSINI	BA	G889	PORLEZZA	CO	H019	PREDQI PRETTAU	BZ	H177	RANZANICO	BG
G645	PIEVE DI SOLIGO	TV	G431	POGGIRIDENTI	SO	G890	PORNASSIO	IM	H020	PREDORE	BG	H180	RANZO	IM
G632	PIEVE DI TEO	IM	G772	POGLIANO MILANESE	MI	G891	PORPETTO	UD	H021	PREDOSA	AL	H182	RAPAGNANO	FM
G647	PIEVE D'OLMI	CR	G773	POGNANA LARIO	CO	G894	PORTACOMARO	AT	H022	PREGANZIOL	TV	H183	RAPALLO	GE
G634	PIEVE EMANUELE	MI	G774	POGNANO	BG	G895	PORTALBERA	PV	H026	PREGNANA MILANESE	MI	H184	RAPINO	CH
G096	PIEVE FISSIRAGA	LO	G775	POGNO	NO	G900	PORTE	TO	H027	PRELA'	IM	H185	RAPOLANO TERME	SI
G648	PIEVE FOSCIANA	LU	G777	POIRINO	TO	M358	PORTE DI RENDENA	TN	H028	PREMANA	LC	H186	RAPOLLA	PZ
G646	PIEVE LIGURE	GE	G776	POJANA MAGGIORE	VI	G902	PORTICI	NA	H029	PREMARIACCO	UD	H187	RAPONI	PZ
G650	PIEVE PORTO MORONE	PV	G779	POLAVENO	BS	G903	PORTICO DI CASERTA	CE	H030	PREMENO	VB	H188	RASSA	VC
G651	PIEVE SAN GIACOMO	CR	G780	POLCENIGO	PN	G904	PORTICO E SAN BENEDETTO	FC	H033	PREMIA	VB	H189	RASUN ANTERSELVA RASEN ANTHOLZ	BZ
G653	PIEVE SANTO STEFANO	AR	G782	POLESSELLA	RO	G905	PORTIGLIOLA	RC	H034	PREMILCUORE	FC	H192	RASURA	SO
G656	PIEVE TESINO	TN	M367	POLESINE ZIBELLO	PR	E680	PORTO AZZURRO	LI	H036	PREMOLO	BG	H194	RAVANUSA	AG
G657	PIEVE TORINA	MC	G784	POLLI	RM	G906	PORTO CERESIO	VA	H037	PREMOSELO-CHIOVENDA	VB	H195	RAVARINO	MO
G658	PIEVE VERGONTE	VB	G785	POLIA	VV	M263	PORTO CESAREO	LE	H038	PREONE	UD	H196	RAVASCLETTO	UD
G649	PIEVEPELAGO	MO	G786	POLICORO	MT	F299	PORTO EMPEDOCLE	AG	H040	PREPOTTO	UD	H198	RAVELLO	SA
G659	PIGLIO	FR	G787	POLIGNANO A MARE	BA	G917	PORTO MANTOVANO	MN	H042	PRE-SAINT-DIDIER	AO	H199	RAVENNA	RA
G660	PIGNA	IM	G788	POLINAGO	MO	G919	PORTO RECANATI	MC	H043	PRESEGLIE	BS	H200	RAVICO	UD
G662	PIGNATARO INTERAMNA	FR	G790	POLINO	TR	G920	PORTO SAN GIORGIO	FM	H045	PRESENZANO	CE	H202	RAVICANINA	CE
G661	PIGNATARO MAGGIORE	CE	G791	POLISTENA	RC	G921	PORTO SANTELPIDIO	FM	H046	PRESEZZO	BG	H203	RE	VB
G663	PIGNOLA	PZ	G792	POLIZZI GENEROSA	PA	G923	PORTO TOLLE	RO	H047	PREVICCE	LE	H204	REA	PV
G664	PIGNONE	SP	G793	POLLA	SA	G924	PORTO TORRES	SS	H048	PRESSANA	VR	H205	REALMONTE	AG
G665	PIGRA	CO	G794	POLLEIN	AO	G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA	H052	PRETORO	CH	H206	REANA DEL ROJALE	UD
G666	PILA	VC	G795	POLLENA TROCCHIA	NA	G926	PORTO VIRO	RO	H055	PREVALLE	BS	H207	REANO	TO
G669	PIMENTEL	SU	F567	POLLENZA	MC	G909	PORTOBUFFOLE'	TV	H056	PREZZA	AQ	H210	RECALE	CE
G670	PIMONTE	NA	G796	POLLICA	SA	G910	PORTOCANNONE	CB	H059	PRIERO	CN	H211	RECANATI	MC
G671	PINAROLO PO	PV	G797	POLLINA	PA	G912	PORTOFERRAIO	LI	H062	PRIGNANO CILENTO	SA	H212	RECCO	GE
G672	PINASCA	BI	G798	POLLONE	GE	G913	PORTOFINO	GE	H061	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO	H213	RECCO	NO
G673	PINCARA	RO	G799	POLLUTRI	CH	G914	PORTOGRUARE	VE	H063	PRIMALUNA	LC	H214	RECOARO TERME	VI
G674	PINEROLO	TO	G800	POLONGHERA	CN	G916	PORTOMAGGIORE	FE	M359	PRIMERO SAN MARTINO DI CASTROZZA	TN	H216	REDAVALLE	PV
F831	PINETO	TE	G801	POLPENAZZE DEL GARDA	BS	M257	PORTOPALO DI CAPO PASSERO	SR	H068	PRIOCCA	CN	H218	REDONDESCO	MN
G676	PINO D'ASTI	AT	G802	POLVERARA	PD	G922	PORTOSCUSO	SU	H069	PRIOLA	CN	H219	REFRANCORE	AT
G678	PINO TORINESE	TO	G803	POLVERIGI	AN	G925	PORTOVENERE	SP	M279	PRIOLO GARGALLO	SR	H220	REFRONTOLO	TV
G680	PINZANO AL TAGLIAMENTO	PN	G804	POMARANCE	PI	G927	PORTULA	BI	G698	PRIVERNO	LT	H221	REGALBUTO	EN
G681	PINZOLO	TN	G805	POMARETTO	TO	G929	POSADA	NU	H070	PRIZZI	PA	H222	REGGELLO	FI
G682	PIOBBICO	PU	G806	POMARICO	MT	G931	POSINA	VI	H071	PROCENO	VT	H224	REGGIO DI CALABRIA	RC
G683	PIOBESI D'ALBA	CN	G807	POMARO MONFERRATO	AL	G932	POSITANO	SA	H072	PROCIDA	NA	H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE
G684	PIOBESI TORINESE	TO	G808	POMAROLO	TN	G933	POSSAGNO	TV	H073	PROPATA	GE	H225	REGGIOLO	RE
G685	PIODE	VC	G809	POMBIA	NO	G934	POSTA	RI	H074	PROSERPIO	CO	H227	REINO	BN
G686	PIOLTELLO	MI	G811	POMEZIA	RM	G935	POSTA FIBRENO	FR	H076	PROSEDI	LT	H228	REITANO	ME
G687	PIOMBINO	LI	G812	POMIGLIANO D'ARCO	NA	G936	POSTAL. BURGSTALL.	BZ	H078	PROVAGLIO D'ISEO	BS	H229	REMANZACCO	UD
G688	PIOMBINO DESE	PD	G813	POMPEI	NA	G937	POSTALESIO	SO	H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS	H230	REMEDELLO	BS
G690	PIORACO	MC	G814	POMPEIANA	IM	G939	POSTIGLIONE	SA	H081	PROVES PROVEIS.	BZ	H233	RENATE	MB
G691	PIOSSASCO	TO	G815	POMPIANO	BS	G940	POSTUA	VC	H083	PROVIDENTI	CB	H235	RENDE	CS
G692	PIOVA' MASSAIA	AT	G816	POMPONESCO	MN	G942	POTENZA	PZ	H085	PRUNETTO	CN	H236	RENON RITTEN.	BZ
G693	PIOVE DI SACCO	PD	G817	POMPU	OR	F632	POTENZA PICENA	MC	H086	PUEGNAGO DEL GARDA	BS	H238	RESANA	TV
G694	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G818	PONCARALE	BS	G943	POVE DEL GRAPPA	VI	H087	PUGLIANELLO	BN	H240	RESCALDINA	MI
G696	PIOZZANO	PC	G820	PONDERANO	BI	G944	POVEGLIANO	TV	H088	PULA	CA	H242	RESIA	UD
G697	PIOZZO	CN	G821	PONNA	CO	G945	POVEGLIANO VERONESE	VR	H089	PULFERO	UD	H244	RESIUTTA	UD
G699	PIRAINO	ME	G822	PONSACCO	PI	G947	POVIGLIO	RE	H090	PULSANO	TA	H245	RESUTTANO	CL
G702	PISA	PI	G823	PONSO	PD	G949	POVOLETTO	UD	H091	PUMENENGO	BG	H246	RETORBIDO	PV
G703	PISANO	NO	G826	PONT CANAVESE	TO	G951	POZZAGLIA SABINA	RI	H094	PUSIANO	CO	H247	REVELLO	CN
G705	PISCINA	TO	G825	PONTASSIEVE	FI	B914	POZZAGLIO ED UNITI	CR	H095	PUTIFIGARI	SS	H250	REVIGLIASCO D'ASTI	AT
M291	PISCINAS	SU	G545	PONTBOSET	AO	G953	POZZALLO	RG	H096	PUTIGNANO	BA	H253	REVINE LAGO	TV
G707	PISCIOTTA	SA	G827	PONTE	BN	G954	POZZILLI	IS	H097	QUADRELLE	AV	H254	REVO'	TN
G710	PISOGNE	BS	G833	PONTE BUGGIANESE	PT	G955	POZZO D'ADDA	MI	H098	QUADRI	CH	H255	REZZAGO	CO
G704	PISONIANO	RM	G842	PONTE DELL'OLIO	PC	G960	POZZOL GROPPPO	AL	H100	QUAGLIUZZO	TO	H256	REZZATO	BS
G712	PISTICCI	MT	G844	PONTE DI LEGNO	BS	G959	POZZOLENGO	BS	H101	QUALIANO	NA	H257	REZZO	IM
G713	PISTOIA	PT	G846	PONTE DI PIAVE	TV	G957	POZZOLEONE	VI	H102	QUARANTI	AT	H258	REZZOAGLIO	GE
G716	PITIGLIANO	GR	G830	PONTE GARDENA. WAIDBRUCK.	BZ	G961	POZZOLO FORMIGARO	AL	H103	QUAREGNA	BI	H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO
G717	PIUBEGA	MN	G829	PONTE IN VALTELLINA	SO	G962	POZZOMAGGIORE	SS	H104	QUARGNENTO	AL	H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO
G718	PIURO	SO	G847	PONTE LAMBRO	CO	G963	POZZONOVO	PD	H106	QUARNA SOPRA	VB	H264	RHO	MI
G719	PIVERONE	TO	B662	PONTE NELLE ALPI	BL	G964	POZZUOLI	NA	H107	QUARNA SOTTO	VB	H265	RIACE	RC
G720	PIZZALE	PV	G851	PONTE NIZZA	PV	G966	POZZUOLO DEL FRIULI	UD	H108	QUARONA	VC	H266	RIALTO	SV
G721	PIZZIGHETONE	CR	F941	PONTE NOSSA	BG	G965	POZZUOLO MARTESANA	MI	H109	QUARRATA	PT	H267	RIANO	RM
G722	PIZZO	VV	G855	PONTE SAN NICOLO'	PD	G968	PRADALUNGA	BG	H110	QUART	AO	H268	RIARDO	CE
G724	PIZZOFERRATO	CH	G856	PONTE SAN PIETRO	BG	G969	PRADAMANO	UD	H114	QUARTO	NA	H269	RIBERA	AG
G726	PIZZOLI	AQ	G831	PONTEBBA	UD	G970	PRADLEVES	CN	H117	QUARTO D'ALTINO	VE	H270	RIBORDONE	TO
G727	PIZZONE	IS	G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA	G973	PRAGELATO	TO	H118	QUARTU SANTELENA	CA	H271	RICADI	VV
G728	PIZZONI	VV	G836	PONTECCHIO POLESINE	RO	G975	PRAIA A MARE	CS	H119	QUARTUCCIU	CA	H272	RICALDONE	AL
G729	PLACANICA	RC	G837	PONTECHIANALE	CN	G976	PRAIANO	SA	H120	QUASSOLO	TO	H273	RICCIA	CB
G733	PLATACI	CS	G838	PONTECORVO	FR	G977	PRALBOINO	BS	H121	QUATTORDIO	AL	H274	RICCIONE	RN
G734	PLATANIA	CZ	G839	PONTECURONE	AL	G978	PRALI	TO	H122	QUATTRO CASTELLA	RE	H275	RICCO' DEL GOLFO DI SPEZIA	SP
G735	PLATI'	RC	G840	PONTEDESSIO	IM	G979	PRALORMO	TO	M332	QUERO VAS	BL	H276	RICENGO	CR
G299	PLAUS PLAUS.	BZ	G843	PONTEDERA	PI	G980	PRALUNGO	BI	H126	QUILIANO	SV	H277	RICIGLIANO	SA
G737	PLESIO	CO	G848	PONTELANDOLFO	BN	G981	PRAMAGGIORE	VE	H127	QUINCINETTO	TO	H280	RIESE PIO X	TV
G740	PLOAGHE	SS	G849	PONTELATONE	CE	G982	PRAMOLLO	TO	H128	QUINDICI	AV	H281	RIESI	CL
G741	PLODIO	SV	G850	PONTELONGO	PD	G985	PRAROLO	VC	H129	QUINGENTOLE	MN	H282	RIETI	RI
G742	POCAPAGLIA	CN	G852	PONTENURE	PC	G986	PRAROSTINO	TO	H130	QUINTANO	CR	H284	RIFIANO RIFFIAN.	BZ
G743	POCENIA	UD	G853	PONTERANICA	BG	G987	PRASCO	AL	H131	QUINTO DI TREVISO	TV	H285	RIFREDDO	CN
G746	PODENZANA	MS	G858	PONTESTURA	AL	G988	PRASCORSANO	TO	H132	QUINTO VERCELLESE	VC	H288	RIGNANO FLAMINIO	RM
G747	PODENZANO	PC	G859	PONTEVICO	BS	G993	PRATA CAMPORACCIO	SO	H134	QUINTO VICENTINO	VI	H287	RIGNANO GARGANICO	FG
G749	POFI	FR	G860	PONTEY	AO	G992	PRATA D'ANSIDONIA	AQ	H140	QUINZANO D'OGGIO	BS	H286	RIGNANO SULL'ARNO	FI
G751	POGGIARDO	LE	G861	PONTI	AL	G994	PRATA DI PORDENONE	PN	H143	QUISTELLO	MN	H289	RIGOLATO	UD
G752	POGGIBONSI	SI	G862	PONTI SUL MINCIO	MN	G990	PRATA DI PRINCIPATO ULTRA	AV	H146	RABBI	TN	H293	RIMELLA	VC
G754	POGGIO A CAJANO	PO	G864	PONTIDA	BG	G991	PRATA SANNITA	CE	H147	RACALE	LE	H294	RIMINI	RN
G756	POGGIO BUSTONE	RI	G865	PONTINIA	LT	G995	PRATELLA	CE	H148	RACALMUTO	AG	M391	RIO	LI
G757	POGGIO CATINO	RI	G866	PONTINVREA	SV	G997	PRATIGLIONE	TO	H150	RACCONIGI	CN	H299	RIO DI PUSTERIA. MUEHLBACH.	BZ
G761	POGGIO IMPERIALE	FG	G867	PONTIROLO NUOVO	BG	G999	PRATO	PO	H151	RACCUJA	ME	H298	RIO SALICETO	RE

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
H302	RIOLO TERME	RA	H413	ROCCAGORGA	LT	H554	RORA'	TO	H684	SALBERTRAND	TO	H818	SAN DEMETRIO CORONE	CS
H303	RIOLUNATO	MO	H417	ROCCALBEGNA	GR	H556	ROSA'	VI	F810	SALCEDO	VI	H819	SAN DEMETRIO NE' VESTINI	AQ
H304	RIOMAGGIORE	SP	H418	ROCCALUMERA	ME	H558	ROSARNO	RC	H693	SALCITO	CB	H820	SAN DIDERO	TO
H307	RIONERO IN VULTURE	PZ	H420	ROCCAMANDOLFI	IS	H559	ROSASCO	PV	H694	SALE	AL	H823	SAN DONA' DI PIAVE	VE
H308	RIONERO SANNITICO	IS	H422	ROCCAMENA	PA	H560	ROSGATE	MI	H695	SALE DELLE LANGHE	CN	H822	SAN DONACI	BR
H320	RIPA TEATINA	CH	H423	ROCCAMONFINA	CE	H561	ROSAZZA	BI	H699	SALE MARASINO	BS	H826	SAN DONATO DI LECCE	LE
H311	RIPABOTTONI	CB	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H562	ROSCIANO	PE	H704	SALE SAN GIOVANNI	CN	H825	SAN DONATO DI NINEA	CS
H312	RIPACANDIDA	PZ	H425	ROCCAMORICE	PE	H564	ROSCIGNO	SA	H700	SALEMI	TP	H827	SAN DONATO MILANESE	MI
H313	RIPALIMOSANI	CB	H426	ROCCANOVA	PZ	H565	ROSE	CS	H686	SALENTO	SA	H824	SAN DONATO VAL DI COMINO	FR
H314	RIPALTA ARPINA	CR	H427	ROCCANTICA	RI	H566	ROSELLO	CH	H702	SALERANO CANAVESE	TO	D324	SAN DORLIGO DELLA VALLE	TS
H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H428	ROCCAPALUMBA	PA	H572	ROSETO CAPO SPULICO	CS	H701	SALERANO SUL LAMBRO	LO	H831	SAN FELE	PZ
H316	RIPALTA GUERINA	CR	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	F585	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE	H703	SALERNO	SA	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE
H319	RIPARBELLA	PI	H433	ROCCARAINOLA	NA	H568	ROSETO VALFORTORE	FG	H706	SALGAREDA	TV	H836	SAN FELICE CIRCEO	LT
H321	RIPATRANSONE	AP	H434	ROCCARASO	AQ	H570	ROSGIGNANO MARITTIMO	LI	H707	SALI VERCELLESE	VC	H838	SAN FELICE DEL BENACO	BS
H323	RIPE SAN GINESIO	MC	H436	ROCCAROMANA	CE	H569	ROSGIGNANO MONFERRATO	AL	H708	SALICE SALENTINO	LE	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB
H324	RIPI	FR	H442	ROCCASCALLEGNA	CH	H573	ROSOLINA	RO	H710	SALICETO	CN	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO
H325	RIPOSTO	CT	H443	ROCCASECCA	FR	H574	ROSOLINI	SR	H713	SALISANO	RI	M277	SAN FERDINANDO	RC
H326	RITTANA	CN	H444	ROCCASECCA DEI VOLSCI	LT	H575	ROSORA	AN	H714	SALIZOLE	VR	H839	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	BZ
H330	RIVA DEL GARDA	TN	H445	ROCCASICURA	IS	H577	ROSSA	VC	H715	SALLE	PE	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO
H331	RIVA DI SOLTO	BG	H447	ROCCASPARVERA	CN	H578	ROSSANA	CN	H716	SALMOUR	CN	H841	SAN FILI	CS
H328	RIVA LIGURE	IM	H448	ROCCASPINALVETI	CH	H580	ROSSANO VENETO	VI	H717	SALO'	BS	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME
H337	RIVA PRESSO CHIARI	TO	H449	ROCCASTRADA	GR	H581	ROSSIGLIONE	GE	H719	SALORNO SALURN.	BZ	H843	SAN FIOR	TV
H329	RIVA VALDOBBIÀ	VC	H380	ROCCAVALDINA	ME	H583	ROSTA	TO	H720	SALSOMAGGIORE TERME	PR	H844	SAN FIORANO	LO
H333	RIVALBA	TO	H451	ROCCAVERANO	AT	H584	ROTA D'IMAGNA	BG	H723	SALTRIO	VA	H845	SAN FLORIANO DEL COLLIO	GO
H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H452	ROCCAVIGNALE	SV	H585	ROTA GRECA	CS	H724	SALUDECIO	RN	H846	SAN FLORE	CZ
H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H453	ROCCAIONE	CN	H588	ROTTOLA	AP	H725	SALUGGIA	VC	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TO
H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H454	ROCCAIVARA	CB	H589	ROTELLO	CB	H726	SALUSSOLA	BI	H850	SAN FRATELLO	ME
H336	RIVANAZZANO TERME	PV	H456	ROCCELLA IONICA	RC	H590	ROTONDA	PZ	H727	SALUZZO	CN	H856	SAN GAVINO MONREALE	SU
H338	RIVARA	TO	H455	ROCCELLA VALDEMONE	ME	H591	ROTTONDELLA	MT	H729	SALVE	LE	H857	SAN GEMINI	TR
H340	RIVAROLO CANAVESE	TO	H458	ROCCHETTA A VOLTURNO	IS	H592	ROTONDI	AV	H731	SALVIROLA	CR	H858	SAN GENESIO ATESSINO JENESIEN.	BZ
H341	RIVAROLO DEL RE ED UNITI	CR	H462	ROCCHETTA BELBO	CN	H593	ROTOFFRENO	PC	H732	SALVITELLE	SA	H859	SAN GENESIO ED UNITI	PV
H342	RIVAROLO MANTOVANO	MN	H461	ROCCHETTA DI VARA	SP	H594	ROZZO	VI	H734	SALZA DI PINEROLO	TO	H860	SAN GENNARO VESUVIANO	NA
H343	RIVARONE	AL	H459	ROCCHETTA E CROCE	CE	H555	ROURE	TO	H733	SALZA IRPINA	AV	H862	SAN GERMANO CHISONO	TO
H344	RIVAROSSA	TO	H465	ROCCHETTA LIGURE	AL	H364	ROVAENDA	VC	H735	SALZANO	VE	H861	SAN GERMANO VERCELLESE	VC
H346	RIVE	VC	H460	ROCCHETTA NERVINA	IM	H598	ROVATO	BS	H736	SAMARATE	VA	H865	SAN GERVASIO BRESCIANO	BS
H347	RIVE D'ARCANO	UD	H466	ROCCHETTA PALAFEA	AT	H599	ROVEGNO	GE	H738	SAMASSI	SU	H867	SAN GIACOMO DEGLI SCHIAVONI	CB
H348	RIVELLO	PZ	H467	ROCCHETTA SANT'ANTONIO	FG	H601	ROVELLASCA	CO	H739	SAMATZAI	SU	H870	SAN GIACOMO DELLE SEGNALE	MN
H350	RIVERGARO	PC	H468	ROCCHETTA TANARO	AT	H602	ROVELLO PORRO	CO	H743	SAMBUCA DI SICILIA	AG	H868	SAN GIACOMO FILIPPO	SO
M317	RIVIGNANO TEOR	UD	H470	RODANO	MI	H604	ROVERBELLA	MN	H744	SAMBUCA PISTOIESE	PT	B952	SAN GIACOMO VERCELLESE	VC
H353	RIVISONDIOLI	AQ	H472	RODDI	CN	H606	ROVERCHIARA	VR	H745	SAMBUCI	RM	H873	SAN GILIO	TO
H354	RIVODUTRI	RI	H473	RODDINO	CN	H607	ROVERE' DELLA LUNA	TN	H746	SAMBUCO	CN	H875	SAN GIMIGNANO	SI
H355	RIVOLI	TO	H474	RODELLO	CN	H608	ROVERE' VERONESE	VR	H749	SAMMICHELE DI BARI	BA	H876	SAN GINESIO	MC
H356	RIVOLI VERONESE	VR	H475	RODENGO .RODENECK.	BZ	H610	ROVEREDO DI GIUA'	VR	H013	SAMO	RC	H892	SAN GIORGIO A CREMANO	NA
H357	RIVOLTA D'ADDA	CR	H477	RODENGO SAIANO	BS	H609	ROVEREDO IN PIANO	PN	H752	SAMOLACO	SO	H880	SAN GIORGIO A LIRI	FR
H359	RIZZICONI	RC	H478	RODERO	CO	H612	ROVERETO	TN	H753	SAMONE	TO	H881	SAN GIORGIO ALBANESE	CS
H360	RO	FE	H480	RODI GARGANICO	FG	H614	ROVESCALA	PV	H754	SAMONE	TN	H890	SAN GIORGIO CANAVESE	TO
H361	ROANA	VI	H479	RODI MILICI	ME	H615	ROVETTA	BG	H755	SAMPEYRE	CN	H894	SAN GIORGIO DEL SANNIO	BN
H362	ROASCHIA	CN	H481	RODIGO	MN	H618	ROVIANO	RM	H756	SAMUGHEO	OR	H891	SAN GIORGIO DELLA RICINVELDA	PN
H363	ROASCIO	CN	H484	ROE' VOLCIANO	BS	H620	ROVIGO	RO	H763	SAN BARTOLOMEO AL MARE	IM	H893	SAN GIORGIO DELLE PERTICHE	PD
H365	ROASIO	VC	H485	ROFRANO	SA	H621	ROVITO	CS	H764	SAN BARTOLOMEO IN GALDO	BN	H885	SAN GIORGIO DI LOCELLINA	PV
H366	ROAITO	AT	H486	ROGENO	LC	H622	ROVOLON	PD	H760	SAN BARTOLOMEO VAL CAVARGNA	CO	H883	SAN GIORGIO DI MANTOVA	MN
H367	ROBASSOMERO	TO	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS	H623	ROZZANO	MI	H765	SAN BASILE	CS	H895	SAN GIORGIO DI NOGARO	UD
G223	ROBBIA	LC	H489	ROGHUDI	RC	H625	RUBANO	PD	H766	SAN BASILIO	SU	H896	SAN GIORGIO DI PAVIA	BO
H369	ROBBIO	PV	H490	ROGLIANO	CS	H627	RUBIANA	TO	H767	SAN BASSANO	CR	H897	SAN GIORGIO IN BOSCO	PD
H371	ROBECCHETTO CON INDUNO	MI	H491	ROGNANO	PV	H628	RUBIERA	RE	H768	SAN BELLINO	RO	H882	SAN GIORGIO IONICO	TA
H372	ROBECCO D'OGLIO	CR	H492	ROGNO	BG	H629	RUDA	UD	H770	SAN BENEDETTO BELBO	CN	H898	SAN GIORGIO LA MOLARA	BN
H375	ROBECCO PAVESE	PV	H493	ROGOLO	SO	H630	RUDIANO	BS	H772	SAN BENEDETTO DEI MARSÌ	AQ	H888	SAN GIORGIO LUCANO	MT
H373	ROBECCO SUL NAVIGLIO	MI	H494	ROIATE	RM	H631	RU EGLIO	TO	H769	SAN BENEDETTO DEL TRONTO	AP	H789	SAN GIORGIO MONFERRATO	AL
H376	ROBELLA	AT	H495	ROILO DEL SANGRO	CH	H632	RUFFANO	LE	H773	SAN BENEDETTO IN PERILLIS	AQ	H889	SAN GIORGIO MORGETO	RC
H377	ROBILANTE	CN	H497	ROI SAN	AO	H633	RUFFIA	CN	H771	SAN BENEDETTO PO	MN	H887	SAN GIORGIO PIACENTINO	PC
H378	ROBURENT	CN	H498	ROLETO	TO	H634	RUFFRE'-MENDOLA	TN	H774	SAN BENEDETTO ULLANO	CS	H899	SAN GIORGIO SCARAMPI	AT
H386	ROCCA CANAVESE	TO	H500	ROLO	RE	H635	RUFINA	FI	G566	SAN BENEDETTO VAL DI SAMBRO	BO	H884	SAN GIORGIO SU LEGNANO	MI
H387	ROCCA CANTERANO	RM	H501	ROMA	RM	F271	RUINAS	OR	H775	SAN BENIGNO CANAVESE	TO	H900	SAN GIORIO DI SUSÀ	TO
H391	ROCCA CIGLIE'	CN	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SA	H637	RUINO	PV	H777	SAN BERNARDINO VERBANO	VB	H907	SAN GIOVANNI A PIRO	SA
H392	ROCCA D'ARAZZO	AT	H502	ROMAGNANO SESIA	NO	H639	RUMO	TN	H780	SAN BIAGIO DELLA CIMA	IM	H906	SAN GIOVANNI AL NATISONE	UD
H395	ROCCA DE' BALDI	CN	H505	ROMAGNESE	PV	H641	RUOTI	PZ	H781	SAN BIAGIO DI CALLALTA	TV	H910	SAN GIOVANNI BIANCO	BG
H396	ROCCA DE' GIORGI	PV	H506	ROMALLO	TN	H642	RUSSI	RA	H778	SAN BIAGIO PLATANI	AG	H912	SAN GIOVANNI DEL DOSSO	MN
H398	ROCCA D'EVANDRO	CE	H507	ROMANA	SS	H643	RUTIGLIANO	BA	H779	SAN BIAGIO SARACINISCO	FR	H903	SAN GIOVANNI DI GERACE	RC
H399	ROCCA DI BOTTE	AQ	H508	ROMANENGO	CR	H644	RUTINO	SA	H782	SAN BIASE	CB	H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG
H400	ROCCA DI CAMBIO	AQ	H511	ROMANO CANAVESE	TO	H165	RUVIANO	CE	H783	SAN BONIFACIO	VR	H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR
H401	ROCCA DI CAVE	RM	H512	ROMANO D'EZZELINO	VI	H646	RUVI DEL MONTE	PZ	H784	SAN BUONO	CH	H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR
H402	ROCCA DI MEZZO	AQ	H509	ROMANO DI LOMBARDIA	BG	H645	RUVI DI PUGLIA	BA	H785	SAN CALOGERO	VV	H919	SAN GIOVANNI IN FIORE	CS
H403	ROCCA DI NETO	KR	H514	ROMANS D'ISONZO	GO	H647	SABAUDIA	LT	H786	SAN CANDIDO INNICHEN.	BZ	H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB
H404	ROCCA DI PAPA	RM	H516	ROMBIOLO	VV	H650	SABBIO CHIESE	BS	H787	SAN CANZIAN D'ISONZO	GO	H921	SAN GIOVANNI IN MARIGNANO	RN
H414	ROCCA GRIMALDA	AL	H517	ROMIENO	TN	H652	SABBIONETA	MN	H789	SAN CARLO CANAVESE	TO	G467	SAN GIOVANNI IN PESCICETO	BO
H416	ROCCA IMPERIALE	CS	H518	ROMENTINO	NO	H654	SACCO	SA	H790	SAN CASCIANO DEI BAGNI	SI	H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR
H421	ROCCA MASSIMA	LT	H519	ROMETTA	ME	H655	SACCOLONGO	PD	H911	SAN CASCIANO IN VAL DI PESA	FI	H922	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT
H429	ROCCA PIA	AQ	H521	RONAGO	CO	H657	SACILE	PN	M264	SAN CASSIANO	LE	H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CH
H379	ROCCA PIETORE	BL	H522	RONCA'	VR	H568	SACROFANO	RM	H792	SAN CATALDO	CL	H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	VR
H432	ROCCA PRIORA	RM	H523	RONCADE	TV	H659	SADALI	SU	M295	SAN CESAREO	RM	H926	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG
H437	ROCCA SAN CASCIANO	FC	H525	RONCADELLE	BS	H661	SAGAMA	OR	H793	SAN CESARIO DI LECCE	LE	G287	SAN GIOVANNI SUERGIU	SU
H438	ROCCA SAN FELICE	AV	H527	RONCARO	PV	H662	SAGLIANO MICCA	BI	H794	SAN CESARIO SUL PANARO	MO	D690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH
H439	ROCCA SAN GIOVANNI	CH	H528	RONCEGNO TERME	TN	H665	SAGRADO	GO	H795	SAN CHIRICO NUOVO	PZ	H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR
H440	ROCCA SANTA MARIA	TE	H529	RONCELLO	MB	H666	SAGRON MIS	TN	H796	SAN CHIRICO RAPARO	PZ	H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB
H441	ROCCA SANTO STEFANO	RM	H531	RONCHI DEI LEGIONARI	GO	H669	SAINT-CHRISTOPHE	AO	H797	SAN CIPIRELLO	PA	H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	OC
H446	ROCCA SINBALDA	RI	H532	RONCHI VALSUGANA	TN	H670	SAINT-DENIS	AO	H798	SAN CIPRIANO D'AVERSA	CE	H930	SAN GIULIANO MILANESE	MI
H450	ROCCA SUSELLA	PV	H533	RONCHIS	UD	H671	SAINT-MARCEL	AO	H800	SAN CIPRIANO PICIENTINO	SA	A562	SAN GIULIANO TERME	PI
H382	ROCCABASCERANA	AV	H534	RONCIGLIONE	VT	H672	SAINT-NICOLAS	AO	H799	SAN CIPRIANO PO	PV	H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA
H383	ROCCABERNARDA	KR	H540	RONCO ALL'ADIGE	VR	H673	SAINT-OYEN	AO	H801	SAN CLEMENTE	RN	H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA
H384	ROCCABIANCA	PR	H538	RONCO BIELLESE	BI	H674	SAINT-PIERRE	AO	H803	SAN COLOMBANO AL LAMBRO	MI	H935	SAN GIUSTINO	PG
H385	ROCCABRUNA	CN	H537	RONCO BRIANTINO	MB	H675	SAINT-RHEMY-EN-BOSSES	AO	H804	SAN COLOMBANO BELMONTE	TO	H936	SAN GIUSTO CANAVESE	TO
H389	ROCCACASALE	AQ	H539	RONCO CANAVESE	TO	H676	SANT-VINCENT	AO	H802	SAN COLOMBANO CERTENOLI	GE	H937	SAN GODOZIO	FI
H393	ROCCADARCE	FR	H536	RONCO SCRIVIA	GE	H682	SALA BAGANZA	PR	H805	SAN CONO	CT	H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM
H394	ROCCADASPIDE	SA	H535	RONCOBELLO	BG	H681	SALA BIELLESE	BI	H806	SAN COSMO ALBANESE	CS	H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT
H405	ROCCAFIORITA	ME	H541	RONCOFFERRARO	MN	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H808	SAN COSTANTINO ALBANESE	PZ	H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	VV
H390	ROCCAFUVIONE	AP	H542	RONCOFFREDDO	FC	H679	SALA COMACINA	CO	H807	SAN COSTANTINO CALABRO	VV	H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA
H408	ROCCAFORTE DEL GRECO	RC	H544	RONCOLA	BG	H683	SALA CONSILINA	SA	H809	SAN COSTANZO	PU	H939	SAN GREGORIO MATESE	

KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
H953	SAN LEUCIO DEL SANNIO	BN	I102	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	I172	SANTA CESAREA TERME	LE	I296	SANT'ANTONINO DI SUSA	TO	I471	SAVIGNANO IRPINO	AV
H955	SAN LORENZELLO	BN	I103	SAN PIETRO DI FELETTO	TV	I176	SANTA CRISTINA D'ASPROMONTE	RC	I300	SANT'ANTONIO ABATE	NA	I473	SAVIGNANO SUL PANARO	MO
H959	SAN LORENZO	RC	I105	SAN PIETRO DI MORUBIO	VR	I175	SANTA CRISTINA E BISSONE	PV	M276	SANT'ANTONIO DI GALLURA	SS	I472	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC
H957	SAN LORENZO AL MARE	IM	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS	I174	SANTA CRISTINA GELA	PA	I302	SANT'APOLLINARE	FR	I475	SAVIGNONE	GE
H961	SAN LORENZO BELLIZZI	CS	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR	I173	SANTA CRISTINA VALGARDENA .		I305	SANT'ARCANGELO	PZ	I476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS
H962	SAN LORENZO DEL VALLO	CS	I110	SAN PIETRO IN CASALE	BO		ST CRISTINA IN G.	BZ	I304	SANTARCANGELO DI ROMAGNA	RN	I477	SAVOCA	ME
H956	SAN LORENZO DI SEBATO .ST LORENZEN.	BZ	G788	SAN PIETRO IN CERRO	PC	I178	SANTA CROCE CAMERINA	RG	F557	SANT'ARCANGELO TRIMONTE	BN	I478	SAVOGNA	UD
M345	SAN LORENZO DORSINO	TN	I107	SAN PIETRO IN GU	PD	I179	SANTA CROCE DEL SANNIO	BN	I306	SANT'ARPINO	CE	I479	SAVOGNA D'ISONZO	GO
H958	SAN LORENZO IN CAMPO	PU	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS	I181	SANTA CROCE DI MAGLIANO	CB	I307	SANT'ARSENIO	SA	H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ
H964	SAN LORENZO ISONTINO	GO	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE	I177	SANTA CROCE SULL'ARNO	PI	I326	SANTE MARIE	AQ	I480	SAVONA	SV
H967	SAN LORENZO MAGGIORE	BN	I113	SAN PIETRO INFINE	CE	I183	SANTA DOMENICA TALAO	CS	I318	SANTEGIDIO ALLA VIBRATA	TE	I482	SCAFA	PE
H969	SAN LORENZO NUOVO	VT	I116	SAN PIETRO MOSEZZO	NO	I184	SANTA DOMENICA VITTORIA	ME	I317	SANTEGIDIO DEL MONTE ALBINO	SA	I483	SCAFATI	SA
H970	SAN LUCA	RC	I117	SAN PIETRO MUSSOLINO	VI	I185	SANTA ELISABETTA	AG	I319	SANTELENA	PD	I484	SCAGNELLO	CN
H971	SAN LUCIDO	CS	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	TO	I187	SANTA FIORA	GR	B466	SANTELENA SANNITA	IS	I486	SCALA	SA
H973	SAN LUPO	BN	I119	SAN PIETRO VERNOTICO	BR	I188	SANTA FLAVIA	PA	I320	SANTELIA A PIANISI	CB	I485	SCALA COELI	CS
H976	SAN MANGO D'AQUINO	CZ	I120	SAN PIETRO VIMINARIO	PD	I203	SANTA GIULETTA	PV	I321	SANTELIA FIUMERAPIDO	FR	I487	SCALDASOLE	PV
H977	SAN MANGO PIEMONTE	SA	I121	SAN POLO DELLE CAMERE	AQ	I205	SANTA GIUSTA	OR	I324	SANTEPIDIO A MARE	FM	I489	SCALEA	CS
H975	SAN MANGO SUL CALORE	AV	I125	SAN POLO DEI CAVALIERI	RM	I206	SANTA GIUSTINA	BL	I327	TENTENA	TO	I490	SCALENGHE	TO
H978	SAN MARCELLINO	CE	I123	SAN POLO D'ENZA	RE	I207	SANTA GIUSTINA IN COLLE	PD	I330	SANTERAMO IN COLLE	BA	I492	SCALETTA ZANCLEA	ME
H979	SAN MARCELLO	AN	I124	SAN POLO DI PIAVE	TV	I217	SANTA LUCE	PI	I332	SANTEUFEMIA A MAIELLA	PE	I493	SCAMPITELLA	AV
M377	SAN MARCELLO PITEGLIO	PT	I122	SAN POLO MATESE	CB	I220	SAN POLO DEL MELA	ME	I333	SANTEUFEMIA D'ASPROMONTE	RC	I494	SCANDALE	KR
H981	SAN MARCO ARGENTANO	CS	I126	SAN POSSIDIO	TO	I221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	I335	SANTEUSANIO DEL SANGRO	CH	I496	SCANDIANO	RE
H982	SAN MARCO D'ALUNZIO	ME	I128	SAN POSSIDONIO	MO	I219	SANTA LUCIA DI SERINO	AV	I336	SANTEUSANIO FORCONESE	AQ	B962	SCANDICCI	FI
H984	SAN MARCO DEI CAVOTI	BN	I130	SAN POTTO SANNITICO	CE	I224	SANTA MARGHERITA DI BELICE	AG	I337	SANTHIA'	VC	I497	SCANDOLARA RAVARA	CR
F043	SAN MARCO EVANGELISTA	CE	I129	SAN POTTO ULTRA	AV	I230	SANTA MARGHERITA DI STAFFORA	PV	I339	SANTI COSMA E DAMIANO	LT	I498	SCANDOLARA RIPA D'OGLIO	CR
H985	SAN MARCO IN LAMIS	FG	I131	SAN PRISCO	CE	I225	SANTA MARGHERITA LIGURE	GE	I341	SANTILARIO DELLO IONIO	RC	I499	SCANDRIGLIA	RI
H986	SAN MARCO LA CATOLA	FG	I132	SAN PROCOPIO	RC	I232	SANTA MARIA A MONTE	PI	I342	SANTILARIO D'ENZA	RE	I501	SCANNO	AQ
H999	SAN MARTINO AL TAGLIAMENTO	PN	I133	SAN PROSPERO	MO	I233	SANTA MARIA A VICO	CE	I344	SANTIPPOLITO	PU	I503	SCANO DI MONTIFERRO	OR
H987	SAN MARTINO ALFIERI	AT	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI	I234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	I365	SANTO STEFANO AL MARE	IM	I504	SCANSANO	GR
I003	SAN MARTINO BUONI ALBERGO	VR	I136	SAN QUIRINO	PN	M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	I367	SANTO STEFANO BELBO	CN	M256	SCANZANO JUNICO	MT
H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	TO	C717	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS	I368	SANTO STEFANO D'AVETO	GE	I506	SCANZOSCIATE	BG
H994	SAN MARTINO D'AGRI	PZ	I139	SAN ROBERTO	RC	I238	SANTA MARIA DEL MOLISE	IS	I367	SANTO STEFANO DEL SOLE	AV	I507	SCAPOLI	IS
I005	SAN MARTINO DALL'ARGINE	MN	I140	SAN ROCCO AL PORTO	LO	I237	SANTA MARIA DELLA VERSA	PV	C919	SANTO STEFANO DI CADORE	BL	I510	SCARLINO	GR
I007	SAN MARTINO DEL LAGO	CR	I142	SAN ROMANO IN GARFAGNANA	LU	I240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	I370	SANTO STEFANO DI CAMAISTRA	ME	I511	SCARMAGNO	TO
H992	SAN MARTINO DI FINITA	CS	I143	SAN RUFO	SA	I242	SANTA MARIA DI SALA	VE	I363	SANTO STEFANO DI MAGRA	SP	I512	SCARNAFIGI	CN
I008	SAN MARTINO DI LUPARI	PD	I147	SAN SALVATORE DI FITALIA	ME	I243	SANTA MARIA HOE'	LC	I359	SANTO STEFANO DI ROGLIANO	CS	M326	SCARPERIA E SAN PIERO	FI
H996	SAN MARTINO DI VENEZZE	RO	I144	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL	I244	SANTA MARIA IMBARO	CH	I360	SANTO STEFANO DI SESSANIO	AQ	I519	SCENA SCENNA	BZ
H988	SAN MARTINO IN BADIA .ST MARTIN IN THURN.	BZ	I145	SAN SALVATORE TELESINO	BN	M273	SANTA MARIA LA CARITA'	NA	I371	SANTO STEFANO IN ASPROMONTE	RC	I520	SCERNI	CH
H989	SAN MARTINO IN PASSIRIA .ST MARTIN IN PASSEL	BZ	I148	SAN SALVO	CH	I247	SANTA MARIA LA FOSSA	CE	I362	SANTO STEFANO LODIGIANO	LO	I522	SCHEGGIA E PASCELUPO	PG
H990	SAN MARTINO IN PENSILIS	CB	I152	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	NA	I248	SANTA MARIA LA LONGA	UD	I356	SANTO STEFANO QUISQUINA	AG	I523	SCHEGGINO	PG
I011	SAN MARTINO IN RIO	RE	I154	SAN SEBASTIANO CURONE	AL	I249	SANTA MARIA MAGGIORE	VB	I372	SANTO STEFANO ROERO	CN	I526	SCHIAVI DI ABRUZZO	CH
I012	SAN MARTINO IN STRADA	LO	I153	SAN SEBASTIANO DA PO	TO	I251	SANTA MARIA NUOVA	AN	I361	SANTO STEFANO TICINO	MI	I527	SCHIAVON	VI
I002	SAN MARTINO SANNITA	BN	I157	SAN SECONDO DI PINEROLO	TO	I253	SANTA MARINA	SA	I346	SANT'OLCESE	GE	I529	SCHIGNANO	CO
I014	SAN MARTINO SICCOMARIO	PV	I156	SAN SECONDO PARMENSE	PR	I254	SANTA MARINA SALINA	ME	I260	SANTOMENNA	SA	I530	SCHILPARIO	BG
H991	SAN MARTINO SULLA MARRUCINA	CH	I158	SAN SEVERINO LUCANO	PZ	I255	SANTA MARINELLA	RM	I348	SANT'OMERO	TE	I531	SCHIO	VI
I016	SAN MARTINO VALLE CAUDINA	AV	I162	SAN SEVERINO MARCHE	MC	I291	SANTA NINFA	TP	M333	SANT'OMOBONO TERME	BG	I532	SCHIVENOGLIA	MN
I018	SAN MARZANO DI SAN GIUSEPPE	TA	I163	SAN SEVERO	FG	I301	SANTA PAOLINA	AV	I350	SANT'ONOFRIO	VR	I533	SCIACCA	AG
I017	SAN MARZANO OLIVETO	AT	I164	SAN SIRO	CO	I308	SANTA SEVERINA	KR	I351	SANTOPADRE	FR	I534	SCIARA	PA
I019	SAN MARZANO SUL SARNO	SA	I165	SAN SOSSIO BARONIA	AV	I310	SANTA SOFIA	FC	I352	SANT'ORESTE	RM	I535	SCIICLI	RC
I023	SAN MASSIMO	CB	I166	SAN SOSTENE	CZ	I309	SANTA SOFIA DEPIRO	CS	I353	SANTORSO	VI	I536	SCIDO	RG
I024	SAN MAURIZIO CANAVESE	TO	I373	SAN SOSTI	CS	I311	SANTA TERESA DI RIVA	ME	I354	SANT'ORSOLA TERME	TN	D290	SCIGLIANO	CS
I025	SAN MAURIZIO D'OPAGLIO	NO	I261	SAN SPERATE	SU	I312	SANTA TERESA GALLURA	SS	I374	SANTU LUSSURGIU	OR	I537	SCILLA	RC
I028	SAN MAURO CASTELVERDE	PA	I328	SAN STINO DI LIVENZA	VE	I314	SANTA VENERINA	CT	I375	SANTURBANO	PD	I538	SCILLATO	PA
I031	SAN MAURO CILENTO	SA	I329	SAN TAMMARIO	CE	I316	SANTA VITTORIA IN DALBA	CN	I410	SANZA	SA	I539	SCIOLZE	TO
H712	SAN MAURO DI SALINE	VR	I347	SAN TEODORO	ME	I315	SANTA VITTORIA IN MATENANO	FM	I411	SANZENO	TN	I540	SCISCIANO	NA
I029	SAN MAURO FORTE	MT	I376	SAN TEODORO	SS	I329	SANTADI	SU	I418	SAONARA	PD	I541	SCILAFANI BAGNI	PA
I032	SAN MAURO LA BRUCA	SA	I377	SAN TOMASO AGORDINO	BL	I189	SANTAGAPITO	IS	I420	SAPONARA	ME	I543	SCONTRONE	AQ
I026	SAN MAURO MARCHESATO	KR	I381	SAN VALENTINO IN ABRUZZO CITERIORE	PE	I191	SANT'AGATA BOLOGNESE	BO	I421	SAPPADA	UD	I544	SCOPA	VC
I027	SAN MAURO PASCOLI	FC	I382	SAN VALENTINO TORIO	SA	I197	SANT'AGATA DE' GOTI	BN	I422	SAPRI	SA	I545	SCOPELLO	VC
I030	SAN MAURO TORINESE	TO	I384	SAN VENANZO	TR	I198	SANT'AGATA DEL BIANCO	RC	I423	SARACENA	CS	I546	SCOPPITO	AQ
I040	SAN MICHELE AL TAGLIAMENTO	VE	I390	SAN VENEMIANO	TV	I192	SANT'AGATA DI ESARO	CS	I424	SARACINESCO	RM	I548	SCORDIA	CT
I042	SAN MICHELE ALL'ADIAGE	TN	I388	SAN VERO MILIS	OR	I199	SANT'AGATA DI MILITELLO	ME	I425	SARCEDO	VI	I549	SCORRANO	LE
I035	SAN MICHELE DI GANZARIA	CT	I389	SAN VINCENTO	LI	I193	SANT'AGATA DI PUGLIA	FG	I426	SARCONI	PZ	I562	SCORZE'	VE
I034	SAN MICHELE DI SERINO	AV	I391	SAN VINCENTO LA COSTA	CS	I201	SANT'AGATA DI FELTRIA	RN	I428	SARDARA	SU	I553	SCURCOLEA MARSICANA	AQ
I037	SAN MICHELE MONDOVI'	CN	I402	SAN VINCENTO VALLE ROVETO	AQ	I190	SANT'AGATA FOSSILI	AL	I429	SARDIGLIANO	AL	I554	SCURLELLA	TN
I045	SAN MICHELE SALENTINO	BR	I403	SAN VITO AL LAMBRO	BL	I415	SANT'AGATA LI BATTIATI	CT	I430	SAREGO	VI	I555	SCURZOLENGO	AT
I046	SAN MINIATO	PI	I404	SAN ZENONE AL PO	PV	I277	SANT'AGATA SUL SANTERNO	RA	I431	SARENTINO .SARNATAL.	BZ	I556	SEBORGIA	IM
I047	SAN NAZARIO	VI	I394	SAN ZENONE AL PASSEL	BN	I208	SANT'AGNELLO	NA	I432	SAREZZANO	AL	I558	SECINARO	AQ
I049	SAN NAZZARO	BN	I396	SAN ZENONE AL TORRE	PN	I210	SANT'ALBANO STURA	CN	I433	SAREZZO	BS	I559	SECLI'	LE
I052	SAN NAZZARO SESIA	NO	I392	SAN ZENONE CHIETINO	CH	I213	SANT'ALESSIO CON VIALONE	PV	I434	SARMATO	PC	I561	SECUGNAGO	LO
I051	SAN NAZZARO VAL CAVARNA	CO	I405	SAN ZENONE DEI NORMANNI	BR	I214	SANT'ALESSIO IN ASPROMONTE	RC	I435	SARMEDE	TV	I562	SEDEGLIANO	UD
I054	SAN NICANDRO GARGANICO	FG	I401	SAN ZENONE DI CADORE	BL	I215	SANT'ALESSIO SICULO	ME	I436	SARNAO	MC	I563	SEDCIO	BL
I060	SAN NICOLA ARCELLA	CS	I407	SAN ZENO DI FAGAGNA	UD	I216	SANT'ALFIO	CT	I437	SARNICO	BG	I564	SEDILO	OR
I061	SAN NICOLA BARONIA	AV	I400	SAN ZENO DI LEGUZZANO	VI	I258	SANT'AMBROGIO DI TORINO	TO	I438	SARNO	SA	I565	SEDINI	SS
I058	SAN NICOLA DA CRISSA	VV	I393	SAN ZENO LO CAPO	TP	I259	SANT'AMBROGIO DI VALPOLICELLA	VR	I439	SARNONICO	VA	I566	SEDRANO	MI
I057	SAN NICOLA DELL'ALTO	KR	I408	SAN VITO ROMANO	RM	I256	SANT'AMBROGIO SUL GARGILIANO	FR	I441	SARNONIA	VA	I567	SEDRINA	BG
I056	SAN NICOLA LA STRADA	CE	I409	SAN VITO SULLO IONIO	CZ	I262	SANT'ANASTASIA	NA	I442	SARRE	AO	I569	SEFFRO	MC
I062	SAN NICOLA MANFREDI	BN	I414	SAN VITTORE DEL LAZIO	FR	I263	SANT'ANATOLIA DI NARCO	PG	I443	SARROCH	CA	I570	SEGARIU	SU
A368	SAN NICOLO' D'ARCIMELANO	OR	I412	SAN VITTORE OLONA	MI	I266	SANT'ANDREA APOSTOLO DELLO IONIO	CZ	I444	SARSINA	FC	I571	SEGGLIANO	GR
I063	SAN NICOLO' DI COMELICO	BL	I415	SAN ZENO DI MONTAGNA	VR	I265	SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO	FR	I445	SARTEANO	SI	I573	SEJNI	RM
G383	SAN NICOLO' GERREI	SU	I416	SAN ZENO NAVIGLIO	BS	I264	SANT'ANDREA DI CONZA	AV	I447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	I576	SEGONZANO	TN
I065	SAN PANCRAZIO .ST PANKRAZ	BZ	I417	SAN ZENONE AL LAMBRO	BL	I271	SANT'ANDREA FRIUS	SU	I448	SARULE	NU	I577	SEGRATE	MI
I066	SAN PANCRAZIO SALENTINO	BR	H757	SAN ZENONE AL PO	PV	I277	SANT'ANGELO A CUPOLO	BN	I449	SARZANA	SP	I578	SEGUSINO	TV
G407	SAN PAOLO	BS	H821	SAN ZENONE DEGLI EZZELINI	TV	I278	SANT'ANGELO A FASANELLA	SA	I451	SASSANO	SA	I580	SELARGIUS	CA
B906	SAN PAOLO ALBANESE	PZ	H829	SANARICA	LE	I280	SANT'ANGELO A SCALA	AV	I452	SASSARI	SS	I581	SELCI	RI
I073	SAN PAOLO BEL SITO	NA	H851	SANDIGLIANO	BI	I279	SANT'ANGELO ALL'ESCA	AV	I453	SASSELLO	SV	I582	SELEGAS	SU
B310	SAN PAOLO D'ARGON	BG	H852	SANDRIGLIO	VI	I273	SANT'ANGELO D'ALIFE	CE	I454	SASSETTA	LI	M360	SELLA GIUDICARIE	TN
I072	SAN PAOLO DI CIVITATE	FG	H855	SANFRE'	CN	I281	SANT'ANGELO DEI LOMBARDI	AV	I455	SASSINORO	BN	I585	SELLANO	PG
I071	SAN PAOLO DI JESI	AN	H872	SANFRONT	CN	I282	SANT'ANGELO DEL PESCO	IS	I457	SASSO DI CASTALDA	PZ	I588	SELLERO	BS
I076	SAN PAOLO SOLBRITO	AT	H877	SANGANO	TO	I283	SANT'ANGELO DI BROLO	ME	G972	SASSO MARCONI	BO	I589	SELLIA	CZ
I079	SAN PELLEGRINO TERME	BG	H944	SANGIANO	VA	I275	SANT'ANGELO DI PIOVE DI SACCO	PD	I459	SASSOCORVARO	PU	I590	SELLIA MARINA	CZ
I082	SAN PIER D'ISONZO	GO	H974	SANGINETTO	CS	I286	SANT'ANGELO IN PONTANO	MC	I460	SASSOFELTRIO	PU	I593	SELVA DEI MOLINI .MUEHLWALD.	BZ
I084	SAN PIER NICETO	ME	I048	SANGUINETTO	VR	I287	SANT'ANGELO IN VADO	PU	I461	SASSOFERRATO	AN	I592	SELVA DI CADORE	BL
I086	SAN PIER PATTI	ME	I053	SANLURI	SU	I288	SANT'ANGELO LE FRATTE	PZ	I462	SASSUOLO	MO	I594	SELVA DI PROGNO	VR
I093	SAN PIETRO A MAIDA	CZ	I059	SANNAZZARO DE' BURGONDI	PV	I289	SANT'ANGE							

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
1602	SENAGO	MI	1725	SIDERNO	RC	1857	SORISO	NO	1984	STROPPIANA	VC	L112	TERMINI IMERESE	PA
1604	SENALES SCHNALS.	BZ	1726	SIENA	SI	1858	SORISOLE	BG	1985	STROPPA	CN	L113	TERMOLI	CB
1603	SENALE-SAN FELICE .UNSERE LIEBE FRAU IM WALD.	BZ	1727	SIGILLO	PG	1860	SORMANO	CO	1986	STROZZA	BG	L115	TERNATE	VA
1605	SENEGHE	OR	1728	SIGNA	FI	1861	SORRADILE	OR	1990	STURNO	AV	L116	TERNENGO	BI
1606	SENERCHIA	AV	1729	SILANDRO .SCHLANDERS.	BZ	1862	SORRENTO	NA	B014	SUARDI	PV	L117	TERNI	TR
1607	SENGA	BS	1730	SILANUS	NU	1863	SORSO	SS	1991	SUBBIANO	AR	L118	TERNO D'ISOLA	BG
1608	SENGIGALLIA	AN	F116	SILEA	TV	1864	SORTINO	SR	1992	SUBIACO	RM	L120	TERRACINA	LT
1609	SENIS	OR	1732	SILIGO	SS	1865	SOSPIRO	CR	1993	SUCCIVO	CE	L121	TERRAGNOLO	TN
1610	SENISE	PZ	1734	SILIUQA	OR	1866	SOSPIROLO	BL	1994	SUEGLIO	LC	L122	TERRALBA	OR
1611	SENNA COMASCO	CO	1735	SILIUS	SU	1867	SOSSANO	VI	1995	SUELLI	SU	L124	TERRANOVA DA SIBARI	CS
1612	SENNA LODIGIANA	LO	M347	SILLANO GIUNCUGNANO	LU	1868	SOSTEGNO	BI	1996	SUELLO	LC	L125	TERRANOVA DEI PASSERINI	LO
1613	SENNARIQOLO	OR	1736	SILLAVENGO	NO	1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	1997	SUISIO	BG	L126	TERRANOVA DI POLLINO	PZ
1614	SENNORI	SS	1738	SILVANO D'ORBA	AL	1871	SOVER	TN	1998	SULBIATE	MB	L127	TERRANOVA SAPPO MINULIO	RC
1615	SENOBBI	SU	1739	SILVANO PIETRA	PV	1872	SOVERATO	CZ	1804	SULMONA	AQ	L123	TERRANOVA BRACCIOLINI	AR
1618	SEPINO	CB	1741	SILVI	TE	1873	SOVERE	BG	L002	SULZANO	BS	L131	TERRASINI	PA
1621	SEQUALS	PN	1742	SIMALA	OR	1874	SOVERIA MANNELLI	CZ	L003	SUMIRAGO	VA	L132	TERRASIA PADOVANA	PD
1622	SERAVEZZA	LU	1743	SIMAXIS	OR	1875	SOVERIA SIMERI	CZ	L004	SUMMONTE	AV	L134	TERRAVECCHIA	CS
1624	SERDIANA	SU	1744	SIMBARIO	VV	1876	SOVERZENE	BL	L006	SUNI	OR	L136	TERRAZZO	VR
1625	SEREGNO	MB	1745	SIMERI CRICHI	CZ	1877	SOVICILLE	SI	L007	SUNO	NO	M381	TERRE DEL RENO	FE
1626	SEREN DEL GRAPPA	BL	1747	SINAGRA	ME	1878	SOVICO	MB	L008	SUPERSANO	LE	M379	TERRE ROVERESCHE	PU
1627	SERGNANO	CR	A468	SINALUNGA	SI	1879	SOVIZZO	VI	L009	SUPINO	FR	L138	TERRICCIOLA	PI
1628	SERIATE	BG	1748	SINDIA	NU	1673	SOVRAMONTE	BL	L010	SURANO	LE	L139	TERRUGGIA	AL
1629	SERINA	BG	1749	SINI	OR	1880	SOZZAGO	NO	L011	SURBO	NO	L140	TERTENIA	NU
1630	SERINO	AV	1750	SINIO	CN	1881	SPADAFORA	ME	L013	SUSA	TO	L142	TERZIGNO	NA
1631	SERLE	BS	1751	SINISCOLA	NU	1884	SPADOLA	VV	L014	SUSEGANA	TV	L143	TERZO	AL
1632	SERMIDE E FELONICA	MN	1752	SINNAI	CA	1885	SPARANISE	CE	L015	SUSTINENTE	MN	L144	TERZO DI AQUILEIA	UD
1634	SERMONETA	LT	1753	SINOPOLI	RC	1886	SPARONE	TO	L016	SUTERA	CL	L145	TERZOLAS	TN
1635	SERNAGLIA DELLA BATTAGLIA	TV	1754	SIRACUSA	SR	1887	SPECCHIA	LE	L017	SUTRI	VT	L146	TERZORIO	IM
1636	SERNIO	SO	1756	SIRIGNANO	AV	1888	SPELLO	PG	L018	SUTRIO	UD	L147	TESERO	TN
1637	SEROLE	AT	1757	SIRIS	OR	1891	SPERLINGA	EN	L019	SUVERETO	LI	L149	TESSIMO .TISENS.	BZ
1642	SERRA D'AIELLO	CS	1633	SIRMIONE	BS	1892	SPERLONGA	LT	L020	SUZZARA	MN	L150	TESSENMANO	VT
1643	SERRA DE' CONTI	AN	1758	SIROLO	AN	1893	SPERONE	AV	L022	TACENO	LC	L152	TESTICO	SV
1644	SERRA RICCO'	GE	1759	SIRONE	LC	1894	SPESSA	PV	L023	TADASUNI	OR	L153	TETI	NU
1639	SERRA SAN BRUNO	VV	1761	SIRTORI	LC	1895	SPEZZANO ALBANESE	CS	L024	TAGGIA	IM	L154	TEULADA	SU
1653	SERRA SAN QUIRICO	AN	M325	SISSA TRECASALI	PR	1896	SPEZZANO DELLA SILA	CS	L025	TAGLIACOZZO	AQ	L155	TEVEROLA	CE
1654	SERRA SANT'ABBONDIO	PU	1765	SIURGUS DONIGALA	SU	1899	SPIAZZO	TN	L026	TAGLIO DI PO	RO	L156	TEZZE SUL BRENTA	VI
1641	SERRACAPRIOLA	FG	E265	SIZIANO	PV	1901	SPIGNO MONFERRATO	AL	L027	TAGLIOLO MONFERRATO	AL	L157	THIENE	VI
1644	SERRADIFALCO	CL	1767	SIZZANO	NO	1902	SPIGNO SATURNIA	LT	L030	TALIBON AGORDINO	BL	L158	THIESI	SS
1646	SERRALLUNGA D'ALBA	CN	I771	SLUDERNO .SCHLUDERNS.	BZ	1903	SPILAMBERTO	MO	L032	TAINO	VA	L160	TIANA	NU
1645	SERRALLUNGA DI CREA	AL	1774	SMERILLO	FM	1904	SPILIMBERGO	PN	G736	TAIPANA	UD	L164	TICENGO	CR
1647	SERRAMANNA	SU	1775	SOAVE	VR	1905	SPILINGA	VV	L034	TALAMELLO	RN	L165	TICINETO	AL
F357	SERRAMAZZONI	MO	1777	SOCCHIEVE	UD	1906	SPINADESCO	CR	L035	TALAMONA	SO	L166	TIGGIANO	LE
1648	SERRAMEZZANA	SA	I778	SODDI'	OR	1907	SPINAZZOLA	BT	L036	TALANA	NU	L167	TIGLIETO	GE
1649	SERRAMONACESCA	PE	I779	SOGLIANO AL RUBICONE	FC	1908	SPINEA	VE	L037	TALEGGIO	BG	L168	TIGLIOLE	AT
1651	SERRAPETRONA	MC	1780	SOGLIANO CAVOUR	LE	1909	SPINEDA	CR	L038	TALLA	AR	L169	TIGNALE	BS
1652	SERRARA FONTANA	NA	1781	SOGLIO	AT	1910	SPINETE	CB	L039	TALMASSONS	UD	L172	TINNURA	OR
1655	SERRASTRETTA	CZ	1782	SOIANO DEL LAGO	BS	1911	SPINETO SCRIVIA	AL	L040	TAMBRE	BL	L173	TIONE DEGLI ABRUZZI	AQ
1656	SERRATA	RC	1783	SOLAGNA	VI	1912	SPINETOLI	AP	L042	TAORMINA	ME	L174	TIONE DI TRENTO	TN
1662	SERRAVALLE A PO	MN	1785	SOLARINO	SR	1914	SPINO D'ADDA	CR	L046	TARANO	RI	L175	TIRANO	SO
1661	SERRAVALLE DI CHIENZI	MC	1786	SOLARO	MI	1916	SPINONE AL LAGO	BG	L047	TARANTA PELIGNA	CH	L176	TIRES .TIERS.	BZ
1659	SERRAVALLE LANGHE	CN	1787	SOLAROLO	RA	1917	SPINOSO	PZ	L048	TARANTASCA	CN	L177	TIRIOLO	CZ
1660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT	1790	SOLAROLLO RAINERIO	CR	1919	SPIRANO	BG	L049	TARANTO	TA	L178	TIROLO .TIROL.	BZ
1657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL	1791	SOLARUSSA	OR	1921	SPOLETO	PG	L050	TARCENTO	UD	L180	TISSI	SS
1663	SERRAVALLE SESIA	VC	1792	SOLBIATE	CO	1922	SPOLTORE	PE	D024	TARQUINIA	VT	L181	TITO	PZ
1666	SERRE	SA	1793	SOLBIATE ARNO	VA	1923	SPONGANO	LE	L055	TARSIA	CS	L182	TIVOLI	RM
1667	SERRENTO	SU	1794	SOLBIATE OLONA	VA	1924	SPORMAGGIORE	TN	L056	TARTANO	SO	L183	TIZZANO VAL PARMA	PR
1668	SERRI	SU	1796	SOLDANO	IM	1925	SPORMINORE	TN	L057	TARVISIO	UD	L184	TOANO	RE
1669	SERRONE	FR	1797	SOLEMINIS	SU	1926	SPOTORNO	SV	L058	TARZO	TV	L185	TOCCO CAUDIO	BN
1671	SERSALE	CZ	1798	SOLOERO	AL	1927	SPRESIANO	TV	L059	TASSAROLO	AL	L186	TOCCO DA CASAURIA	PE
C070	SERVIGLIANO	FM	1799	SOLESINO	PD	1928	SPRIANA	SO	L061	TAURANO	AV	L187	TOCENO	VB
1676	SESSA AURUNCA	CE	1800	SOLETO	LE	1929	SQUILLACE	CZ	L062	TAURASI	AV	L188	TODI	PG
1677	SESSA CILENTO	SA	1801	SOLFNERINO	MN	1930	SQUINZANO	LE	L063	TAURIANOVA	RC	L189	TOFFIA	RI
1678	SESSAME	AT	1802	SOLIERA	MO	1932	STAFFOLO	AN	L064	TAURISANO	LE	L190	TOIRANO	SV
1679	SESSANO DEL MOULISE	IS	1803	SOLIGNANO	PR	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	L065	TAVAGNACCO	UD	L191	TOLENTINO	MC
E070	SESTA GODANO	SP	1805	SOLOFRA	AV	1936	STATI	RC	L066	TAVAGNASCO	TO	L192	TOLFA	RM
1681	SESTINO	AR	1808	SOLONGHELLO	AL	1937	STALETTI'	CZ	L067	TAVARNELLE VAL DI PESA	FI	L193	TOLLEGNO	BI
1687	SESTO .SEXTEN.	BZ	1809	SOLOPACA	BN	1938	STANGHELLA	PD	F260	TAVAZZANO CON VILLAVESCO	LO	L194	TOLLO	CH
1686	SESTO AL REGHENA	PN	1812	SOLTO COLLINA	BG	1939	STARANZANO	GO	L069	TAVENNA	CB	L195	TOLMEZZO	UD
1688	SESTO CALENDE	VA	1813	SOLZA	BG	M298	STATTE	TA	L070	TAVERNA	CZ	L197	TOLVE	PZ
1682	SESTO CAMPANO	IS	1815	SOMAGLIA	LO	1941	STAZZANO	AL	L071	TAVERNERIO	CO	L199	TOMBOLO	PD
1683	SESTO ED UNITI	CR	1817	SOMANO	CN	1942	STAZZEMA	LU	L073	TAVERNOLA BERGAMASCA	BG	L200	TON	TN
1684	SESTO FIORENTINO	FI	1819	SOMMA LOMBARDO	VA	1943	STAZZONA	CO	C698	TAVERNOLE SUL MELLA	BS	L202	TONARA	NU
1690	SESTO SAN GIOVANNI	MI	1820	SOMMA VESUVIANA	NA	1945	STEFANACONI	VV	L074	TAVIANO	LE	L203	TONCO	AT
1689	SESTOLA	MO	1821	SOMMACAMPAGNA	VR	1946	STELLA	SV	L075	TAVIGLIANO	BI	L204	TONENGO	AT
1693	SESTRI LEVANTE	GE	1822	SOMMARIVA DEL BOSCO	CN	G887	STELLA CILENTO	SA	L078	TAVOLETO	PU	D717	TONEZZA DEL CIMONE	VI
1692	SESTRIERE	TO	1823	SOMMARIVA PERNO	CN	1947	STELLANELLO	SV	L081	TAVULLIA	PU	L205	TORA E PICCILLI	CE
1695	SESTU	CA	1824	SOMMATINO	CL	1948	STELVIO .STILFS.	BZ	L082	TEANA	PZ	L206	TORANO CASTELLO	CS
1696	SETTALA	MI	1825	SOMMO	PV	1949	STENICO	TN	L083	TEANO	CE	L207	TORANO NUOVO	TE
1697	SETTEFRATI	FR	1826	SONA	VR	1950	STERNATIA	LE	D292	TEGGIANO	SA	L210	TORBOLE CASAGLIA	BS
1698	SETTIME	AT	1827	SONCINO	CR	1951	STEZZANO	BG	L084	TEGLIO	SO	L211	TORCEGNO	TN
1700	SETTIMO MILANESE	MI	1828	SONDALO	SO	1953	STIENTA	RO	L085	TEGLIO VENETO	VE	L212	TORCHIARA	SA
1701	SETTIMO ROTTARO	TO	1829	SONDRIO	SO	1954	STIGLIANO	MT	L086	TELESE TERME	BN	L213	TORCHIAROLO	BR
1699	SETTIMO SAN PIETRO	CA	1830	SONGAVAZZO	BG	1955	STIGNANO	RC	L087	TELGATE	BG	L214	TORELLA DEI LOMBARDI	AV
1703	SETTIMO TORINESE	TO	1831	SONICO	BS	1956	STILO	RC	L088	TELI	SS	L215	TORELLA DEL SANNIO	CB
1702	SETTIMO VITTONI	TO	1832	SONNINO	LT	1959	STIMIGLIANO	RI	L089	TELVE	TN	L216	TORGIANO	PG
1704	SETTINGIANO	CZ	1835	SOPRANA	BI	M290	STINTINO	SS	L090	TELVE DI SOPRA	TN	L217	TORGNON	AO
1705	SETZU	SU	1838	SORA	FR	1960	STIO	SA	L093	TEMPIO PAUSANIA	SS	L219	TORINO	TO
1706	SEUI	SU	1839	SORAGA DI FASSA	TN	1962	STORNARA	FG	L094	TEMU'	BS	L218	TORINO DI SANGRO	CH
1707	SEULO	SU	1840	SORAGNA	PR	1963	STORNARELLA	FG	L096	TENNA	TN	L220	TORITTO	BA
1709	SEVESO	MB	1841	SORANO	GR	1964	STORA	TN	L097	TENNO	TN	L221	TORLINO VIMERCATI	CR
1711	SEZZADIO	AL	1844	SORBO SAN BASILE	CZ	1965	STRA	VE	L100	TEOLO	PD	L223	TORNACO	NO
1712	SEZZE	LT	1843	SORBO SERPICO	AV	1968	STRADELLA	PV	L102	TEORA	AV	L224	TORNARECCIO	CH
1714	SFRUZ	TN	1845	SORBLO	PR	1969	STRAMBINELLO	TO	L103	TERAMO	TE	L225	TORNATA	CR
1715	SGONICO	TS	1847	SORDEVOLO	BI	1970	STRAMBINO	TO	L104	TERDOBBIANE	NO	L227	TORNIMPARTE	AQ
1716	SGURGOLA	FR	1848	SORDIO	LO	1973	STRANGOLAGALLI	FR	L105	TERELLE	FR	L228	TORNO	CO
1717	SIAMAGGIORE	OR	1849	SORESINA	CR	1974	STREGNA	UD	L106	TERENTO .TERENTEN.	BZ	L229	TORNOLO	PR
1718	SIAMANNA	OR	1850	SORGA'	VR	1975	STREMO	TN	E548	TERENZO	PR	L230	TORO	CB
1720	SIANO	SA	1851	SORGONO	NU	1976	STRESA	VB	M282	TERGU	SS	L231	TORPE'	NU
1721	SIAPICCIA	OR	1852	SORI	GE	1977	STREVI	AL	L108	TERLANO .TERLAN.	BZ	L233	TORRACA	SA
M253	SICIGNANO DEGLI ALBURNI	SA	1853	SORIANELLO	VV	1978	STRIANO	NA	L109	TERLIZZI	BA	L235	TORRALBA	SS
1723	SICULIANA	AG												

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
L245	TORRE ANNUZIATA	NA	L367	TREISO	CN	D786	UMBERTIDE	PG	I322	VALLEFIORITA	CZ	L737	VENIANO	CO
L250	TORRE BERETTI E CASTELLARO	PV	L369	TREMESTIERI ETNEO	CT	L492	UMBRIATICO	KR	M331	VALLEFOGLIA	PU	L738	VENOSA	PZ
L251	TORRE BOLDONE	BG	M341	TREMEZZINA	CO	L494	URAGO D'OGLIO	BS	M362	VALLELAGHI	TN	M364	VENTASSO	RE
L252	TORRE BORMIDA	CN	L372	TREMOSINE SUL GARDA	BS	L496	URAS	OR	L607	VALLELONGA	VV	L739	VENTICANO	AV
L243	TORRE CAJETANI	FR	L377	TRENTINARA	SA	L497	URBANA	PD	L609	VALLELUNGA PRATAMENO	CL	L741	VENTIMIGLIA	IM
L247	TORRE CANAVESE	TO	L378	TRENTO	TN	L498	URBANIA	PU	L605	VALLEMAIO	FR	L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA
L256	TORRE D'ARESE	PV	L379	TRENTOLA DUCENTA	CE	L499	URBE	SV	L611	VALLEPIETRA	RM	L742	VENTOTENE	LT
L257	TORRE DE' BUSI	BG	L380	TRENZANO	BS	L500	URBINO	PU	L612	VALLERANO	VT	L743	VENZONE	UD
L262	TORRE DE' NEGRI	PV	L382	TREPPON GRANDE	UD	L501	URBISAGLIA	MC	L613	VALLERMOSA	SU	L745	VERANO .VOERAN.	BZ
L263	TORRE DE' PASSERI	PE	M399	TREPPON LIGOSULLO	UD	L502	URGNANO	BG	L614	VALLEROTONDA	FR	L744	VERANO BRIANZA	MB
L258	TORRE DE' PICENARDI	CR	L383	TREPUZZI	LE	L503	URI	SS	L616	VALLESACCARDA	AV	L746	VERBANIA	VB
L265	TORRE DE' ROVERI	BG	L384	TREQUANDA	SI	L505	URURI	CB	L623	VALLEVE	BG	L747	VERBICARO	CS
L259	TORRE DEL GRECO	NA	L386	TRESANA	MS	L506	URZULEI	NU	L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L748	VERCANO	CO
L267	TORRE DI MOSTO	VE	L388	TRESCORE BALNEARIO	BG	L507	USCIO	GE	L625	VALLINFREDA	RM	L749	VERCEIA	SO
L240	TORRE DI RUGGIERO	CZ	L389	TRESCORE CREMASCO	CR	L508	USELLUS	OR	L626	VALLIO TERME	BS	L750	VERCELLI	VC
L244	TORRE DI SANTA MARIA	SO	L390	TRESIGALLO	FE	L509	USINI	SS	L628	VALLI DELLA LUCANIA	SA	L751	VERCURAGO	LC
L269	TORRE DI SOLA	PV	L392	TRESIVIO	SO	L511	USMATE VELATE	MB	L627	VALLI DI NERA	PG	L752	VERDELLINO	BG
L272	TORRE LE NOCELLE	AV	L393	TRESNURAGHES	OR	L512	USSANA	SU	L629	VALLI TORINESE	SU	L753	VERDELLO	BG
L241	TORRE MONDOVI'	CN	L396	TREVENZUOLO	VR	L513	USSARAMANNA	SU	L631	VALLORATE	CN	M337	VERDERIO	LC
L274	TORRE ORSAJIA	SA	L397	TREVI	PG	L514	USSASSAI	NU	L633	VALLMACCA	AL	L758	VERDUNO	CN
L276	TORRE PALLAVICINA	BG	L398	TREVI NEL LAZIO	FR	L515	USSEAUX	TO	L634	VALLMADRERA	LC	L762	VERGATO	BO
L277	TORRE PELLICE	TO	L399	TREVICO	AV	L516	USSEGLIO	TO	L636	VALLMALA	CN	L764	VERGHERETO	FC
L278	TORRE SAN GIORGIO	CN	L400	TREVIGLIO	BG	L517	USSITA	MC	L639	VALLMONTONE	RM	L765	VERGIATE	VA
L279	TORRE SAN PATRIZIO	FM	L402	TREVIGNANO	TV	L519	USTICA	PA	L640	VALLMOREA	CO	L768	VERMEZZO	MI
L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR	L401	TREVIGNANO ROMANO	RM	L521	UTA	CA	L641	VALLMOZZOLA	PR	L769	VERMIGLIO	TN
L246	TORREANO	UD	L403	TREVILLE	AL	L522	UZAZANO	PT	L642	VALLNEGRA	BG	L771	VERNANTE	CN
L248	TORREBELVICINO	VI	L404	TREVIOLLO	BG	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS	L643	VALPELLINE	AO	L772	VERNASCIA	PC
L253	TORREBRUNA	CH	L407	TREVISIO	TV	L525	VACONE	RI	L644	VALPERGA	TO	L773	VERNATE	MI
L254	TORRECUSO	BN	L406	TREVISIO BRESCIANO	BS	L526	VACRI	CH	B510	VALPRATO SOANA	TO	L774	VERNAZZA	SP
L270	TORREGLIA	PD	L408	TREZZANO ROSA	MI	L527	VADENA .PFATTEN.	BZ	M320	VALSAMOGGIA	BO	L775	VERNO	PO
L271	TORREGROTTA	ME	L409	TREZZANO SULL NAVIGLIO	MI	L528	VADO LIGURE	SV	L647	VALSAVARENCHÉ	AO	L776	VERNOLE	LE
L273	TORREMACGIORE	FG	L411	TREZZO SULL'ADDA	MI	L533	VAGLI SOTTO	LU	D513	VALSINNI	MT	L777	VEROLANUOVA	BS
M286	TORRENOVA	ME	L410	TREZZO TINELLA	CN	L529	VAGLIA	FI	C936	VALSOLDÀ	CO	L778	VEROLAVECCHIA	BS
L281	TORRESINA	CN	L413	TREZZONE	CO	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ	L650	VALSTAGNA	VI	L779	VEROLENGO	TO
L282	TORRETTA	PA	L414	TRIBANO	PD	L531	VAGLIO SERRA	AT	L651	VALSTRONA	VB	L780	VEROLI	FR
L285	TORREVECCHIA PIA	PV	L415	TRIBIANO	MI	L537	VAIANO	PO	L653	VALTOPINA	PG	L781	VERONA	VR
L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L416	TRIBOGNA	GE	L535	VAIANO CREMASCO	CR	L655	VALTORA	BG	I913	VERONELLA	VR
L287	TORRI DEL BENACO	VR	L418	TRICARICO	MT	L538	VAIE	TO	L654	VALTOURNENCHÉ	AO	L783	VERRAYES	AO
L297	TORRI DI QUARTESOLO	VI	L419	TRICASE	LE	L539	VAILATE	CR	L656	VALVA	SA	C282	VERRES	AO
L286	TORRI IN SABINA	RI	L420	TRICERRO	VC	L540	VAILARNO PATENORA	CE	M395	VALVARRONE	LC	L784	VERRETTO	PV
L290	TORRICE	FR	L421	TRICESIMO	UD	M265	VAJONT	PN	M346	VALVASONE ARZENE	PN	L785	VERRONE	BI
L294	TORRICELLA	TA	L422	TRICHIANA	BL	M334	VAL BREMBILLA	BG	L658	VALVERDE	CT	L788	VERRUA PO	PV
L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR	L423	TRIEVI	NU	L565	VAL DELLA TORRE	TO	L659	VALVERDE	PV	L787	VERRUA SAVOIA	TO
L293	TORRICELLA IN SABINA	RI	L424	TRIESTE	TS	L562	VAL DI NIZZA	PV	L468	VALVESTINO	BS	L792	VERTEMATE CON MINOPRIO	CO
L291	TORRICELLA PELIGNA	CH	L425	TRIGGIANO	BA	L564	VAL DI VIZZE .PRTSCH.	BZ	L660	VANDOIES .VINTL.	BZ	L795	VERTOVA	BG
L295	TORRICELLA SICURA	TE	L426	TRIGOLO	CR	M374	VAL DI ZOLDO	BL	L664	VANZAGHELLO	MI	L797	VERUCCHIO	RN
L292	TORRICELLA VERZATE	PV	L427	TRINITA'	CN	M384	VAL LIGONA	VI	L665	VANZAGO	VI	L798	VERUNO	NO
L298	TORRIGLIA	GE	L428	TRINITA' D'AGULTU E VIGNOLA	SS	L428	VAL MASINO	SO	L666	VANZONE CON SAN CARLO	VB	L799	VERVIO	SO
L299	TORRILLE	PR	B915	TRINITAPOLI	BT	H259	VAL REZZO	CO	L667	VAPRIO D'ADDA	MI	L801	VERZEGNIS	UD
L301	TORRIONI	AV	L429	TRINO	VC	L544	VALBONDIONE	BG	L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L802	VERZINO	KR
L303	TORRITA DI SIENA	SI	L430	TRIORA	IM	L545	VALBREMO	BG	L669	VARALLO	VC	L804	VERZUOLO	CN
L302	TORRITA TIBERINA	RM	L431	TRIPI	ME	L546	VALBREVENNA	GE	L670	VARALLO POMBIA	NO	L805	VESCOVANA	PD
A355	TORTOLI	NU	L432	TRISOBBIO	AL	L547	VALBRONA	CO	L671	VARANO BORGHI	VA	L806	VESCOVATO	CR
L304	TORTONA	AL	L433	TRISSINO	VI	L551	VALDAGNO	VI	L672	VARANO DE' MELEGARI	PR	L807	VESIME	AT
L305	TORTORA	CS	L434	TRIUGGIO	MB	M343	VALDAONE	TN	L673	VARAPODIO	RC	L808	VESPOLATE	NO
L306	TORTORELLA	SA	L435	TRIVENTO	CB	L552	VALDAORA .OLANG.	BZ	L675	VARAZZE	SV	L809	VESSALICO	IM
L307	TORTORETO	TE	L436	TRIVERO	BI	L554	VALDASTICO	VI	L676	VARCO SABINO	RI	L810	VESTENANOVA	VR
L308	TORTORICI	ME	L437	TRIVIGLIANO	FR	L556	VALDENGO	BI	L677	VAREDO	MB	L811	VESTIGNE'	TO
L309	TORVISCOVA	UD	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD	G319	VALDERICE	TP	L678	VARENA	TN	L812	VESTONE	BS
L312	TOSCOLANO MADERNO	BS	L439	TRIVIGNO	PZ	L557	VALIDIDENTRO	SO	L680	VARENNA	LC	L814	VETRALLA	VT
L314	TOSSICIA	TE	L440	TRIVOLZIO	PV	L558	VALDIERI	CN	L682	VARESE	VA	L815	VETTO	VA
L316	TOVO DI SANT'AGATA	SO	L444	TRODNA NEL PARCO NATURALE.		L561	VALDINA	ME	L681	VARESE LIGURE	SP	L817	VEZZA D'ALBA	CN
L315	TOVO SAN GIACOMO	SV		TRUDEN IM NATURPA	BZ	L563	VALDISOTTO	SO	L685	VARISELLA	TO	L816	VEZZA D'OGLIO	BS
L317	TRABIA	PA	L445	TROFARELLO	TO	L565	VALDOBBIADENE	TV	L686	VARMO	UD	L819	VEZZANO LIGURE	SP
L319	TRADATE	VA	L447	TROIA	FG	L566	VALDUGGIA	VC	L687	VARNA VAHRN.	BZ	L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE
L321	TRAMATZA	OR	L448	TROINA	EN	L568	VALEGGIO	PV	L689	VARSI	PR	L823	VEZZI PORTIO	SV
L322	TRAMBILENO	TN	L449	TROMELLO	PV	L567	VALEGGIO SUL MINCIO	VR	L690	VARZI	PV	L826	VIADANA	MN
L323	TRAMONTI	SA	L450	TRONTANO	VB	L569	VALENTANO	VT	L691	VARZO	VB	L827	VIADANICA	BG
L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VA	L570	VALENZA	AL	A701	VASANELLO	VT	L828	VIAGRANDE	CT
L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L451	TRONZANO VERCELLESE	VC	L571	VALENZANO	BA	L693	VASIA	IM	L829	VIALE	AT
L326	TRAMUTOLA	PZ	L452	TROPEA	VV	L572	VALERA FRATTA	LO	E372	VASTO	CH	L830	VIALFRE'	TO
L327	TRANA	TO	L453	TROVO	PV	L573	VALFABBRICA	PG	L696	VASTOGIRARDI	IS	L831	VIANO	RE
L328	TRANI	BT	L454	TRUCCAZZANO	MI	L574	VALFENERA	AT	L698	VAUDA CANAVESE	TO	L833	VIAREGGIO	LU
L330	TRAONA	SO	L455	TUBRE .TAUFERS IM MUENSTERTAL.	BZ	L575	VALFLORIANA	TN	L699	VAZZANO	VV	L834	VIARIGI	AT
L331	TRAPANI	TP	L458	TUFARA	CB	M382	VALFORNACE	MC	L700	VAZZOLA	TV	F537	VIBO VALENTIA	VV
L332	TRAPPETO	PA	L459	TUFFILLO	CH	L576	VALFURVA	SO	L702	VECCHIANO	PI	L835	VIBONATI	SA
L333	TRAREGO VIGGIONA	VB	L460	TUFINO	NA	L577	VALGANNA	VA	L704	VEDANO AL LAMBRO	MB	L836	VICALVI	FR
L334	TRASACCO	AQ	L461	TUFO	AV	L578	VALGIOIE	TO	L703	VEDANO OLONA	VA	L837	VICARI	PA
L335	TRASAGHIS	UD	L462	TUGLIE	LE	L579	VALGOGGIO	BG	L706	VEDELAGO	TV	L838	VICCHIO	FI
L336	TRASQUERA	VB	L463	TULLI	SU	L580	VALGRANA	CN	L707	VEDESETO	BG	L840	VICENZA	VI
L337	TRATALIAS	SU	L464	TULA	SS	L581	VALGREGHENTINO	LC	L709	VEDUGGIO CON COLZANO	MB	L548	VICO CANAVESE	TO
L338	TRAUSELLA	TO	L466	TUORO SUL TRASIMENO	PG	L582	VALGRISENCHÉ	AO	L710	VEGGIANO	PD	L842	VICO DEL GARGANO	FG
I236	TRAVACO' SICCOMARIO	PV	G507	TURANIA	RI	L583	VALGUARNERA CAROPEPE	EN	L711	VEGLIE	LE	L845	VICO EQUIANESE	NA
L339	TRAVAGLIANO	BS	L469	TURANO LODIGIANO	LO	L584	VALLADA AGORDINA	BL	L712	VEGLIO	BI	L843	VICO NEL LAZIO	FR
L342	TRAVEDONA-MONATE	VA	L470	TURATE	CO	L586	VALLANZENGO	BI	L713	VEJANO	VT	L841	VICOFORTE	CN
L345	TRAVERSELLA	TO	L471	TURBIGO	MI	L588	VALLARSA	TN	L715	VELESO	CO	L846	VICOLI	PE
L346	TRAVERSETOLO	PR	L472	TURI	BA	L589	VALLATA	AV	L716	VELEZZO LOMELLINA	PV	L847	VICOLUNGO	NO
L340	TRAVES	TO	L473	TURRI	SU	L594	VALLE AGRICOLA	CE	L719	VELLETRI	RM	L850	VICOPISANO	PI
L347	TRAVESIO	PN	L474	TURRIACO	GO	L595	VALLE AURINA AHRNTAL.	BZ	L720	VELLEZZO BELLINI	PV	L851	VICOVARO	RM
L348	TRAVO	PC	L475	TURRIVALIGNANI	PE	L597	VALLE CASTELLANA	TE	L723	VELO D'ASTICO	VI	M259	VIDDALBA	SS
M361	TRE VILLE	TN	L477	TURSI	MT	G540	VALLE DELL'ANGELO	SA	L722	VELO VERONESE	VR	L854	VIDIGULFO	PV
L349	TREBASELEGHE	PD	L478	TUSA	ME	L590	VALLE DI CADORE	BL	L724	VELTURNO .FELDTURNUS.	BZ	L856	VIDOR	TV
L353	TREBISACCE	CS	L310	TUSCANIA	VT	L601	VALLE DI CASIES .GSIES.	BZ	L725	VENAFRO	IS	L857	VIDRACCO	FR
M280	TRECCASE	NA	C789	UBIALE CLANEZZO	BG	L591	VALLE DI MADDALONI	CE	L727	VENARIA REALE	TO	L858	VIESTE	FG
L355	TRECASTAGNI	CT	L480	UBOLDO	VA	L593	VALLE LOMELLINA	PV	L728	VENAROTTA	AP	L859	VIETRI DI POTENZA	PZ
M318	TRECASTELLI	AN	L482	UCRIA	ME	L606	VALLE MOSSO	BI	L729	VENASCA	CN	L860	VIETRI SUL MARE	SA
L356	TRECRETE	NO	L483	UDINE	UD	L617	VALLE SALIMBENE	PV	L726	VENAUS	TO	L866	VIGANO'	LC
L357	TRECCHINA	PZ	L484	UGENTO	LE	L620	VALLE SAN NICOLAIO	BI	L730	VENDONE	SV	L865	VIGANO SAN MARTINO	BG
L359	TRECENTA	RO	L485	UGGIANO LA CHIESA	LE	L596	VALLEBONA	IM	L731	VENDROGNO	LC	L868	VIGARANO MAINARDA	FE
L361	TREDOZIO	FC	L487	UGGIATE-TREVANO	CO	L598	VALLACORSA	FR	L733	VENEGONO INFERIORE	VA	L869	VIGASIO	VR
L363	TREGLIO	CH	L488	ULA TIRSO	OR	L599	VALLCROSA	IM	L734	VENEGONO SUPERIORE	VA	L872	VIGEVANO	PV
L364	TREGNAGO	VR	L489	ULASSAI	NU	L603								

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
L876	VIGGIU'	VA	M023	VILLA SANT'ANGELO	AQ	L986	VILLANOVAFORRU	SU	M072	VISCIANO	NA	M139	ZAFFERANA ETNEA	CT
L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	I298	VILLA SANT'ANTONIO	OR	L987	VILLANOVAFRANCA	SU	M073	VISCO	UD	M140	ZAGARISE	CZ
L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	L909	VILLA SANTINA	UD	L994	VILLANTERIO	PV	M077	VISONE	AL	M141	ZAGAROLO	RM
L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	I364	VILLA SANTO STEFANO	FR	L995	VILLANOVA SULLA CLISI	BS	M078	VISSO	MC	M142	ZAMBANA	TN
L881	VIGNALE MONFERRATO	AL	A609	VILLA VERDE	OR	M278	VILLAPERUCCIO	SU	M079	VISTARINO	PV	M143	ZAMBRONE	VV
L882	VIGNANELLO	VT	L915	VILLABASSA NIEDERDORF	BZ	B903	VILLAPIANA	CS	M080	VISTRORIO	TO	M144	ZANDOBBIO	BG
L883	VIGNATE	MI	L916	VILLABATE	PA	L998	VILLAPUTZU	SU	M081	VITA	TP	M145	ZANE'	VI
L885	VIGNOLA	MO	L923	VILLACHIARA	BS	L999	VILLAR DORA	TO	M082	VITERBO	VT	M147	ZANICA	BG
L886	VIGNOLA FALESINA	TN	L924	VILLACIDRO	SU	M007	VILLAR FOCCHIARDO	TO	M083	VITICUSO	FR	M267	ZAPPONETA	FG
L887	VIGNOLE BORBERA	AL	L931	VILLADEATI	AL	M013	VILLAR PELLICE	TO	M085	VITO D'ASIO	PN	M150	ZAVATTARELLO	PV
L888	VIGNOLO	CN	L939	VILLADOSE	RO	M014	VILLAR PEROSA	TO	M086	VITORCHIANO	VT	M152	ZECZONE	PV
L889	VIGNONE	VB	L906	VILLADOSSOLA	VB	M015	VILLAR SAN COSTANZO	CN	M088	VITTORIA	RG	M153	ZEDDIANI	OR
L890	VIGO DI CADORE	BL	L942	VILLAFALLETTO	CN	M002	VILLARBASSE	TO	M089	VITTORIO VENETO	TV	M156	ZELBIO	CO
L892	VIGODARZERE	PD	L945	VILLAFRANCA D'ASTI	AT	M003	VILLARBOIT	VC	M090	VITTORITO	AQ	M158	ZELO BUON PERSICO	LO
L894	VIGOLO	BG	L949	VILLAFRANCA DI VERONA	VR	M004	VILLAREGGIA	TO	M091	VITTUONE	MI	M160	ZELO SURREIGONE	MI
L897	VIGOLZONE	PC	L946	VILLAFRANCA IN LUNIGIANA	MS	G309	VILLARICCA	NA	M093	VITULANO	BN	M161	ZEME	PV
L898	VIGONE	TO	L947	VILLAFRANCA PADOVANA	PD	M009	VILLAROMAGNANO	AL	M092	VITULAZIO	CE	M162	ZENEVREDO	PV
L899	VIGONOVO	VE	L948	VILLAFRANCA PIEMONTE	TO	M011	VILLAROSA	EN	M094	VIU'	TO	M163	ZENSON DI PIAVE	TV
L900	VIGONZA	PD	L944	VILLAFRANCA SICULA	AG	M016	VILLASALTO	SU	M096	VIVARO	PN	M165	ZERBA	PC
L904	VIGUZZOLO	AL	L950	VILLAFRANCA TIRRENA	ME	M017	VILLASANTA	MB	M095	VIVARO ROMANO	RM	M166	ZERBO	PV
L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	L951	VILLAFRATI	PA	B738	VILLASIMIUS	SU	M098	VIVERONE	BI	M167	ZERBOLO'	PV
L913	VILLA BASILICA	LU	L952	VILLAGA	VI	M025	VILLASOR	SU	M100	VIZZINI	CT	M168	ZERFALIU	OR
L917	VILLA BISCOSSI	PV	L953	VILLAGRANDE STRISAILI	NU	M026	VILLASPECIOSA	SU	M101	VIZZOLA TICINO	VA	M169	ZERI	MS
L919	VILLA CARCINA	BS	L958	VILLALAGO	AQ	M027	VILLASTELLONE	TO	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI	M170	ZERMEGHEDO	VI
L920	VILLA CASTELLI	BR	L959	VILLALBA	CL	M028	VILLATA	VC	M103	VO'	PD	M171	ZERO BRANCO	TV
L922	VILLA CELIERA	PE	L961	VILLALFONSINA	CH	M030	VILLALURBANA	OR	M104	VOBARNO	BS	M172	ZEVIO	VR
L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	L963	VILLALVERNIA	AL	M031	VILLAVALLELONGA	AQ	M105	VOBBIA	GE	M173	ZIANO DI FIEMME	TN
L928	VILLA CORTESE	MI	L964	VILLAMAGNA	CH	M032	VILLAVERLA	VI	M106	VOCCA	VC	L848	ZIANO PIACENTINO	PC
L929	VILLA D'ADDA	BG	L965	VILLAMAINA	AV	M363	VILLE D'ANAUNIA	TN	M108	VODO CADORE	BL	M176	ZIBIDO SAN GIACOMO	MI
A215	VILLA D'ALME'	BG	L966	VILLAMAR	SU	L981	VILLENEUVE	AO	M109	VOGHERA	PV	M177	ZIGNAGO	SP
L933	VILLA DEL BOSCO	BI	L967	VILLAMARZANA	RO	M043	VILLESSE	GO	M110	VOGHIERA	FE	M178	ZIMELLA	VR
L934	VILLA DEL CONTE	PD	L968	VILLAMASSARGIA	SU	M041	VILLETTA BARREA	AQ	M111	VOGOGNA	VB	M179	ZIMONE	BI
D801	VILLA DI BRIANO	CE	L970	VILLAMIROGLIO	AL	M042	VILLETTE	VB	M113	VOLANO	TN	M180	ZINASCO	PV
L907	VILLA DI CHIAVENNA	SO	L971	VILLANDRO VILLANDERS	BZ	M044	VILLIMPENTA	MN	M115	VOLLA	NA	M182	ZOAGLI	GE
L936	VILLA DI SERIO	BG	L978	VILLANOVA BIELLESE	BI	M045	VILLONGO	BG	M116	VOLONGO	CR	M183	ZOCCA	MO
L908	VILLA DI TIRANO	SO	L982	VILLANOVA CANAVESE	TO	M048	VILLORBA	TV	M118	VOLPAGO DEL MONTELLO	TV	M184	ZOGNO	BG
L938	VILLA D'OGNA	BG	L975	VILLANOVA D'ALBENGA	SV	M050	VILMINORE DI SCALVE	BG	M119	VOLPARA	PV	M185	ZOLA PREDOSA	BO
L937	VILLA ESTENSE	PD	L983	VILLANOVA D'ARBENGI	PV	M052	VIMERCATE	MB	M120	VOLPEDO	AL	M187	ZOLLINO	LE
L943	VILLA FARALDI	IM	L984	VILLANOVA D'ASTI	AT	M053	VIMODRONE	MI	M121	VOLPEGLINO	AL	M188	ZONE	BS
L956	VILLA GUARDIA	CO	L973	VILLANOVA DEL BATTISTA	AV	M055	VINADIO	CN	M122	VOLPIANO	TO	M189	ZOPPE' DI CADORE	BL
L957	VILLA LAGARINA	TN	L985	VILLANOVA DEL GHEBBO	RO	M057	VINCHIATURO	CB	M125	VOLTA MANTOVANA	MN	M190	ZOPPOLA	PN
A081	VILLA LATINA	FR	L977	VILLANOVA DEL SILLARO	LO	M058	VINCHIO	AT	M123	VOLTAGGIO	AL	M194	ZOVENCEDO	VI
L844	VILLA LITERNO	CE	L979	VILLANOVA DI CAMPOSAMPIERO	PD	M059	VINCI	FI	M124	VOLTAGO AGORDINO	BL	M196	ZUBIENA	BI
L969	VILLA MINOZZO	RE	L988	VILLANOVA MARCHESANA	RO	M060	VINOVO	TO	M126	VOLTERRA	PI	M197	ZUCCARELLO	SV
M018	VILLA SAN GIOVANNI	RC	L974	VILLANOVA MONDOVI'	CN	M062	VINZAGLIO	NO	M127	VOLTIDO	CR	M199	ZUGLIANO	UD
H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	L972	VILLANOVA MONFERRATO	AL	M063	VIOLA	CN	M131	VOLTURARA APPULA	FG	M200	ZUGLIO	VI
I118	VILLA SAN PIETRO	CA	L989	VILLANOVA MONTELEONE	SS	M065	VIONE	BS	M130	VOLTURARA IRPINA	AV	M201	ZUMAGLIA	BI
M019	VILLA SAN SECONDO	AT	L990	VILLANOVA SOLARO	CN	M067	VIPITENO STERZING	BZ	M132	VOLTURINO	FG	M202	ZUMPANO	CS
L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	L980	VILLANOVA SULL'ARDA	PC	M069	VIRLE PIEMONTE	TO	M133	VOLVERA	TO	M203	ZUNGOLI	AV
M021	VILLA SANTA LUCIA DEGLI ABRUZZI	AQ	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU	OR	M070	VISANO	BS	M136	VOTTIGNASCO	CN	M204	ZUNGRI	VV
M022	VILLA SANTA MARIA	CH	L992	VILLANOVA TULO	SU	M071	VISCHE	TO	M138	ZACCANOPOLI	VV			

FÜR DIE FREIWILLIGE ZUWENDUNG VON ZWEI PROMILLE DER IRPEF ALS BEGÜNSTIGTE ZUGELASSENE POLITISCHE PARTEIEN

POLITISCHE PARTEI	CODE
Alternativa popolare	Z39
Articolo 1 - Movimento Democratico e Progressista	Z40
Centro Democratico	A10
Federazione dei Verdi	B30
Fratelli d'Italia - Alleanza Nazionale	C12
IDEA - Identità e Azione	C35
Lega Nord per l'Indipendenza della Padania	D13
Lega per Salvini Premier	D43
Movimento Associativo Italiani all'Estero	E14
Movimento - La Puglia in Più	E32
Movimento politico Forza Italia	F15
Partito Autonomista Trentino Tirolese	K18
Partito della Rifondazione Comunista - Sinistra Europea	L19
Partito Democratico	M20
Partito Socialista Italiano	R22
+ Europa	R45
Possibile	S36
Sinistra Italiana	T44
Südtiroler Volkspartei	W26
Union Valdôtaine	Y27
Unione per il Trentino	Z28
Unione Sudamericana Emigrati Italiani	Z38

FÄLLIGKEITEN*	STEUERZÄHLERS	STEUERSUBSTITUT	STEUERBERATUNGSZENTRUM ODER STEUERBERATER
BIS 7. MÄRZ		Senden der ausgestellten einheitlichen Bescheinigungen an die Agentur der Einnahmen.	
BIS 31. MÄRZ	Empfang der einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte vom Steuersubstitut.	Übergabe der einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte an den Steuerzahler.	
AB 15. APRIL	Die vorbereitete Steuererklärung ist über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen verfügbar.		
BIS 29. JUNI			Ausstellung einer Bestätigung der erfolgten Einreichung der Erklärung und des Umschlages von Seite des Steuerzahlers für die innerhalb des 22. Juni eingereichten Erklärungen und des Endergebnisses derselben an die Agentur der Einnahmen für die innerhalb des 22. Juni eingereichten Erklärungen
	Empfang einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die innerhalb des 22. Juni eingereichten Erklärungen von Seite des Steuerberatungszentrums oder des berechtigten Steuerberaters		Prüfung der Übereinstimmung der in der Erklärung angegebenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge und Aushändigung einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die innerhalb des 22. Juni eingereichten Erklärungen an den Steuerzahler
BIS 7 JULI	Bei den zugelassenen Steuersubstituten, d. h. Steuerberatungszentren oder Steuerberatern, werden die Erklärung auf Vordr. 730 und der Umschlag mit Vordr. 730-1 für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF abgegeben.	Ausstellen der Bestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen.	Ausstellen der Bestätigung für die Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur für Einnahmen.
	Erhalt von zugelassenem Steuersubstitut einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3. Erhalt von dem Steuerberatungszentrum oder von dem zugelassenen Steuerberater einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die vom 23. bis zum 30. Juni eingereichten Erklärungen.	Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler.	Kontrolle der Konformität der in der Erklärung enthaltenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die vom 23. bis zum 30. Juni eingereichten Erklärungen.
BIS ZUM 23. JULI	Telematische Einreichung der Erklärung Vordr. 730 und des Vordr. 730-1 an die Agentur der Einnahmen für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF. In den Tagen nach Einreichung von Vordr. 730 wird die telematische Empfangsbestätigung der Einreichung erhalten		
	Einreichung bei dem Steuerberatungszentrum oder bei dem zugelassenen Steuerberater der Erklärung Vordr. 730 und Vordr. 730-1 für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF.		Ausstellen der Bestätigung für die erfolgte Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler für die vom 1. bis zum 23. Juli eingereichten Erklärungen. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen und des Endergebnisses derselben an die Agentur für Einnahmen für die von dem Steuerzahler vom 1. bis zum 23. Juli eingereichten Erklärungen.
	Empfang vom Steuerberatungszentrum oder von dem zugelassenen Steuerberater einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 für die zwischen dem 1. und dem 23. Juli eingereichten Erklärungen,		Kontrolle der Konformität der in der Erklärung enthaltenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge. Aushändigung einer Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 an den Steuerzahler für die vom 1. bis zum 23. Juli eingereichten Erklärungen
AB MONAT JULI (Für Rentner ab Monat August oder September)	Erhalt der Vergütung mit Erstattung oder Einbehalt der geschuldeten Summen. Im Falle der Rateneinteilung der Saldozahlungen und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von den Vergütungen der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten.	Einbehaltung geschuldeter Steuerbeträge oder Vornahme von Erstattungen. Bei Rateneinteilung der Saldo- und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von der Vergütung der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten.	
BIS 30. SEPTEMBER	Mitteilung an Steuersubstitut, dass die zweite oder einzige Akontozahlung der IRPEF nicht geleistet oder in einem geringeren Maße geleistet werden soll als im Vordr. 730-3 angegeben.		
ENTRO IL 25 OTTOBRE	Die ergänzende 730-Erklärung kann bei einem Steuerberatungszentrum oder zugelassenen Steuerberater eingereicht werden.		
BIS NOVEMBER	Erhalt der Vergütung mit den Einbehalten der als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten.	Die als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen werden zu den Einbehalten hinzugefügt. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten.	
BIS 10. NOVEMBER	Empfang von der Steuerberatungszentrum oder dem zugelassenen Steuerberater einer Kopie des ergänzenden Vordr. 730 und der ergänzenden Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.		Kontrolle der Konformität der in der ergänzenden Erklärung enthaltenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der ergänzenden Erklärung auf Vordr. 730 und der ergänzenden Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler; Benachrichtigung des Substituts über das Endergebnis der Erklärung. Telematische Übermittlung der ergänzenden Erklärungen an die Agentur der Einnahmen.

* Die Fristen, die am Samstag oder an einem Feiertag ablaufen, werden bis zum ersten folgenden Werktag verlängert